

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁾ (im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie) ist von den Mitgliedstaaten bis zum 26. Juni 2017 umzusetzen. Bis zum 26. Juni 2017 haben die Mitgliedstaaten zudem Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/847²⁾ (im Folgenden: Geldtransferverordnung) zu erlassen.

Die Vierte Geldwäscherichtlinie hebt die Dritte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG) auf und passt die europäischen Regelungen an die 2012 überarbeiteten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) an. Damit sind die Vorgaben für die nationale Gesetzgebung zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angepasst und erweitert worden. Die neuen Regelungen sehen unter anderem vor

- eine Stärkung des risikobasierten Ansatzes: Zukünftig müssen die geldwäscherechtlich Verpflichteten über ein ihrer Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement verfügen. Dies beinhaltet, dass die Verpflichteten ihr jeweiliges Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, vor allem unter Berücksichtigung der Kundenstruktur und der angebotenen Produkte und Dienstleistungen prüfen und ihre Maßnahmen zur Minderung des Risikos danach ausrichten,
- die Einrichtung eines elektronischen Transparenzregisters der wirtschaftlich Berechtigten: Juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln, müssen Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten an ein zentrales Register melden,
- eine Harmonisierung der Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten.

Die neuen Regeln der Geldtransferverordnung, die an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 tritt, erfordern nationale Bestimmungen zur ihrer Durchführung, darunter eine Anpassung der Sanktionen.

B. Lösung

¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70 der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

²⁾ Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (AbI. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

Das Gesetz soll die Vierte Geldwäscherichtlinie umsetzen. Dazu wird das bestehende Geldwäschegesetz neu gefasst, weitere Gesetze werden angepasst. Zudem soll die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Generalzolldirektion eingerichtet werden. Sie soll geldwäscherechtliche Meldungen entgegennehmen, analysieren und bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen öffentlichen Stellen weiterleiten. Ihr kommt damit eine wichtige Filterfunktion zu.

Darüber hinaus werden in diesem Gesetz zur Begleitung der Geldtransferverordnung unter anderem die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen angepasst, deren Bekanntmachung geregelt und die zuständigen Behörden für die Überwachung und Einhaltung der Vorgaben der Geldtransferverordnung bestimmt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Infolge der Neuausrichtung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird die Zusammenarbeit mit den (Landes-)Finanzbehörden gestärkt und steuerliche Mehreinnahmen bei Bund und Ländern erwartet, die jedoch nicht quantifizierbar sind.

Zudem werden inkriminierte Gelder durch die zuständigen Behörden (insbesondere die Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Zoll / Polizei) im Rahmen dort geführter Ermittlungsverfahren verstärkt sichergestellt werden. Diese Vermögenswerte werden den Ländern zufließen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen führen beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu einer Gesamtbelastung von insgesamt ca. 10,4 Millionen Euro. Darin ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe von ca. 3,5 Millionen Euro enthalten, der auf nationalen Regelungen beruht. Davon sind knapp 2 900 Euro Kosten für die Erfüllung von Informationspflichten. Auf Grund von europarechtlich vorgegebenen Regelungen entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 6,9 Millionen Euro, in dem Kosten für die Erfüllung von Informationspflichten von rund 934 000 Euro enthalten sind.

Die im Zuge der Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorgesehenen elektronischen Meldepflichten werden für die Wirtschaft einen geringen einmaligen Erfüllungsaufwand auslösen, dessen Höhe nicht genau quantifizierbar ist.

Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft ist die Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister gemäß § 20 Absatz 1, 3, 4, § 21 i. V. m. § 22 Absatz 1 GwG-E sowohl als einmalige Informationspflicht als auch als wiederkehrende Informationspflicht aufgeführt worden, um den Initialaufwand

sowie den Folgeaufwand abzubilden. Die Ausgestaltung der Meldepflichten sowie der damit einhergehende Aufwand variieren von Rechtsform zu Rechtsform teils erheblich.

Durch die Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung können für die Wirtschaft geringfügige Kosten durch Mehraufwand entstehen, wenn eine an die neuen Anforderungen angepasste Gesellschafterliste zu erstellen und zum Handelsregister einzureichen ist. Allerdings besteht eine Pflicht zur Anpassung nur für jene Gesellschaften, die ohnehin aufgrund einer Veränderung nach § 40 Absatz 1 GmbHG eine neue Liste zum Handelsregister einzureichen haben. Ist der Geschäftsführer der Gesellschaft für die Erstellung der neuen Liste zuständig, wird sich sein Mehraufwand auf die Anpassung der korrigierten Liste an die neuen Anforderungen beschränken. Ist ein Notar für die Erstellung der korrigierten Liste zuständig, ist die Listenerstellung weiterhin als bloße Vollzugstätigkeit der im Rahmen der die notarielle Mitwirkung erfordernden Veränderung nach § 40 Absatz 1 GmbHG zu bewerten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (ohne die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Transparenzregisters sowie die Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) beläuft sich auf ca. 2,9 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand entsteht fast ausschließlich (ca. 99 Prozent) bei den Ländern, weil die Mehrzahl der neu in den Anwendungsbereich des GwG einbezogenen Verpflichteten der Aufsicht der jeweils zuständigen Länderbehörden unterfällt. Nicht bezifferbar ist zum jetzigen Zeitpunkt der zusätzliche Aufwand, der durch die aufwändigere Aufsicht wegen stärkerer Betonung des risikobasierten Ansatzes insgesamt auf Bundes- und Landesebene entsteht.

Der einmalige Erfüllungsaufwand der Verwaltung, der sich durch die Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Generalzolldirektion ergibt, beträgt auf Bundesebene 15,3 Millionen Euro (davon 13,7 Millionen Euro bei der Generalzolldirektion und 1,6 Millionen Euro beim Bundeskriminalamt). Der jährliche Erfüllungsaufwand in diesem Zusammenhang liegt bei 17,2 Millionen Euro (davon 16,7 Millionen Euro bei der Generalzolldirektion und 533 000 Euro beim Bundeskriminalamt). Dieser Bedarf an zusätzlichen Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Zu dem Erfüllungsaufwand der Länder im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann nur eine grobe Schätzung von Seiten der Bundesregierung gegeben werden: Danach dürften die erwarteten Sachaufwände der Länder auf einmalig ca. 3,8 Millionen Euro (davon ca. 600 000 Euro automationstechnischer Umstellungsaufwand der Länder) sowie jährlich ca. 650 000 Euro geschätzt werden. Zur Größe eines evtl. Personalmehrbedarfs für die Länder kann die Bundesregierung keine Angaben machen.

Der Aufbau und der Betrieb des Transparenzregisters sollen von vornherein durch einen im Wege der Beleihung beauftragten privatrechtsförmigen Träger durchgeführt werden. Für die Aufsicht über den Beliehenen und das Durchführen von Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Transparenzpflichten und gegen die Vorgaben zur Einsichtnahme ins Transparenzregister entsteht beim Bundesverwaltungsamt Personalaufwand für eine Vollzeitkraft des höheren Dienstes sowie für zwei Vollzeitkräfte des gehobenen Dienstes. Das Bundesverwaltungsamt wird außerdem für den Erlass von Widerspruchsbescheiden sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verantwortlich sein. Dabei entsteht ein Personalaufwand in Höhe von ca. 385 935 Euro pro Jahr (146 281 Euro höherer Dienst und 239 654 Euro gehobener Dienst).

Durch die Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden die Länder nicht mit gesonderten Kosten belastet. Die zu den Registergerich-

ten einzureichenden Gesellschafterlisten sind auch weiterhin allein in den für die betreffende Gesellschaft einschlägigen Registerordner aufzunehmen. Sollte von der Verordnungsermächtigung nach § 40 Absatz 5 GmbHG-E Gebrauch gemacht und gefordert werden, dass die Gesellschafterlisten als strukturierte, zur Weiterverarbeitung geeignete Dateisätze einzureichen sind, könnten für die Bereitstellung entsprechender technischer Voraussetzungen Kosten anfallen. Allerdings sind elektronisch geführte Handelsregister bereits errichtet, sodass auf vorhandene EDV-Programme zurückgegriffen werden kann, was die Kosten deutlich verringern würde. Ein eventuell dann entstehender Aufwand wird zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen des Erlasses der Rechtsverordnung spezifiziert.

Durch eine Änderung der Abgabenordnung sollen die Polizeivollzugsbehörden zum Zwecke der Gefahrenabwehr die Möglichkeit erhalten, Kontostammdatenauskünfte über das Bundeszentralamt für Steuern zu erhalten. Zusätzlich wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, über eigene Landesregelungen die Befugnis zu schaffen, dass die Verfassungsschutzbehörden der Länder Kontostammdatenauskünfte erhalten. Der beim Bundeszentralamt für Steuern dadurch anfallende Erfüllungsaufwand ist derzeit nicht bezifferbar.

F. Weitere Kosten

Für die Führung des Transparenzregisters und bei Einsichtnahmen in das Transparenzregister soll die registerführende Stelle Gebühren erheben dürfen. Diese Gebühren fallen zum einen an bei denjenigen Unternehmen, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen, wobei hier die Höhe auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt ist. Für die Gebührenerhebung legt das Gesetz die Grundlage. Die Einzelheiten zu den gebührenpflichtigen Tatbeständen, den Gebührenschuldern und den Gebührensätzen sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Höhe der Kostenbelastung ist nicht quantifizierbar, da nicht feststeht, wie viele Personen Einsicht in das Transparenzregister nehmen werden. Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen³⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
- Artikel 2 Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister
- Artikel 4 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister
- Artikel 5 Änderung des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter
- Artikel 9 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 10 Änderung des Zollverwaltungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz
- Artikel 12 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Artikel 15 Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung der Gewerbeordnung

³⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- Artikel 17 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 18 Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten
- Artikel 19 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
- Artikel 20 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
- Artikel 22 Änderung weiterer Rechtsvorschriften
- Artikel 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen und Verpflichtete

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Verpflichtete, Verordnungsermächtigung
- § 3 Wirtschaftlich Berechtigter

Abschnitt 2

Risikomanagement

- § 4 Risikomanagement
- § 5 Risikoanalyse
- § 6 Interne Sicherungsmaßnahmen
- § 7 Geldwäschebeauftragter
- § 8 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
- § 9 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten

Abschnitt 3

Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

- § 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten
- § 11 Identifizierung
- § 12 Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung
- § 13 Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung
- § 14 Vereinfachte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung

- § 15 Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung
- § 16 Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet
- § 17 Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung

A b s c h n i t t 4 T r a n s p a r e n z r e g i s t e r

- § 18 Einrichtung des Transparenzregisters und registerführende Stelle
- § 19 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten
- § 20 Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen
- § 21 Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Rechtsgestaltungen
- § 22 Zugängliche Dokumente und Datenübermittlung an das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung
- § 23 Einsichtnahme in das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung
- § 24 Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung
- § 25 Übertragung der Führung des Transparenzregisters, Verordnungsermächtigung
- § 26 Europäisches System der Registervernetzung, Verordnungsermächtigung

A b s c h n i t t 5 Z e n t r a l s t e l l e f ü r F i n a n z t r a n s a k t i o n s u n t e r s u c h u n g e n

- § 27 Zentrale Meldestelle
- § 28 Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit
- § 29 Datenverarbeitung und weitere Verwendung
- § 30 Entgegennahme und Analyse von Meldungen
- § 31 Auskunftsrecht gegenüber inländischen öffentlichen Stellen, Datenzugriffsrecht
- § 32 Datenübermittlungsverpflichtung an inländische öffentliche Stellen
- § 33 Datenaustausch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 34 Informationsersuchen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit
- § 35 Datenübermittlung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit
- § 36 Automatisierter Datenabgleich im europäischen Verbund
- § 37 Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten aus automatisierter Verarbeitung und bei Speicherung in automatisierten Dateien
- § 38 Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind
- § 39 Errichtungsanordnung
- § 40 Sofortmaßnahmen
- § 41 Rückmeldung an den meldenden Verpflichteten
- § 42 Benachrichtigung von inländischen öffentlichen Stellen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Abschnitt 6

Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten

- § 43 Meldepflicht von Verpflichteten
- § 44 Meldepflicht von Aufsichtsbehörden
- § 45 Form der Meldung, Verordnungsermächtigung
- § 46 Durchführung von Transaktionen
- § 47 Verbot der Informationsweitergabe, Verordnungsermächtigung
- § 48 Freistellung von der Verantwortlichkeit
- § 49 Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten

Abschnitt 7

Aufsicht, Zusammenarbeit, Bußgeldvorschriften, Datenschutz

- § 50 Zuständige Aufsichtsbehörde
 - § 51 Aufsicht
 - § 52 Mitwirkungspflichten
 - § 53 Hinweise auf Verstöße
 - § 54 Verschwiegenheitspflicht
 - § 55 Zusammenarbeit mit anderen Behörden
 - § 56 Bußgeldvorschriften
 - § 57 Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen und von unanfechtbaren Bußgeldentscheidungen
 - § 58 Datenschutz
 - § 59 Übergangsregelung
- Anlage 1 Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko
- Anlage 2 Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen und Verpflichtete

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Geldwäsche im Sinne dieses Gesetzes ist eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs.

(2) Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögensgegenständen mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese Vermögensgegenstände ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine oder mehrere der folgenden Straftaten zu begehen:
 - a) eine Tat nach § 129a des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs, oder
 - b) eine andere der Straftaten, die in den Artikeln 1 bis 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3), zuletzt geändert durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21), umschrieben sind,
2. die Begehung einer Tat nach § 89c des Strafgesetzbuchs oder
3. die Anstiftung oder Beihilfe zu einer Tat nach Nummer 1 oder 2.
 - (3) Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus
 1. der Feststellung der Identität durch Erheben von Angaben und
 2. der Überprüfung der Identität.
 - (4) Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den gewerblichen oder beruflichen Aktivitäten der Verpflichteten steht und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird.
 - (5) Transaktion im Sinne dieses Gesetzes ist eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezwecken oder bewirken.
 - (6) Trust im Sinne dieses Gesetzes ist eine Rechtsgestaltung, die als Trust errichtet wurde, wenn das für die Errichtung anwendbare Recht das Rechtsinstitut des Trusts vorsieht. Sieht das für die Errichtung anwendbare Recht ein Rechtsinstitut vor, das dem Trust nachgebildet ist, so gelten auch Rechtsgestaltungen, die unter Verwendung dieses Rechtsinstituts errichtet wurden, als Trust.
 - (7) Vermögensgegenstand im Sinne dieses Gesetzes ist
 1. jeder Vermögenswert, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, sowie
 2. Rechtstitel und Urkunden in jeder Form, einschließlich der elektronischen und digitalen Form, die das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte an Vermögenswerten nach Nummer 1 verbriefen.
 - (8) Glücksspiel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Spiel, bei dem ein Spieler für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt entrichtet und der Eintritt von Gewinn oder Verlust ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.
 - (9) Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Name oder auf wessen Rechnung sie handelt.
 - (10) Hochwertige Güter im Sinne dieses Gesetzes sind Gegenstände,

1. die sich auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder
2. die auf Grund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.

Zu ihnen gehören insbesondere

1. Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin,
2. Edelsteine,
3. Schmuck und Uhren,
4. Kunstgegenstände und Antiquitäten,
5. Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

(11) Immobilienmakler im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die gewerblich den Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten vermittelt.

(12) Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
7. Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
8. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
9. Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

(13) Familienmitglied im Sinne dieses Gesetzes ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere

1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
3. jeder Elternteil.

(14) Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass eine wirtschaftliche Beziehung zu einer politisch exponierten Person besteht. Zu den bekanntermaßen nahestehenden Personen gehört insbesondere

1. eine natürliche Person, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
 - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist,
 - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist oder
 - c) sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhält, und
2. eine natürliche Person, die alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
 - a) einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,die bekanntermaßen faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

(15) Mitglied der Führungsebene im Sinne dieses Gesetzes ist eine Führungskraft oder ein leitender Mitarbeiter eines Verpflichteten mit ausreichendem Wissen über die Risiken, denen der Verpflichtete in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist, und mit der Befugnis, insoweit Entscheidungen zu treffen.

(16) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, der besteht aus

1. einem Mutterunternehmen,
2. den Tochterunternehmen des Mutterunternehmens,
3. den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, und
4. Unternehmen, die untereinander verbunden sind durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

(17) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Staat,

1. der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und
2. der nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

(18) E-Geld im Sinne dieses Gesetzes ist E-Geld nach § 1a Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

(19) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50.

(20) Die Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Mitarbeiter

1. die Gewähr dafür bietet, dass er die in diesem Gesetz geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet,
2. Tatsachen nach § 43 Absatz 1 dem Vorgesetzten oder dem Geldwäschebeauftragten, sofern ein Geldwäschebeauftragter bestellt ist, meldet und
3. sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen beteiligt.

(21) Korrespondenzbeziehung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Geschäftsbeziehung, in deren Rahmen folgende Leistungen erbracht werden:

1. Bankdienstleistungen, wie die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Zahlungskontos und die Erbringung damit verbundener Leistungen wie die Verwaltung von Barmitteln, die Durchführung von internationalen Geldtransfers oder Devisengeschäften und die Vornahme von Scheckverrechnungen, durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (Korrespondenten) für CRR-Kreditinstitute oder für Unternehmen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute gleichwertig sind (Respondenten), oder
2. andere Leistungen als Bankdienstleistungen, soweit diese anderen Leistungen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 (Korrespondenten) erbracht werden dürfen
 - a) für andere CRR-Kreditinstitute oder Finanzinstitute im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder
 - b) für Unternehmen oder Personen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute oder Finanzinstitute gleichwertig sind (Respondenten).

(22) Bank-Mantelgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein CRR-Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder
2. ein Unternehmen,
 - a) das Tätigkeiten ausübt, die denen eines solchen Kreditinstituts oder Finanzinstituts gleichwertig sind, und das in einem Land in ein Handelsregister oder ein vergleichbares Register eingetragen ist, in dem die tatsächliche Leitung und Verwaltung nicht erfolgt, und
 - b) das keiner regulierten Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten angeschlossen ist.

Verpflichtete, Verordnungsermächtigung

(1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln,

1. Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 8 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland,
2. Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 bis 10 und 12 und Absatz 10 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland,
3. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nach § 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland,
4. Agenten nach § 1 Absatz 7 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und E-Geld-Agenten nach § 1a Absatz 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
5. selbständige Gewerbetreibende, die
 - a) im Namen eines Zahlungsdienstleisters nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausführen oder
 - b) E-Geld eines Kreditinstituts nach § 1a Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vertreiben oder rücktuschen,
6. Finanzunternehmen nach § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes, die nicht unter Nummer 1 oder Nummer 4 fallen und deren Haupttätigkeit einer der in § 1 Absatz 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes genannten Haupttätigkeiten oder einer Haupttätigkeit eines durch Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Unternehmens entspricht, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland,
7. Versicherungsunternehmen nach Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und im Inland gelegene Niederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie jeweils
 - a) Lebensversicherungstätigkeiten, die unter diese Richtlinie fallen, anbieten,
 - b) Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten oder
 - c) Darlehen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes vergeben,
8. Versicherungsvermittler nach § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, soweit sie die unter Nummer 7 fallenden Tätigkeiten, Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen vermitteln, mit Ausnahme der gemäß § 34d Absatz 3 oder Absatz 4 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler, und im Inland gelegene Niederlassungen entsprechender Versicherungsvermittler mit Sitz im Ausland,

9. Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften sowie ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen,
10. Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare, soweit sie
 - a) für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
 - bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
 - cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
 - dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
 - ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder
 - b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
11. Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, und registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, soweit sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von Geschäften nach Nummer 10 Buchstabe a mitwirken oder im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
12. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
13. Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, die nicht den unter den Nummern 10 bis 12 genannten Berufen angehören, wenn sie für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:
 - a) Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - b) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Ausübung der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Ausübung einer vergleichbaren Funktion,
 - c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, für eine Personengesellschaft oder für eine Rechtsgestaltung nach § 1 Absatz 12 Satz 2 Nummer 2,
 - d) Ausübung der Funktion eines Treuhänders für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3,
 - e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem organisierten Markt notierte Gesellschaft nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt, die den Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt,

- f) Schaffung der Möglichkeit für eine andere Person, die in den Buchstaben b, d und e genannten Funktionen auszuüben,

14. Immobilienmakler,

15. Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, soweit es sich nicht handelt um

- a) Betreiber von Geldspielgeräten nach § 33c der Gewerbeordnung,
- b) Vereine, die das Unternehmen eines Totalisatoren nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes betreiben,
- c) Lotterien, die außerhalb des Internets angeboten und vertrieben werden und die über eine staatliche Erlaubnis verfügen,
- d) Soziallotterien und

16. Güterhändler.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verpflichtete gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 16, die Finanztätigkeiten, die keinen Finanztransfer im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes darstellen, nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben und bei denen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen, wenn

1. die Finanztätigkeit auf einzelne Transaktionen beschränkt ist, die in absoluter Hinsicht je Kunde und einzelne Transaktion den Betrag von 1 000 Euro nicht überschreitet,
2. der Umsatz der Finanztätigkeit insgesamt nicht über 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes der betroffenen Verpflichteten hinausgeht,
3. die Finanztätigkeit lediglich eine mit der ausgeübten Haupttätigkeit zusammenhängende Nebentätigkeit darstellt und
4. die Finanztätigkeit nur für Kunden der Haupttätigkeit und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit erbracht wird.

§ 3

Wirtschaftlich Berechtigter

(1) Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten natürlichen Personen.

(2) Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen inter-

nationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches entsprechend. Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen keine natürliche Person ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.

(3) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:

1. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

(4) Bei Handeln auf Veranlassung zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

A b s c h n i t t 2

R i s i k o m a n a g e m e n t

§ 4

Risikomanagement

(1) Die Verpflichteten müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist.

(2) Das Risikomanagement umfasst eine Risikoanalyse nach § 5 sowie interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6.

(3) Verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen in diesem und anderen Gesetzen sowie in den aufgrund dieses und anderer Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ist ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene. Die Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung dieses Mitglieds.

(4) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 müssen über ein wirksames Risikomanagement verfügen, soweit sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro tätigen oder entgegennehmen.

§ 5

Risikoanalyse

(1) Die Verpflichteten haben diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten.

(2) Die Verpflichteten haben

1. die Risikoanalyse zu dokumentieren,
2. die Risikoanalyse regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren und
3. der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Verpflichtete als Mutterunternehmen einer Gruppe gelten die Absätze 1 und 2 in Bezug auf die gesamte Gruppe.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann einen Verpflichteten auf dessen Antrag von der Dokumentation der Risikoanalyse befreien, wenn der Verpflichtete darlegen kann, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden.

§ 6

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Verpflichtete haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Angemessen sind solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Verpflichteten haben die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen und sie bei Bedarf zu aktualisieren.

(2) Interne Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere:

1. die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf
 - a) den Umgang mit Risiken nach Absatz 1,
 - b) die Kundensorgfaltspflichten nach den §§ 10 bis 17,
 - c) die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1,
 - d) die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 und
 - e) die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften,
2. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters gemäß § 7,
3. für Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, die Schaffung von gruppenweiten Verfahren gemäß § 9,
4. die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen,
5. die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten,
6. die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen, und
7. die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist.

(3) Soweit ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 14 und 16 seine berufliche Tätigkeit als Angestellter eines Unternehmens ausübt, obliegen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 diesem Unternehmen.

(4) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 haben über die in Absatz 2 genannten Maßnahmen hinaus Datenverarbeitungssysteme zu betreiben, mittels derer sie in der Lage sind, sowohl Geschäftsbeziehungen als auch einzelne Transaktionen im Spielbetrieb und über ein Spielerkonto nach § 15 zu erkennen, die als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind auf Grund des öffentlich verfügbaren oder im Unternehmen verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Sie haben diese Datenverarbeitungssysteme zu aktualisieren.

(5) Die Verpflichteten haben im Hinblick auf ihre Art und Größe angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit es ihren Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften an geeignete Stellen zu berichten.

(6) Die Verpflichteten treffen Vorkehrungen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Anfrage anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Sie haben sicherzustellen, dass die Informationen sicher

und vertraulich an die anfragende Stelle übermittelt werden. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat.

(7) Die Verpflichteten dürfen die internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen, wenn sie dies vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt haben. Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung dann untersagen, wenn

1. der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
2. die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten beeinträchtigt werden oder
3. die Aufsicht der Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Sicherungsmaßnahmen bleibt bei den Verpflichteten.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Anordnungen erteilen, die geeignet und erforderlich sind, damit der Verpflichtete die erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen schafft.

(9) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass auf einzelne Verpflichtete oder Gruppen von Verpflichteten wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und wegen der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 risikogemessen anzuwenden sind.

§ 7

Geldwäschebeauftragter

(1) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9 und 15 haben einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig. Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann einen Verpflichteten von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, befreien, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und
2. nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 4, 5, 8, 10 bis 14 und 16 einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet. Bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 erfolgt die Anordnung stets, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

(4) Die Verpflichteten haben der Aufsichtsbehörde die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder ihre Entpflichtung vorab anzuzeigen. Die Bestellung einer Person zum Geldwäschebeauftragten oder zu seinem Stellvertreter muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde widerrufen werden, wenn die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist.

(5) Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben. Er muss Ansprechpartner sein für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten. Soweit der Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Absatz 1 beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Absatz 3 beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

(6) Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.

(7) Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

§ 8

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Vom Verpflichteten aufzuzeichnen und aufzubewahren sind
1. die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen
 - a) über Vertragspartner, gegebenenfalls über die für die Vertragspartner auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten,
 - b) über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können,
 2. hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen,
 3. die Ergebnisse der Untersuchung nach § 15 Absatz 5 Nummer 1 und
 4. die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1.

Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a schließen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ein.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind in den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch die Art, die Nummer und die Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, aufzuzeichnen. Soweit zur Überprüfung der Identität einer natürlichen Person Dokumente nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 vorgelegt oder zur Überprüfung der Identität einer juristischen Person Unterlagen nach § 12 Absatz 2 vorgelegt oder soweit Dokumente, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 bestimmt sind, vorgelegt oder herangezogen werden, haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digitalisiert zu erfassen. Diese gelten als Aufzeichnung im Sinne des Satzes 1. Wird nach § 11 Absatz 3 Satz 1 von einer erneuten Identifizierung abgesehen, so sind der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen. Im Falle des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist anstelle der Art, der Nummer und der Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt ist, aufzuzeichnen. Bei der Überprüfung der Identität anhand einer qualifizierten Signatur nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist auch deren Validierung aufzuzeichnen. Bei Einholung von Angaben und Informationen durch Einsichtnahme in elektronisch geführte Register oder Verzeichnisse gemäß § 12 Absatz 2 gilt die Anfertigung eines Ausdrucks als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben oder Informationen.

(3) Die Aufzeichnungen können auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden. Die Verpflichteten müssen sicherstellen, dass die gespeicherten Daten

1. mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und
3. jederzeit innerhalb von einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

(4) Die Aufzeichnungen und sonstige Belege nach den Absätzen 1 bis 3 sind fünf Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten. Andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufbewahrungsfrist im Falle des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.

(5) Soweit aufzubewahrende Unterlagen einer öffentlichen Stelle vorzulegen sind, gilt für die Lesbarmachung der Unterlagen § 147 Absatz 5 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 9

Gruppenweite Einhaltung von Pflichten

(1) Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben eine Risikoanalyse für alle gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, durchzuführen. Auf der Grundlage dieser Risikoanalyse haben sie gruppenweit folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. gruppenweit einheitliche interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Absatz 1 und 2,

2. Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie
3. Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten.

Sie haben sicherzustellen, dass die Pflichten und Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 von ihren nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen oder Zweigniederlassungen, soweit diese geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, wirksam umgesetzt werden.

(2) Soweit sich gruppenangehörige Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden, haben die Mutterunternehmen sicherzustellen, dass diese gruppenangehörigen Unternehmen die dort geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 einhalten.

(3) Soweit sich gruppenangehörige Unternehmen in einem Drittstaat befinden, in dem weniger strenge Anforderungen an Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung gelten, gilt Absatz 1, soweit das Recht des Drittstaats dies zulässt. Soweit die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaats nicht durchgeführt werden dürfen, sind die Mutterunternehmen verpflichtet,

1. sicherzustellen, dass ihre dort ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, und
2. die Aufsichtsbehörde über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Reichen die getroffenen Maßnahmen nicht aus, so ordnet die Aufsichtsbehörde an, dass die Mutterunternehmen sicherstellen, dass ihre nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen oder Zweigniederlassungen in diesem Drittstaat keine Geschäftsbeziehung begründen oder fortsetzen und keine Transaktionen durchführen. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, hat das Mutterunternehmen sicherzustellen, dass diese Geschäftsbeziehung ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise beendet wird.

Abschnitt 3

Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

§ 10

Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind:

1. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 1 und 2 sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
2. die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Absatz 5; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen,

3. die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben,
4. die Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, und
5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen
 - a) mit den beim Verpflichteten vorhandenen Dokumenten und Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil und
 - b) soweit erforderlich mit den beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte;

im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden.

(2) Der konkrete Umfang der Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 muss dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, insbesondere in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder Transaktion entsprechen. Die Verpflichteten berücksichtigen dabei insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren. Darüber hinaus zu berücksichtigen haben sie bei der Bewertung der Risiken zumindest

1. den Zweck des Kontos oder der Geschäftsbeziehung,
2. die Höhe der von Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder den Umfang der ausgeführten Transaktionen sowie
3. die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung.

Verpflichtete müssen gegenüber den Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen darlegen, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

(3) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind von Verpflichteten zu erfüllen:

1. bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung,
2. bei Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, wenn es sich handelt um
 - a) Geldtransfers nach Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über begleitende Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) und dieser Geldtransfer einen Betrag von 1 000 Euro oder mehr ausmacht,
 - b) die Durchführung einer sonstigen Transaktion im Wert von 15 000 Euro oder mehr,

3. ungeachtet etwaiger nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen bestehenden Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenbeträge beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten,
 - a) dass es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche handelt oder
 - b) dass die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen,
4. bei Zweifeln, ob die auf Grund von Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, zu der Identität einer für den Vertragspartner auftretenden Person oder zu der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind.

Die Verpflichteten müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei allen neuen Kunden erfüllen. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllen, insbesondere dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern.

(4) Nehmen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 Bargeld bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes an, so haben sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu erfüllen.

(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Gewinnen oder Einsätzen eines Spielers in Höhe von 2 000 Euro oder mehr zu erfüllen, es sei denn, das Glücksspiel wird im Internet angeboten oder vermittelt. Der Identifizierungspflicht kann auch dadurch nachgekommen werden, dass der Spieler bereits beim Betreten der Spielbank oder der sonstigen örtlichen Glücksspielstätte identifiziert wird, wenn vom Verpflichteten zusätzlich sichergestellt wird, dass Transaktionen im Wert von 2 000 Euro oder mehr einschließlich des Kaufs oder Rücktauschs von Spielmarken dem jeweiligen Spieler zugeordnet werden können.

(6) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 haben Sorgfaltspflichten in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 3 sowie bei Transaktionen, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro tätigen oder entgegennehmen, zu erfüllen.

(7) Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5, die bei der Ausgabe von E-Geld tätig sind, gilt § 25i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe, dass lediglich die Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 zu erfüllen sind. § 25i Absatz 2 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(8) Versicherungsvermittler nach § 2 Absatz 1 Nummer 8, die für ein Versicherungsunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 Prämien einziehen, haben diesem Versicherungsunternehmen mitzuteilen, wenn Prämienzahlungen in bar erfolgen und den Betrag von 15 000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen.

(9) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zu erfüllen, so darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden und darf keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

Identifizierung

(1) Verpflichtete haben Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren. Die Identifizierung kann auch noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht.

(2) Abweichend von Absatz 1 hat ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes zu identifizieren, sobald der Vertragspartner des Maklervertrages ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind.

(3) Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Verpflichtete die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert hat und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Muss der Verpflichtete auf Grund der äußeren Umstände Zweifel hegen, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind, hat er eine erneute Identifizierung durchzuführen.

(4) Bei der Identifizierung hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:

1. bei einer natürlichen Person:
 - a) Vorname und Nachname,
 - b) Geburtsort,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Staatsangehörigkeit und
 - e) eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist;
2. bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft:
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung,
 - b) Rechtsform,
 - c) Registernummer, falls vorhanden,
 - d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
 - e) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach Buchstabe a bis d.

(5) Bei einem wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete abweichend von Absatz 4 zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen.

(6) Der Vertragspartner eines Verpflichteten hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er diese Änderungen unverzüglich dem Verpflichteten anzuzeigen. Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

§ 12

Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 bei natürlichen Personen zu erfolgen anhand

1. eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes,
2. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,
3. einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73),
4. eines nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifizierten elektronischen Identifizierungssystems oder
5. von Dokumenten nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Identifizierung einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden.

Im Falle der Identitätsüberprüfung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Satz 1 Nummer 3 hat der Verpflichtete eine Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorzunehmen. Er hat in diesem Falle auch sicherzustellen, dass eine Transaktion unmittelbar von einem Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners lautet bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 oder bei einem Kreditinstitut, das ansässig ist

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Drittstaat, in dem das Kreditinstitut Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegt, die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehende Weise beaufsichtigt wird.

(2) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 bei juristischen Personen zu erfolgen anhand

1. eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis,
2. von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder
3. einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Dokumente bestimmen, die zur Überprüfung der Identität geeignet sind.

§ 13

Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung

(1) Verpflichtete überprüfen die Identität der natürlichen Personen mit einem der folgenden Verfahren:

1. durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments oder
2. mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nummer 1 genannten Verfahren gleichwertig ist.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Konkretisierungen oder weitere Anforderungen an das in Absatz 1 genannte Verfahren sowie an die sich dieser bedienenden Verpflichteten festlegen und
2. Verfahren bestimmen, die zur geldwäscherechtlichen Identifizierung nach Absatz 1 Nummer 2 geeignet sind.

§ 14

Vereinfachte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung

(1) Verpflichtete müssen nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit sie bei ihrer Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im

Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen oder Transaktionen, nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Für die Darlegung der Angemessenheit gilt § 10 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(2) Bei Anwendbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten können Verpflichtete

1. den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren und
2. insbesondere die Überprüfung der Identität abweichend von den §§ 12 und 13 auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind.

Die Verpflichteten müssen in jedem Fall die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellen, der es ihnen ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden.

(3) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die vereinfachten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 10 Absatz 9 entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Fallkonstellationen festlegen, in denen insbesondere im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein geringeres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann und die Verpflichteten unter den Voraussetzungen von Absatz 1 nur vereinfachte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden erfüllen müssen. Bei der Festlegung sind die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

§ 15

Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung

(1) Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

(2) Verpflichtete haben verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann. Die Verpflichteten bestimmen den konkreten Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen höheren Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung. Für die Darlegung der Angemessenheit gilt § 10 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(3) Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn

1. es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten handelt um
 - a) eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person oder
 - b) eine natürliche oder juristische Person, die in einem von der EU-Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist; dies gilt nicht für Zweigstellen von in der Europäischen Union

niedergelassenen Verpflichteten gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sofern sie sich uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten,

2. es sich um eine Transaktion handelt, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen
 - a) besonders komplex oder groß ist,
 - b) ungewöhnlich abläuft oder
 - c) ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt oder
3. es sich für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 um eine grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung mit Respondenten mit Sitz in einem Drittstaat oder, vorbehaltlich einer Beurteilung durch die Verpflichteten als erhöhtes Risiko, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums handelt.

(4) In den in Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 genannten Fällen sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

1. die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene,
2. es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und
3. die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

Wenn im Fall des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe a der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte erst im Laufe der Geschäftsbeziehung ein wichtiges öffentliches Amt auszuüben begonnen hat oder der Verpflichtete erst nach Begründung der Geschäftsbeziehung von der Ausübung eines wichtigen öffentlichen Amtes durch den Vertragspartner oder den wirtschaftlich Berechtigten Kenntnis erlangt, so hat der Verpflichtete sicherzustellen, dass die Fortführung der Geschäftsbeziehung nur mit Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene erfolgt.

(5) In dem in Absatz 3 Nummer 2 genannten Fall sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

1. die Transaktion ist zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung überwachen und einschätzen zu können und um gegebenenfalls prüfen zu können, ob die Pflicht zu einer Meldung nach § 43 Absatz 1 vorliegt, und
2. die der Transaktion zugrundeliegende Geschäftsbeziehung, soweit vorhanden, ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen, um das mit der Geschäftsbeziehung verbundene Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung einschätzen und bei höherem Risiko überwachen zu können.

(6) In dem in Absatz 3 Nummer 3 genannten Fall haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

1. es sind ausreichende Informationen über den Respondenten einzuholen, um die Art seiner Geschäftstätigkeit in vollem Umfang verstehen und seine Reputation, seine Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Qualität der Aufsicht bewerten zu können,
2. es ist vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit dem Respondenten die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einzuholen,
3. es sind vor Begründung einer solchen Geschäftsbeziehung die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten festzulegen und nach Maßgabe des § 8 zu dokumentieren,
4. es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie keine Geschäftsbeziehung mit einem Respondenten begründen oder fortsetzen, von dem bekannt ist, dass seine Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden, und
5. es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Respondent keine Transaktionen über Durchlaufkonten zulässt.

(7) Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person haben die Verpflichteten für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist, und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht.

(8) Liegen Tatsachen oder Bewertungen nationaler oder internationaler für die Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zuständiger Stellen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass über die in Absatz 3 genannten Fälle hinaus ein höheres Risiko besteht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Verpflichteten die Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen einer verstärkten Überwachung unterziehen und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben.

(9) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 10 Absatz 9 entsprechend.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Fallkonstellationen bestimmen, in denen insbesondere im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein potenziell höheres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und die Verpflichteten bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben. Bei der Bestimmung sind die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

§ 16

Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet

(1) Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 gelten, soweit sie das Glücksspiel im Internet anbieten oder vermitteln, folgende besondere Vorschriften.

(2) Der Verpflichtete darf einen Spieler erst zu einem Glücksspiel im Internet zulassen, wenn er zuvor für den Spieler auf dessen Namen ein Spielerkonto eingerichtet hat.

(3) Der Verpflichtete darf auf dem Spielerkonto weder Einlagen noch andere rückzahlbare Gelder vom Spieler entgegennehmen. Das Guthaben auf dem Spielerkonto darf

nicht verzinst werden. Für die entgegengenommenen Geldbeträge gilt § 2 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entsprechend.

(4) Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass Transaktionen des Spielers auf das Spielerkonto nur erfolgen

1. durch die Ausführung eines Zahlungsvorgangs
 - a) mittels einer Lastschrift nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
 - b) mittels einer Überweisung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2b des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder
 - c) mittels einer auf den Namen des Spielers ausgegebenen Zahlungskarte nach § 1 Absatz 2 Nummer 2c oder 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und
2. von einem Zahlungskonto nach § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 errichtet worden ist.

(5) Der Verpflichtete hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren über die Eröffnung und Schließung eines Zahlungskontos nach § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das auf seinen eigenen Namen bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 eingerichtet ist und auf dem Gelder eines Spielers zur Teilnahme an Glücksspielen im Internet entgegengenommen werden.

(6) Wenn der Verpflichtete oder ein anderer Emittent einem Spieler für Transaktionen auf einem Spielerkonto monetäre Werte ausstellt, die auf einem Instrument nach § 1 Absatz 10 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes gespeichert sind, hat der Verpflichtete oder der andere Emittent sicherzustellen, dass der Inhaber des monetären Werts mit dem Inhaber des Spielerkontos identisch ist.

(7) Der Verpflichtete darf Transaktionen an den Spieler nur vornehmen

1. durch die Ausführung eines Zahlungsvorgangs nach Absatz 4 und
2. auf ein Zahlungskonto, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 eingerichtet worden ist.

Bei der Transaktion hat der Verpflichtete den Verwendungszweck dahingehend zu spezifizieren, dass für einen Außenstehenden erkennbar ist, aus welchem Grund der Zahlungsvorgang erfolgt ist. Für diesen Verwendungszweck können die Aufsichtsbehörden Standardformulierungen festlegen, die vom Verpflichteten zu verwenden sind.

(8) Abweichend von § 11 kann der Verpflichtete bei einem Spieler, für den er ein Spielerkonto einrichtet, eine vorläufige Identifizierung durchführen. Die vorläufige Identifizierung kann anhand einer elektronisch oder auf dem Postweg übersandten Kopie eines Dokuments nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfolgen. Eine vollständige Identifizierung ist unverzüglich nachzuholen. Sowohl die vorläufige als auch die vollständige Identifizierung kann auch anhand der glücksspielrechtlichen Anforderungen an Identifizierung und Authentifizierung erfolgen.

Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung

(1) Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreifen. Dritte dürfen nur sein

1. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1,
2. Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
3. Mitgliedsorganisationen oder Verbände von Verpflichteten nach Nummer 2 oder in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, sofern diese Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen,
 - a) die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und
 - b) deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird.

Die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bleibt bei dem Verpflichteten.

(2) Verpflichtete dürfen nicht auf einen Dritten zurückgreifen, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist. Ausgenommen hiervon sind

1. Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, wenn die Zweigstelle sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält, und
2. Tochterunternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 befinden, wenn das Tochterunternehmen sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält.

(3) Wenn ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreift, so muss er sicherstellen, dass die Dritten

1. die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 notwendig sind, und
2. ihm diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln.

Er hat zudem angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Dritten ihm auf seine Anforderung hin unverzüglich Kopien derjenigen Dokumente, die maßgeblich zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten sind, sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegen. Die Dritten sind befugt, zu diesem Zweck Kopien von Ausweisdokumenten zu erstellen und weiterzuleiten.

(4) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 gelten als erfüllt, wenn

1. der Verpflichtete auf Dritte zurückgreift, die derselben Gruppe angehören wie er selbst,

2. die in dieser Gruppe angewandten Sorgfaltspflichten, Aufbewahrungsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/849 oder gleichwertigen Vorschriften im Einklang stehen und
3. die effektive Umsetzung dieser Anforderungen auf Gruppenebene von einer Behörde beaufsichtigt wird.

(5) Ein Verpflichteter kann die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erforderlich sind, auf andere geeignete Personen und Unternehmen als die in Absatz 1 genannten Dritten übertragen. Die Übertragung bedarf einer vertraglichen Vereinbarung. Die Maßnahmen der Personen oder der Unternehmen werden dem Verpflichteten als eigene Maßnahmen zugerechnet. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Durch die Übertragung nach Absatz 5 dürfen nicht beeinträchtigt werden

1. die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz durch den Verpflichteten,
2. die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung des Verpflichteten und
3. die Aufsicht der Aufsichtsbehörde über den Verpflichteten.

(7) Vor der Übertragung nach Absatz 5 hat sich der Verpflichtete von der Zuverlässigkeit der Personen oder der Unternehmen, denen er Maßnahmen übertragen will, zu überzeugen. Während der Zusammenarbeit muss er sich durch Stichproben von der Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen überzeugen, die diese Personen oder Unternehmen getroffen haben.

(8) Soweit eine vertragliche Vereinbarung nach Absatz 5 mit deutschen Botschaften, Auslandshandelskammern oder Konsulaten geschlossen wird, gelten diese kraft Vereinbarung als geeignet. Absatz 7 findet keine Anwendung.

(9) Bei der Übertragung nach Absatz 5 bleiben die Vorschriften über die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen nach § 25b des Kreditwesengesetzes unberührt.

A b s c h n i t t 4

T r a n s p a r e n z r e g i s t e r

§ 18

Einrichtung des Transparenzregisters und registerführende Stelle

(1) Es wird ein Register zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister) eingerichtet.

(2) Das Transparenzregister wird als hoheitliche Aufgabe des Bundes von der registerführenden Stelle elektronisch geführt. Daten, die im Transparenzregister gespeichert sind, werden als chronologische Datensammlung angelegt.

(3) Ist eine Mitteilung nach § 20 unklar oder bestehen Zweifel, welcher Vereinigung nach § 20 Absatz 1 die in der Mitteilung enthaltenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zuzuordnen sind, kann die registerführende Stelle innerhalb einer angemessenen

Frist die für eine Eintragung in das Transparenzregister erforderlichen Informationen von der in der Mitteilung genannten Vereinigung verlangen. Dies gilt entsprechend für Mitteilungen von Rechtsgestaltungen nach § 21.

(4) Die registerführende Stelle erstellt auf Antrag Ausdrücke von Daten, die im Transparenzregister gespeichert sind, und Bestätigungen, dass im Transparenzregister keine aktuelle Eintragung aufgrund einer Mitteilung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 vorliegt. Sie beglaubigt auf Antrag, dass die übermittelten Daten mit dem Inhalt des Transparenzregisters übereinstimmen. Mit der Beglaubigung ist keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten verbunden. Ein Antrag auf Ausdruck von Daten, die lediglich über das Transparenzregister gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 8 zugänglich gemacht werden, kann auch über das Transparenzregister an das Gericht vermittelt werden. Dies gilt entsprechend für die Vermittlung eines Antrags auf Ausdruck von Daten, die gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 zugänglich gemacht werden, an den Betreiber des Unternehmensregisters.

(5) Die registerführende Stelle erstellt ein Informationssicherheitskonzept für das Transparenzregister, aus dem sich die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz ergeben.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die technischen Einzelheiten zu Einrichtung und Führung des Transparenzregisters einschließlich der Speicherung historischer Datensätze sowie die Einhaltung von Lösungsfristen für die im Transparenzregister gespeicherten Daten zu regeln.

§ 19

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

(1) Über das Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 23 zugänglich:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort und
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

(2) Für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen gilt § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend. Für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten von Rechtsgestaltungen nach § 21 und rechtsfähige Stiftungen gilt § 3 Absatz 1 und 3 entsprechend.

(3) Die Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach Absatz 1 Nummer 4 zeigen, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, und zwar

1. bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen aus
 - a) der Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte,

- b) der Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise, insbesondere aufgrund von Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander, oder aufgrund der einem Dritten eingeräumten Befugnis zur Ernennung von gesetzlichen Vertretern oder anderen Organmitgliedern oder
 - c) der Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners,
2. bei Rechtsgestaltungen nach § 21 und rechtsfähigen Stiftungen aus einer der in § 3 Absatz 3 aufgeführten Funktionen.

§ 20

Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen

(1) Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Mitteilung hat elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichmachung ermöglicht. Bei den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 ist anzugeben, woraus nach § 19 Absatz 3 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, sofern nicht Absatz 2 Satz 2 einschlägig ist.

(2) Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach Absatz 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn sich die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Absatz 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch abrufbar sind aus:

1. dem Handelsregister (§ 8 des Handelsgesetzbuchs),
2. dem Partnerschaftsregister (§ 5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes),
3. dem Genossenschaftsregister (§ 10 des Genossenschaftsgesetzes),
4. dem Vereinsregister (§ 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder
5. dem Unternehmensregister (§ 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs).

Eine gesonderte Angabe im Hinblick auf Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 ist nicht erforderlich, wenn sich aus den in § 22 Absatz 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergibt, woraus nach § 19 Absatz 3 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt. Ist eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 an das Transparenzregister erfolgt und ändert sich danach der wirtschaftlich Berechtigte, so dass sich die Angaben zu ihm nun aus den in Satz 1 aufgeführten Registern ergeben, so ist dies der registerführenden Stelle nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich zur Berücksichtigung im Transparenzregister mitzuteilen.

(3) Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, haben den Vereinigungen nach Absatz 1 die zur Erfüllung der in Absatz 1 statuierten Pflichten notwendigen Angaben und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Kontrolliert ein Mitglied eines Vereins oder einer Genossenschaft mehr als 25 Prozent der Stimmrechte, so trifft die Pflicht nach Satz 1 diese Mitglieder. Bei Stiftungen trifft die Pflicht die Personen nach § 3 Absatz 3. Dasselbe gilt für Angabepflichtige im Sinne der Sätze 2 bis 3, die unter der unmittelbaren

Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten stehen. Stehen Angabepflichtige im Sinne der Sätze 1 bis 3 unter der mittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten, so trifft die Pflicht nach Satz 1 den wirtschaftlich Berechtigten.

(4) Die Angabepflicht nach Absatz 3 entfällt, wenn die Meldepflicht nach Absatz 1 gemäß Absatz 2 als erfüllt gilt oder wenn die Anteilseigner, Mitglieder und wirtschaftlich Berechtigten die erforderlichen Angaben bereits in anderer Form mitgeteilt haben.

(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Aufsichtsbehörden können im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse die nach Absatz 1 aufbewahrten Angaben einsehen oder sich vorlegen lassen.

§ 21

Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Rechtsgestaltungen

(1) Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Trusts, den sie verwalten, und die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Mitteilung hat elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichmachung ermöglicht. Der Trust ist in der Mitteilung eindeutig zu bezeichnen. Bei den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 ist anzugeben, woraus nach § 19 Absatz 3 Nummer 2 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt.

(2) Die Pflichten des Absatzes 1 gelten entsprechend auch für Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland folgender Rechtsgestaltungen:

1. nichtrechtsfähige Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigenständig ist, und
2. Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Aufsichtsbehörden können im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse die von Trustees nach Absatz 1 und von Treuhändern nach Absatz 2 aufbewahrten Angaben einsehen oder sich vorlegen lassen.

§ 22

Zugängliche Dokumente und Datenübermittlung an das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung

(1) Über die Internetseite des Transparenzregisters sind nach Maßgabe des § 23 zugänglich:

1. Eintragungen im Transparenzregister zu Meldungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 3 und nach § 21,
2. Bekanntmachungen des Bestehens einer Beteiligung nach § 20 Absatz 6 des Aktiengesetzes,
3. Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 26, 26a des Wertpapierhandelsgesetzes,

4. Listen der Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergesellschaften nach §§ 8 Absatz 1 Nummer 3, 40 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Gesellschafterverträge gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern diese als Gesellschafterliste gelten nach § 2 Absatz 1a Satz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
5. Eintragungen im Handelsregister,
6. Eintragungen im Partnerschaftsregister,
7. Eintragungen im Genossenschaftsregister,
8. Eintragungen im Vereinsregister.

Zugänglich in dem nach den besonderen registerrechtlichen Vorschriften für die Einsicht geregelten Umfang sind nur solche Dokumente und Eintragungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 8, die aus den in § 20 Absatz 2 Satz 1 genannten öffentlichen Registern elektronisch abrufbar sind

(2) Um die Eröffnung des Zugangs zu den Originaldaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 über die Internetseite des Transparenzregisters zu ermöglichen, sind dem Transparenzregister die dafür erforderlichen Daten (Indexdaten) zu übermitteln. Der Betreiber des Unternehmensregisters übermittelt die Indexdaten zu den Originaldaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 zum Transparenzregister. Die Landesjustizverwaltungen übermitteln die Indexdaten zu den Originaldaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 8 zum Transparenzregister. Die Indexdaten dienen nur der Zugangsvermittlung und dürfen nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Datenübermittlung nach Absatz 2 Satz 3 durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, technische Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder und dem Transparenzregister einschließlich der Vorgaben für die zu verwendenden Datenformate und zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu regeln. Abweichungen von den Verfahrensregelungen durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Registrierungsverfahren für die Mitteilungsverpflichteten nach den §§ 20 und 21 sowie technische Einzelheiten der Datenübermittlung nach Absatz 2 Satz 2 sowie nach den §§ 20 und 21 einschließlich der Vorgaben für die zu verwendenden Datenformate und Formulare sowie zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu regeln.

§ 23

Einsichtnahme in das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung

(1) Bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 ist die Einsichtnahme gestattet

1. den folgenden Behörden, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:

- a) den Aufsichtsbehörden,
 - b) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
 - c) den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden,
 - d) den Strafverfolgungsbehörden,
 - e) dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung und
 - f) den für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden,
2. den Verpflichteten, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 genannten Fälle erfolgt, und
 3. jedem, der der registerführenden Stelle darlegt, dass er ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 sind neben den Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 4 nur Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten und sein Wohnsitzland der Einsicht zugänglich, sofern sich nicht alle Angaben nach § 19 Absatz 1 bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben.

(2) Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten beschränkt die registerführende Stelle die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise, wenn ihr der wirtschaftlich Berechtigte darlegt, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer einer der folgenden Straftaten zu werden:
 - a) eines Betrugs (§ 263 des Strafgesetzbuchs),
 - b) eines erpresserischen Menschenraubs (§ 239a des Strafgesetzbuchs),
 - c) einer Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs),
 - d) einer Erpressung oder räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 des Strafgesetzbuchs),
 - e) einer strafbaren Handlung gegen Leib oder Leben (§§ 211, 212, 223, 224, 226, 227 des Strafgesetzbuchs),
 - f) einer Nötigung (§ 240 des Strafgesetzbuchs),
 - g) einer Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs) oder
2. der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder geschäftsunfähig ist.

Schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten liegen nicht vor, wenn sich die Daten bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben. Die Beschränkung der Einsichtnahme nach Satz 1 ist nicht möglich gegenüber den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

aufgeführten Behörden und gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie gegenüber Notaren.

(3) Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Online-Registrierung des Nutzers möglich und kann zum Zweck der Kontrolle, wer Einsicht genommen hat, protokolliert werden.

(4) Das Transparenzregister erlaubt die Suche nach Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 über alle eingestellten Daten sowie über sämtliche Indexdaten.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Einsichtnahme, insbesondere der Online-Registrierung und der Protokollierung wie die zu protokollierenden Daten und die Löschungsfrist für die protokollierten Daten nach Absatz 3, der Darlegungsanforderungen für die Einsichtnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und der Darlegungsanforderungen für die Beschränkung der Einsichtnahme nach Absatz 2 zu bestimmen.

§ 24

Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung

(1) Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle von Vereinigungen nach § 20 und von Rechtsgestaltungen nach § 21 Gebühren.

(2) Für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen. Dasselbe gilt für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 18 Absatz 4. § 7 Nummer 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anwendbar. Für Behörden gilt § 8 des Bundesgebührengesetzes.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zu Folgendem näher zu regeln:

1. die gebührenpflichtigen Tatbestände,
2. die Gebührenschuldner,
3. die Gebührensätze nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren und
4. die Auslagenerstattung.

§ 25

Übertragung der Führung des Transparenzregisters, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben der registerführenden Stelle und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen zu beleihen.

(2) Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beliehen werden, wenn sie die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere für den langfristigen und sicheren Betrieb des Transparenzregisters, bietet. Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die natürlichen Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,
2. sie grundlegende Erfahrungen mit der Zugänglichmachung von registerrechtlichen Informationen, insbesondere von Handelsregisterdaten, Gesellschaftsbekanntmachungen und kapitalmarktrechtlichen Informationen, hat,
3. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Organisation sowie technische und finanzielle Ausstattung hat und
4. sie sicherstellt, dass sie die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhält.

(3) Die Dauer der Beleihung ist zu befristen. Sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten. Die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Beleihung vor Ablauf der Frist zu beenden, ist vorzusehen. Haben die Voraussetzungen für die Beleihung nicht vorgelegen oder sind sie nachträglich entfallen, soll die Beleihung jederzeit beendet werden können. Es ist sicherzustellen, dass mit Beendigung der Beleihung dem Bundesministerium der Finanzen oder einer von ihm bestimmten Stelle alle für den ordnungsgemäßen Weiterbetrieb des Transparenzregisters erforderlichen Softwareprogramme und Daten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und die Rechte an diesen Softwareprogrammen und an der für das Transparenzregister genutzten Internetadresse übertragen werden.

(4) Der Beliehene ist berechtigt, das kleine Bundessiegel zu führen. Es wird vom Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung gestellt. Das kleine Bundessiegel darf ausschließlich zur Beglaubigung von Ausdrucken aus dem Transparenzregister und Bestätigungen nach § 18 Absatz 4 genutzt werden.

(5) Der Beliehene ist befugt, die Gebühren nach § 24 zu erheben. Das Gebührenaufkommen steht ihm zu. In der Rechtsverordnung kann das Bundesministerium der Finanzen die Vollstreckung der Gebührenbescheide dem Beliehenen übertragen.

(6) Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesverwaltungsamt. Das Bundesverwaltungsamt kann zur Wahrnehmung seiner Aufsichtstätigkeit sich jederzeit über die Angelegenheiten des Beliehenen unterrichten, insbesondere durch Einholung von Auskünften und Berichten sowie durch das Verlangen nach Vorlage von Aufzeichnungen aller Art, rechtswidrige Maßnahmen beanstanden sowie entsprechende Abhilfe verlangen. Der Beliehene ist verpflichtet, den Weisungen des Bundesverwaltungsamts nachzukommen. Dieses kann, wenn der Beliehene den Weisungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, die erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten des Beliehenen selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. Die Bediensteten und sonstigen Beauftragten des Bundesverwaltungsamts sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume des Beliehenen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang eingesehen und in Verwahrung genommen werden.

(7) Für den Fall, dass keine juristische Person des Privatrechts beliehen wird, oder für den Fall, dass die Beleihung beendet wird, kann das Bundesministerium der Finanzen die Führung des Transparenzregisters auf eine Bundesoberbehörde in seinem Geschäftsbereich oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium auf eine Bundesoberbehörde in dessen Geschäftsbereich übertragen.

Europäisches System der Registervernetzung, Verordnungsermächtigung

(1) Die in § 22 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Daten sind, soweit sie juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften oder Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, auch über das Europäische Justizportal zugänglich; § 23 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. Zur Zugänglichmachung über das Europäische Justizportal übermittelt die registerführende Stelle die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten sowie die Indexdaten nach § 22 Absatz 2 an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 13.5.2013, S. 365) geändert worden ist, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite des Europäischen Justizportals erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Bestimmungen über die Einzelheiten des elektronischen Datenverkehrs und seiner Abwicklung nach Absatz 1 einschließlich Vorgaben über Datenformate und Zahlungsmodalitäten zu treffen, soweit keine Regelungen in den von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4c der Richtlinie 2009/101/EG erlassenen Durchführungsrechtsakten enthalten sind.

Abschnitt 5

Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

§ 27

Zentrale Meldestelle

(1) Zentrale Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist organisatorisch eigenständig und arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse fachlich unabhängig.

§ 28

Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat die Aufgabe der Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und der Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten. Ihr obliegt in diesem Zusammenhang:

1. die Entgegennahme und Sammlung von Meldungen nach diesem Gesetz,

2. die Durchführung von operativen Analysen einschließlich der Bewertung von Meldungen und sonstigen Informationen,
3. der Informationsaustausch und die Koordinierung mit inländischen Aufsichtsbehörden,
4. die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit zentralen Meldestellen anderer Staaten,
5. die Untersagung von Transaktionen und die Anordnung von sonstigen Sofortmaßnahmen,
6. die Übermittlung der sie betreffenden Ergebnisse der operativen Analyse nach Nummer 2 und zusätzlicher relevanter Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen,
7. die Rückmeldung an den Verpflichteten, der eine Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat,
8. die Durchführung von strategischen Analysen und Erstellung von Berichten aufgrund dieser Analysen,
9. der Austausch mit den Verpflichteten sowie mit den inländischen Aufsichtsbehörden und für die Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen inländischen öffentlichen Stellen insbesondere über entsprechende Typologien und Methoden,
10. die Erstellung von Statistiken zu den in Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Zahlen und Angaben,
11. die Veröffentlichung eines Jahresberichts über die erfolgten operativen Analysen,
12. die Teilnahme an Treffen nationaler und internationaler Arbeitsgruppen und
13. die Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr darüber hinaus nach anderen Bestimmungen übertragen worden sind.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen, die sich in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 5 und 6 auf die Rechtsaufsicht beschränkt.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie die sonstigen für die Aufklärung, Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger Straftaten sowie die zur Gefahrenabwehr zuständigen inländischen öffentlichen Stellen und die inländischen Aufsichtsbehörden arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen informiert, soweit erforderlich, die für das Besteuerungsverfahren oder den Schutz der sozialen Sicherungssysteme zuständigen Behörden über Sachverhalte, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden und die sie nicht an eine andere zuständige staatliche Stelle übermittelt hat.

Datenverarbeitung und weitere Verwendung

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf personenbezogene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gespeichert hat, mit anderen Daten abgleichen, wenn dies nach diesem Gesetz oder nach einem anderen Gesetz zulässig ist.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf personenbezogene Daten, die bei ihr vorhanden sind, zu Fortbildungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeiten, soweit eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesen Zwecken nicht möglich ist.

Entgegennahme und Analyse von Meldungen

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Meldungen und Informationen entgegenzunehmen und zu verarbeiten:

1. Meldungen von Verpflichteten nach § 43 sowie Meldungen von Aufsichtsbehörden nach § 44,
2. Mitteilungen von Finanzbehörden nach § 31b der Abgabenordnung,
3. Informationen, die ihr übermittelt werden
 - a) nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 9) und
 - b) nach § 12a des Zollverwaltungsgesetzes, und
4. sonstige Informationen aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Quellen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen analysiert die Meldungen nach den §§ 43 und 44 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung, um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen von Verpflichteten einholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zur Beantwortung ihres Auskunftsverlangens gewährt sie dem Verpflichteten eine angemessene Frist. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 können die Auskunft verweigern, soweit sich das Auskunftsverlangen auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Die Auskunftspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

Auskunftsrecht gegenüber inländischen öffentlichen Stellen, Datenzugriffsrecht

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, bei inländischen öffentlichen Stellen Daten erheben. Die inländischen öffentlichen Stellen erteilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung von deren Aufgaben auf deren Ersuchen Auskunft, soweit der Auskunft keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen.

(2) Die Anfragen sind von der inländischen öffentlichen Stelle unverzüglich zu beantworten. Daten, die mit der Anfrage im Zusammenhang stehen, sind zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll ein automatisiertes Verfahren für die Übermittlung personenbezogener Daten, die bei anderen inländischen öffentlichen Stellen gespeichert sind und zu deren Erhalt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gesetzlich berechtigt ist, durch Abruf einrichten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Zur Kontrolle der Zulässigkeit des automatisierten Abrufverfahrens hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen schriftlich festzulegen:

1. den Anlass und den Zweck des Abgleich- oder Abrufverfahrens,
2. die Dritten, an die übermittelt wird,
3. die Art der zu übermittelnden Daten und
4. die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist berechtigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erforderlich ist, die in ihrem Informationssystem gespeicherten, personenbezogenen Daten mit den im polizeilichen Informationssystem nach § 11 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und 3 des Bundeskriminalamtgesetzes enthaltenen, personenbezogenen Daten automatisiert abzugleichen. Wird im Zuge des Abgleichs nach Satz 1 eine Übereinstimmung übermittelter Daten mit im polizeilichen Informationssystem gespeicherten Daten festgestellt, so erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers und ist berechtigt, die dazu im polizeilichen Informationssystem vorhandenen Daten automatisiert abzurufen. Haben die Teilnehmer am polizeilichen Informationssystem Daten als besonders schutzwürdig eingestuft und aus diesem Grund einen Datenabruf der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 2 ausgeschlossen, erhält der datenbesitzende Teilnehmer am polizeilichen Informationssystem automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers. In diesem Fall obliegt es dem jeweiligen datenbesitzenden Teilnehmer des polizeilichen Informationssystems, mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich Kontakt aufzunehmen und ihr die Daten zu übermitteln, soweit dem keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Satz 1 bis 4 geht der Regelung des § 11 Absatz 5 des Bundeskriminalamtgesetzes vor. Die Einrichtung eines weitergehenden automatisierten Abrufverfahrens für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und den Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen der besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(5) Finanzbehörden erteilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Maßgabe des § 31b Absatz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung Auskunft und teilen ihr nach § 31b Absatz 2 der Abgabenordnung die dort genannten Informationen mit. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Vorbereitung von Auskunftersuchen gegenüber Finanzämtern unter Angabe des Vornamens, des Nachnamens und der Anschrift oder des Geburtsdatums einer natürlichen Person aus der Datenbank nach § 139b der Abgabenordnung automatisiert abrufen, bei welchem Finanzamt und unter welcher Steuernummer diese natürliche Person geführt wird. Ein automatisierter Abruf anderer Daten, die bei den Finanzbehörden gespeichert sind und die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nur möglich, soweit dies nach der Abgabenordnung oder den Steuergesetzen zugelassen ist. Abweichend von Satz 3 findet für den automatisierten Abruf von Daten, die bei den Finanzbehörden der Zollverwaltung gespeichert sind und für deren Erhalt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die gesetzliche Berechtigung hat, Absatz 3 Anwendung.

(6) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei den Kreditinstituten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und bei den Instituten nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Daten aus den von ihnen nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führenden Dateien im automatisierten Verfahren abrufen. Für die Datenübermittlung gilt § 24c Absatz 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes entsprechend.

(7) Soweit zur Überprüfung der Personalien des Betroffenen erforderlich, darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im automatisierten Abrufverfahren nach § 38 des Bundesmeldegesetzes über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten abrufen:

1. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
2. frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung und
3. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatzpersonalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers.

§ 32

Datenübermittlungsverpflichtung an inländische öffentliche Stellen

(1) Meldungen nach § 43 Absatz 1, § 44 sind von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich an das Bundesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung dieser Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist.

(2) Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der operativen Analyse fest, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht, übermittelt sie das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Die in Satz 1 genannten Informationen sind außerdem an den Bundesnachrichtendienst zu übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass diese Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes erforderlich ist. Im Fall von Absatz 1 übermittelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen außerdem dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu der zuvor übermittelten Meldung auch das entsprechende Ergebnis ihrer operativen Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen personenbezogene Daten an die Strafverfolgungsbehörden, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst oder den militärischen Abschirmdienst des Bundesministeriums der Verteidigung, soweit dies erforderlich ist für

1. die Aufklärung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder die Durchführung von diesbezüglichen Strafverfahren oder
2. die Aufklärung sonstiger Gefahren und die Durchführung von anderen, nicht von Nummer 1 erfassten Strafverfahren.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt von Amts wegen oder auf Ersuchen personenbezogene Daten an andere als in Satz 1 benannte, zuständige inländische öffentliche Stellen, soweit dies erforderlich ist für

1. Besteuerungsverfahren,
2. Verfahren zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme oder
3. die Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die Strafverfolgungsbehörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz berechtigt, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben automatisiert bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzurufen, soweit dem keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Zur Kontrolle der Zulässigkeit des automatisierten Abrufverfahrens haben die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz schriftlich festzulegen:

1. den Anlass und den Zweck des Abrufverfahrens,
2. die Dritten, an die übermittelt wird,
3. die Art der zu übermittelnden Daten und
4. die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 3 unterbleibt,

1. soweit sich die Bereitstellung der Daten negativ auf den Erfolg laufender Ermittlungen der zuständigen inländischen öffentlichen Stellen auswirken könnte oder
2. soweit die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre.

Soweit ein Abruf nach Absatz 4 zu Daten erfolgt, zu denen Übermittlungsbeschränkungen dem automatisierten Abruf grundsätzlich entgegenstehen, wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert durch Übermittlung aller Anfragedaten über die Abfrage unterrichtet. Ihr obliegt es in diesem Fall, unverzüglich mit der anfragenden Behörde Kontakt aufzunehmen, um im Einzelfall zu klären, ob Erkenntnisse nach Absatz 3 übermittelt werden können.

(6) Falls die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren aufgrund eines nach Absatz 2 übermittelten Sachverhalts eingeleitet hat, teilt sie den Sachverhalt zusammen mit den zugrundeliegenden Tatsachen der zuständigen Finanzbehörde mit, wenn eine Transaktion festgestellt wird, die für die Finanzverwaltung für die Einleitung oder Durchführung von Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren Bedeutung haben könnte. Zieht die Strafverfolgungsbehörde im Strafverfahren Aufzeichnungen nach § 11 Absatz 1 heran, dürfen auch diese der Finanzbehörde übermittelt werden. Die Mitteilungen und Aufzeichnungen

dürfen für Besteuerungsverfahren und für Strafverfahren wegen Steuerstraftaten verwendet werden.

(7) Der Empfänger darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

§ 33

Datenaustausch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Der Datenaustausch mit den für die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zuständigen zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist unabhängig von der Art der Vortat der Geldwäsche und auch dann, wenn die Art der Vortat nicht feststeht, zu gewährleisten. Insbesondere steht eine im Einzelfall abweichende Definition der Steuerstraftaten, die nach nationalem Recht eine taugliche Vortat zur Geldwäsche sein können, einem Informationsaustausch mit zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht entgegen. Geht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Meldung nach § 43 Absatz 1 ein, die die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates betrifft, so leitet sie diese Meldung umgehend an die zentrale Meldestelle des betreffenden Mitgliedstaates weiter.

(2) Für die Übermittlung der Daten gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung im internationalen Bereich nach § 35 Absatz 2 bis 6 entsprechend. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

(3) Sind zusätzliche Informationen über einen in Deutschland tätigen Verpflichteten, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in einem öffentlichen Register eingetragen ist, erforderlich, richtet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ihr Ersuchen an die zentrale Meldestelle dieses anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf ein Ersuchen um Informationsübermittlung, das eine zentrale Meldestelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung an sie gerichtet hat, nur ablehnen, wenn

1. durch die Informationsübermittlung die innere oder äußere Sicherheit oder andere wesentliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden könnten,
2. im Einzelfall, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, aufgrund wesentlicher Grundprinzipien deutschen Rechts die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen,
3. durch die Informationsübermittlung strafrechtliche Ermittlungen oder die Durchführung eines Gerichtsverfahrens behindert oder gefährdet werden könnten oder
4. rechtshilferechtliche Bedingungen ausländischer Stellen entgegenstehen, die von den zuständigen Behörden zu beachten sind.

Die Gründe für die Ablehnung des Informationsersuchens legt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen der ersuchenden zentralen Meldestelle angemessen schriftlich dar, außer wenn die operative Analyse noch nicht abgeschlossen ist oder soweit die Ermittlungen hierdurch gefährdet werden könnten.

(5) Übermittelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einer zentralen Meldestelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf deren Ersuchen Informationen, so soll sie in der Regel umgehend ihre Einwilligung dazu erklären, dass diese Informationen an andere Behörden dieses Mitgliedstaates weitergeleitet werden dürfen. Die Einwilligung darf von ihr verweigert werden, wenn der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt nach deutschem Recht nicht den Straftatbestand der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erfüllen würde. Die Gründe für die Verweigerung der Einwilligung legt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen angemessen dar. Die Verwendung der Informationen zu anderen Zwecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

§ 34

Informationsersuchen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann die zentralen Meldestellen anderer Staaten, die mit der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, von Vortaten der Geldwäsche sowie von Terrorismusfinanzierung befasst sind, um die Erteilung von Auskünften einschließlich der personenbezogenen Daten oder der Übermittlung von Unterlagen ersuchen, wenn diese Informationen und Unterlagen erforderlich sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Für ein Ersuchen kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist, um ein berechtigtes Interesse an der begehrten Information glaubhaft zu machen und wenn überwiegende berechnete Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(3) In dem Ersuchen muss die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den Zweck der Datenerhebung offenlegen und die beabsichtigte Weitergabe der Daten an andere inländische öffentliche Stellen mitzuteilen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf die von einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates übermittelten Daten nur verwenden

1. zu den Zwecken, zu denen um die Daten ersucht wurde, und
2. zu den Bedingungen, unter denen die Daten zur Verfügung gestellt wurden.

Sollen die übermittelten Daten nachträglich an eine andere öffentliche Stelle weitergegeben werden oder für einen Zweck genutzt werden, der über die ursprünglichen Zwecke hinausgeht, so ist vorher die Zustimmung der übermittelnden zentralen Meldestelle einzuholen.

§ 35

Datenübermittlung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit

(1) Geht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Meldung nach § 43 Absatz 1 ein, die die Zuständigkeit eines anderen Staates betrifft, so kann sie diese Meldung umgehend an die zentrale Meldestelle des betreffenden Staates weiterleiten. Sie weist die zentrale Meldestelle des betreffenden Staates darauf hin, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates auf deren Ersuchen personenbezogene Daten übermitteln

1. für eine von der zentralen Meldestelle des anderen Staates durchzuführende operative Analyse,
2. im Rahmen einer beabsichtigten Sofortmaßnahme nach § 40, soweit Tatsachen darauf hindeuten, dass der Vermögensgegenstand
 - a) sich in Deutschland befindet und
 - b) im Zusammenhang steht mit einem Sachverhalt, der der zentralen Meldestelle des anderen Staates vorliegt, oder
3. zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle, die der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche oder von Vortaten der Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung dient.

Sie kann zur Beantwortung des Ersuchens auf ihr vorliegende Informationen zurückgreifen. Enthalten diese Informationen auch Daten, die von anderen in- oder ausländischen Behörden erhoben oder von diesen übermittelt wurden, so ist eine Weitergabe dieser Daten nur mit Zustimmung dieser Behörden zulässig, es sei denn, die Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen. Zur Beantwortung des Ersuchens kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Maßgabe der §§ 28, 30 und 31 andere inländische öffentliche Stellen um Auskunft ersuchen oder von Verpflichteten Auskunft verlangen. Ersuchen um Auskunft und Verlangen nach Auskunft sind zeitnah zu beantworten.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine zentrale Meldestelle eines anderen Staates ist nur zulässig, wenn das Ersuchen mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Bezeichnung, die Anschrift und sonstige Kontaktdaten der ersuchenden Behörde,
2. die Gründe des Ersuchens und die Benennung des Zwecks, zu dem die Daten verwendet werden sollen nach Absatz 2,
3. erforderliche Einzelheiten zur Identität der betroffenen Person, sofern sich das Ersuchen auf eine bekannte Person bezieht,
4. die Beschreibung des Sachverhalts, der dem Ersuchen zugrunde liegt, sowie die Behörde, an die die Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden sollen, und
5. die Angabe, inwieweit der Sachverhalt mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, und die Angabe der mutmaßlich begangenen Vortat.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten an eine zentrale Meldestelle eines anderen Staates übermitteln, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass natürliche oder juristische Personen auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates Handlungen, die wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung strafbar sind, begangen haben.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Sie kann bei der Übermittlung von Daten an eine ausländische zentrale Meldestelle Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der übermittelten Daten festlegen.

(6) Der Empfänger personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Sollen die Daten von der ersuchenden ausländischen zentralen Meldestelle an eine andere Behörde in dem Staat weitergeleitet werden, muss die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem unter Berücksichtigung des Zwecks und der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an den Daten zuvor zustimmen. Soweit die Informationen als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden sollen, gelten die Regeln der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen.

(7) Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine ausländische zentrale Meldestelle unterbleibt, soweit

1. durch die Übermittlung die innere oder äußere Sicherheit oder andere wesentliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden könnten,
2. einer Übermittlung besondere bundesgesetzliche Übermittlungsvorschriften entgegenstehen oder
3. im Einzelfall, auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person können auch dadurch gewahrt werden, dass der Empfängerstaat oder die empfangende zwischen- oder überstaatliche Stelle im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.

(8) Die Übermittlung personenbezogener Daten soll unterbleiben, wenn

1. strafrechtliche Ermittlungen oder die Durchführung eines Gerichtsverfahrens durch die Übermittlung behindert oder gefährdet werden könnten oder
2. nicht gewährleistet ist, dass die ersuchende ausländische zentrale Meldestelle einem gleichartigen deutschen Ersuchen entsprechen würde.

(9) Die Gründe für die Ablehnung eines Informationsersuchens sollen der ersuchenden zentralen Meldestelle angemessen dargelegt werden.

(10) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat den Zeitpunkt, die übermittelten Daten sowie die empfangende zentrale Meldestelle aufzuzeichnen. Unterbleibt die Datenübermittlung, so ist dies entsprechend aufzuzeichnen. Sie hat diese Daten drei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen.

§ 36

Automatisierter Datenabgleich im europäischen Verbund

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann im Verbund mit zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein System zum verschlüsselten automatisierten Abgleich von dazu geeigneten Daten, die die nationalen zentralen Meldestellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erhoben haben, einrichten und betreiben. Zweck dieses Systems ist es, Kenntnis davon zu erlangen, ob zu einer betreffenden Person bereits durch zentrale Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Analyse nach § 30 durchgeführt wurde oder anderweitige Informationen zu dieser Person dort vorliegen.

Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten aus automatisierter Verarbeitung und bei Speicherung in automatisierten Dateien

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen berichtigt unrichtig gespeicherte personenbezogene Daten, die sie automatisiert verarbeitet.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen löscht gespeicherte personenbezogene Daten, wenn die Speicherung dieser Daten unzulässig ist oder die Kenntnis dieser Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn

1. Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen eines Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Der eingeschränkten Verarbeitung unterliegende Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den die Löschung unterblieben ist. Sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung eines laufenden Strafverfahrens unerlässlich ist oder der Betroffene einer Verarbeitung zustimmt.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken sind.

(5) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die operative Analyse nach § 30 abgeschlossen hat.

(6) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ergreift angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder in der Verarbeitung eingeschränkt sind, nicht übermittelt werden. Zu diesem Zweck überprüft sie, soweit durchführbar, die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung. Bei jeder Übermittlung von personenbezogenen Daten fügt sie nach Möglichkeit Informationen bei, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten zu beurteilen.

(7) Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen fest, dass sie unrichtige, zu löschende oder in der Verarbeitung einzuschränkende personenbezogene Daten übermittelt hat, so teilt sie dem Empfänger dieser Daten die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung mit, wenn eine Mitteilung erforderlich ist, um schutzwürdige Interessen des Betroffenen zu wahren.

Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hält in geeigneter Weise fest, wenn

1. sie feststellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind, unrichtig sind, oder
2. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind, von dem Betroffenen bestritten wird.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen schränkt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind, ein, wenn sie im Einzelfall feststellt, dass

1. ohne die Einschränkung der Verarbeitung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und
2. die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Die personenbezogenen Daten sind auch dann in der Verarbeitung einzuschränken, wenn für sie eine Lösungsverpflichtung nach § 37 Absatz 2 besteht.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vernichtet die Unterlagen mit personenbezogenen Daten entsprechend den Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten, wenn diese Unterlagen insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht mehr erforderlich sind.

(4) Die Vernichtung unterbleibt, wenn

1. Anhaltspunkte vorliegen, dass anderenfalls schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden.

In diesen Fällen schränkt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Verarbeitung der Daten ein und versieht die Unterlagen mit einem Einschränkungsvermerk. Für die Einschränkung gilt § 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 3 Satz 1 sind die Unterlagen an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen ein bleibender Wert nach § 3 des Bundesarchivgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zukommt.

(6) Für den Fall, dass unrichtige, zu löschende oder in der Verarbeitung einzuschränkende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, gilt § 37 Absatz 7 entsprechend.

Errichtungsanordnung

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erlässt für jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt, eine Errichtungsanordnung. Die Errichtungsanordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Vor Erlass einer Errichtungsanordnung ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzuhören.

(2) In der Errichtungsanordnung sind festzulegen:

1. die Bezeichnung der Datei,
2. die Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung,
3. der Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. die Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. die Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen ,
6. die Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. die Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
8. die Fristen für die Überprüfung der gespeicherten Daten und die Dauer der Speicherung,
9. die Protokollierung.

Die Fristen für die Überprüfung der gespeicherten Daten dürfen fünf Jahre nicht überschreiten. Diese richten sich nach dem Zweck der Speicherung sowie nach Art und Bedeutung des Sachverhalts, wobei nach dem Zweck der Speicherung sowie nach Art und Bedeutung des Sachverhalts zu unterscheiden ist.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Mitwirkung der in den Absatz 1 genannten Stellen nicht möglich, so kann die Generalzolldirektion eine Sofortanordnung treffen. Gleichzeitig unterrichtet die Generalzolldirektion das Bundesministerium der Finanzen und legt ihm die Sofortanordnung vor. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

(4) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder der Änderung der Errichtungsanordnung zu überprüfen.

Sofortmaßnahmen

(1) Liegen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorismusfinanzierung dient, so kann sie die Durchführung der Transaktion untersagen, um den Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren. Außerdem kann sie unter den Voraussetzungen des Satzes 1

1. einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 untersagen,

- a) Verfügungen von einem bei ihm geführten Konto oder Depot auszuführen und
 - b) sonstige Finanztransaktionen durchzuführen,
2. einen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 anweisen, dem Vertragspartner und allen sonstigen Verfügungsberechtigten den Zugang zu einem Schließfach zu verweigern oder
 3. gegenüber einem Verpflichteten anderweitige Anordnungen in Bezug auf eine Transaktion treffen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 können von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aufgrund des Ersuchens einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates getroffen werden. Ein Ersuchen hat die Angaben entsprechend § 35 Absatz 3 zu enthalten. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll die Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens angemessen darlegen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aufgehoben, sobald oder soweit die Voraussetzungen für die Maßnahmen nicht mehr vorliegen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 enden

1. spätestens mit Ablauf eines Monats nach Anordnung der Maßnahmen durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
2. mit Ablauf des fünften Werktages nach Abgabe des Sachverhalts an die zuständige Strafverfolgungsbehörde, wobei der Samstag nicht als Werktag gilt, oder
3. zu einem früheren Zeitpunkt, wenn ein solcher von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen festgelegt wurde.

(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann Vermögensgegenstände, die einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 unterliegen, auf Antrag der betroffenen Person oder einer nichtrechtsfähigen Personenvereinigung freigeben, soweit diese Vermögensgegenstände einem der folgenden Zwecke dienen:

1. der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts der Person oder ihrer Familienmitglieder,
2. der Bezahlung von Versorgungsleistungen oder Unterhaltsleistungen oder
3. vergleichbaren Zwecken.

(6) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 kann der Verpflichtete oder ein anderer Beschwerter Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 41

Rückmeldung an den meldenden Verpflichteten

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bestätigt dem Verpflichteten, der eine Meldung nach § 43 Absatz 1 durch elektronische Datenübermittlung abgegeben hat, unverzüglich den Eingang seiner Meldung.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gibt dem Verpflichteten in angemessener Zeit Rückmeldung zur Relevanz seiner Meldung. Der Verpflichtete darf

hierdurch erlangte personenbezogene Daten nur zur Verbesserung seines Risikomanagements, der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten und seines Meldeverhaltens nutzen. Er hat diese Daten zu löschen, wenn sie für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach einem Jahr.

§ 42

Benachrichtigung von inländischen öffentlichen Stellen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

(1) In Strafverfahren, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen weitergeleitet hat, teilt die zuständige Staatsanwaltschaft der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen mit. Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer Kopie der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung oder des Urteils.

(2) Leitet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen an sonstige inländische öffentliche Stellen weiter, so benachrichtigt die empfangende Stelle die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über die abschließende Verwendung der bereitgestellten Informationen und über die Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeführten Maßnahmen, soweit andere Rechtsvorschriften der Benachrichtigung nicht entgegenstehen.

A b s c h n i t t 6

P f l i c h t e n i m Z u s a m m e n h a n g m i t M e l d u n g e n v o n S a c h - v e r h a l t e n

§ 43

Meldepflicht von Verpflichteten

(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass

1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat,

so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig von seiner Höhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des

Vertragspartners erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat in Anspruch genommen hat oder nimmt.

(3) Ein Mitglied der Führungsebene eines Verpflichteten hat eine Meldung nach Absatz 1 an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzugeben, wenn

1. der Verpflichtete über eine Niederlassung in Deutschland verfügt und
2. der zu meldende Sachverhalt im Zusammenhang mit einer Tätigkeit der deutschen Niederlassung steht.

(4) Die Pflicht zur Meldung nach Absatz 1 schließt die Freiwilligkeit der Meldung nach § 261 Absatz 9 des Strafgesetzbuchs nicht aus.

(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden typisierte Transaktionen bestimmen, die stets nach Absatz 1 zu melden sind.

§ 44

Meldepflicht von Aufsichtsbehörden

(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, meldet die Aufsichtsbehörde diese Tatsachen unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Behörden, die für die Überwachung der Aktien-, Devisen- und Finanzderivatemärkte zuständig sind.

§ 45

Form der Meldung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Meldung nach § 43 Absatz 1 oder § 44 hat elektronisch zu erfolgen. Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist die Übermittlung auf dem Postweg zulässig. Meldungen nach § 44 sind aufgrund des besonderen Bedürfnisses nach einem einheitlichen Datenübermittlungsverfahren auch für die aufsichtsführenden Landesbehörden bindend.

(2) Auf Antrag kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Übermittlung einer Meldung eines Verpflichteten verzichten und die Übermittlung auf dem Postweg genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet werden.

(3) Für die Übermittlung auf dem Postweg ist der amtliche Vordruck zu verwenden.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Form der Meldung nach § 43 Absatz 1 oder § 44 erlassen. Von Absatz 1 und den Regelungen einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Durchführung von Transaktionen

(1) Eine Transaktion, wegen der eine Meldung nach § 43 Absatz 1 erfolgt ist, darf frühestens durchgeführt werden, wenn

1. dem Verpflichteten die Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Staatsanwaltschaft zur Durchführung übermittelt wurde oder
2. der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist.

Für die Berechnung der Frist gilt der Samstag nicht als Werktag.

(2) Ist ein Aufschub der Transaktion, bei der Tatsachen vorliegen, die auf einen Sachverhalt nach § 43 Absatz 1 hindeuten, nicht möglich oder könnte durch den Aufschub die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert werden, so darf die Transaktion durchgeführt werden. Die Meldung nach § 43 Absatz 1 ist vom Verpflichteten unverzüglich nachzuholen.

Verbot der Informationsweitergabe, Verordnungsermächtigung

(1) Ein Verpflichteter darf den Vertragspartner, den Auftraggeber der Transaktion und sonstige Dritte nicht in Kenntnis setzen von

1. einer beabsichtigten oder erstatteten Meldung nach § 43 Absatz 1,
2. einem Ermittlungsverfahren, das aufgrund einer Meldung nach § 43 Absatz 1 eingeleitet worden ist, und
3. einem Auskunftsverlangen nach § 30 Absatz 3 Satz 1.

(2) Das Verbot gilt nicht für eine Informationsweitergabe

1. an staatliche Stellen,
2. zwischen Verpflichteten, die derselben Gruppe angehören,
3. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 und ihren nachgeordneten Gruppenunternehmen in Drittstaaten, sofern die Gruppe einem Gruppenprogramm nach § 9 unterliegt,
4. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Drittstaaten, in denen die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung denen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen, sofern die betreffenden Personen ihre berufliche Tätigkeit
 - a) selbständig ausüben,
 - b) angestellt in derselben juristischen Person ausüben oder

- c) angestellt in einer Struktur ausüben, die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt,
5. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9, 10 und 12 in Fällen, die sich auf denselben Vertragspartner und auf dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, wenn
- a) die Verpflichteten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat haben, in dem die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen,
 - b) die Verpflichteten derselben Berufskategorie angehören und
 - c) für die Verpflichteten vergleichbare Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und auf den Schutz personenbezogener Daten gelten.

Nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 weitergegebene Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verwendet werden.

(3) Soweit in diesem oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes geregelt ist, dürfen andere staatliche Stellen als die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Kenntnis von einer nach § 43 Absatz 1 abgegebenen Meldung erlangt haben, diese Informationen nicht weitergeben an

- 1. den Vertragspartner des Verpflichteten,
- 2. den Auftraggeber der Transaktion,
- 3. den wirtschaftlich Berechtigten,
- 4. eine Person, die von einer der in Nummer 1 bis 3 genannten Personen als Vertreter oder Bote eingesetzt worden ist, und
- 5. den Rechtsbeistand, der von einer der in Nummer 1 bis 4 genannten Personen mandatiert worden ist.

Eine Weitergabe dieser Informationen an diese Personen ist nur zulässig, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorher ihr Einverständnis erklärt hat.

(4) Nicht als Informationsweitergabe gilt, wenn sich Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 bemühen, einen Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen.

(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 dürfen einander andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Informationen über konkrete Sachverhalte, die auf Geldwäsche, eine ihrer Vortaten oder Terrorismusfinanzierung hindeutende Auffälligkeiten oder Ungewöhnlichkeiten enthalten, zur Kenntnis geben, wenn sie davon ausgehen können, dass andere Verpflichtete diese Informationen benötigen für

- 1. die Risikobeurteilung einer entsprechenden oder ähnlichen Transaktion oder Geschäftsbeziehung oder
- 2. die Beurteilung, ob eine Meldung nach § 43 Absatz 1 oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozeßordnung erstattet werden sollte.

Die Informationen dürfen auch unter Verwendung von Datenbanken zur Kenntnis gegeben werden, unabhängig davon, ob diese Datenbanken von den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 selbst oder von Dritten betrieben werden. Die weitergegebenen Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung und nur unter den durch den übermittelnden Verpflichteten vorgegebenen Bedingungen verwendet werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Regelungen treffen, nach denen in Bezug auf Verpflichtete aus Drittstaaten mit erhöhtem Risiko nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 keine Informationen weitergegeben werden dürfen.

§ 48

Freistellung von der Verantwortlichkeit

(1) Wer Sachverhalte nach § 43 Absatz 1 meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozeßordnung stellt, darf wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn

1. ein Beschäftigter einen Sachverhalt nach § 43 Absatz 1 seinem Vorgesetzten meldet oder einer Stelle meldet, die unternehmensintern für die Entgegennahme einer solchen Meldung zuständig ist, und
2. ein Verpflichteter oder einer seiner Beschäftigten einem Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Absatz 3 Satz 1 nachkommt.

§ 49

Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten

(1) Ist die Analyse aufgrund eines nach § 43 gemeldeten Sachverhalts noch nicht abgeschlossen, so kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Betroffenen auf Anfrage Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen geben, wenn dadurch der Analysezweck nicht beeinträchtigt wird. Gibt sie dem Betroffenen Auskunft, so macht sie die personenbezogenen Daten der Einzelperson, die die Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat, unkenntlich.

(2) Ist die Analyse aufgrund eines nach § 43 gemeldeten Sachverhalts abgeschlossen, aber nicht an die Strafverfolgungsbehörde übermittelt worden, so kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf Anfrage des Betroffenen über die zu ihm vorliegenden Informationen Auskunft geben. Sie verweigert die Auskunft, wenn ein Bekanntwerden dieser Informationen negative Auswirkungen hätte auf

1. internationale Beziehungen,
2. Belange der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
3. die Durchführung eines anderen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder

4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens.

In der Auskunft macht sie personenbezogene Daten der Einzelperson, die eine Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat oder die einem Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nachgekommen ist, unkenntlich. Auf Antrag des Betroffenen kann sie Ausnahmen von Satz 3 zulassen, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nicht mehr befugt, dem Betroffenen Auskunft zu geben, nachdem sie den jeweiligen Sachverhalt an die Strafverfolgungsbehörde übermittelt hat. Ist das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abgeschlossen worden, ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wieder befugt, dem Betroffenen Auskunft zu erteilen. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Steht die Person, die eine Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat oder die dem Verpflichteten intern einen solchen Sachverhalt gemeldet hat, in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten, so darf ihr aus der Meldung keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen.

Abschnitt 7

Aufsicht, Zusammenarbeit, Bußgeldvorschriften, Datenschutz

§ 50

Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist

1. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für
 - a) Kreditinstitute mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank,
 - b) Finanzdienstleistungsinstitute sowie Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nach § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes,
 - c) im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland, von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland und Zahlungsinstituten mit Sitz im Ausland,
 - d) Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - e) im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften nach § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften nach § 1 Absatz 18 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - f) ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen,
 - g) Agenten und E-Geld-Agenten nach § 2 Absatz 1 Nummer 4,

- h) Unternehmen und Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und
 - i) die Kreditanstalt für Wiederaufbau,
2. für Versicherungsunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen,
 3. für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 60, 61 der Bundesrechtsanwaltsordnung),
 4. für Patentanwälte nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 die Patentanwaltskammer (§ 53 der Patentanwaltsordnung),
 5. für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 der jeweilige Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Nummer 1 der Bundesnotarordnung),
 6. für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 die Wirtschaftsprüferkammer (§ 57 Absatz 2 Nummer 17 der Wirtschaftsprüferordnung),
 7. für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer (§ 76 des Steuerberatungsgesetzes)
 8. für die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt, die für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde und
 9. im Übrigen die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle.

§ 51

Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörden üben die Aufsicht über die Verpflichteten aus.

(2) Die Aufsichtsbehörden können im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der in diesem Gesetz und der in aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Sie können hierzu auch die ihnen für sonstige Aufsichtsaufgaben eingeräumten Befugnisse ausüben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1, soweit sich die Aufsichtstätigkeit auf die in den dortigen Buchstaben g und h genannten Verpflichteten bezieht, und die Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 3 bis 9 können bei den Verpflichteten Prüfungen zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können ohne besonderen Anlass erfolgen. Die Aufsichtsbehörden können die Durchführung der Prüfungen vertraglich auf sonstige Personen und Einrichtungen übertragen. Häufigkeit und Intensität der Prüfungen haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren, das in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in deren Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit neu zu bewerten ist.

(4) Für Maßnahmen und Anordnungen nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 8 und 9 zur Deckung des Verwaltungsaufwands Kosten erheben.

(5) Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1, soweit sich die Aufsichtstätigkeit auf die in den dortigen Buchstaben g und h genannten Verpflichteten bezieht, und die Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 3 bis 9 können einem Verpflichteten, dessen Tätigkeit einer Zulassung bedarf, die Ausübung des Geschäfts oder Berufs vorübergehend untersagen oder ihm gegenüber die Zulassung widerrufen, wenn der Verpflichtete vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde verstoßen hat,
2. trotz Verwarnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzt und
3. der Verstoß nachhaltig ist.

Hat ein Mitglied der Führungsebene oder ein anderer Beschäftigter eines Verpflichteten vorsätzlich oder fahrlässig einen Verstoß nach Satz 1 begangen, kann die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1, soweit sich die Aufsichtstätigkeit auf die in den dortigen Buchstaben g und h genannten Verpflichteten bezieht, und die Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 3 bis 9 dem Verstoßenden gegenüber ein vorübergehendes Verbot zur Ausübung einer Leitungsposition bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 aussprechen.

(6) Die nach § 50 Nummer 9 zuständige Aufsichtsbehörde übt zudem die Aufsicht aus, die ihr übertragen ist nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

(7) Die nach § 50 Nummer 8 und 9 zuständige Aufsichtsbehörde für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 Auskünfte einholen zu Zahlungskonten nach § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und zu darüber ausgeführten Zahlungsvorgängen

1. eines Veranstalters oder Vermittlers von Glücksspielen im Internet, unabhängig davon, ob er im Besitz einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis ist, sowie
2. eines Spielers.

(8) Die Aufsichtsbehörde stellt den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur Verfügung. Sie kann diese Pflicht auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt.

§ 52

Mitwirkungspflichten

(1) Ein Verpflichteter, die Mitglieder seiner Organe und seine Beschäftigten haben der nach § 50 Nummer 1 zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit sich die Aufsichtstätigkeit auf die in § 50 Nummer 1 Buchstabe g und h genannten Verpflichteten bezieht, der nach

§ 50 Nummer 3 bis 9 zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den Personen und Einrichtungen, derer sich diese Aufsichtsbehörden zur Durchführung ihrer Aufgaben bedienen, auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und
2. Unterlagen vorzulegen,

die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind.

(2) Bei den Prüfungen nach § 51 Absatz 3 ist es den Bediensteten der Aufsichtsbehörde und den sonstigen Personen, derer sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung der Prüfungen bedient, gestattet, die Geschäftsräume des Verpflichteten innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.

(3) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 können die Auskunft auch auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

§ 53

Hinweise auf Verstöße

(1) Die Aufsichtsbehörden errichten ein System zur Annahme von Hinweisen zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen dieses Gesetz und gegen auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen und gegen andere Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung, bei denen es die Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist, die Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften sicherzustellen oder Verstöße gegen die genannten Rechtsvorschriften zu ahnden. Die Hinweise können auch anonym abgegeben werden.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind zu diesem Zweck befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörden machen die Identität einer Person, die einen Hinweis abgegeben hat, nur bekannt, wenn sie zuvor die ausdrückliche Zustimmung dieser Person eingeholt haben. Sie geben die Identität einer Person, die Gegenstand eines Hinweises ist, nicht bekannt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

1. eine Weitergabe der Information im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren auf Grund eines Gesetzes erforderlich ist oder
2. die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird.

(4) Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf die Vorgänge nach dieser Vorschrift keine Anwendung.

(5) Mitarbeiter, die bei Unternehmen und Personen beschäftigt sind, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden nach Absatz 1 beaufsichtigt werden, oder bei anderen Unternehmen oder Personen beschäftigt sind, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden, und die einen Hinweis nach Absatz 1 abgeben, dürfen wegen dieses Hinweises weder nach arbeitsrechtlichen oder nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Hinweis vorsätzlich unwahr oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden ist.

(6) Nicht vertraglich eingeschränkt werden darf die Berechtigung zur Abgabe von Hinweisen nach Absatz 1 durch Mitarbeiter, die beschäftigt sind

1. bei Unternehmen und Personen, die von den Aufsichtsbehörden nach Absatz 1 beaufsichtigt werden, oder
2. bei anderen Unternehmen oder Personen, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden.

Dem entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(7) Durch die Einrichtung und Führung des Systems zur Abgabe von Hinweisen zu Verstößen werden die Rechte einer Person, die Gegenstand eines Hinweises ist, nicht eingeschränkt, insbesondere nicht die Rechte

1. nach den §§ 28 und 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. nach den §§ 68 bis 71 der Verwaltungsgerichtsordnung und
3. nach den §§ 137, 140, 141 und 147 der Strafprozeßordnung.

§ 54

Verschwiegenheitspflicht

(1) Soweit Personen, die bei den Aufsichtsbehörden beschäftigt sind oder für die Aufsichtsbehörden tätig sind, Aufgaben nach § 51 Absatz 1 erfüllen, dürfen sie die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren oder verwerthen, wenn die Geheimhaltung dieser Tatsachen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, im Interesse eines von ihnen beaufsichtigten Verpflichteten oder eines Dritten liegt. Satz 1 gilt auch, wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die von den beaufsichtigten Verpflichteten zu beachten sind, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten.

(3) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerthen liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen an eine der folgenden Stellen weitergegeben werden, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und soweit der Weitergabe keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen:

1. an Strafverfolgungsbehörden, Behörden nach § 56 Absatz 5 oder an für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. an andere Stellen, die kraft Gesetz oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt sind,
3. an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
4. an andere Stellen, die kraft Gesetz oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über das allgemeine Risikomanagement oder über die Compliance von Verpflichteten betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt sind.

(4) Befindet sich eine Stelle in einem anderen Staat oder handelt es sich um eine supranationale Stelle, so dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten Personen oder die von dieser Stelle beauftragten Personen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die der Verschwiegenheitspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 weitgehend entspricht. Die ausländische oder supranationale Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie Informationen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung ihr die Informationen übermittelt werden. Informationen, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen weitergegeben werden

1. nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und
2. nur für solche Zwecke, denen die zuständigen Stellen zugestimmt haben.

§ 55

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Die Aufsichtsbehörden arbeiten zur Verhinderung und zur Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 51 untereinander sowie mit den in § 54 Absatz 3 genannten Stellen umfassend zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, einander von Amts wegen und auf Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden nach § 51 erforderlich ist.

(2) Die nach § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden übermitteln auf Ersuchen den nach § 50 Nummer 9 zuständigen Aufsichtsbehörden kostenfrei die Daten aus der Gewerbeanzeige gemäß den Anlagen 1 bis 3 der Gewerbeanzeigenverordnung über Verpflichtete nach § 2 Absatz 1, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden nach § 51 erforderlich ist.

(3) Die Registerbehörde nach § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung übermittelt auf Ersuchen den nach § 50 Nummer 9 zuständigen Aufsichtsbehörden kostenfrei die in § 6 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und die in § 5 der Versicherungsvermittlungsverordnung genannten Daten, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden nach § 51 erforderlich ist.

(4) Weitergehende Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) In grenzüberschreitenden Fällen koordinieren die zusammenarbeitenden Aufsichtsbehörden und die in § 54 Absatz 3 genannten Stellen ihre Maßnahmen.

(6) Soweit die Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 ausüben, stellen sie den folgenden Behörden auf deren Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind zur Durchführung von deren Aufgaben auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission:

1. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde,
2. der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie
3. der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

Die Informationen sind zur Verfügung zu stellen nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.

§ 56

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 kein Mitglied der Leitungsebene benennt,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 die bestehenden Risiken nicht ermittelt oder nicht bewertet,
3. entgegen § 5 Absatz 2 die Risikoanalyse nicht dokumentiert oder regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert,
4. entgegen § 6 Absatz 1 keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen schafft oder entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 deren Funktionsfähigkeit nicht überwacht oder geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen nicht regelmäßig oder nicht bei Bedarf aktualisiert,
5. entgegen § 6 Absatz 4 keine Datenverarbeitungssysteme betreibt oder sie nicht aktualisiert,
6. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 6 Absatz 9 nicht nachkommt,

7. entgegen § 7 Absatz 1 keinen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter bestellt,
8. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten innerhalb der gesetzten Frist nach § 7 Absatz 3 nicht nachkommt,
9. entgegen § 8 Absatz 1 und 2 eine Angabe oder eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet oder aufbewahrt,
10. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg nicht fünf Jahre aufbewahrt,
11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 keine gruppenweit einheitlichen Pflichten, Verfahren und Maßnahmen schafft,
12. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 nicht die wirksame Umsetzung der gruppenweit einheitlichen Pflichten, Verfahren und Maßnahmen sicherstellt,
13. entgegen § 9 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass die gruppenangehörigen Unternehmen die geltenden Rechtsvorschriften einhalten,
14. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die in einem Drittstaat ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen,
15. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt,
16. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 eine Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,
17. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 nicht prüft, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,
18. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 den wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert,
19. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 3 keine Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholt oder diese Informationen nicht bewertet,
20. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 nicht oder nicht richtig feststellt, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,
21. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 5 die Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen, nicht oder nicht richtig kontinuierlich überwacht,
22. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 den konkreten Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestimmt,
23. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 4 der Aufsichtsbehörde nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist,

24. entgegen § 10 Absatz 6 den Sorgfaltspflichten nicht in dem dort beschriebenen Umfang nachkommt,
25. entgegen § 10 Absatz 8 dem Versicherungsunternehmen keine Mitteilung macht,
26. entgegen § 10 Absatz 9 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,
27. entgegen § 11 Absatz 1 Vertragspartner, für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifiziert,
28. entgegen § 11 Absatz 2 die Vertragsparteien nicht rechtzeitig identifiziert,
29. entgegen § 11 Absatz 3 trotz sich aufdrängender Zweifel keine Identifizierung durchführt,
30. entgegen § 11 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 im Rahmen der Identifizierung des Vertragspartners die Angaben nicht oder nicht vollständig erhebt,
31. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dessen Namen nicht erhebt,
32. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 der Aufsichtsbehörde nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist,
33. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 nicht die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellt, der es ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden,
34. entgegen § 14 Absatz 3 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,
35. entgegen § 15 Absatz 2 keine zusätzlichen, dem erhöhten Risiko angemessenen verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt,
36. entgegen § 15 Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 vor der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,
37. entgegen § 15 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 keine „Maßnahmen ergreift,
38. entgegen § 15 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 die Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,
39. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 die Transaktion nicht untersucht,
40. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 die zugrundeliegende Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,
41. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 keine ausreichenden Informationen über den Respondenten einholt, um die Art seiner Geschäftstätigkeit im vollen Umfang zu verstehen und seine Reputation, seine Kontrol-

len zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie die Qualität der Aufsicht bewerten zu können,

42. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 vor Begründung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,
43. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 die jeweiligen Verantwortlichkeiten nicht festlegt oder nicht dokumentiert,
44. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 4 oder Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 keine Maßnahmen ergreift,
45. entgegen § 15 Absatz 8 einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt,
46. entgegen § 15 Absatz 9 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,
47. entgegen § 16 Absatz 2 kein Spielerkonto für jeden Spieler errichtet,
48. entgegen § 16 Absatz 3 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder vom Spieler auf dem Spielerkonto entgegennimmt,
49. entgegen § 16 Absatz 4 Transaktionen des Spielers an den Verpflichteten auf anderen als den in Nummer 1 und 2 genannten Wegen zulässt,
50. entgegen § 16 Absatz 5 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,
51. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Transaktionen auf ein Zahlungskonto vornimmt, das nicht auf den Namen des Spielers errichtet worden ist,
52. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 2 trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde den Verwendungszweck nicht hinreichend spezifiziert,
53. entgegen § 16 Absatz 8 die Identifizierung nicht nachträglich durchführt,
54. entgegen § 17 Absatz 2 die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch einen Dritten ausführen lässt, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko ansässig ist,
55. entgegen § 18 Absatz 3 der registerführenden Stelle die für eine Eintragung in das Transparenzregister erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt,
56. entgegen § 20 Absatz 1 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten
 - a) nicht einholt,
 - b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,
 - c) nicht auf aktuellem Stand hält oder
 - d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Transparenzregister mitteilt,
57. entgegen § 20 Absatz 3 seine Angabepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
58. entgegen § 21 Absatz 1 oder 2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten

- a) nicht einholt,
 - b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,
 - c) nicht auf aktuellem Stand hält oder
 - d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Transparenzregister mitteilt,
59. die Einsichtnahme in das Transparenzregister nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich auf sonstige Weise widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft,
60. entgegen § 30 Absatz 3 einem Auskunftsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
61. entgegen § 40 Absatz 1 Satz 1 oder 2 einer Anordnung oder Weisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
62. entgegen § 43 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
63. entgegen § 47 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 den Vertragspartner, den Auftraggeber oder einen Dritten in Kenntnis setzt,
64. eine Untersagung nach § 51 Absatz 5 nicht beachtet,
65. Auskünfte nach § 51 Absatz 7 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
66. entgegen § 52 Absatz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt, oder
67. entgegen § 52 Absatz 3 eine Prüfung nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

- 1. mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro oder
- 2. mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils,

wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Gegenüber Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden. In diesen Fällen darf die Geldbuße den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:

- 1. fünf Millionen Euro oder
- 2. zehn Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im Geschäftsjahr, das der Behördenentscheidung vorausgegangen ist, erzielt hat.

Gegenüber Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die natürliche Personen sind, kann über Satz 1 hinaus eine Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro verhängt werden.

(3) In den übrigen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

(4) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 Nummer 2 ist

1. bei Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 340 des Handelsgesetzbuchs der Gesamtbetrag, der sich ergibt aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1), abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
2. bei Versicherungsunternehmen der Gesamtbetrag, der sich ergibt aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in demjenigen Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, so ist der Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich. Ist auch der Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr nicht verfügbar, so kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(5) Die in § 50 Nummer 1 genannte Aufsichtsbehörde ist auch Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 55 bis 59 ist Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesverwaltungsamt. Für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ist Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Finanzamt. Die nach § 50 Nummer 8 und 9 zuständige Aufsichtsbehörde ist auch Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(6) Soweit nach Absatz 5 Satz 3 das Finanzamt Verwaltungsbehörde ist, gelten § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 1, 2, 6 bis 11, Absatz 2 und § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.

(7) Die Aufsichtsbehörden überprüfen im Bundeszentralregister, ob eine einschlägige Verurteilung der betreffenden Person vorliegt.

(8) Die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 1, 2 und 9 informieren die jeweils zuständige Europäische Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9

1. über die gegen diese Verpflichtete verhängten Bußgelder,

2. über sonstige Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung und
3. über diesbezügliche Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnisse.

§ 57

Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen und von unanfechtbaren Bußgeldentscheidungen

(1) Die Aufsichtsbehörden haben bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt haben, nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahme oder Bußgeldentscheidung auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu benennen.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist aufzuschieben, solange

1. die Bekanntmachung das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzen würde oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,
2. die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gefährden würde oder
3. die Bekanntmachung laufende Ermittlungen gefährden würde.

Anstelle einer Aufschiebung kann die Bekanntmachung auf anonymisierter Basis erfolgen, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz nach Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist. Ist vorhersehbar, dass die Gründe der anonymisierten Bekanntmachung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums wegfallen werden, so kann die Bekanntmachung der Informationen nach Satz 1 Nummer 1 entsprechend aufgeschoben werden. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Gründe für den Aufschub entfallen sind.

(3) Eine Bekanntmachung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität auszuschließen oder die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung sicherzustellen.

(4) Eine Bekanntmachung muss fünf Jahre auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht bleiben. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald die Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

§ 58

Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen von Verpflichteten auf der Grundlage dieses Gesetzes ausschließlich für die Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden.

Übergangsregelung

(1) Die Mitteilungen nach § 20 Absatz 1 und § 21 haben erstmals bis zum 1. Oktober 2017 an das Transparenzregister zu erfolgen.

(2) Die Eröffnung des Zugangs zu Eintragungen im Vereinsregister, welche § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 vorsieht, erfolgt ab 26. Juni 2018. Bis zum 25. Juni 2018 werden die technischen Voraussetzungen geschaffen, um diejenigen Indexdaten nach § 22 Absatz 2 zu übermitteln, welche für die Eröffnung des Zugangs zu den Originaldaten nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 erforderlich sind. Für den Übergangszeitraum vom 26. Juni 2017 bis 25. Juni 2018 enthält das Transparenzregister stattdessen einen Link auf das gemeinsame Registerportal der Länder.

(3) § 23 Absatz 1 bis 3 findet ab 27. Dezember 2017 Anwendung.

(4) Gewährte Befreiungen der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 8 gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 15, soweit sie Glücksspiele im Internet veranstalten oder vermitteln, bleiben in Abweichung zu § 16 bis zum 30. Juni 2018 wirksam.

(5) Ist am 25. Juni 2015 ein Gerichtsverfahren betreffend die Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von mutmaßlicher Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung anhängig und besitzt ein Verpflichteter Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit diesem anhängigen Verfahren, so darf der Verpflichtete diese Informationen oder Unterlagen bis zum 25. Juni 2020 aufbewahren.

Anlage 1

zu §§ 5, 10, 14, 15

Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko

Die Liste ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach § 14:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
 - a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
 - b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
 - c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.
2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
 - a) Lebensversicherungspolice mit niedriger Prämie,
 - b) Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,

- c) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
 - d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
 - e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörsen oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von E-Geld).
3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:
- a) Mitgliedstaaten,
 - b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
 - c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
 - d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF (Financial Action Task Force) -Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Anlage 2

zu §§ 5, 10, 14, 15

Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 15:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
- a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
 - b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
 - c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
 - d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,
 - e) bargeldintensive Unternehmen,
 - f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
 - a) Betreuung vermögender Privatkunden,
 - b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
 - c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften,
 - d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
 - e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte;

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:
 - a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
 - b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
 - c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,
 - d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

Artikel 2

Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung

In § 1 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2007 (BGBl. I S. 2294), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

- „6. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, soweit sie bei ihrer Aufgabe der Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität oder des Terrorismus wahrnimmt und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 17 folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Datenübermittlung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“

2. Nach § 17 wird folgender neuer § 17a eingefügt:

„§ 17a

Datenübermittlung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

An die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
 2. andere Namen,
 3. frühere Namen,
 4. Aliaspersonalien,
 5. Angaben zum Ausweispapier,
 6. die Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer,
 7. Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1, 3, 7, 7a und 12.“
3. Dem § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a angefügt:
„7a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,“.
 4. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt,
 - b) nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:
„12. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 29 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 30 wird angefügt:

„30. Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1, 2, 3, 4 und 8 wird jeweils in Spalte D Nummer I und Nummer II das Aufzählungsglied „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ angefügt.
 - b) In den Nummern 9, 10, 11, 12, 13, 14a, 16, 17, 18 und 23 wird jeweils in Spalte D Nummer I das Aufzählungsglied „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ angefügt.
 - c) In den Nummern 3a, 5, 5a, 7, 8a, 8b, 9a, 14, 15, 19, 20, 24, 24a, 29 und 35 wird jeweils in Spalte D das Aufzählungsglied „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ angefügt.
 - d) In der Nummer 3a werden jeweils die Wörter „§§ 15a, 18a bis 18e, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 17a, 18a bis 18e, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - e) In den Nummern 5a und 8b werden jeweils die Wörter „§§ 15, 21 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§15, 17a, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - f) In den Nummern 7, 9, 19 und 20 werden jeweils die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - g) In den Nummern 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 17 werden jeweils die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - h) In der Nummer 8a werden jeweils die Wörter „§§ 15, 18a bis 18e des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§15, 17a, 18a bis 18e des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - i) In der Nummer 9a werden jeweils die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 17a, 18a, 18b, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

- j) In der Nummer 14a werden jeweils die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- k) In den Nummern 16 und 18 werden jeweils die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- l) In den Nummern 24, 24a und 29 werden jeweils die Wörter „§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 21, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister

§ 41 Absatz 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 14 wird angefügt:
 - „14. der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

§ 17 Absatz 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch das Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Entwurf der Bundesregierung vom 12. Oktober 2016 (BT-Drs. 18/9958)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung

§ 5a des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, S. 1202), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Innerhalb des Zollkriminalamtes wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen errichtet.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „ausgenommen hiervon ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die ausschließlich Aufgaben nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) wahrnimmt.“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollverwaltung“ ein Komma und die Wörter „die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.
2. § 33 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „einzelner“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach dem Geldwäschegesetz“
3. § 33 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 findet für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit der Maßgabe Anwendung, dass sie abgerufene Daten auch für ihre eigenen Zwecke verwenden darf.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

Artikel 9

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31b wird wie folgt gefasst:

„§ 31b

Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

(1) Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen an die jeweils zuständige Stelle ist auch ohne Ersuchen zulässig, soweit sie einem der folgenden Zwecke dient:

1. der Durchführung eines Strafverfahrens wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes,
2. der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes,
3. der Durchführung eines Bußgeldverfahrens nach § 56 des Geldwäschegesetzes gegen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 bis 16 des Geldwäschegesetzes,
4. dem Treffen von Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 bis 16 des Geldwäschegesetzes, oder
5. der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 28 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

(2) Die Finanzbehörden haben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich Sachverhalte unabhängig von deren Höhe mitzuteilen, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

1. es sich bei Vermögensgegenständen, die mit dem mitzuteilenden Sachverhalt im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs handelt oder
2. die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen.

Mitteilungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sind durch elektronische Datenübermittlung zu erstatten; hierbei ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Im Falle einer Störung der Datenübertragung ist ausnahmsweise eine Mitteilung auf dem Postweg möglich. § 45 Absatz 3 und 4 des Geldwäschegesetzes gelten entsprechend.

(3) Die Finanzbehörden haben der zuständigen Verwaltungsbehörde unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die darauf schließen lassen, dass

1. ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 bis 16 des Geldwäschegesetzes eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 des Geldwäschegesetzes begangen hat oder begeht oder
2. die Voraussetzungen für das Treffen von Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 bis 16 des Geldwäschegesetzes gegeben sind.

(4) § 43 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes gilt entsprechend.“

2. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt auf Ersuchen Auskunft über die in § 93b Absatz 1 bezeichneten Daten

1. den für die Verwaltung

- a) der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- b) der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- c) der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- d) der Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und
- e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

zuständigen Behörden, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht;

2. den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, und
3. den Verfassungsschutzbehörden der Länder, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist und durch Landesgesetz ausdrücklich zugelassen ist.“

b) In Absatz 9 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 1 und 2 sind nicht anzuwenden in den Fällen des Absatzes 8 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder soweit dies bundesgesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.“

3. In § 154 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 4 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

§ 12a des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes (Entwurf der Bundesregierung vom 17. Oktober 2016 (BR-Drs. 18/9987)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „mündlich“ gestrichen.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.
3. In Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Sozialleistungsträger“ ein Komma und die Wörter „die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Nach § 71 Absatz 3 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist außerdem zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen liegenden Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.“

Artikel 12

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vorbemerkung Nummer 13 der Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Zulagen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beamte, die bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Mit der Zulage werden die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Stellenzulage nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In Anlage IX werden die Zeilen 84 und 85 durch die folgenden Zeilen 84 bis 85d ersetzt:

	„Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro / Prozentsatz
	1	2	3
84	Nummer 13 Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	17,91
85		Beamte des gehobenen Dienstes	40,27
85a	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppe	
5b		- A 6 bis A 9	140,00
85c		- A 10 bis A 13	150,00
85d		- A 14 und A 15	160,00“.

Artikel 13

Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung

In Nummer 3 der Anlage zu § 17 Absatz 1 bis 3 der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2016 (BGBl. I S. 1569) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Name“ die Wörter „Name sowie, bei natürlichen Personen, Geburtsdatum“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:

„§ 40 Liste der Gesellschafter, Verordnungsermächtigung“

2. § 8 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter nach den Vorgaben des § 40,“.
3. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Liste der Gesellschafter, Verordnungsermächtigung“

- b) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort derselben sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von einem jeden derselben übernommenen Geschäftsanteile sowie die durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils vermittelte jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital zu entnehmen sind. Ist ein Gesellschafter selbst eine Gesellschaft, so sind bei eingetragenen Gesellschaften in die Liste deren Firma, Sitzungssitz, zuständiges Register und Registernummer aufzunehmen, bei nicht eingetragenen Gesellschaften deren jeweilige Gesellschafter unter einer zusammenfassenden Bezeichnung mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort. Hält ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil, ist in der Liste der Gesellschafter zudem der Gesamtumfang der Beteiligung am Stammkapital als Prozentsatz gesondert anzugeben.“

- c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste zu treffen.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass bestimmte in der Liste der Gesellschafter enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form an das Handelsregister zu übermitteln sind, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 15

Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes

Dem GmbHG-Einführungsgesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2031), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird folgender § 8 angefügt:

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

§ 8 Absatz 1 Nummer 3 und § 40 Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] finden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 dieses Gesetzes] in das Handelsregister eingetragen sind, mit der Maßgabe Anwendung, dass die geänderten Anforderungen an den Inhalt der Liste der Gesellschafter erst dann zu beachten sind, wenn aufgrund einer Veränderung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 dieses Gesetzes] geltenden Fassung eine Liste einzureichen ist.“

Artikel 16

Änderung der Gewerbeordnung

Dem § 150a Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz,“.

Artikel 17

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 25i wird wie folgt gefasst: „Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld“.
 - b) In der Angabe zu § 25j werden die Wörter „Vereinfachung bei der Durchführung der“ gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 25l wird wie folgt gefasst: „Geldwäscherechtliche Pflichten für Finanzholding-Gesellschaften“.
 - d) Die Angabe zu § 25n wird wie folgt gefasst: „§ 25n (weggefallen)“.
2. § 24c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Nummer eines Kontos, das der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung nach § 154 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung unterliegt, eines Depots oder eines Schließfachs sowie der Tag der Eröffnung und der Tag der Beendigung oder Auflösung,“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Nummer 2“ und die Angabe „§ 1 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt darf einzelne Daten aus der Datei nach Absatz 1 Satz 1 abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach diesem Gesetz oder dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, insbesondere im Hinblick auf unerlaubte Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder den Missbrauch der Institute durch Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige strafbare Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens der Institute führen können, erforderlich ist und besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz gleichermaßen einzelne Daten aus der Datei nach Absatz 1 Satz 1 abrufen.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Soweit die Deutsche Bundesbank Konten und Depots für Dritte führt, gilt sie als Kreditinstitut nach den Absätzen 1, 5 und 6.“

3. § 25g Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1),“.

4. § 25h wird wie folgt gefasst:

„§ 25h

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Institute sowie Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften nach § 25l müssen unbeschadet der in § 25a Absatz 1 dieses Gesetzes und der in den §§ 4 bis 6 des Geldwäschegesetzes aufgeführten Pflichten über ein angemessenes Risikomanagement sowie über interne Sicherungsmaßnahmen verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können, dienen. Sie haben dafür angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen. Hierzu gehört auch die fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien und Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Finanzprodukten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

oder der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.

(2) Kreditinstitute haben unbeschadet von § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Geldwäschegesetzes Datenverarbeitungssysteme zu betreiben und zu aktualisieren, mittels derer sie in der Lage sind, Geschäftsbeziehungen und einzelne Transaktionen im Zahlungsverkehr zu erkennen, die auf Grund des öffentlich und im Kreditinstitut verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und über die sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne von Absatz 1 im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß sind, ungewöhnlich ablaufen oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgen. Die Kreditinstitute dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann Kriterien bestimmen, bei deren Vorliegen Kreditinstitute vom Einsatz von Systemen nach Satz 1 absehen können.

(3) Jede Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß ist, ungewöhnlich abläuft oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt, ist von Instituten im Sinne von Absatz 1 unbeschadet § 15 des Geldwäschegesetzes mit angemessenen Maßnahmen zu untersuchen, um das Risiko der Transaktion im Hinblick auf strafbare Handlungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 überwachen, einschätzen und gegebenenfalls die Erstattung einer Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozeßordnung prüfen zu können. Die Institute haben diese Transaktionen, die durchgeführten Untersuchungen und deren Ergebnisse nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes angemessen zu dokumentieren, um gegenüber der Bundesanstalt darlegen zu können, dass diese Sachverhalte nicht darauf schließen lassen, dass eine strafbare Handlung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 begangen oder versucht wurde oder wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Institute dürfen einander im Einzelfall übermitteln, wenn es sich um einen in Bezug auf Geldwäsche, auf Terrorismusfinanzierung oder auf eine sonstige strafbare Handlung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ungewöhnlichen Sachverhalt handelt und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger der Informationen diese für die Beurteilung der Frage benötigt, ob der Sachverhalt gemäß § 43 des Geldwäschegesetzes zu melden oder eine Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozeßordnung zu erstatten ist. Der Empfänger darf die Informationen ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen und nur unter den durch das übermittelnde Institut vorgegebenen Bedingungen verwenden.

(4) Institute dürfen interne Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 nach vorheriger Anzeige bei der Bundesanstalt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen. Die Bundesanstalt kann die Rückübertragung auf das Institut dann verlangen, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden oder die Steuerungsmöglichkeiten der Institute und die Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt beeinträchtigt werden könnten. Die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen verbleibt bei den Instituten.

(5) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die in Absätzen 1 bis 3 genannten Vorkehrungen zu treffen.

(6) Die Deutsche Bundesbank gilt als Institut im Sinne der Absätze 1 bis 4.

(7) Die Funktion des Geldwäschebeauftragten im Sinne des § 7 des Geldwäschegesetzes und die Pflichten zur Verhinderung strafbarer Handlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 werden im Institut von einer Stelle wahrgenommen. Die Bun-

desanstalt kann auf Antrag des Instituts zulassen, dass eine andere Stelle im Institut für die Verhinderung der strafbaren Handlungen zuständig ist, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.“

5. § 25i wird wie folgt gefasst:

„§ 25i

Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld

(1) Kreditinstitute haben bei der Ausgabe von E-Geld die Pflichten nach § 10 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes zu erfüllen, auch wenn die Schwellenwerte nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes nicht erreicht werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 können die Kreditinstitute unbeschadet des § 14 des Geldwäschegesetzes von den Pflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Geldwäschegesetzes absehen, wenn

1. das Zahlungsinstrument nicht wieder aufgeladen werden kann oder wenn ein wieder aufladbares Zahlungsinstrument nur im Inland genutzt werden kann und die Zahlungsvorgänge, die mit ihm ausgeführt werden können, auf monatlich 100 Euro begrenzt sind,
2. der elektronisch gespeicherte Betrag 100 Euro nicht übersteigt,
3. das Zahlungsinstrument ausschließlich für den Kauf von Waren und Dienstleistungen genutzt wird,
4. das Zahlungsinstrument nicht mit anonymem E-Geld erworben oder aufgeladen werden kann,
5. das Kreditinstitut die Transaktionen oder die Geschäftsbeziehung in ausreichendem Umfang überwacht, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen, und
6. ein Rücktausch des E-Gelds durch Barauszahlung, sofern es sich um mehr als 20 Euro handelt, ausgeschlossen ist.

Beim Schwellenwert nach Satz 1 Nummer 1 ist es unerheblich, ob der E-Geld-Inhaber das E-Geld über einen Vorgang oder über verschiedene Vorgänge erwirbt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen den verschiedenen Vorgängen eine Verbindung besteht.

(3) Soweit E-Geld über einen wieder aufladbaren E-Geld-Träger ausgegeben wird, hat das ausgebende Kreditinstitut Dateien zu führen, in denen alle an identifizierte E-Geld-Inhaber ausgegebene und zurückgetauschte E-Geld-Beträge mit Zeitpunkt und ausgebender oder rücktauschender Stelle aufgezeichnet werden. § 8 des Geldwäschegesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass bei der Verwendung eines E-Geld-Trägers

1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht eingehalten werden oder
2. im Zusammenhang mit technischen Verwendungsmöglichkeiten des E-Geld-Trägers, dessen Vertrieb, Verkauf und der Einschaltung von bestimmten Akzep-

tanzstellen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Geldwäschegesetzes oder ein erhöhtes Risiko sonstiger strafbarer Handlungen nach § 25h Absatz 1 besteht,

so kann die Bundesanstalt dem Kreditinstitut, das das E-Geld ausgibt, Anordnungen erteilen. Insbesondere kann sie

1. die Ausgabe, den Verkauf und die Verwendung eines solchen E-Geld-Trägers untersagen,
 2. sonstige geeignete und erforderliche technische Änderungen dieses E-Geld-Trägers verlangen oder
 3. das E-Geld ausgebende Institut dazu verpflichten, dass es dem Risiko angemessene interne Sicherungsmaßnahmen ergreift.“
6. § 25j wird wie folgt gefasst:

„§ 25j

Zeitpunkt der Identitätsüberprüfung

Abweichend von § 11 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes kann die Überprüfung der Identität des Vertragspartners, einer für diesen auftretenden Person und des wirtschaftlich Berechtigten auch unverzüglich nach der Eröffnung eines Kontos oder Depots abgeschlossen werden. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass vor Abschluss der Überprüfung der Identität keine Gelder von dem Konto oder dem Depot abverfügt werden können. Für den Fall einer Rückzahlung eingegangener Gelder dürfen diese nur an den Einzahler ausgezahlt werden.“

7. § 25k wird wie folgt gefasst:

„§ 25k

Verstärkte Sorgfaltspflichten

(1) Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes bestehen die Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Geldwäschegesetzes für Institute bei der Annahme von Bargeld ungeachtet etwaiger im Geldwäschegesetz oder in diesem Gesetz genannter Schwellenbeträge, soweit ein Sortengeschäft nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 7 nicht über ein bei dem Institut eröffnetes Konto des Kunden abgewickelt wird und die Transaktion einen Wert von 2 500 Euro oder mehr aufweist.

(2) Institute, die Factoring nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 betreiben, haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um einem erkennbar erhöhten Geldwäscherisiko bei der Annahme von Zahlungen von Debitoren zu begegnen, die bei Abschluss des Rahmenvertrags unbekannt waren.“

8. § 25l wird wie folgt gefasst:

„§ 25l

Geldwäscherechtliche Pflichten für Finanzholding-Gesellschaften

Finanzholding-Gesellschaften oder gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die nach § 10a als übergeordnetes Unternehmen gelten oder von der Bundesanstalt als solches bestimmt wurden, sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes. Sie unterliegen insoweit auch der Aufsicht der Bundesanstalt nach § 50 Nummer 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes.“

9. § 25m wird wie folgt gefasst:

„§ 25m

Verbotene Geschäfte

Verboten sind:

1. die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenz- oder sonstigen Geschäftsbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft nach § 1 Absatz 22 des Geldwäschegesetzes, und
2. die Errichtung und Führung von solchen Konten auf den Namen des Instituts oder für dritte Institute, über die die Kunden des Instituts oder dritten Instituts zur Durchführung von eigenen Transaktionen eigenständig verfügen können; § 154 Absatz 1 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“

10. § 25n wird aufgehoben.

11. In § 29 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „25n“ durch die Angabe „25m“ ersetzt und werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 260/2012“ die Wörter „der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1)“ eingefügt.

12. In § 35 Absatz 2 Nummer 6 wird nach den Wörtern „des Wertpapierhandelsgesetzes“ die Angabe „, Verordnung (EU) 2015/847“ eingefügt.

13. Dem § 36 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle eines Verstoßes gegen die §§ 25i, 25k oder 25m oder gegen die Verordnung (EU) 2015/847 kann die Bundesanstalt den dafür verantwortlichen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes untersagen.“

14. Dem § 36a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle eines Verstoßes gegen die §§ 25i, 25k oder 25m oder gegen die Verordnung (EU) 2015/847 kann die Bundesanstalt auch einer für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter war, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren eine künftige Tätigkeit als Geschäftsleiter bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes untersagen.“

15. In § 53c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „zwischenstaatlichen“ gestrichen.

16. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:

„h) § 25g Absatz 3“

bbb) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i und wird wie folgt neu gefasst:

„i) § 25g Absatz 5“

ccc) Die bisherigen Buchstaben i bis m werden die Buchstaben j bis n.

bb) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 11a bis 11e eingefügt:

„11a.entgegen § 25g Absatz 2 nicht über interne Verfahren und Kontrollsysteme verfügt, die die Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung nach § 25g Absatz 1 Nummer 1 gewährleistet,

11b. entgegen § 25h Absatz 2 kein angemessenes Datenverarbeitungssystem betreibt und aktualisiert,

11c.entgegen § 25h Absatz 3 Untersuchungen nicht vornimmt,

11d. entgegen § 25i Absatz 1 die Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes nicht erfüllt,

11e. entgegen § 25i Absatz 3 keine Dateien führt,“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über begleitende Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) verstößt, indem er bei Geldtransfers vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 und 6, nicht sicherstellt, dass die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber vollständig übermittelt werden,

2. entgegen Artikel 4 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, nicht sicherstellt, dass die vorgeschriebenen Angaben übermittelt werden,

3. entgegen Artikel 4 Absatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5 und Artikel 5 und 6, die Richtigkeit der Angaben nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,

4. entgegen Artikel 7 Absatz 1 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ausfüllung einrichtet,

5. entgegen Artikel 7 Absatz 2 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung des Fehlens der dort genannten Angaben einrichtet,

6. entgegen Artikel 7 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, die Richtigkeit der Angaben zum Begünstigten nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
 7. entgegen Artikel 7 Absatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5, die Richtigkeit der Angaben zum Begünstigten nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
 8. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 keine wirksamen risikobasierten Verfahren einführt,
 9. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 den Transferauftrag nicht oder nicht rechtzeitig zurückweist oder die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten nicht oder nicht rechtzeitig anfordert,
 10. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 keine Maßnahmen ergreift,
 11. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 das Versäumnis oder die ergriffenen Maßnahmen nicht meldet,
 12. entgegen Artikel 10 nicht dafür sorgt, dass alle Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten, die bei einem Geldtransfer übermittelt werden, bei der Weiterleitung erhalten bleiben,
 13. entgegen Artikel 11 Absatz 1 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ausfüllung einrichtet,
 14. entgegen Artikel 11 Absatz 2 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung des Fehlens der dort genannten Angaben einrichtet,
 15. entgegen Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 keine wirksamen risikobasierten Verfahren einführt,
 16. entgegen Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 den Transferauftrag nicht oder nicht rechtzeitig zurückweist oder die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten nicht oder nicht rechtzeitig anfordert,
 17. entgegen Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 keine Maßnahmen ergreift,
 18. entgegen Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 das Versäumnis oder die ergriffenen Maßnahmen nicht meldet oder
 19. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „ Buchstabe k“ durch die Angabe „Buchstabe l“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe b bis e, g bis k und m, Nummer 5 bis 10, 13, 14 und 17a, des Absatzes 4, des Absatzes 4b Nummer 1 bis 5 und des Absatzes 4c in Verbindung mit Absatz 1a mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro und“.
- d) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 11b bis 13 und in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1 bis 3, 8, 9 und 11 bis 15, sofern es sich um nachhaltige Verstöße handelt, eine über Absatz 6 hinausgehende Geldbuße verhängt werden; die Geldbuße darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. fünf Millionen Euro oder
2. zehn Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat.“

e) Der bisherige Absatz 6b wird Absatz 6c und wie folgt gefasst:

„(6c) Über die in den Absätzen 6, 6a und 6b genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 11b bis 13, in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1 bis 3, 8, 9 und 11 bis 15 und in den Fällen der Absätze 4f bis 4h mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.“

f) Der bisherige Absatz 6c wird Absatz 6d und das Wort „ist“ durch die Wörter „und 6b Nummer 2 ist“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 6d wird Absatz 6e und in Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 6a“ die Angabe „und 6b“ eingefügt.

h) In Absatz 7 werden nach der Angabe „Absatzes 6“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 2 Nummer 11b bis 13 und in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1 bis 3, 8, 9 und 11 bis 15“ eingefügt.

17. § 60b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ die Wörter „oder der Verordnung (EU) 2015/847“ eingefügt.

b) Dem Absatz 5 wird am Ende der Satz „Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“ angefügt.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende gestrichen und durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. schwerwiegend, wiederholt oder systematisch gegen § 22 dieses Gesetzes, gegen das Geldwäschegesetz, gegen die Verordnung (EU) 2015/847 oder gegen die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen oder vollziehbaren Anordnungen verstoßen wurde.“

2. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt und es werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des § 10 Absatz 2 Nummer 5 kann die Bundesanstalt auch die vorübergehende Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und ihnen vorübergehend die Ausübung einer Geschäftsleitertätigkeit bei dem Institut und bei einem anderen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes untersagen. Die Anordnung nach Satz 2 kann die Bundesanstalt auch gegenüber jeder anderen Person treffen, die für den Verstoß verantwortlich ist.“

3. In § 18 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(EG) Nr. 1781/2006“ durch die Angabe „(EU) 2015/847“ ersetzt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. unbeschadet der Pflichten der §§ 4 bis 7 des Geldwäschegesetzes angemessene Maßnahmen, einschließlich Datenverarbeitungssysteme, die die Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 gewährleisten; soweit dies zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich ist, darf das Institut personenbezogene Daten erheben und verwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 6a, 24c, 25i, 25m und 60b des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten für Institute im Sinne dieses Gesetzes entsprechend.“

c) Die Absätze 3 und 3a werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „(EG) Nr. 1781/2006“ wird durch die Angabe „(EU) 2015/847“ ersetzt.

5. In § 23 wird die Angabe „10 Absatz 2 Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „10 Absatz 2 Nummer 2 bis 5“ ersetzt.

6. In § 26 Absatz 1 Satz werden nach dem Wort „Zahlungsdienste“ die Wörter „oder das E-Geld-Geschäft“ eingefügt.

7. § 32 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 10a wird gestrichen.

b) Die Nummern 11 bis 13 werden wie folgt gefasst:

- „11. entgegen § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 25i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes die Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes nicht erfüllt,
 - 12. entgegen § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 25i Absatz 3 des Kreditwesengesetzes als Emittent von E-Geld keine Dateien führt,
 - 13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 25i Absatz 4 des Kreditwesengesetzes zuwiderhandelt, oder“.
- c) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:
- „14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Absatz 4 zur Verhinderung und Unterbindung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2015/847 zuwider handelt.“

Artikel 19

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - „7. die Kapitalverwaltungsgesellschaft schwerwiegend, wiederholt oder systematisch gegen die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes verstoßen hat.“
2. § 44 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft schwerwiegend, wiederholt oder systematisch gegen die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes verstoßen hat.“

Artikel 20

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 54 werden die Wörter „Vereinfachte Sorgfaltspflichten“ durch die Wörter „Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Bezugsberechtigten“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 55 werden die Wörter „Vereinfachungen bei der Durchführung der Identifizierung“ durch die Wörter „Verstärkte Sorgfaltspflichten“ ersetzt.
- c) In der Angabe zu § 56 werden die Wörter „Verstärkte Sorgfaltspflichten“ ersetzt durch die Angabe „(weggefallen)“

2. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Verpflichtete Unternehmen

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle Versicherungsunternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes.“

3. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Die verpflichteten Unternehmen dürfen im Einzelfall einander Informationen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger der Informationen diese für die Beurteilung der Frage benötigt, ob ein Sachverhalt nach § 43 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozeßordnung zu erstatten ist. Der Empfänger darf die Informationen ausschließlich verwenden, um Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige strafbare Handlungen zu verhindern oder nach § 158 der Strafprozeßordnung anzuzeigen. Er darf die Informationen nur unter den durch das übermittelnde Versicherungsunternehmen vorgegebenen Bedingungen verwenden.

(2) Sofern die verpflichteten Unternehmen eine interne Revision vorhalten, haben sie sicherzustellen, dass ein Bericht über das Ergebnis einer Prüfung der internen Revision nach § 6 Absatz 2 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes jeweils zeitnah der Geschäftsleitung, dem Geldwäschebeauftragten sowie der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.“

4. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Bezugsberechtigten

(1) Ein verpflichtetes Unternehmen ist unbeschadet von § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes bei Begründung der Geschäftsbeziehung auch zur Feststellung der Identität eines vom Versicherungsnehmer abweichenden Bezugsberechtigten aus dem Versicherungsvertrag nach Maßgabe des § 11 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes verpflichtet. Soweit Bezugsberechtigte nach Merkmalen oder nach Kategorien oder auf andere Weise bestimmt werden, holt das verpflichtete Unternehmen

ausreichende Informationen über diese ein, um sicherzustellen, dass es zum Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage sein wird, ihre Identität festzustellen und zu überprüfen. Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer oder bei einem vom Versicherungsnehmer abweichenden Bezugsberechtigten um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so haben die verpflichteten Unternehmen gegebenenfalls auch deren wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes zu identifizieren.

(2) Ein verpflichtetes Unternehmen hat die Pflicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 des Geldwäschegesetzes auch in Bezug auf den vom Versicherungsnehmer abweichenden Bezugsberechtigten und gegebenenfalls in Bezug auf dessen wirtschaftlich Berechtigten zu erfüllen. Abweichend von § 11 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes stellen die verpflichteten Unternehmen im Falle einer ganz oder teilweise an einen Dritten erfolgten Abtretung einer Versicherung, nachdem sie hierüber informiert wurden, die Identität des Dritten und gegebenenfalls die Identität seines wirtschaftlich Berechtigten fest, wenn die Ansprüche aus der übertragenen Police abgetreten werden. Die Überprüfung der Identität eines vom Versicherungsnehmer abweichenden Bezugsberechtigten und gegebenenfalls die Identität von dessen wirtschaftlich Berechtigten kann auch nach Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Auszahlung vorgenommen wird oder der Bezugsberechtigte seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind von dem verpflichteten Unternehmen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren. § 43 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Handelt es sich bei einem vom Vertragspartner abweichenden Bezugsberechtigten oder, sofern vorhanden, um den wirtschaftlich Berechtigten des Bezugsberechtigten, um eine politisch exponierte Person, um deren Familienangehörigen oder um eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person nach § 1 Absatz 12, 13 oder 14 des Geldwäschegesetzes, haben die verpflichteten Unternehmen, wenn sie ein höheres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung feststellen, über die in § 15 Absatz 4 des Geldwäschegesetzes genannten Pflichten hinaus zusätzlich

1. vor einer Auszahlung ein Mitglied der Führungsebene zu informieren,
2. die gesamte Geschäftsbeziehung zu dem Versicherungsnehmer einer verstärkten Überprüfung zu unterziehen,
3. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Meldung nach dem Geldwäschegesetz gegeben sind.“

6. § 56 wird aufgehoben.

7. § 303 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 werden

- aa) nach den Wörtern „die Bestimmungen dieses Gesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme der Vorschriften des Teils 2, 1. Kapitel, Abschnitt 6“ eingefügt,
 - bb) die Wörter „des Geldwäschegesetzes,“ und am Ende das Wort „oder“ gestrichen,
 - cc) hinter dem Wort „fortsetzt“ wird ein Komma angefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. die Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 6 dieses Gesetzes, gegen das Geldwäschegesetz oder gegen die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen oder vollziehbaren Anordnungen verstoßen hat, sofern die Verstöße schwerwiegend, wiederholt oder systematisch sind.“
8. § 304 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „die ihm nach dem Gesetz“ die Wörter „mit Ausnahme der Vorschriften des Teils 2, 1. Kapitel, Abschnitt 6,“ eingefügt und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. das Unternehmen schwerwiegend, wiederholt oder systematisch gegen die Bestimmungen des Teils 2, 1. Kapitel, Abschnitt 6 dieses Gesetzes oder gegen das Geldwäschegesetz oder gegen die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen oder vollziehbaren Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstößt.“
9. § 319 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Eine Bekanntmachung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahmen nach Satz 1 nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität auszuschließen oder um die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung sicherzustellen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Eine Bekanntmachung soll fünf Jahre auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht bleiben. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald die Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“
10. § 332 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4e wird folgender Absatz 4f eingefügt:
„(4f) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- 1. entgegen § 54 Absatz 1 Satz 1 die Identität eines vom Versicherungsnehmer abweichenden Bezugsberechtigten nicht oder nicht richtig feststellt,

2. entgegen § 54 Absatz 1 Satz 2 keine ausreichenden Informationen über die von Versicherungsnehmern abweichenden Bezugsberechtigten einholt,
 3. entgegen § 54 Absatz 1 Satz 3 den wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert,
 4. entgegen § 54 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 4 des Geldwäschegesetzes nicht abklärt, ob es sich bei einem vom Versicherungsnehmer abweichenden Bezugsberechtigten und gegebenenfalls bei dessen wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um deren Familienangehörigen oder um eine dieser bekanntermaßen nahestehende Person handelt,
 5. entgegen § 54 Absatz 2 Satz 2 die Identität des Dritten und die seines wirtschaftlich Berechtigten nicht feststellt,
 6. entgegen § 54 Absatz 2 Satz 3 die Überprüfung der Identität nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 7. entgegen § 55 Nummer 1 vor einer Auszahlung ein Mitglied der Führungsebene nicht informiert.“
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 und des Absatzes 4“ durch die Angabe „des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3, des Absatzes 4 und 4f“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:
- „(6b) Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann in den Fällen des Absatzes 4f, sofern es sich um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße handelt, über Absatz 5 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht übersteigen.“
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 5, 6 und 6a“ durch die Wörter „Absätzen 5, 6, 6a und 6b“ ersetzt und werden nach den Wörtern „des Absatzes 4d“ die Wörter „und 4f“ eingefügt.
- e) In Absatz 8 wird die Angabe „des Absatzes 6 und 6a“ durch die Angabe „der Absätze 6, 6a und 6b“ ersetzt.
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4d und 4e“ durch die Angabe „den Absätzen 4d, 4e und 4f“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4d und 4e“ durch die Angabe „den Absätzen 4d, 4e und 4f“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 36 Absatz 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird am Satzende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz.“

Artikel 22

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In § 25c Absatz 6 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Ausnahme der Identifizierungspflicht in Verdachtsfällen nach § 6 dieses Gesetzes“ gestrichen.

(2) Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 133d wird die Angabe „§ 17 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 56 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.
2. In § 133e Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 56 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

(3) In § 111 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 6 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Satz 4 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

(4) In der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 77 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird die Anlage (Gebührenverzeichnis) wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1.10.4 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „25n KWG, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 4 GwG“ durch die Wörter „25i KWG, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 7 GwG“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1.10.4.1 wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Angabe „§ 25n Absatz 4 KWG“ durch die Angabe „25i Absatz 4 KWG“ ersetzt.

3. Nummer 1.1.10.4.2. wird aufgehoben.
4. In Nummer 7.1 wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG (§ 9 Absatz 5 Satz 1 GwG)“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2 Nummer 4 GwG (§ 6 Absatz 8 GwG)“ ersetzt.
5. In Nummer 7.2 wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Angabe „(§ 9 Absatz 4 Satz 1 GwG)“ durch die Angabe „(§ 7 Absatz 3 Satz 1 GwG)“ ersetzt.
6. In Nummer 7.3 wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Angabe „§ 16 Absatz 1 GwG“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 1, 2 oder 5 GwG“ ersetzt.
7. In Nummer 7.3.1 wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 2 GwG“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 2 GwG“ ersetzt.
8. In Nummer 7.3.2 wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 5 GwG“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 5 GwG“ ersetzt.

(5) In § 16 Absatz 2 Nummer 2 der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 9 Absatz 2 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1, Absatz 5 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

(6) In § 36 Absatz 1 Nummer 3 des Zahlungskontengesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt und wird die Angabe „§ 12 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

(7) § 1 der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung vom 5. Juli 2016 (BAz AT 06.07.2016 V1) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes ist, die Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters anhand eines Dokuments nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes ist, die Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters anhand eines Dokuments nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

Artikel 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 26. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das vorliegende Gesetz wird die Vierte Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Zudem wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom Bundeskriminalamt in die Generalzolldirektion überführt und neu ausgerichtet.

Die Vierte Geldwäscherichtlinie hebt die Dritte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG) auf und passt die europäischen Regelungen an die 2012 überarbeiteten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) an. Damit sind die Grundlagen für die nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angepasst und erweitert worden. Aufgrund der Änderungen der EU-rechtlichen Vorgaben und der umfangreichen Anpassungen im Zusammenhang mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sieht der Gesetzentwurf die Ablösung des aktuellen Geldwäschegesetzes durch ein neu gefasstes Geldwäschegesetz vor.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Neufassung des Geldwäschegesetzes

Die Vierte Geldwäscherichtlinie führt den risikobasierten Ansatz der Dritten Geldwäscherichtlinie fort und stärkt und präzisiert ihn. Der Umfang der Sorgfaltspflichten richtet sich nach der für jeden Kunden, jede Geschäftsbeziehung und Transaktion durchzuführenden Ermittlung und Beurteilung der Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zukünftig müssen die geldwäscherechtlich Verpflichteten also grundsätzlich jede Geschäftsbeziehung und Transaktion individuell auf das jeweilige Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hin prüfen und ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Minderung des Geldwäscherisikos ergreifen. Dabei werden Fallkonstellationen, die bislang vorbehaltlich einer Bewertung des konkreten Falls zu einer Einstufung als geringes Risiko führen, lediglich als Faktoren im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbewertung berücksichtigt. Umgekehrt gibt es weiterhin Fallkonstellationen, die automatisch zu einer Einstufung als höheres Risiko führen. Die Mindestvorgaben zu den relevanten Risikofaktoren sind in den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz aufgeführt. Auch die Aufsichtsbehörden müssen zukünftig nach einem risikobasierten Ansatz vorgehen.

Der risikobasierte Ansatz, den die Vierte Geldwäscherichtlinie verfolgt, wird nicht nur auf der Ebene der Verpflichteten verwirklicht: Die EU-Kommission sowie die EU-Mitgliedstaaten führen jeweils eigene Risikoanalysen für die supranationale bzw. jeweilige nationale Ebene durch. Auch die Europäischen Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, alle zwei Jahre eine Stellungnahme zu den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den Finanzsektor zu erstellen. Gemäß der Richtlinie sollen die Ergebnisse der Risikoanalyse der EU-Kommission in die Risikobewertung der EU-Mitgliedstaaten einfließen. Für Deutschland wird das Bundesministerium der Finanzen eine Risikoanalyse erstellen.

Der Kreis der Verpflichteten wird aufgrund der Vierten Geldwäscherichtlinie erweitert. Nicht nur Spielbanken, Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel im Internet, sondern alle Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen sind nunmehr grundsätzlich verpflichtet. Um die mit hohen Barzahlungen verbundenen Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu mindern, sollen Güterhändler vom Geldwäschegesetz erfasst

werden, wenn sie Barzahlungen in Höhe von 10 000 Euro oder mehr tätigen oder entgegennehmen.

Die bisherige sogenannte Drittland-Äquivalenzliste wird durch eine Negativliste der EU-Kommission mit Staaten ersetzt, bei denen aufgrund struktureller Mängel grundsätzlich von einem hohen Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auszugehen ist. In Fällen, in denen die Vertragspartner in solchen Hochrisikostaaen niedergelassen sind, ist von einem höheren Risiko auszugehen. Außerdem dürfen Verpflichtete in Hochrisikostaaen niedergelassene Dritte grundsätzlich nicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten heranziehen.

Interne Sicherungsmaßnahmen, die bislang nur für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bzw. Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet gelten, werden gemäß der Vierten Geldwäscherichtlinie für alle Verpflichteten vorgeschrieben. Entsprechend wird der Abschnitt 2a des bisherigen Geldwäschegesetzes aufgelöst und in die allgemeinen Regelungen des Geldwäschegesetzes überführt. Der nun normierte Standard der Sicherungsmaßnahmen, der schon in § 9a GwG bisherige Fassung enthalten ist, wird auf den gesamten Verpflichtetenkreis übertragen, soweit keine gesetzlichen Ausnahmen greifen.

Die bislang erfolgte Differenzierung bei politisch exponierten Personen nach Ausübung ihres öffentlichen Amtes im Inland oder Ausland bzw. ob sie im Inland gewählte Abgeordnete des Europäischen Parlaments sind, wird aufgegeben. Der Wortlaut der Richtlinie lässt dafür keinen Raum mehr.

Es werden die Voraussetzungen für ein zentrales elektronisches Transparenzregister zur Erfassung von Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten geschaffen. Über das Transparenzregister werden bestimmte Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln, zugänglich gemacht. Diese Erhöhung der Transparenz soll dazu beitragen, den Missbrauch der genannten Vereinigungen und Rechtsgestaltungen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Nach der Vierten Geldwäscherichtlinie ist der Zugang zu diesem Register gestaffelt (Behörden und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen ihrer Aufgaben, Verpflichtete zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten und gegebenenfalls bei berechtigtem Interesse auch andere Personen und Organisationen wie Nichtregierungsorganisationen und Fachjournalisten).

Die Verpflichteten haben bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen verstärkte Sorgfaltspflichten zu beachten, unter anderem muss die Genehmigung der Führungseben für die Aufnahme solcher Geschäftsbeziehungen sowie Informationen über das Geldwäschebekämpfungssystem des Korrespondenten eingeholt werden. Insoweit wurde die bislang für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute geltende Regelung vom Kreditwesengesetz in das neu gefasste Geldwäschegesetz überführt und in Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie erweitert.

Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben gruppenweit einheitliche Sicherungsmaßnahmen und Verfahren zu schaffen sowie deren Umsetzung sicherzustellen. Darüber hinaus werden spezifische Vorgaben für gruppenangehörige Unternehmen in EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten gemacht. Die Mutterunternehmen haben sicherzustellen, dass gruppenangehörige Unternehmen in EU-Mitgliedstaaten den dort geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie Folge leisten. Ist die Umsetzung der gruppenweiten Strategien und Verfahren nach dem Recht eines Drittstaats, in dem ein gruppenangehöriges Unternehmen niedergelassen ist und in dem weniger strenge geldwäscherechtliche Anforderungen bestehen, nicht möglich und reichen auch zusätzliche Maßnahmen nicht aus, um die Risiken der Geldwäsche und der Terro-

rismusfinanzierung angemessen zu verringern, muss die Geschäftsbeziehung bzw. die Transaktion beendet werden.

In Umsetzung der Sanktionsvorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie werden die Bußgeldvorschriften des bisherigen § 17 GwG neu geordnet, Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten angepasst bzw. neu eingeführt sowie der Bußgeldrahmen angehoben. Mit der Anhebung der Bußgeldrahmen wird die Bedeutung der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hervorgehoben. Die maximale Höhe des fixen Bußgeldrahmens beträgt für schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße eine Million Euro, für Kredit- und Finanzinstitute fünf Millionen Euro sowie die Möglichkeit einer umsatzbezogenen Geldbuße. Zudem besteht die Möglichkeit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils. Für die übrigen Fälle bleibt es bei dem bisherigen oberen Bußgeldrahmen von 100 000 Euro. Die Aufsichtsbehörden müssen alle unanfechtbar gewordenen Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite bekanntgeben und ggf. an die Europäischen Aufsichtsbehörden melden. Zudem müssen die Aufsichtsbehörden und die Verpflichteten ein Hinweisgeberverfahren einrichten, der die Meldung von potentiellen oder tatsächlichen Verstößen ermöglicht.

Durch das Gesetz wird auch der rechtliche Rahmen für die Aufgaben und Kompetenzen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen geschaffen. Bislang war die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen polizeilich ausgerichtet und beim Bundeskriminalamt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern angesiedelt. Sie soll in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen überführt werden und dort als „Behörde in der Behörde“ bei der Generalzolldirektion angesiedelt sein. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll künftig stärker eine Filterfunktion erfüllen. Entgegengenommene Meldungen soll sie nach Anreicherung durch weitere Daten analysieren und den Sachverhalt an die zuständigen Behörden weiterleiten. Zudem soll sie stärker in Kommunikation mit den unterschiedlichen Verpflichtetengruppen treten und diese insbesondere für neue Trends und Vorgehensweisen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sensibilisieren.

Änderung des Kreditwesengesetzes

Bei E-Geld werden die Verpflichteten, wenn bestimmte risikomindernde Voraussetzungen erfüllt sind, von der Anwendung bestimmter Sorgfaltspflichten befreit, beispielsweise von der Pflicht zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten. Die Erleichterungen des bisherigen § 25n KWG werden insoweit in Umsetzung von Artikel 12 der Vierten Geldwäscherichtlinie leicht angepasst. Neben Folgeänderungen, die aufgrund der Neufassung des GwG erforderlich sind, erfolgt außerdem eine Anpassung der Aufsichtsbefugnisse und Bußgeldvorschrift zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie und Durchführung der Geldtransferverordnung.

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Es werden Anpassungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 21 der Vierten Geldwäscherichtlinie vorgenommen. Vereinfachungen bei der Identifizierung, die sich als nicht sachgerecht erwiesen haben, werden abgeschafft. Neben Folgeänderungen, die aufgrund der Neufassung des GwG erforderlich sind, erfolgt außerdem eine Anpassung der Aufsichtsbefugnisse und Bußgeldvorschrift zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Änderung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes

Neben Folgeänderungen, die aufgrund der Neufassung des Geldwäschegesetzes erforderlich sind, erfolgt eine Anpassung der Aufsichtsbefugnisse und Bußgeldvorschrift zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Geldwäschegesetzes, des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Zahlungskontengesetzes, des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Einführungsgesetzes zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Gewerbeordnung und des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Für die Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG, für die Änderung des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG, für die Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung aus Artikel 108 Absatz 1 Satz 2 GG, für die Änderung des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter aus Artikel 108 Absatz 1 Satz 2 GG, für die Änderung des Zollverwaltungsgesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG, für die Änderung der Abgabenordnung aus Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG, für die Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG, für die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG, für die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a GG, für die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG, für die Änderung der Strafprozeßordnung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG, für die Änderung des Telekommunikationsgesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG, für die Änderung des Umsatzsteuergesetzes aus Artikel 105 Absatz 2 Alternative 1 GG.

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen der Geldwäsche und des Terrorismus kann eine effektive Verhinderung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; unterschiedliche Umsetzungen in den einzelnen Bundesländern würden Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet schaffen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz setzt die Vierte Geldwäscherichtlinie um und dient der Durchführung der Geldtransferverordnung. Die Neuorganisation der zentralen Meldestelle ist im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Spezielle Gesetzesfolgen bestehen nicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassungen im Geldwäschegesetz tragen insbesondere in Abschnitt 5 und 6 zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei: Die Verpflichteten sollen Sachverhalte nur

noch an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen melden. Die bisherige Pflicht zur Meldung auch an die Strafverfolgungsbehörde (Doppelmeldung) entfällt. Zudem wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Filterfunktion erfüllen. Nach Anreicherung eines gemeldeten Sachverhalts und einer eigenen Analyse wird sie nur bei ausreichenden Tatsachen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung den Vorgang an die zuständige öffentliche Stelle steuern. In diesem Zusammenhang ebenfalls naheliegende anderweitige Straftaten werden ebenfalls durch Übermittlung entsprechender Analyseergebnisse den hierfür zuständigen inländischen öffentlichen Stellen übermittelt.

Die Strafverfolgungsbehörden werden entlastet, da sie nur noch angereicherte Sachverhalte erhalten, die vorab von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen umfassend analysiert wurden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Aufsicht und Kontrolle im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Infolge der Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird die Zusammenarbeit mit den (Landes-)Finanzbehörden gestärkt. Hierdurch können voraussichtlich steuerliche Mehreinnahmen bei Bund und Ländern befördert werden, die jedoch nicht quantifizierbar sind.

Aufgrund der neu ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird eine Erhöhung der Sicherstellungszahlen inkriminierter Gelder durch die zuständigen Behörden (insbesondere der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Zoll / Polizei) im Rahmen dort geführter Ermittlungsverfahren prognostiziert. Sichergestellte Vermögenswerte, deren Einziehung oder Verfall durch das Gericht anzuordnen ist, werden dem Landesfiskus zufließen und damit den Einnahmen der öffentlichen Hand zu Gute kommen.

4. Erfüllungsaufwand

a) für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

b) für die Wirtschaft

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wurde der Standardlohnsatz gemäß Anhang VI „Lohnkostentabelle Wirtschaft“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand Oktober 2012 für die „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ zu Grunde gelegt. Der Lohnsatz beträgt bei einem erforderlichen niedrigen Qualifikationsniveau 27,60 Euro, bei einem mittleren Qualifikationsniveau 41,90 Euro und bei einem hohen Qualifikationsniveau 50,50 Euro. Zusätzlich wurde neben dem Personalaufwand auch eine IT- und Sachkostenpauschale (55 Prozent des jeweiligen Personalaufwands) berücksichtigt.

Es entsteht für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand ohne Informationspflichten von ca. 10,4 Millionen Euro. Anteilig entfallen ca. 3,5 Millionen Euro auf den auf nationalen/internationalen Vorgaben beruhenden Erfüllungsaufwand, ca. 6,9 Millionen Euro beruhen auf den Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie. Im Sinne der ‚One in one out‘-

Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 3,5 Millionen Euro dar. Der nicht durch EU-Vorgaben resultierende Erfüllungsaufwand wird ressortintern durch vorhandenes Guthaben des Bundesministeriums der Finanzen kompensiert. Ein wesentlicher Teil des Erfüllungsaufwands entfällt auf die Vornahme, Dokumentation und Aktualisierung der Risikoanalyse gemäß § 5 GwG-E, die internen Sicherungsmaßnahmen, das Betreiben von Datenverarbeitungssystemen und die Schaffung und Fortentwicklung von Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung neuer Technologien und der Begünstigung von Anonymität gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 4 GwG-E.

In den Berechnungen wird die Erweiterung der Verpflichtungen aufgrund der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie und weiterer nationaler Regelungen als auch die Erweiterung des Verpflichtetenkreises (überwiegend aus dem „Nicht-Finanzsektor“) berücksichtigt. Die Komplexität der Umsetzung wird im mittleren Bereich angesiedelt.

Hinsichtlich des Betriebs von Datenverarbeitungssystemen (§ 6 Absatz 4 GwG-E), der Schaffung und Fortentwicklung von Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung neuer Technologien oder der Begünstigung von Anonymität (§ 6 Absatz 2 Nummer 4 GwG-E) sowie der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 7 GwG-E) gehen die nationalen Regelungen in Teilen über die Richtlinienanforderungen hinaus. Diese Pflichten sind für bestimmte Verpflichtete schon nach dem aktuellen GwG zu erfüllen; für die aufgrund der Neufassung des GwG Verpflichteten (sämtliche Glücksspielanbieter, d.h. nicht nur Spielbanken und Online-Glücksspielanbieter; Güterhändler, wenn sie Barzahlungen in Höhe von 10 000 Euro oder mehr annehmen statt bisher 15 000 Euro) kommen sie neu hinzu.

Aktiengesellschaften, welche nicht börsennotiert sind, werden in der Regel ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden müssen. Bei hundertprozentigem Streubesitz und keiner anderweitigen Kontrolle entfällt die Notwendigkeit zur Meldung aufgrund der Fiktion von § 20 Absatz 2 GwG-E, da dann die Vorstandsmitglieder als wirtschaftlich Berechtigte angesehen werden, die sich aus dem Handelsregister ergeben (ca. 2 Prozent). Dasselbe gilt für die Europäischen Aktiengesellschaften sowie für Kommanditgesellschaften auf Aktien im Hinblick auf die Kommanditaktionäre.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt) hingegen lassen sich die Gesellschafter aus der zum Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste entnehmen und die Geschäftsführer aus dem Handelsregisterauszug. Daher werden hier nur andere Formen der Kontrolle relevant, die nicht durch die Anteilsinhaberschaft vermittelt sind, wie beispielsweise bei Treuhandkonstruktionen. Dies wird für ca. 10 Prozent vermutet.

Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ergeben sich die Gesellschafter und ihre Vertretungsmacht aus dem Handelsregisterauszug. Bei den vertretungsberechtigten Gesellschaftern kann wegen ihrer starken gesellschaftsrechtlichen Stellung regelmäßig von der Ausübung der Kontrolle ausgegangen werden. Bei Kommanditisten ergibt sich deren Einlage aus dem Handelsregisterauszug. Weicht der gesellschaftsvertraglich vereinbarte Kapitalanteil davon in der Weise ab, dass aus ihm eine entsprechende Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, ist eine Mitteilung ans Transparenzregister vorzunehmen. Dasselbe gilt bei anderen Formen der Kontrolle, die nicht durch die Gesellschafterstellung vermittelt sind. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass vermutlich ca. 10 Prozent der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen nicht von der Meldefiktion des § 20 Absatz 2 GwG-E profitieren können.

Das Partnerschaftsregister enthält die Angaben zu den Partnern bei Partnerschaftsgesellschaften. In geschätzt 5 Prozent der vermuteten Fälle besteht eine anderweitige Kontrolle, sodass eine Mitteilung an das Transparenzregister vorgenommen werden

muss (z. B. handelt der Partner für einen hinter ihnen stehenden Strohmann etwa wegen dessen faktischer Kontrolle).

Bei eingetragenen Vereinen und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wird die Mitgliederzahl regelmäßig so groß sein, dass eine Kontrolle aufgrund der Mitgliedschaft ausscheidet und nach der Definition des wirtschaftlich Berechtigten hilfsweise die Geschäftsleitung heranzuziehen ist, also der Vorstand. Dieser wiederum ergibt sich aus dem Vereinsregister, weshalb nur in 5 Prozent der Fälle vermutet wird, dass die Meldefiktion nicht greift.

Bei Stiftungen bürgerlichen Rechts dagegen ist davon auszugehen, dass in aller Regel eine Mitteilung an das Transparenzregister erfolgen muss, da sich die notwendigen Angaben weder zum Stifter noch zum Vorstand in den Stiftungsverzeichnissen der Länder befinden. Deswegen wird erwartet, dass alle Stiftungen Mitteilungen beim Transparenzregister einreichen müssen.

Bei eingetragenen Genossenschaften und Europäischen Genossenschaften wird die Mitgliederzahl regelmäßig so groß sein, dass eine Kontrolle aufgrund der Mitgliedschaft ausscheidet und nach der Definition des wirtschaftlich Berechtigten hilfsweise die Geschäftsleitung heranzuziehen ist, also der Vorstand. Dieser wiederum ergibt sich aus dem Genossenschaftsregister, weshalb nur in 3 Prozent der Fälle vermutet wird, dass die Meldefiktion nicht greift.

Insgesamt ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands die Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister gemäß § 20 Absatz 1, 3, 4, § 21 i.V.m. § 19 Absatz 1 GwG-E sowohl als einmalige Informationspflicht als auch als wiederkehrende Informationspflicht aufgeführt worden ist, um den Initiaufwand sowie den Folgeaufwand abzubilden.

Durch die Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung können für die Wirtschaft geringfügige Kosten durch Mehraufwand entstehen, wenn eine an die neuen Anforderungen angepasste Gesellschafterliste zu erstellen und zum Handelsregister einzureichen ist. Allerdings besteht eine Pflicht zur Anpassung nur für jene Gesellschaften, die ohnehin aufgrund einer Veränderung nach § 40 Absatz 1 GmbHG eine neue Liste zum Handelsregister einzureichen haben. Ist der Geschäftsführer der Gesellschaft für die Erstellung der neuen Liste zuständig, wird sich sein Mehraufwand auf die Anpassung der korrigierten Liste an die neuen Anforderungen beschränken. Ist ein Notar für die Erstellung der korrigierten Liste zuständig, ist die Listenerstellung weiterhin bloße Vollzugstätigkeit der im Rahmen der die notarielle Mitwirkung erfordernden Veränderung nach § 40 Absatz 1 GmbHG zu bewerten.

Das Gesetz enthält daneben Informationspflichten für die Wirtschaft. Die Kostenabschätzung beruht auf der Zeitwerttabelle für Informationspflichten der Wirtschaft (Anhang Vb des oben genannten Leitfadens zum Erfüllungsaufwand). Die Wirtschaft hat Informationspflichten in einem Umfang von ca. 937 000 Euro zu tragen. Diese entstehen in erster Linie aufgrund der Verpflichtung, die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegen zu können.

Überblick über wesentliche Erfüllungsaufwendungen der Wirtschaft (Erfüllungsaufwand i. e. S. und Informationspflichten):

Regelungen, die auf nationalen/internationalen Vorgaben basieren

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Pa- ragr af	Inhalt	Kompl e- xität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
GwG	§ 6 Abs. 2 Nr. 4	Interne Sicherungsmaß- nahme - Schaffung und Fortentwicklung von Maß- nahmen zur Missbrauchs- verhinderung neuer Tech- nologien und der Begünsti- gung von Anonymität	mittel	332	4.832	1.736.438,79 €
GwG	§ 6 Abs. 4	interne Sicherungsmaß- nahme - Betreiben Daten- verarbeitungssysteme	mittel	332	4.801	1.725.298,56 €
GwG	§ 17 Abs. 7	Prüfung der Zuverlässig- keit der Dritten; Stichpro- benkontrolle der vom Drit- ten durchgeführten Maß- nahmen	mittel	32	480	16.625,92 €
VAG	§ 55	Verstärkte Sorgfaltspflich- ten in Bezug auf Bezugs- berechtigte	mittel	32	150	5.195,60 €

3.483.558,88 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

3.483.558,88 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

0,00 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

3.483.558,88 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Ge- setz	Pa- ragr af	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fallzahl	Informations- pflichten ge- samt
GwG	§ 6 Abs. 7	Anzeigepflicht bei Ausla- gerung von internen Si- cherungsmaßnahmen	einfach	9	485	2.007,90 €
GwG	§ 7 Abs. 4	Meldung der Bestellung und Entpflichtung der Geldwäschebeauftragten	einfach	4	480	883,20 €

2.891,10 €

Wiederkehrende Informationspflichten

2.891,10 €

Einmalige Informationspflichten

0,00 €

Informationspflichten Wirtschaft

2.891,10 €

Regelungen, die auf EU-Vorgaben basieren

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Kompl e- xität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
GwG	§ 5	Vornahme einer Risikoanalyse, Dokumentation und Aktualisierung	mittel	600	4.832	3.138.142,40 €
GwG	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 8	Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung	einfach	181	4.832	623.584,10 €
GwG	§ 6 Abs. 2 Nr. 1b) i.V.m. § 10 Abs.1 Nr. 1-4	Abklärung des Vertragspartners und des Zwecks und der Art der Geschäftsbeziehung	einfach	18	102.000	1.309.068,00 €
GwG	§ 6 Abs. 2 Nr. 1b) i.V.m. § 10 Abs.1 Nr. 5	kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung	einfach	18	10.200	130.906,80 €
GwG	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7	Interne Sicherungsmaßnahmen - Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	mittel	302	480	156.907,12 €
GwG	§ 6 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 9	Gruppenweite Einhaltung von Pflichten	mittel	322	15	5.228,07 €
GwG	§ 6 Abs. 2 Nr. 5	Interne Sicherungsmaßnahme - Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten	mittel	32	4.832	167.367,59 €
GwG	§ 6 Abs. 2 Nr. 6	Interne Sicherungsmaßnahme - erstmalige und laufende Schulung der Mitarbeiter	mittel	60	4.832	313.814,24 €
GwG	§ 6 Abs. 2 Nr. 7	Interne Sicherungsmaßnahme - Prüfung der Grundsätze und Verfahren durch innere Revisi-	mittel	620	48	32.212,72 €

		on				
GwG	§ 15 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) i.V.m. Abs. 3	verstärkte Sorgfalts- pflichten bei PeP/ natürli- chen oder juristischen Personen aus Drittland	mittel	302	140	45.764,58 €
GwG	§ 15 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4	verstärkte Sorgfalts- pflichten bei Transaktion, die im Verhältnis zu ver- gleichbaren Fällen be- sonders komplex oder groß ist, ungewöhnlich abläuft oder ohne offen- sichtlichen wirtschaftli- chen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt	mittel	32	50	1.731,87 €
GwG	§ 17 Abs. 3	Sicherstellung der Sorg- faltspflichten des § 11 bei Ausführung Dritter; ggf. Anforderung Identi- tätsdaten	mittel	32	480	16.625,92 €
VAG	§ 54	Identifizierungspflicht gegenüber dem Bezugs- berechtigten	einfach	6	1.500	6.417,00 €

5.947.770,41 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 5.947.770,41 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 0,00 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 5.947.770,41 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Informations- pflichten gesamt
GwG	§ 5 Abs. 2	Übermittlung der Risiko- analyse an Aufsichtsbe- hörden	einfach	9	4.832	20.004,48 €
GwG	§ 6 Abs. 6	vollständige und unver- zügliche Auskunft über Geschäftspartner und Art der Geschäftsbeziehung	einfach	6	2.100	5.796,00 €

GwG	§ 10 Abs. 2 Satz 5	Verpflichtung, die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegen zu können	mittel	32	2.900	64.805,33 €
GwG	§ 14 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 4	Verpflichtung die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde bei vereinfachten Sorgfaltspflichten darlegen zu können	mittel	47	966	31.705,73 €
GwG	§ 15 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 4	Verpflichtung, die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde bei verstärkten Sorgfaltspflichten darlegen zu können	mittel	47	966	31.705,73 €
GwG	§ 20 Abs. 1, Abs 3, Abs. 4, § 21 i.V.m. § 19 Abs. 1	Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten an Transparenzregister (bei Änderung)	einfach	6	38.500	106.260,00 €
GwG	§ 43	Meldepflicht bei Verdacht auf Geldwäsche oder Finanzierung einer terroristischen Vereinigung	einfach	21	836	8.075,76 €
GwG	§ 52	Auskunft der Verpflichteten an die zuständige Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen	mittel	92	485	31.159,63 €

299.512,67 €

Einmalige Informationspflichten

Ge- setz	Pa- ragr af	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fallzahl	Informations- pflichten ge- samt
-------------	-------------------	--------	-----------------------	-----------------	----------	--

GwG	§ 20 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4, § 21 i.V.m. . § 19 Abs. 1	Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten an Transparenzregister	einfach	6	230.000	634.800,00 €
-----	--	--	---------	---	---------	--------------

634.800,00 €

Wiederkehrende Informationspflichten 299.512,67 €

Einmalige Informationspflichten 634.800,00 €

Informationspflichten Wirtschaft 934.312,67 €

c) für die Verwaltung

Mit der Umsetzung des GwG wird die Verwaltung (mit Ausnahme der Kosten für den Aufbau und Betrieb des Transparenzregisters und die Verlagerung und Neuausrichtung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, dazu s.u.) einen jährlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 2,9 Millionen Euro zu tragen haben. Der Erfüllungsaufwand entsteht fast ausschließlich (ca. 99 Prozent) bei den Ländern, weil die Mehrzahl der neu in den Anwendungsbereich des GwG einbezogenen Verpflichteten der Aufsicht der jeweils zuständigen Länderbehörden unterfällt. Hintergrund ist, dass der Großteil der neu hinzugekommenen Verpflichteten aus dem Nicht-Finanzsektor stammt und der Aufsicht der jeweils zuständigen Landesbehörden unterfällt.

Nicht bezifferbar ist zum jetzigen Zeitpunkt der zusätzliche Aufwand, der durch die aufwändigere Aufsicht wegen stärkerer Betonung des risikobasierten Ansatzes insgesamt auf Bundes- und Landesebene entsteht.

Regelungen, die auf nationalen / internationalen Vorgaben basieren

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
KWG	§ 24c Abs. 2	Datenabruf durch BaFin und Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen	ein- fach	21	600	6.762,00 €

6.762,00 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 6.762,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 0,00 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

6.762,00 €

Regelungen, die auf EU-Vorgaben basieren

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
GwG	§ 26	Datenübermittlung an europäisches Justizportal	ein- fach	11	365	2.154,72 €
GwG	§ 44	Meldepflicht von Behörden an FIU	ein- fach	20	80	858,67 €
GwG	§ 51 Abs. 1	Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG durch die Verpflichteten (Länder)	mittel	815	4.801	2.885.048,93 €
GwG	§ 51 Abs. 1	Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG durch die Verpflichteten (BaFin)	mittel	815	31	18.628,73 €
GwG	§ 51 Abs. 8	Informationsweitergabe der zuständigen Behörde an die Verpflichteten	mittel	345	3	763,14 €
GwG	§ 55 Abs. 6	Zur Verfügung Stellung aller relevanten Informationen auf Verlangen der europäischen Aufsichtsbehörden	ein- fach	141	12	908,04 €

2.908.362,22 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

2.908.362,22 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

0,00 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

2.908.362,22 €

Der Aufbau und der Betrieb des Transparenzregisters sollen von vornherein durch einen im Wege der Beleihung beauftragten privatrechtsförmigen Träger durchgeführt werden, der hierfür Gebühren erheben darf. Kosten entstehen dem Bund daher insoweit nicht. Für die Aufsicht über den Beleiheten und das Durchführen von Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Transparenzpflichten und gegen die Vorgaben zur Einsichtnahme ins Transparenzregister entsteht beim Bundesverwaltungsamt zusätzlich zum oben berechneten Erfüllungsaufwand der Verwaltung Personalaufwand für eine Vollzeitkraft des höheren Dienstes sowie für zwei Vollzeitkräfte des gehobenen Dienstes in Höhe von ca.

385 935 Euro pro Jahr (146 281 Euro höherer Dienst und 239 654 Euro gehobener Dienst).

Die Rechts- und Fachaufsicht soll eine hohe Qualität bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags sowie eine einheitliche Rechtsanwendung des Beliehenen sicherstellen. Darüber hinaus soll ein verbesserter Informationsaustausch mit dem Beliehenen sowie transparente Entscheidungsabläufe gewährleistet werden. Das Bundesverwaltungsamt muss in diesem Zusammenhang in regelmäßigen Abständen Berichte vom Beliehenen einfordern und diese kritisch prüfen. Rechts- und Fachaufsicht ist dabei mehr als nachträgliche Kontrolle. Neben dem Einholen von Berichten kommen für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht Zielvereinbarungen, regelmäßige Dienstbesprechungen, Fortbildungsmaßnahmen sowie Geschäftsprüfungen als Instrumentarium in Betracht.

Eine weitere Verantwortlichkeit des Bundesverwaltungsamts wird der Erlass von Widerspruchsbescheiden sein. Dazu müssen Verwaltungsakte des Beliehenen vorliegen, gegen die die Betroffenen mit Widerspruch vorgehen, über den dann die Behörde entscheidet. Dies betrifft v.a. die Verweigerung der Einsichtnahme in das Transparenzregister, weil aus Sicht des Beliehenen die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 GwG-E nicht vorliegen, und Anträge nach § 23 Absatz 2 GwG-E, denen der Beliehene nicht stattgibt. Pro Jahr werden geschätzt voraussichtlich ca. 800 Widerspruchsbescheide von der Behörde zu bearbeiten sein.

Weiterhin wird die Aufsichtsbehörde zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Absatz 1 Nummer 55 bis 59 GwG-E sein und Bußgeldbescheide erlassen. Pro Jahr werden ca. 1 150 Verfahren erwartet ($0,5 \%$ der meldepflichtigen Unternehmen: $230\,000 * 0,005 = 1\,150$).

Wie dargestellt, ist für die Bearbeitung dieser Aufgaben zusätzliches Personal in Höhe von ca. 385 935 Euro, voraussichtlich nicht mehr als drei Stellen (eine Stelle des höheren Dienstes sowie zwei Stellen des gehobenen Dienstes) mit Standardarbeitsplätzen, erforderlich. Ein Teil des Aufwands, der mit der Durchführung eines Bußgeldverfahrens verbunden ist, könnte gedeckt werden aus Einnahmen durch Geldbußen und aus der Pflicht der Betroffenen, bei Auferlegung einer Geldbuße die Kosten des Verfahrens zu tragen. Eine Quantifizierung dieser Einnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Durch die Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden die Länder nicht mit gesonderten Kosten belastet. Die zu den Registergerichten einzureichenden Gesellschafterlisten sind auch weiterhin allein in den für die betreffende Gesellschaft einschlägigen Registerordner aufzunehmen. Sollte von der Verordnungsermächtigung nach § 40 Absatz 5 GmbHG-E Gebrauch gemacht und gefordert werden, dass die Gesellschafterlisten als strukturierte, zur Weiterverarbeitung geeignete Dateisätze einzureichen sind, könnten für die Bereitstellung entsprechender technischer Voraussetzungen Kosten anfallen. Allerdings sind elektronisch geführte Handelsregister bereits errichtet, sodass auf vorhandene EDV-Programme zurückgegriffen werden kann, was die Kosten deutlich verringern würde. Ein eventuell dann entstehender Aufwand wird zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen des Erlasses der Rechtsverordnung spezifiziert. Der im Folgenden dargestellte Bedarf des Bundes an zusätzlichen Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung hinsichtlich der Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt sich wie folgt dar: Die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen muss informationstechnisch unterstützt werden. Hierzu wird in einem ersten Schritt eine spezifische Software implementiert und so angepasst, dass stufenweise Datenzugriffe auf Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen ermöglicht werden. Dies wird einen einmaligen Aufwand von 13,7 Millionen Euro verursachen.

In der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sollen insgesamt 165 Arbeitskräfte beschäftigt sein. Die Personalkosten sind mit jährlich 12,3 Millionen Euro zu beziffern. Darin enthalten sind bereits Personalnebenkosten. Beschäftigte der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen werden durch entsprechende Neuregelungen grundsätzlich zulageberechtigt sein, was mit jährlich 300 000 Euro zu beziffern ist.

Darüber hinaus werden bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für die Aufgabenwahrnehmung Personalfolgekosten (Sachkostenpauschale) von jährlich 4,1 Millionen Euro anfallen.

Um den Datenaustausch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit den Strafverfolgungsbehörden und insbesondere mit dem Bundeskriminalamt effizient zu gestalten, soll eine IT-Schnittstelle zur Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eingerichtet werden. Dadurch entstehen einmalig Sachaufwände von 1 Millionen Euro; weitere Folgearbeiten für die Anpassung der Betriebsumgebung und der Infrastruktur des Bundeskriminalamtes erfordern noch einmal einmalige Sachaufwände in Höhe von 350 000 Euro. Für die laufende Pflege- und Wartung sind Kosten in Höhe von 20 Prozent der Erstellungskosten anzusetzen, also 270 000 Euro.

Für das Management, die Erstellung, den Betrieb, und die Wartung und Pflege der Schnittstelle sowie der Betriebsumgebung des Bundeskriminalamtes sowie für Maßnahmen zur Teilnahme des Bundeskriminalamtes am Datenaustausch werden dauerhaft 4 Vollzeitäquivalente benötigt (1x A13 h.D., 3x A9-A11 g.D.), die Personalkosten von jährlich 263 000 Euro verursachen. Das Personal wird bereits in der Umsetzungsphase benötigt und erzeugt daher in gleicher Höhe beim Aufbau der Schnittstelle die entsprechenden Kosten von 263 000 Euro.

Insgesamt beträgt daher der einmalige Erfüllungsaufwand auf Seiten des Bundeskriminalamtes 1,613 Millionen Euro; hinzu kommt jährlicher Erfüllungsaufwand von 533 000 Euro.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird auch der zur Zollverwaltung zugehörigen Finanzkontrolle Schwarzarbeit in begründeten Fällen zuständigkeitshalber Informationen zur Durchführung von Ermittlungsverfahren zur Verfügung stellen. Der Mehraufwand in der Fallbearbeitung aufgrund der zu erwartenden Steigerung der Fallzahlen in diesem Bereich ist gegenwärtig nicht quantifizierbar. In den Ländern entsteht durch die Neuorganisation und Verlagerung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 600 000 Euro.

Aufgrund der neu ausgerichteten Tätigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird eine Erhöhung der Sicherstellungszahlen inkriminierter Gelder durch die zuständigen Behörden (insbesondere der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Zoll / Polizei) im Rahmen dort geführter Ermittlungsverfahren prognostiziert. Dem stehen prognostisch jedoch keine Mehrbelastungen von Bund und Länder infolge der Ermittlungstätigkeiten gegenüber. Es ist davon auszugehen, dass die Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen insbesondere für die Länder eine Arbeitsentlastung und Ressourcenfreisetzung zur Konzentration auf Kriminalitätsschwerpunkte bedeuten wird, indem sie künftig nur „wertige“ und bereits in die „richtige Zuständigkeit“ gesteuerte Sachverhalte von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erhalten.

Der beim Bundeszentralamt für Steuern durch die Neuaufnahme des § 93 Absatz 8 Nummer 2 und 3 der Abgabenordnung entstehende Erfüllungsaufwand ist nicht bezifferbar. Für Abfragen der Polizeivollzugsbehörden zum Zwecke der Gefahrenabwehr lässt sich ein Mengengerüst polizeilicher Abfragen nicht verlässlich abschätzen. Da für Strafverfahren bereits die Befugnis nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Kreditwesen-

gesetzes besteht, dürften reine Präventivabfragen keine Menge erreichen, die beim Bundeszentralamt für Steuern Folgekosten veranlasst. Bei den Polizeibehörden ist insgesamt mit Aufwandsminderungen zu rechnen, da die Ermittlung der kontoführenden Bank deutlich vereinfacht wird. Ein Mengengerüst der Abfragen von Landesverfassungsschutzbehörden lässt sich ebenfalls nicht verlässlich abschätzen. Einen gewissen Anhalt können die Abfragezahlen des Bundesamtes für Verfassungsschutz bieten. Diese bewegten sich seit 2012 jeweils in etwa im mittleren zweistelligen Bereich pro Jahr. Es ist mithin nicht mit einem Abfrageaufkommen zu rechnen, das beim Bundeszentralamt für Steuern Folgekosten veranlasst. Bei den Landesverfassungsschutzbehörden ist insgesamt mit Aufwandsminderungen zu rechnen, da die Ermittlung der kontoführenden Bank deutlich vereinfacht wird.

Zum Erfüllungsaufwand der Länder im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann nur eine grobe Schätzung von Seiten der Bundesregierung gegeben werden: danach dürften die erwarteten Sachaufwände der Länder auf einmalig ca. 3,2 Millionen Euro sowie jährlich ca. 650 000 Euro geschätzt werden. Zur Größe eines evtl. Personalmehrbedarfs für die Länder kann die Bundesregierung keine Angaben machen.

5. Weitere Kosten

Für die Führung des Transparenzregisters und bei Einsichtnahmen in das Transparenzregister soll die registerführende Stelle Gebühren erheben dürfen. Diese Gebühren fallen zum einen an bei denjenigen Unternehmen, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen, wobei hier die Höhe auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt ist. Für die Gebührenerhebung legt das Gesetz die Grundlage. Die Einzelheiten zu den gebührenpflichtigen Tatbeständen, den Gebührenschuldern und den Gebührensätzen sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Höhe der Kostenbelastung ist nicht quantifizierbar, da nicht feststeht, wie viele Personen Einsicht in das Transparenzregister nehmen werden. Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Die geänderten Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten verursachen im Bereich der Wirtschaft Mehrkosten, die im Abschnitt zu Erfüllungskosten (4.) dargestellt sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die betroffenen Unternehmen diese Mehrkosten bei ihrer Preisgestaltung einkalkulieren und somit an die Kunden weitergeben. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz bezweckt eine Stärkung der Aufsicht im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Darüber hinaus hat es keine verbraucher-spezifischen Auswirkungen. Gleichstellungsrelevante Aspekte sind nicht betroffen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Vierte Geldwäscherichtlinie ist nicht befristet, so dass für die nationale Umsetzung dieser Richtlinie ebenfalls eine Befristung nicht angezeigt ist. Eine Evaluierung erfolgt nach Artikel 65 der Vierten Geldwäscherichtlinie durch die Kommission. Diese hat bis zum 26. Juni 2019 einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen. Das Bundesministerium der Finanzen wird der EU-Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse zur Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen. Die Ergebnisse werden gemäß der Konzeption der Bundesregie-

rung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt. Diese Ergebnisse werden auch Erkenntnisse zur Anwendung der nationalen Vorgaben enthalten

Die Regelungen zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten)

Im Zuge der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie und der Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird das bisherige Geldwäschegesetz durch ein neu gefasstes Geldwäschegesetz abgelöst.

Zu Abschnitt 1 (Begriffsbestimmungen und Verpflichtete)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

§ 1 definiert wesentliche Begriffe des Geldwäschegesetzes.

Zu Absatz 1

Schon bisher wurde der Begriff der Geldwäsche im GwG verwendet und als Bezugnahme auf § 261 des Strafgesetzbuchs verstanden. Der Begriff wurde jedoch in den Begriffsbestimmungen nicht definiert. Dies wird nun klarstellend nachgeholt. Die Rechtspraxis ändert sich dadurch nicht.

Zu Absatz 2

Die Definition des Begriffs Terrorismusfinanzierung wird weitgehend aus dem bislang geltenden Geldwäschegesetz übernommen und nur punktuell angepasst: in Nummer 1 wird für die subjektive Komponente klargestellt, dass beide Formen des direkten Vorsatzes (Wissen und Absicht) erfasst sein sollen – dies entspricht den Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie. Nummer 1b) wird aktualisiert, da der Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 inzwischen durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 geändert wurde.

Außerdem wird die Beteiligung an einer unter Nummer 1 oder 2 genannten Tat nun als eigener Fall der Terrorismusfinanzierung aufgeführt. Dies dient der Normenklarheit, beinhaltet aber keine Erweiterung des Begriffs, da die Anstiftung oder Beihilfe zu den unter Nummer 1 oder 2 genannten Taten schon bislang eine Terrorismusfinanzierung darstellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 1 Absatz 1 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 3 Nummer 13 der Vierten Geldwäscherichtlinie um und entspricht im Wesentlichen § 1 Absatz 3 GwG bisherige Fassung. Mit der Konkretisierung ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Die Geschäftsbeziehung geht über eine einzelne Transaktion hinaus und ist in der Regel auf Langfristigkeit ausgelegt. Sie ist im beruflichen oder gewerblichen Kontext angesiedelt.

Zu Absatz 5

Der Begriff der Transaktion war schon in § 1 Absatz 4 GwG bisherige Fassung definiert. Eine Begriffsbestimmung in Artikel 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie ist nicht erfolgt; in beispielsweise Artikel 11 Buchstabe b ii oder d der Vierten Geldwäscherichtlinie findet sich aber die Klarstellung, dass auch Transaktionen „unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint“, erfasst sein sollen. Sie können auch außerhalb von Geschäftsbeziehungen stattfinden.

Der Versuch, sich durch Aufteilung einer Bartransaktion in mehrere kleinere Transaktionen, Kundensorgfaltspflichten zu entziehen (sog. „Smurfing“ oder „Structuring“) war schon nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 GwG bisherige Fassung zu beachten. Bestimmte Sorgfaltspflichten orientieren sich an Schwellenwerten. Um zu verhindern, dass diese Schwellenwerte durch eine Aufteilung in Transaktionen, die jeweils unterhalb der Schwellenwerte angesiedelt sind, zu verhindern, sieht die Definition es als ausreichend an, wenn zwischen einzelnen Transaktionen ein Zusammenhang zu bestehen scheint.

Es ist damit konsequenterweise – auch im Zusammenhang mit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten – sicherzustellen, dass innere Zusammenhänge zwischen künstlich aufgespaltenen Transaktionen erkannt werden.

Zu Absatz 6

Die Bestimmung des Begriffs „Trusts“ erfolgt im Hinblick darauf, dass deren wirtschaftlich Berechtigte zu ermitteln und ins Transparenzregister einzutragen sind, auch wenn Trusts nicht nach deutschem Recht errichtet werden können.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die Definition ist bewusst weit gefasst und umfasst alle denkbaren Gegenstände von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Zu Absatz 8

Absatz 8 erweitert den Begriff des Glücksspiels aufgrund der Anpassungen in der Vierten Geldwäscherichtlinie. Der Verpflichtetenkreis wird in § 2 bestimmt und richtet sich an Anbieter und Vermittler von Glücksspielen.

Aufgrund der Dritten Geldwäscherichtlinie sind aus dem Glücksspielbereich bisher Spielbanken und Online-Glücksspiele geldwäscherechtlich Verpflichtete. Im Rahmen der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie unter Beachtung des Erwägungsgrundes 38 und Artikel 3 Nummer 14 soll der Glücksspielbereich in seiner Gänze in den nationalen Gesetzen zur Geldwäscheprävention erfasst werden. Ausnahmen hiervon können entsprechend Artikel 2 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie aufgrund einer angemessenen Risikobewertung gemacht werden; ausgeschlossen von dieser Ausnahmemöglichkeit sind Spielbanken.

Glücksspiele sind jegliche Spiele, bei welchen der Spieler gegen Entgelt die Möglichkeit eines Gewinns erwirbt und der Eintritt von Gewinn oder Verlust ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Ein gesicherter oder absehbarer Ausgang des Spiels ist damit gerade nicht gegeben. Dies umfasst auch Spiele, die eine gewisse Geschicklichkeit des Spielers voraussetzen oder bei welchen der Spieler Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt bekommt. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses wie Pferdewetten, Fußball- und sämtliche sonstige Sportwetten, Hütchenspiele, Poker und weitere Formen von Glücksspielen, bei denen man mit oder ohne Geschicklichkeit gewinnen oder verlieren kann, unterfallen dem Glücksspielbegriff.

Geldwäscherechtlich Verpflichtete im Glücksspielbereich sind künftig sowohl alle unter den Glücksspielstaatsvertrag fallenden Glücksspiele als auch solche, die über keine entsprechende staatliche Erlaubnis verfügen.

Die Art des Spielablaufs, die Form der Teilnahme, der Ausführungsort und die zeitlichen Umstände können stark differenziert ausgestaltet sein. Der Ablauf kann durch eine sofortige Entscheidung, aber auch durch zusätzliche weitere Etappen oder Zwischenschritte, gegebenenfalls mit weiteren Entscheidungsmöglichkeiten oder Zufallsmomenten, ausgestaltet sein. Die Teilnahme des Spielers kann durch physische Anwesenheit, mittels Zuschaltung oder Übermittlung der Teilnahme per Telefon, online oder durch sonstige andere kommunikationserleichternde Medien oder auf individuelle Anfrage des Spielers erfolgen. Mit der weiten Definition sollen sämtliche Ausführungsformen erfasst werden.

Zu Absatz 9

Absatz 9 enthält erstmals eine Definition von Güterhändlern im Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes. Die Begriffsbestimmung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Güterhändler erfasst zunächst einen weiten Personenkreis. So ist jede Person, die gewerblich mit Gütern handelt, Güterhändler nach Absatz 9. Güter sind alle beweglichen und nicht beweglichen Sachen, unabhängig von ihrem Aggregatzustand, die einen wirtschaftlichen Wert haben und deshalb Gegenstand einer Transaktion sein können. Zudem wird klargestellt, dass ein Güterhändler im eigenen oder fremden Namen sowie auf eigene oder fremde Rechnung die Transaktion durchführen kann. Neben dem Eigenhandel (eine Person veräußert eigene Güter in eigenem Namen) sind auch Kommissionsgeschäfte (in eigenem Namen auf fremde Rechnung) und Vermittlergeschäfte (in fremdem Namen auf fremde Rechnung) als Handelsformen des geldwäscherechtlichen Güterhändlers denkbar.

Erfasst werden insbesondere auch Auktionatoren, die für eine Provision fremde Güter anbieten und damit in eigenem Namen, aber auf fremde Rechnung agieren.

Zu Absatz 10

Eine Definition des Begriffs „hochwertige Güter“ ist schon in § 9 Absatz 4 Satz 3 GwG bisherige Fassung enthalten. Systematisch soll die Definition nun im Rahmen der allgemeinen Begriffsbestimmungen in § 1 aufgeführt werden. Hochwertige Güter sind beispielhaft aufgelistet, wobei die Liste nicht abschließend zu verstehen ist. So sind beispielsweise auch Kupfer, aber auch seltene Erden als hochwertige Güter zu verstehen.

Zu Absatz 11

Die Begriffsbestimmung des Immobilienmaklers ist neu geregelt. Immobilienmakler sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG bisherige Fassung als Verpflichtete erfasst.

Nach Absatz 11 ist Immobilienmakler jede Person, die gewerblich den Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten vermittelt. Vermietungsmakler unterfallen unter Beachtung des Erwägungsgrundes 8 der Vierten Geldwäscherichtlinie nicht dem geldwäscherechtlichen Immobilienmaklerbegriff.

Zu Absatz 12

Absatz 12 setzt Artikel 3 Nummer 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die genannten politisch exponierten Personen entsprechen im Wesentlichen den in Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsrichtlinie für die Dritte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie

2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) genannten Personen, auf die § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG bisherige Fassung verweist.

Öffentliche Ämter unterhalb der nationalen Eben kommen nur in Betracht, wenn deren politische Bedeutung der Bedeutung der öffentlichen Ämter auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene vergleichbar ist. Kommunale Funktionen sind grundsätzlich nicht erfasst. Regionale Funktionen können allenfalls nur bei föderalen Strukturen relevant werden. Als wichtige öffentliche Ämter, die einen Status als politisch exponierte Person in Deutschland begründen, kommen nur Funktionen auf Bundesebene (inklusive der Landesministerpräsidenten oder Landesminister, ggf. Staatssekretäre als Mitglieder des Bundesrates) in Betracht. Gegenüber der Durchführungsrichtlinie für die Dritte Geldwäscherichtlinie erfolgt eine geringfügige Anpassung insoweit, als nunmehr auch Parteifunktionäre und Spitzenbeamte internationaler und europäischer Organisationen, wie zum Beispiel Beamte der UNO oder des IWF, unter den Begriff fallen (Nummer 3 und 10). Erfasst werden nur zwischenstaatliche internationale Organisationen und europäische Organisationen, nicht hingegen nichtstaatliche Organisationen.

Zu Absatz 13

Absatz 13 setzt Artikel 3 Nummer 10 der Vierten Geldwäscherichtlinie um, der im Wesentlichen Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsrichtlinie für die Dritte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) entspricht.

Zu Absatz 14

Absatz 14 setzt Artikel 3 Nummer 11 der Vierten Geldwäscherichtlinie um, der Artikel 2 Absatz 3 der Durchführungsrichtlinie für die Dritte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) entspricht.

Zu Absatz 15

Absatz 15 setzt Artikel 3 Nummer 12 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Zu Absatz 16

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 15 der Vierten Geldwäscherichtlinie um und weicht aus diesem Grunde von der bislang verwendeten Definition der Gruppe in den geldwäscherechtlichen Vorschriften ab. Soweit dort noch von Zweigstellen und Zweigniederlassungen die Rede war, sind diese als unselbständige Einheiten als Bestandteile des Mutterunternehmens anzusehen. Das Mutterunternehmen muss einen beherrschenden Einfluss auf die Tochterunternehmen und die Unternehmen, an denen es eine Beteiligung hält, ausüben, damit es sich um eine Gruppe handelt. Dies ist jedenfalls bei einer Mehrheitsbeteiligung gegeben. Neben einem Zusammenschluss durch vertikale Beteiligungen bezieht die Definition durch Verweis auf die Richtlinie 2013/34/EU auch eine im Rahmen erfolgreicher Konsolidierung bestehende horizontale Verbindung ein.

Zu Absatz 17

Die Definition entspricht dem in anderen Finanzaufsichtsgesetzen aufgestellten Grundsatz, wonach Drittstaaten andere Staaten als die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums sind.

Zu Absatz 18

Absatz 18 setzt Artikel 3 Nummer 16 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Es handelt sich um eine Klarstellung, dass der Begriff „E-Geld“ in diesem Gesetz dieselbe inhaltliche Bedeutung hat wie der Begriff des „E-Geldes“ im Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz.

Zu Absatz 19

Absatz 19 definiert den Begriff der Aufsichtsbehörde als die nach § 46 zuständige Aufsichtsbehörde. Für die unterschiedlichen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 sollen wie auch schon im GwG bisherige Fassung teilweise unterschiedliche Aufsichtsbehörden auf Bundes- bzw. Landesebene zuständig sein. Eine Definition ist aufgrund der vermehrten Bezugnahme auf Aufsichtsbehörden zur besseren Lesbarkeit geboten.

Zu Absatz 20

Absatz 20 definiert den Begriff der Zuverlässigkeit. Die Definition entspricht § 9 Absatz 2 Nummer 4 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 21

Der hier definierte Begriff der Korrespondenzbeziehung setzt Artikel 3 Nummer 8 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Anders als nach der bisherigen Rechtslage (vgl. Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2005/60/EG) und dem darauf aufbauenden bisherigen nationalen Verständnis (vgl. etwa die frühere Vorschrift des § 25k des Kreditwesengesetzes) fallen nunmehr nicht nur Geschäftsbeziehungen, die der Erbringung von Bankdienstleistungen durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (Korrespondenten) für eine andere Bank (Respondent) unter diesen Begriff, sondern auch Geschäftsbeziehungen durch und für andere Finanzinstitute im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie, die der Erbringung von anderen als Bankdienstleistungen dienen, soweit diese den Finanzinstituten nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlaubt sind. Zu den Finanzinstituten im vorgenannten Sinne zählen in Deutschland die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 3 und 6 bis 9.

Zu den Bankdienstleistungen, die durch ein Kreditinstitut als Korrespondent für einen Respondent erbracht werden, zählen unter anderem das Führen eines Kontokorrent-, Sammel- oder eines anderen Bezugskontos und die Erbringung damit verbundener Leistungen wie die Verwaltung von Barmitteln, internationalen Geldtransfers, Scheckverrechnung oder Devisengeschäfte. Die in Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a ebenfalls genannten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Durchlaufkonten (vgl. § 1 Absatz 25) haben in Deutschland keine Relevanz, weil diese Art von Konten in Deutschland verboten sind (vgl. § 25m des Kreditwesengesetzes).

Zu den anderen Dienstleistungen, die von Finanzinstituten im Rahmen einer Korrespondenzbeziehung erbracht werden können, zählen – soweit ihnen gesetzlich erlaubt – Wertpapiergeschäfte oder Geldtransfers.

Zu Absatz 22

Die Definition einer Bank-Mantelgesellschaft („shell bank“) entspricht fast wörtlich der bisherigen, durch Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2005/60/EG vorgegebenen und in § 25m Nummer 1 des Kreditwesengesetzes umgesetzten Rechtslage, an der Artikel 3 Nummer 17 der Vierten Geldwäscherichtlinie festhält. Artikel 3 Nummer 17 fasst unter den Begriff allerdings nicht mehr nur Kreditinstitute oder Unternehmen mit gleichwertigen Tätigkeiten, sondern auch Finanzinstitute und entsprechende Unternehmen, wobei dabei primär nicht solche im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 dieser Richtlinie gemeint sind, sondern solche in einem Drittstaat. Außerdem stellt Artikel 3 Nummer 17 statt wie bisher auf den Gründungsort auf den Ort der Eintragung ab. § 1 Absatz 25 setzt Artikel 3 Nummer

17 der Vierten Geldwäscherichtlinie vollständig um. Nicht zu diesen Gesellschaften gehören die regulierten Tochtergesellschaften eines beaufsichtigten Instituts oder Unternehmens.

Zu § 2 (Verpflichtete, Verordnungsermächtigung)

Der Kreis der Verpflichteten wird aufgrund der Vorgaben und Ausführungen der Vierten Geldwäscherichtlinie sowie aufgrund nationaler Erwägungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie angepasst und erweitert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wie § 2 GwG bisherige Fassung den Kreis der Verpflichteten, mithin der Normadressaten der einzelnen Pflichten. Die in § 2 Absatz 1 aufgeführten Personen unterliegen dem Geldwäschegesetz nur insoweit, als sie in Ausübung ihres Gewerbes oder ihres Berufs handeln.

Im Verhältnis zu § 2 GwG bisherige Fassung werden im Hinblick auf die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Unternehmen und Personen, die als selbständige Gewerbetreibende im Namen eines Zahlungsdienstleisters nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausführen (Nummer 5), neu in den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes einbezogen.

Darüber hinaus wird der bestehende Verpflichtetenkreis in Nummer 7 dahingehend erweitert, dass künftig für Versicherungsunternehmen auch die Vergabe von Darlehen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes Pflichten nach dem Geldwäschegesetz auslöst. Konsequenterweise fallen auch Versicherungsvermittler nach Nummer 8, die die vorgenannten Verträge vermitteln, unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Insofern wird dem Grundsatz „gleiches Geschäft = gleiches Risiko = gleiche Unterstellung unter die Pflichten“ und damit auch der Vorgabe von Artikel 4 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie entsprochen.

§ 2 Absatz 1 Nummer 4a GwG bisherige Fassung wird nicht übernommen. Die Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH wurde 2011 als Verpflichtete aufgenommen mit der Begründung, dass bei dem Führen von Konten im Rahmen des Bundesschuldbuchs ähnliche Geldwäscherisiken wie bei Kreditinstituten entstehen könnten. Das Neugeschäft mit Privatkundenprodukten des Bundes wurde Ende 2012 eingestellt. Seitdem gibt es in diesem Bereich keine Neuanlagen mehr. Das bis Ende 2012 angelegte Kapital liegt nur noch auf den Konten und wird gemäß den Emissionsbedingungen getilgt und verzinst (Bargeld wurde nie eingezahlt). Die Verpflichtung der Finanzagentur nach dem Geldwäschegesetz ist insoweit nicht mehr geboten. Der Bund als alleiniger Gesellschafter wird aber eine entsprechende Anwendung von vergleichbaren Sicherungsmaßnahmen im erforderlichen Maße sicherstellen, und das Bundesministerium der Finanzen wird dies im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht über die Finanzagentur überwachen.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung des in Nummer 5 geregelten Verpflichtetenkreises dient der Schließung einer Lücke: Während in Nummer 4 diejenigen Agenten und E-Geld-Agenten als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz aufgeführt werden, die in § 1 Absatz 7 bzw. § 1a Absatz 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes definiert werden, dient Nummer 5b) wie der bisherige § 2 Absatz 1 Nummer 2c) GwG dazu, diejenigen Personen ebenfalls unter Aufsicht zu stellen, die – ohne E-Geld-Agent im Sinne der vorgenannten Vorschrift zu sein – E-Geld eines Kreditinstituts im Sinne von § 1a Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungs-

diensteaufsichtsgesetzes vertreiben oder rücktuschen und insofern die gleichen Tätigkeiten wahrnehmen, die zur Unteraufsichtstellung der E-Geld-Agenten geführt haben.

In gleicher Weise werden nunmehr auch diejenigen Unternehmen und Personen zusätzlich in Nummer 5a) aufgenommen, die – ohne Agent im Sinne des § 1 Absatz 7 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu sein - als selbständige Gewerbetreibende im Namen eines Kreditinstituts Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausführen und insoweit ebenfalls die gleichen Tätigkeiten wie die nach Nummer 4 verpflichteten Agenten im Sinne des § 1 Absatz 7 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausüben.

Zu Nummer 7

Neben der rein redaktionellen Klarstellung hinsichtlich der in Bezug genommenen Richtlinie 2009/138/EG wird der Kreis der verpflichteten Versicherungsunternehmen erweitert. Die Ergänzung hinsichtlich von Versicherungsunternehmen, die bestimmte in der Anlage 1 zum Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Geschäfte betreiben, trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei diesen Geschäften um solche handelt, die typischerweise auch von den unter Nummer 1 fallenden Kreditinstituten in der konkreten oder ähnlichen Weise angeboten werden. Hierzu gehören die Geschäftssparten Kredit, Tontinengeschäft und Kapitalisierungsgeschäfte. Auch diese unterliegen insofern in gleicher Weise wie die von Kreditinstituten betriebenen Geschäfte Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, so dass nach dem oben genannten Grundsatz und unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie Versicherungsunternehmen, die diese Geschäfte – neben dem schon bisher betriebenen Lebensversicherungsgeschäft oder alleinig – betreiben, ebenso wie Kreditinstitute dem Anwendungsbereich des GwG zu unterwerfen sind.

Zu Nummer 8

Die Ausweitung des Verpflichtetenkreises in der Nummer 8 ist eine Folgeänderung zur Änderung der Nummer 7: wenn aufgrund der vorstehend beschriebenen Gründe eine Ausweitung der geldwäscherechtlich verpflichteten Versicherungsunternehmen im Hinblick auf bestimmte, von ihnen angebotene Produkte geboten ist, muss dies zwingend auch für solche Versicherungsvermittler gelten, die diese Produkte an Kunden vermitteln. Zwischen den Nummern 7 und 8 besteht insoweit ein inhaltlicher Gleichklang.

Zu Nummer 14

Immobilienmakler sind schon in § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Geldwäschegesetzes bisherige Fassung als Verpflichtete aufgeführt. Ihre Verpflichtetenstellung bleibt erhalten. Dabei reduziert sich der Kreis der Verpflichteten auf solche Immobilienmakler, die eine Immobilie im Rahmen eines Kaufs oder Verkaufs vermakeln. Auf die Ausführungen zu § 1 Absatz 11 wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 15

Aufgrund der Vierten Geldwäscherichtlinie werden sämtliche Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen als Verpflichtete vom Geldwäschegesetz erfasst. Glücksspiel ist in § 1 Absatz 7 definiert und im Rahmen der Richtlinie zunächst umfassend zu verstehen.

Der Betrieb von Geldspielgeräten wird nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie aus dem Anwendungsbereich herausgenommen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben an diese Geräte, der geringen Einsatzhöhe und der niedrigen Gewinnhöhe im einstelligen Eurobereich besteht jedenfalls auf Spielerseite als dem regelungssystematischen Ansatzpunkt der Geldwäscheprävention nur ein sehr geringes Geldwäscherisiko. Nach § 33c Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung dürfen nur Geldspielgeräte aufgestellt werden, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundes-

anstalt zugelassen wurde. Die Bauartzulassung darf nach § 13 der Spielverordnung nur erteilt werden, wenn die Geräte die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Zu diesen Anforderungen gehören u. a. enge Einsatz- und Gewinn Grenzen. Der Einsatz pro Spiel ist grundsätzlich auf 0,20 Euro und der Höchstgewinn auf 2 Euro pro Spiel begrenzt. Pro Stunde dürfen maximal 400 Euro gewonnen werden. Die Geldannahme der Geräte ist auf 10 Euro begrenzt, eine Kartenzahlung ist nicht zugelassen. Hinzu treten verpflichtende Spielpausen, die die Geräte einlegen müssen, sowie Maßnahmen zur Verhinderung des gleichzeitigen Bespielens mehrerer Geldspielgeräte. Zudem dürfen in Spielhallen maximal 12 Geldspielgeräte aufgestellt werden (§ 3 Absatz 1 Satz 1 der Spielverordnung). In Gaststätten beträgt die Höchstzahl drei Geräte. Ab dem 10. November 2019 wird die Zahl auf maximal zwei Geräte reduziert (Artikel 5 Nummer 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 4. November 2014). Mit dieser Änderungsverordnung wurde zudem die Manipulationssicherheit der Geräte weiter verbessert. So muss der Hersteller bereits im Zulassungsverfahren durch Vorlage eines Sicherheitsgutachtens nachweisen, dass die Geräte gegen Manipulationen gesichert sind. Darüber hinaus wurden die Anforderungen an die Sicherheit der Datenaufzeichnung dieser Geräte ausgebaut.

Vereine, die das Unternehmen eines Totalisators aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes betreiben, werden nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie aus dem Anwendungsbereich herausgenommen. Damit sind Rennvereine, die Pferdewetten anbieten und die hierdurch erzielten Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden, nicht geldwäscherechtlich Verpflichtete. Nicht ausgenommen sind dagegen beispielsweise Wettbüros, die die Teilnahme an Pferdewetten vertreiben oder vermitteln. Pferdewetten von Rennvereinen haben ein geringes Geldwäscherisiko aufgrund der Höhe der Wetteinsätze und der mathematischen Eigenart von Totalisatorwetten. Rennvereine veranstalten Pferderennen teilweise nur an einem Wochenende und höchstens 50 Mal im Jahr. Die erwerblichen Wertscheine weisen in der Regel einen Betrag im einstelligen Eurobereich aus. Grundsätzlich kann ein Spieler mehrere Wertscheine in geringen Eurobeträgen erwerben, um so seinen Einsatz auf ein konkretes Pferd zu erhöhen. Aufgrund der Besonderheiten einer Totalisatorwette führt ein solch erhöhter Einsatz auf ein Pferd jedoch zu einer geringeren Gewinnquote. Ein erhöhter Einsatz würde damit seinen Gewinn schmälern und im mathematisch ungünstigen Fall sogar dazu führen, dass er weniger Geld erhält als er eingesetzt hat.

Lotterien, die über eine staatliche Erlaubnis verfügen, werden, soweit die Teilnahme terrestrisch ausgestaltet ist und angeboten wird, nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie aus dem Anwendungsbereich herausgenommen. Dies umfasst die Lotterien der Landeslotterien des Deutschen Lotto- und Totoblocks, die Klassenlotterien der Gemeinsamen Klassenlotterien der Länder sowie die Gewinnspartotterien im Sinne des dritten Abschnitts des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages. Diesen Lotterien ist ein nur sehr geringes Geldwäscherisiko aufgrund der generellen Natur dieses Glücksspiels gemeinsam. Dabei sind die Besonderheiten zu (i) Spielturnus, (ii) Einsatzhöhe, (iii) Gewinnwahrscheinlichkeit und (iv) Manipulationswahrscheinlichkeit besonders zu berücksichtigen: So finden beispielsweise die nationalen Lottoziehungen zwei Mal pro Woche statt (derzeitig Mittwoch und Samstag). Sie weisen damit eine vergleichsweise geringe Umlaufgeschwindigkeit auf. Die Gewinneinsätze sind fest und betragsmäßig begrenzt. Auch zusätzliche Lotterioptionen wie beispielsweise Spiel 77 oder Super 6 sind im Betrag begrenzt und zeitlich an die staatlichen Lottoziehung geknüpft. Die Gewinnwahrscheinlichkeit ist sehr gering und liegt hinsichtlich des jeweiligen Höchstgewinns bei 1:139 838 160. Dabei kann es vorkommen, dass der Hauptgewinn mit weiteren Personen geteilt werden muss. Auch wenn bestimmte Geldwäschetechniken wie beispielsweise eine Manipulation des Spielablaufs nicht ausgeschlossen werden kann, wird durch die staatliche Ausführung der Lotterien ein hohes Schutzniveau gewährleistet.

Soziallotterien werden nach Buchstabe d umfassend, also auch bei Teilnahme im Internet, nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie aus dem Anwendungsbereich herausgenommen. Soziallotterien sind eine Untergruppe der in Buchstabe c aufgeführten Lotterien. Bei Soziallotterien ist ein geringes Geldwäscherisiko aus den oben dargestellten Besonderheiten gegeben. Soziallotterien sind Lotterien, die eine staatliche Erlaubnis haben und gemeinnützig organisiert sind. Sie unterliegen der Pflicht, ihre Einnahmen in soziale Zwecke fließen zu lassen. Die Auszahlungsquote bei Soziallotterien liegt bei etwa 30 Prozent. Erfasst werden nach dieser Vorschrift nur Soziallotterien selbst, nicht jedoch Wetten auf den Ausgang von Soziallotterien.

Die Anbieter von Gewinnsparen sind Kreditinstitute und deshalb schon Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1.

Die Teilnahme an staatlichen Lotterien ist mit Bargeld oder per Kartenzahlung möglich. Durch die Limitierung des Einsatzes in Zusammenschau mit der geringen Gewinnwahrscheinlichkeit ist der Grad der Missbrauchsanfälligkeit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie als sehr gering einzustufen.

Terrestrisch angebotene Lotterien sind damit von den geldwäscherechtlichen Verpflichtungen ausgenommen. Dies umfasst auch die Lottoannahmestellen.

Die Aufteilung der Glücksspiele nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 und 12 GwG bisherige Fassung erübrigt sich.

Zu Nummer 16

Bei Nummer 16 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG bisherige Fassung hinsichtlich der Begriffsbestimmung. Die vormalige Beschreibung ist aufgrund der Definition des Güterhändlers nach § 1 Absatz 9 hinfällig.

Zu Absatz 2

Artikel 2 Absatz 3 bis 6 der Vierten Geldwäscherichtlinie eröffnet den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Personen, die eine Finanztätigkeit nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben und bei denen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, unter bestimmten Bedingungen vom Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes auszunehmen. Nach Absatz 2 kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Mit ihr wird dem risikobasierten Ansatz Rechnung getragen, wonach es unter Risikoaspekten keinen Sinn macht, Personen, die eine Finanztätigkeit nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben und bei denen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes fallen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind nach Artikel 2 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie Personen, die Finanztransfers im Sinne von Artikel 4 Nummer 13 der Richtlinie 2007/64/EG durchführen.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung wird dem Bundesministerium der Finanzen eine entsprechende Befugnis zur Ausnahme im Wege einer Rechtsverordnung – anders als nach § 2 Absatz 2 GwG bisherige Fassung – nicht nur für die Verpflichteten des Finanzsektors, sondern zusätzlich auch für die in Nummer 16 genannten Verpflichteten eingeräumt.

Im Hinblick auf diese Ausweitung wurde die bisher in § 2 Absatz 2 Satz 2 GwG enthaltene Übertragungsmöglichkeit der Verordnungsermächtigung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestrichen.

Zu § 3 (Wirtschaftlich Berechtigter)

Die Definition des wirtschaftlich Berechtigten in dieser Vorschrift entspricht weitgehend der eng an die FATF-Definition angelehnten Definition des § 1 Absatz 6 GwG bisherige Fassung. Zweck der Vorschrift ist es, die natürliche Person zu erfassen, die auf die Kundenbeziehung zum Verpflichteten maßgeblich Einfluss nehmen kann. Verschachtelte Konzernstrukturen sind auch bei verhältnismäßig geringem Kapitaleinsatz geeignet, diese Person zu verschleiern und damit solche Strukturen für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu missbrauchen. Um solche Konstruktionen künftig besser zu durchdringen, sind die Begriffe der Kontrolle und der mittelbaren Kontrolle näher definiert. Es entspricht bereits der bestehenden Verwaltungspraxis, dass für die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten bei mehrstufiger Beteiligungsstruktur das konzernrechtliche Verständnis von beherrschendem Einfluss zugrunde gelegt wird.

Im Übrigen wird die Definition an die Vorgaben in Artikel 3 Nummer 6 der Vierten Geldwäscherichtlinie, die wiederum den FATF-Vorgaben folgt, angepasst: danach sind zunächst umfassende Prüfungen erforderlich, um festzustellen, ob eine natürliche Person Eigentümer einer juristischen Person ist oder auf sonstige Weise Kontrolle über diese ausübt. Erst wenn danach keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter festgestellt werden kann (entweder weil keine solche existiert oder die Struktur es nicht erlaubt, einen solchen zu identifizieren), keine Verdachtsmomente bestehen oder wenn Zweifel daran bestehen, dass es sich bei einer als wirtschaftlich Berechtigter festgestellten Person tatsächlich um einen solchen handelt, gelten qua Fiktion die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner als wirtschaftlich Berechtigter. Zu erfassen sind in diesem Fall die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter bzw. Partner des Vertragspartners, nicht auch der dahinterstehenden Gesellschaften, und zwar sowohl für die Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten als auch für die Datei zum automatisierten Abruf von Kontoinformationen. Für Bestandskunden hat die Erfassung lediglich im Rahmen der Aktualisierung nach § 10 Absatz 3 zu erfolgen.

Zu Abschnitt 2 (Risikomanagement)

Zu § 4 (Risikomanagement)

Nach § 4 müssen die Verpflichteten über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das eine Risikoanalyse nach § 5 und interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 umfasst. Diese Verpflichtung stellt den Kern eines risikobasierten Vorgehens dar. Die Regelung dient auch der Umsetzung von Artikel 46 Absatz 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Bei der Ausgestaltung des Risikomanagements sollen gemäß Absatz 1 Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten berücksichtigt werden. Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entspricht Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Buchstabe a und b sowie Artikel 46 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Nach Absatz 3 sind verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen in diesem und anderen Gesetzen sowie in den aufgrund dieses und anderer Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene. Bei Ein-Mann-Güterhändlern gilt dieser selbst als Leitungsebene und ist somit verantwortlich im Sinne des Absatzes 3.

Absatz 4 bestimmt, dass Güterhändler nur dann ein Risikomanagement zu etablieren haben, also dem gesamten Abschnitt 2 unterliegen, wenn sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro tätigen oder entgegennehmen. Hierdurch wird sichergestellt, dass nicht jeder Güterhändler – unabhängig von seiner Geschäftsgröße oder seinem Geschäftsbetrieb – zur Führung eines Risikomanagements verpflichtet ist. Eine Barzahlung von mindestens 10 000 Euro löst dabei eine Risikomanagementpflicht aus. Dies wird dadurch relativiert, dass gemäß Absatz 1 dieses Risikomanagement im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen sein soll.

Zu § 5 (Risikoanalyse)

§ 5 setzt Artikel 8 Absatz 1, 2 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die Pflicht zur Risikoanalyse wird dabei – anders als nach der bisherigen Rechtslage und Verwaltungspraxis, nach der insbesondere Verpflichtete des Finanzsektors eine solche „Gefährdungsanalyse“ zu erstellen hatten (vgl. Rundschreiben 8/2005 (GW) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) – auch auf Verpflichtete außerhalb des Finanzsektors erstreckt. Für den Finanzsektor selbst wird mit der Aufnahme der Pflichten in die gesetzliche Regelung der bereits bislang durch die vorgenannte Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgegebene Handlungsrahmen auf Gesetzebene geregelt. Bislang im GwG an verschiedenen Stellen geregelte Verpflichtungen (u.a. § 9 GwG bisherige Fassung) werden zusammengeführt und dabei auch auf Gruppen im Sinne von § 1 Absatz 16 erstreckt. Im Hinblick auf den fortlaufenden Wandel der angebotenen Dienstleistungen, den technischen Fortschritt sowie die sich laufend ändernden Methoden der Geldwäsche muss die Risikoanalyse regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, einer Überprüfung unterzogen und – soweit erforderlich – aktualisiert werden. Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, mithin abhängig von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten, s. auch § 4 Absatz 1 des neu gefassten GwG.

Die in Bezug genommenen Risikofaktoren in den Anlagen 1 und 2 entsprechen den Anhängen II und III der Vierten Geldwäscherichtlinie, die beispielhafte Aufzählungen von Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko enthalten. Die vom Bundesministerium der Finanzen zu erstellende Risikoanalyse wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie die Ergebnisse der Risikobewertung durch die EU-Kommission berücksichtigen. Informationen auf Grundlage dieser nationalen Risikoanalyse werden den Verpflichteten zur Erleichterung der eigenen Risikobewertung zur Verfügung gestellt.

Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Geschäftsbetrieb des Verpflichteten umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren, zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen.

Die Verpflichtung gilt nach Absatz 3 auch für Mutterunternehmen einer Gruppe in Bezug auf die gesamte Gruppe. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich daraus, dass Mutterunternehmen einer Gruppe nach § 9, der Artikel 45 der Vierten Geldwäscherichtlinie umsetzt, gruppenweit einheitliche interne Sicherungsmaßnahmen und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schaffen müssen. Die risikoangemessene Ausgestaltung dieser Maßnahmen und Verfahren kann nur auf Grundlage einer Risikoanalyse erfolgen.

Die Verpflichteten müssen die Risikoanalyse vorbehaltlich Absatz 4 dokumentieren und sie den zuständigen Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen zur Verfügung stellen. Nach Absatz 4 können die Aufsichtsbehörden Verpflichtete unter bestimmten Voraussetzungen von der Aufzeichnung der Risikoanalyse nach Absatz 1 befreien. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Verpflichteten. In seinem Antrag hat der Verpflichtete aufzuzeigen, dass die Risiken, die in seinem Geschäftsbereich geldwäscherechtlich bestehen, klar erkennbar sind und er sie versteht. Einen Antrag auf Befreiung kann damit grundsätzlich jeder Verpflichtete stellen. Ob es sich dabei um einen Einzelunternehmer oder ein größeres Unternehmen handelt, ist dabei unerheblich.

So kann beispielsweise ein Einzelanwalt, der bei Immobilienkäufen berät, die Risiken in diesem Sektor klar erkennen und geeignete Vorkehrungen treffen, um geldwäscherechtlichen Risiken angemessen zu begegnen. Wenn der Verpflichtete einen Antrag stellt, in welchem er beschreibt, dass er die Risiken in diesem Bereich erkennt und begreift, dann kann die Aufsichtsbehörde von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse befreien.

Zu § 6 (Interne Sicherungsmaßnahmen)

§ 6 dient im Wesentlichen der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 46 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Zum Teil entspricht die Vorschrift § 9 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 müssen die Verpflichteten angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen schaffen, ihre Funktionsfähigkeit überwachen und bei Bedarf – wenn die Risikoanalyse nach § 5 dies erfordert – aktualisieren. Damit wird Artikel 8 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 46 der Vierten Geldwäscherichtlinie umgesetzt und die Anforderungen an die internen Sicherungsmaßnahmen als Teil eines wirksamen Risikomanagements im Sinne von § 4 des Geldwäschegesetzes konkretisiert. An der auch nach der bisherigen Rechtslage geltenden Anforderung an die angemessene Ausgestaltung der Sicherungsmaßnahmen wird keine Änderung vorgenommen.

Angemessen sind dabei solche Maßnahmen, die in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Maßnahmen haben sich dabei insbesondere an der Größe, Organisationsstruktur und Gefährdungssituation des einzelnen Verpflichteten, insbesondere dessen Geschäfts- und Kundenstruktur, auszurichten (so auch schon für den Finanzsektor: BaFin-Rundschreiben 8/2005 (GW)). Was angemessen ist, beurteilt sich auf Grundlage der eigenen Analyse der Verpflichteten bezüglich der insofern bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für alle von ihnen angebotenen Produkte, Dienstleistungen und sonstigen relevanten Umständen.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird grundsätzlich hinsichtlich aller Maßnahmen auf alle Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes erweitert. Diese Maßnahmen beziehen dabei auch die in Fachgesetzen bestehenden besonderen Pflichten und Regelungen mit ein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelbeispiele für die nach Absatz 1 zu schaffenden Sicherungsmaßnahmen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken, der Kundensorgfaltspflichten, der Erfüllung der Meldepflicht, der Aufzeichnungspflichten und der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zu schaffen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind ein Geldwäschebeauftragter und sein Stellvertreter zu benennen. Bislang war diese Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 auf bestimmte Verpflichtete beschränkt. Sie wird in § 7 weiter konkretisiert.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 haben Mutterunternehmen einer Gruppe gruppenweite Verfahren zu schaffen, die in § 9 konkretisiert sind. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 45 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 müssen Verpflichtete geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen schaffen. Die Verpflichtung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 2 Nummer 2 GwG bisherige Fassung und findet sich auch in § 25h Absatz 1 des Kreditwesengesetzes sowie § 53 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 müssen die Verpflichteten ihre Mitarbeiter auf deren Zuverlässigkeit überprüfen. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist in § 1 Absatz 21 definiert. Die Regelung entspricht § 9 Absatz 2 Nummer 4 GwG bisherige Fassung.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 müssen die Verpflichteten Mitarbeiter laufend in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der insoweit bestehenden Vorschriften und Pflichten sowie Datenschutzbestimmungen schulen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 2 Nummer 3 GwG bisherige Fassung.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b der Vierten Geldwäscherichtlinie. Eine unabhängige Prüfung kann dabei durch eine Innenrevision, aber auch durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 3 Satz 1 GwG. und dient der Umsetzung von Artikel 46 Absatz 1 Satz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 9a Absatz 3 Satz 1 GwG bisherige Fassung. Verpflichtete aus dem Glücksspielsektor sollen interne Sicherungsmaßnahmen etablieren, damit eine Transparenz der Zahlungsströme sichergestellt ist. Die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 sollen ihre Risikosteuerungs- und -controllingprozesse hierfür so einrichten, damit die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder einzelner Transaktionen zweifelhaften Fälle erkannt werden können.

Ein Monitoringsystem soll eine strukturierte und systematische Überwachung anhand konkreter Kriterien und Umstände erlauben. Auffällige Transaktionen sollen damit schnell auffallen und weiter betrachtet werden können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 61 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die Vorschrift ergänzt die auf Behördenebene einzurichtende Stelle für Hinweisgeber („Whistleblower“) nach § 53 (bzw. bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgrund von § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes), um eine Möglichkeit für

die Beschäftigten der Verpflichteten zu schaffen, darüber intern Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften melden zu können. Die Regelung entspricht § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes und § 23 Absatz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Es bleibt den Verpflichteten überlassen, welche interne Stelle für den Empfang der jeweiligen Meldungen zuständig ist und wie die Vertraulichkeit der Identität der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 42 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Mit der Umsetzung soll sichergestellt werden, dass die Verpflichteten Vorkehrungen treffen, um den zuständigen Behörden Auskunft über das „Ob“ und die Art der Geschäftsbeziehung mit bestimmten Personen erteilen zu können. Die gesetzliche Verankerung dieser Verpflichtung sichert die Kooperation zwischen den Verpflichteten und der jeweils zuständigen Behörde. Der unverzügliche Informationsaustausch, das heißt die Sicherstellung der Übermittlung der vollständigen Information an die anfragende Behörde, soll sicherstellen, dass die Behörde ihrer Aufgabe der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zeitnah und damit effektiv nachkommen kann. Es muss sich bei den in der Vorschrift angesprochenen Vorkehrungen im Hinblick auf die Art und Größe der Verpflichteten nicht unbedingt um IT-Verfahren handeln. Maßgeblich ist allein, dass die Verpflichteten die entsprechenden Informationen erheben, aufzeichnen und aufheben und im Falle von Anfragen organisatorisch und logistisch in der Lage sind, den anfragenden Behörden vertraulich und vollständig Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und worin diese Geschäftsbeziehung bestand.

Bei den von den Verpflichteten genutzten Verfahren zur Informationsübermittlung ist von ihnen zu gewährleisten, dass die Information sicher und vertraulich übermittelt wird und unbefugte Dritte keinen Zugang zu den übermittelten Informationen erhalten. Dies ist zum Beispiel bei einer postalischen Übermittlung der Fall. Bei der Übermittlung per Email sind stets Verschlüsselungsmethoden zu verwenden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, um die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 haben ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung erhalten haben. Das Auskunftsverweigerungsrecht besteht jedoch nicht, wenn der Mandant den Verpflichteten zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung mandatiert hat.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde die Aufbewahrungszeit der Daten auf fünf Jahre, vom Zeitpunkt der Anfrage aus gerechnet, begrenzt.

Zu Absatz 7

Die Regelung in Absatz 7 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 GwG bisherige Fassung. Zur Vermeidung zeitaufwändiger Zustimmungsverfahren und zur Entlastung der Verpflichteten und der zuständigen Aufsichtsbehörden bedarf die Übertragung interner Sicherungsmaßnahmen auf einen Dritten künftig nicht mehr der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Es genügt vielmehr die vorherige Anzeige der Übertragung. Erst wenn der Dritte keine Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden, oder die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten oder die Aufsicht der Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden, kann die Aufsichtsbehörde die Rückübertragung auf den Verpflichteten selbst verlangen. In jedem Fall verbleibt die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen bei dem Verpflichteten.

Zu Absatz 8 und Absatz 9

Absatz 8 und 9 entsprechen im Wesentlichen § 9 Absatz 5 Satz 1 und 2 GwG bisherige Fassung. Insbesondere Absatz 9 entspricht einem risikoangemessenen Vorgehen.

Zu § 7 (Geldwäschebeauftragter)

§ 7 konkretisiert die in § 6 Absatz 2 Nummer 2 statuierte Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben die dort genannten Verpflichteten einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gehört nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie zu den grundsätzlich von den in Absatz 1 genannten Verpflichteten zu schaffenden Strategien, Kontrollen und Verfahren als interne Sicherungsmaßnahmen. § 7 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 2 setzt dies um und regelt darüber hinaus in Absatz 1 und 5 die Aufgaben, Stellung und die Anforderungen an die Funktion und Person des Geldwäschebeauftragten. Neben der organisatorischen und berichtsmäßigen direkten Anbindung an die Führungsebene ist besonders die Feststellung in Absatz 5 hervorzuheben, wonach der Geldwäschebeauftragte in Bezug auf beabsichtigte Meldungen nach § 43 oder der Beantwortung eines Auskunftersuchens der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht dem Direktionsrecht unterliegt. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, kann der Geldwäschebeauftragte nicht gleichzeitig das nach § 4 Absatz 3 zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Ausnahmen können gemacht werden bei sehr kleinen Unternehmen.

Inhaltlich entspricht das der bisherigen Rechtslage (vgl. u.a. § 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG, § 25h Absatz 4 KWG) und den insofern im Finanzbereich untergesetzlich bestehenden Vorgaben (vgl. BaFin-Rundschreiben 1/2014), die auf die in Absatz 1 genannten sowie zusätzlich auf Anordnung der Aufsichtsbehörde auch auf die anderen Verpflichteten ausgeweitet werden.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 kann gemäß Absatz 2 die Aufsichtsbehörde Befreiungen von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten aussprechen. Die Regelung entspricht § 9 Absatz 5 Satz 3 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anordnungsbefugnis der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters durch die nicht in Absatz 1 genannten Verpflichteten. Die Vorschrift gibt die wesentlichen Aussagen der am 7. November 2014 vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Auslegungshinweise zum Verdachtsmeldewesen im Bereich der Geldwäschebekämpfung, welche inhaltsgleich auch im Rundschreiben der BaFin 1/2014 (GW) vom 5. März 2014 (dort unter I.) für die unter ihrer Aufsicht stehenden Verpflichteten enthalten sind, wieder.

Zu Absatz 4

Durch die wie bisher für die Verpflichteten vorab bestehende Pflicht zur Anzeige der Bestellung und Entpflichtung eines Geldwäschebeauftragten wird sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde insofern widersprechen kann. Es muss seitens der Verpflichteten sichergestellt werden, dass bei mangelnder Qualifikation oder Zuverlässigkeit die Bestellung widerrufen werden kann. § 9 Absatz 4 Satz 2 GwG bisherige Fassung wurde ersatzlos gestrichen, damit die Anordnungsbehörde der Aufsichtsbehörde entspricht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 beschreibt die Aufgaben des Geldwäschebeauftragten sowie die Befugnisse, die der Verpflichtete ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben einzuräumen hat. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 bis 6 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt hinsichtlich der Daten und Informationen für den Geldwäschebeauftragten klar, dass er diese nur für seine Aufgabenerfüllung verwenden darf.

Zu Absatz 7

Entsprechend Artikel 38 und Erwägungsgrund 41 der Vierten Geldwäscherichtlinie darf nach Absatz 7 dem Geldwäschebeauftragten oder seinem Stellvertreter wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Mit der gewählten Formulierung wird der Geldwäschebeauftragte in arbeitsrechtlicher Hinsicht dem Datenschutzbeauftragten gleichgestellt, der bereits seit langem einen identischen Schutz genießt. Diese Regelung bezweckt die Gewährleistung einer uneingeschränkten Ausübung der Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten in seiner Funktion, ohne dass ihm wegen der von ihm ausgeübten Tätigkeit Nachteile drohen.

Zu § 8 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht)

§ 8 dient der Umsetzung von Artikel 40 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 8 des bisherigen Geldwäschegesetzes. Weil Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie stärker als die Dritte Geldwäscherichtlinie auf Kopien abstellt, sieht Absatz 2 Satz 2 die Fertigung von vollständigen Kopien der Dokumenten und Unterlagen vor, die der Überprüfung der Identität der natürlichen oder juristischen Person dienen. Unter die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht fallen nicht nur die im Rahmen der Erfüllung Kundensorgfaltspflichten anfallenden Informationen und Dokumente, sondern auch die Ergebnisse von vorzunehmenden Risikobewertungen, Untersuchungen und die Erwägungsgründe und nachvollziehbare Begründung für die (Nicht-)Annahme eines zu meldenden Verdachtsfalls.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelung zur Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der enumerativ aufgeführten Dokumente und Informationen. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a ii a.E. der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 1 GwG.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht inhaltlich ebenfalls der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 1 GwG, erwähnt hinsichtlich der Transaktionen jedoch explizit und unbeschadet anderweitiger Vorschriften die Aufbewahrung von Transaktionsbelegen.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 3 Absatz 4 Satz 2 GwG bisherige Fassung, benennt jedoch explizit die Maßnahmen, hinsichtlich derer eine Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht besteht.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 6 Absatz 2 Nummer 3 Satz 2 GwG bisherige Fassung.

Zu Nummer 4

Anders als andere Sachverhalte sind die Erwägungsgründe im Zusammenhang mit der (Nicht-)Erstattung einer Meldung nach § 43 Absatz 1 einschließlich nachvollziehbarer Begründung des Bewertungsergebnisses nicht vom bisherigen § 8 GwG erfasst. Diese Lücke wird durch § 8 Absatz 1 Nummer 4 geschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 8 Absatz 1 GwG bisherige Fassung. Im Gegensatz zum früheren Gesetzeswortlaut, der die Klarstellung enthielt, dass die Kopie der zur Identifizierung vorgelegten Dokumente als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben galt, wird nunmehr das Recht und die Verpflichtung zur Fertigung von Kopien der zur Identifizierung vorgelegten Dokumente statuiert. Mit dieser Anpassung des Gesetzeswortlauts wird die Vorgabe von Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Für Bestandskunden sind Kopien lediglich im Rahmen der Aktualisierung nach § 10 Absatz 3 zu erstellen.

Die Regelung vollzieht dabei die in ständiger Verwaltungspraxis der BaFin vertretene Auffassung, dass die geldwäscherechtliche Regelung zur Aufzeichnungspflicht eine spezialgesetzliche Sondervorschrift zu den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Pass – und Ausweisgesetze darstellt, die die Anfertigung von Kopien von Ausweisdokumenten untersagt.

Den Verpflichteten wird alternativ zur Anfertigung von Kopien der Dokumente das Recht eingeräumt, statt einer Kopie der vorgelegten Dokumente diese optisch digitalisiert zu erfassen. Dies entspricht dem BaFin-Rundschreiben 7/2014 vom 26. September 2014 zum Einscannen von Dokumenten nach § 8 Absatz 1 Satz 3 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 können Aufzeichnungen, die zur Umsetzung des § 8 Absatz 1, 2 gefertigt werden, auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden. Dabei sind Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Aufgriffe auf digitale Aufzeichnungen zu treffen.

Zu Absatz 4

Die Regelung setzt Artikel 40 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Gleichzeitig wird klargestellt, dass andere gesetzlich angeordnete Aufbewahrungspflichten von der Verpflichtung zur Vernichtung nach Satz 1 ausdrücklich unberührt bleiben.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 8 Absatz 4 GwG bisherige Fassung.

Zu § 9 (Gruppenweite Einhaltung von Pflichten)

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 setzt Artikel 45 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie um und entspricht inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 7 geltenden Pflichten (vgl. § 53 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 25i des Kreditwesengesetzes). Durch die Verortung der Regelung über die gruppenweite Einhaltung von Pflichten in § 9 werden die bestehenden Regelungen auf sämtliche Ver-

pflichtete des § 2 Absatz 1 erstreckt. Hierdurch wird der großen Zahl von grenzüberschreitenden Geschäften durch die Verpflichteten und der Bedeutung von einheitlichen Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Rechnung getragen. Um die Risiken auf Gruppenebene vollumfänglich berücksichtigen und adressieren zu können, bedarf es einer Risikoanalyse, die alle gruppenangehörigen Zweigstellen und Unternehmen abdeckt, soweit sie jeweils geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen. Das Mutterunternehmen hat auf dieser Basis die erforderlichen Maßnahmen und Pflichten für alle gruppenangehörigen und geldwäscherechtlichen Verpflichtungen unterliegenden Unternehmen sicherzustellen, auf die es aufgrund Mehrheitsbeteiligung Einfluss nehmen kann.

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 setzt Artikel 45 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Zu Absatz 3

§ 9 Absatz 3 setzt Artikel 45 Absatz 3 ff. der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften (§ 25I Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, § 53 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) und erstreckt diese Pflichten in Bezug auf Gruppen im Sinne von § 1 Absatz 17 auf den gesamten Verpflichtetenkreis.

Anders als bisher haben die Mutterunternehmen in den Fällen des Absatzes 3 zunächst zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den besonderen Risiken zu begegnen und hierüber die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren. Kommt diese zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen nicht ausreichend sind, ordnet sie an, dass in dem betreffenden Drittstaat keine Geschäftsbeziehungen begründet, fortgesetzt oder Transaktion durchgeführt werden bzw. bestehende Geschäftsbeziehungen ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise beendet werden.

Zu Abschnitt 3 (Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden)

Zu § 10 (Allgemeine Sorgfaltspflichten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 3 GwG bisherige Fassung und erfüllt die Vorgaben von Artikel 13 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Aufgezählt werden die Kundensorgfaltspflichten, die zu den in Absatz 3 genannten pflichtauslösenden Ereignissen auszuführen sind. Es handelt sich hierbei um allgemeinen Sorgfaltspflichten vorbehaltlich der in §§ 14, 15 beschriebenen Abweichungen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Nummer 1 wird die Vorgabe der FATF-Empfehlungen sowie von Artikel 13 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie, im Falle einer für den Vertragspartner auftretenden Person deren Berechtigung hierzu zu prüfen, neu aufgenommen. Ebenfalls neu aufgenommen wird in der Nummer 4 die Pflicht zur Abklärung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine Person im Sinne von § 1 Absatz 12 bis 14 handelt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Abklärung von den Verpflichteten regelmäßig zusammen mit der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Bezug auf alle Kunden (also nicht nur in Fällen von erhöhtem Risiko) durchgeführt wird, da ohne vorherige Abklärung des so genannten „PeP-Status“ nicht abschließend entschieden werden kann, ob auf einen Kunden allgemeine oder verstärkte Kundensorgfaltspflichten Anwendung zu finden haben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 4 GwG bisherige Fassung und setzt Artikel 13 Absatz 2 bis 5 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Für die Bestimmung des Risikos durch die Verpflichteten nimmt Satz 2 Bezug auf typische Risikofaktoren, die in den Anlagen 1 und 2 des Gesetzes aufgelistet sind. Diese Anlagen entsprechen den Anhängen II und III der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die in Anhang I der Vierten Geldwäscherichtlinie enthaltenen und von den Verpflichteten zu beachtenden Risikovariablen sind bereits in die Vorschrift integriert (Satz 4).

Satz 4 entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 4 Satz 2 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 3 Absatz 2 GwG bisherige Fassung und zählt die Ereignisse auf, bei denen Kundensorgfaltspflichten zur Anwendung kommen. Die Vorschrift setzt Artikel 11 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Der Unterabsatz am Ende setzt Artikel 14 Absatz 5 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Damit soll klargestellt werden, dass z.B. die Identifizierung des Vertragspartners zu Beginn einer Geschäftsbeziehung mit Blick auf den Regelungszweck der Sorgfaltspflichten nicht ausreichend ist. Dies bedeutet nicht, dass anlasslos z.B. eine Neuidentifizierung durchzuführen ist. Klargestellt wird zudem, dass ein Anlass für eine solche Anwendung insbesondere bei Änderung maßgeblicher Umstände in Bezug auf den Kunden besteht.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 3 Absatz 2 Nummer 1 GwG bisherige Fassung und setzt Artikel 11 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Zu Nummer 2

Nummer 2 Buchstabe a entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 GwG und setzt Artikel 11 Buchstabe b ii der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die Zitierung wird an die neue Geldtransferverordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers angepasst, die an die Stelle der aufgehobenen Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 getreten ist.

Nummer 2 Buchstabe b entspricht im Wesentlichen der Vorgängervorschrift des § 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 und setzt Artikel 11 Buchstabe b i der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Nummer 2 Buchstabe c setzt Artikel 11 Buchstabe c der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 3 Absatz 2 Nummer 3 GwG. Durch die Bezugnahme auch auf andere Gesetze wird klargestellt, dass für die genannten Fälle nicht nur die Ausnahmeregelungen, Befreiungen und Schwellenbeträge im GwG, sondern auch die in anderen Gesetzen unbeachtlich sind. Dies berücksichtigt die in den Fachgesetzen (z.B. Kreditwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz) enthaltenen Ausnahmeregelungen, Befreiungen und Schwellenbeträge.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift entspricht § 3 Absatz 2 Nummer 4 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird aufgrund des engen systematischen Kontextes der Null-Schwellenwert nach § 22 Absatz 3 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes bei der Annahme von Bargeld durch Zahlungsverkehrsdienstleister und ihr selbständiges Hilfspersonal ausdrücklich normiert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 3 GwG bisherige Fassung und setzt die Vorgaben von Artikel 11 Buchstabe d der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Danach sollen grundsätzlich die Sorgfaltspflichten von Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 15 erfüllt werden bei Gewinnen oder Einsätzen eines Spielers über 2 000 Euro, wobei unerheblich ist, ob dieser Schwellenwert bei einer Transaktion erreicht wird oder durch mehrere Vorgänge, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint. Nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift fällt Glücksspiel, das im Internet angeboten oder vermittelt wird. Diesbezüglich soll das geltende Regulierungsniveau in Deutschland nach § 9 b GwG bisherige Fassung fortbestehen. Die Identifizierung bei physischen Einrichtungen, wie beispielsweise Spielbanken, kann gemäß Erwägungsgrund 21 der Vierten Geldwäscherichtlinie auch dadurch erfolgen, dass die Identifizierung des Spielers bei Betreten erfolgt. Findet diese Form der Identifizierung bei Betreten statt, so hat der Glücksspielveranstalter oder -vermittler zu gewährleisten, dass er die einzelnen Transaktionen des jeweiligen Spielers nachverfolgen kann.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt für Güterhändler die Anwendung der allgemeinen Sorgfaltspflichten in Abweichung zu Absatz 3. Allgemeine Sorgfaltspflichten sollen von Güterhändlern nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 nur in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 3 sowie bei Transaktionen, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro tätigen oder entgegennehmen, erfüllt werden. Durch die Regelung an dieser Stelle finden auch die sonstigen Regelungen des Abschnittes 3 nur dann Anwendung, wenn einer der hier genannten Fälle eintritt.

Zu Absatz 7

§ 11 Absatz 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 3 und 4 GwG. Nur Vertriebsaktivitäten, die unmittelbar zum Ausgabeprozess des E-Geld-Produkts gehören, lösen die Kundensorgfaltspflichten aus. Hierzu gehört insbesondere die Übergabe des E-Geld-Trägers oder Codes und die bare oder unbare Annahme des Ausgabebeleges für den E-Geld-Emittenten..

Zu Absatz 8

Die Vorschrift zur Beendigungsverpflichtung bei mangelnder Durchführbarkeit der Kundensorgfaltspflichten setzt Artikel 14 Absatz 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie um und entspricht § 3 Absatz 6 GwG bisherige Fassung. Es gilt immer noch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, so dass die Verpflichtung entfallen kann, wenn nach Abwägung des wirtschaftlichen Interesses des Verpflichteten an der Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko des jeweiligen Vertragspartners und der jeweiligen Transaktion eine Beendigung unangemessen wäre. Die Verpflichtung zur Kündigung einer bestehenden Geschäftsbeziehung tritt jedoch auch in diesen Fällen ein, wenn die Sorgfaltspflichtverletzung nachhaltig und andauernd sind.

Zu § 11 (Identifizierung)

§ 11 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Absatz 1 bis 3 sowie 5 und 6 GwG und setzt Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die Nichterwäh-

nung der für den Vertragspartner auftretenden Person in Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie beruht auf einem redaktionellen Versehen, das mit ihrer Aufnahme in § 11 Absatz 1 korrigiert wird.

In Absatz 2 wird der Identifikationszeitpunkt für Immobilienmakler besonders geregelt. Immobilienmakler nach § 2 Absatz 14 haben ihren eigenen Vertragspartner und den weiteren Vertragspartner der vermakelten Immobilie abweichend von Absatz 1 dann entsprechend der Vorschriften der §§ 10, 11 zu identifizieren, wenn ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Kaufvertrags besteht.

Von einem ernsthaften Kaufinteresse ist spätestens dann auszugehen, wenn eine der Kaufvertragsparteien von der anderen Kaufvertragspartei (gegebenenfalls über Dritte) den Kaufvertrag erhalten hat. Zu diesem Zeitpunkt hat sich der Wille zum Abschluss des Kaufvertrags hinsichtlich der Parteien ausreichend stark manifestiert. Von einer Durchführung des Kaufvertrags ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszugehen.

Darüber hinaus kann ein ernsthaftes Interesse am Abschluss des Kaufvertrags angenommen werden, wenn der (voraussichtliche) Käufer mit dem (möglichen) Verkäufer oder dem Makler eine Reservierungsvereinbarung oder einen Vorvertrag abgeschlossen oder eine Reservierungsgebühr an den Makler entrichtet hat.

Eine Identifizierungspflicht für den Makler besteht noch nicht, wenn die Kaufvertragspartei auf einer Seite noch nicht bestimmt ist oder die Vorverhandlungen noch in seinem solchen frühen Stadium sind, dass der Abschluss ungewiss ist.

Zu § 12 (Identitätsüberprüfung, Verodnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift wird Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Klargestellt wird durch Satz 1, dass es bei der Überprüfungspflicht nicht um eine Überprüfung der Angaben z.B. im Ausweis geht, sondern um die Überprüfung der Identität der betreffenden Person z.B. anhand des Ausweises. Hierdurch wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass manche der in Absatz 1 zur Überprüfung geeigneten und anerkannten Mittel zur Identitätsüberprüfung nicht alle in § 11 Absatz 4 Nummer 1 genannten Angaben enthalten.

Zu den in Nummer 1 genannten Mittel zur Überprüfung der Identität zählen auch ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz (s. hierzu BT-Drs. 16/9038, S. 37). Die Gültigkeit der Ausweisdokumente ist Voraussetzung für ihre Eignung im Rahmen der Überprüfung der Identität.

Die Überprüfung der Identität kann nach Nummer 2 und 3 auch anhand des elektronischen Identitätsnachweises oder der qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen; im letzten Fall sind wie nach bisheriger Rechtslage die Validierung der Signatur und eine Referenzüberweisung erforderlich. Damit wird im Wesentlichen die Regelung des bisherigen § 6 Absatzes 2 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe c und d GwG sowie des Absatzes 2 Nummer 2 Satz 2 und 3 übernommen.

Nach Nummer 4 kann die Überprüfung der Identität auch anhand eines elektronischen Identifizierungssystems erfolgen, das nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) auf Sicherheitsniveau „hoch“ notifiziert ist.

Nach Nummer 5 sind auch die Dokumente, die in § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungs-

kontovertrags zugelassen werden (ZIdPrüfV) aufgeführt werden, zulässige Mittel zur Überprüfung der Identität.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift zur Überprüfung der Identität bei juristischen Personen entspricht im Wesentlichen § 4 Absatz 4 Nummer 2 GwG bisherige Fassung. Es wird lediglich klargestellt, dass in der Variante der Durchführung der Überprüfung der Identität durch Einsichtnahme in Register- oder Verzeichnisdaten der Verpflichtete bzw. sein Personal selbst Einsicht nehmen müssen und diese Einsichtnahme zu dokumentieren haben. Zudem kommt neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Handels- oder Genossenschaftsregister nun auch das Transparenzregister in Betracht, wobei entsprechend der Regelung in § 11 Absatz 5 zu beachten ist, dass sich die Verpflichteten nicht ausschließlich auf das Transparenzregister als einzige Quelle bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten verlassen dürfen.

Zu Absatz 3

Auf Grundlage von § 4 Absatz 4 Satz 2 GwG bisherige Fassung wurde am 5. Juli 2016 die Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden (ZIdPrüfV), erlassen.

Zu § 13 (Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift legt die Verfahren fest, mit deren Hilfe eine Identitätsüberprüfung bei natürlichen Personen erfolgen kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 erfasst die Überprüfung der Identität unter Anwesenden durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments, das heißt durch Inaugenscheinnahme und gegebenenfalls haptische Prüfung

Im Hinblick auf den technischen Fortschritt sind nach Absatz 1 Nummer 2 auch andere geeignete Verfahren, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweisen, zulässig. Hierunter fallen neben dem Verfahren für das in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannte Mittel zur Identitätsüberprüfung die bereits nach aktueller Rechtslage zulässigen Verfahren für die in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Mittel zur Identitätsüberprüfung. Des Weiteren fällt hierunter auch die Überprüfung durch Videoidentifizierungsverfahren, soweit sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein BaFin-Rundschreiben auf Basis der bisherigen Rechtslage für zulässig erachtet wird. Mit Ausnahme der vorgenannten Verfahren erfolgt die Bestimmung anderer geeigneter Verfahren durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 2. Das durch ein BaFin-Rundschreiben auf Basis der bisherigen Rechtslage für zulässig erachtete Videoidentifizierungsverfahren nebst konkretisierenden Anforderungen zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen wird im Jahr 2020 evaluiert.

Zu Absatz 2

Mit der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in Absatz 2 soll dem Bundesministerium der Finanzen in Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zum einen in Nummer 1 die Möglichkeit eröffnet werden, im Falle von sich neu ergebenden Bedrohungsszenarien in Bezug auf Fälschungs- oder Täuschungsversuche im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren zügig reagieren und nachsteuern zu können. Der Verordnungsgeber kann insoweit Konkretisierungen und zusätzliche Anforderungen sowohl an die Verfahren als auch an die sich dieser bedienenden Verpflichteten festlegen.

Er kann nach Nummer 2 zudem kurzfristig auf sich am Markt abzeichnende Entwicklungen neuer Identifizierungsverfahren reagieren und bestimmen, welche Verfahren nach Absatz 1 Nummer 2 zur geldwäscherechtlichen Identitätsüberprüfung neben den in der Begründung zu Absatz 1 Nummer 2 genannten Verfahren -generell als geeignet anzusehen sind.

Zu § 14 (Vereinfachte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Aus dem von der Vierten Geldwäscherichtlinie und den Standards der FATF verlangten risikobasierten Ansatz bei der Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten folgt, dass es einen Bereich geringeren Risikos geben kann, in denen die Erfüllung allgemeiner Kundensorgfaltspflichten überzogen wirken würde. Die Vorschrift trägt diesem risikobasierten Ansatz und dem Bedürfnis nach weniger aufwändigen Kundensorgfaltspflichten Rechnung und setzt damit Artikel 15 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die Bezugnahme auf § 10 Absatz 2 Satz 4 stellt zugleich sicher, dass die Verpflichteten in der Lage sein müssen, ihren Aufsichtsbehörden bei Bedarf die Angemessenheit ihrer Maßnahmen darzulegen. Anders als bisher wird die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten vom Gesetz grundsätzlich und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 (siehe dazu im Folgenden) nicht mehr auf bestimmte Fallgruppen beschränkt.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden erstellen für die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 nach Artikel 17 der Vierten Geldwäscherichtlinie zum 26. Juni 2017 Leitlinien nach Artikel 16 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 dazu, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind oder welche Maßnahmen in Fällen, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angemessen sind, zu treffen sind.

Zu Absatz 2

In enger Anlehnung an die Standards der FATF bedeutet die Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten nicht mehr, dass bestimmte der in § 10 Absatz 1 genannten Pflichten vollständig ausgenommen werden können. Vielmehr sind alle dort genannten Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen. In Umsetzung des risikobasierten Ansatzes kann aber der Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen angemessen reduziert werden. Dies gilt nach Nummer 2 abweichend von den §§ 12 und 13 auch in Bezug auf die dort normierten Anforderungen. Dies bedeutet, dass eine Überprüfung der Identität in diesem Rahmen auch auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchgeführt werden kann, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind. Diese Regelung entspricht § 5 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz, 1. Alternative GwG in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 3

Die Bezugnahme auf § 10 Absatz 9 stellt sicher, dass in Fällen der Undurchführbarkeit von vereinfachten Kundensorgfaltsmaßnahmen ebenfalls die dort enthaltene Beendigungsverpflichtung zur Anwendung kommt.

Zu Absatz 4

Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Absatz 3 im Rahmen einer Rechtsverordnung Fallgruppen bestimmen, in denen vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verpflichteten im Einzelfall von der Möglichkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten Gebrauch gemacht werden kann. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Risikobewertung unter Berücksichtigung der nationalen und sektorspezifischen Risikolage.

Zu § 15 (Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Aus dem von der Vierten Geldwäscherichtlinie und den internationalen Standards der FATF verlangten risikobasierten Ansatz bei der Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten folgt umgekehrt zur eingeräumten Möglichkeit, in Fällen von geringem Risiko und unter bestimmten Voraussetzungen vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden, dass es auch Bereiche höheren Risikos gibt bzw. geben kann, in denen die Erfüllung allgemeiner Kundensorgfaltspflichten nicht ausreichend ist. Die Verpflichteten haben im Hinblick auf das erhöhte Risiko in diesen Fällen verstärkte, dem Risiko angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Diese erweiterten Pflichten sind über die allgemeinen Sorgfaltspflichten hinaus zu erfüllen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden erstellen für die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 nach Artikel 18 Absatz 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie zum 26. Juni 2017 Leitlinien nach Artikel 16 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 dazu, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind oder welche Maßnahmen in Fällen, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angemessen sind, zu treffen sind.

Die Vorschrift trägt insofern ebenfalls dem risikobasierten Ansatz Rechnung. Die Bezugnahme auf § 10 Absatz 2 Satz 4 stellt hierbei sicher, dass die Verpflichteten auch insoweit in der Lage sein müssen, ihren Aufsichtsbehörden bei Bedarf Rechenschaft über die Angemessenheit ihrer Maßnahmen ablegen zu können. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 2. Absatz 2 enthält – wie schon der bisherige § 6 Absatz 1 GwG – eine Generalklausel, die – abgesehen von den in Absatz 3 genannten Fällen – alle sonstigen Fallkonstellationen erfasst, in denen ein höheres Risiko vorliegt.

Für Bestandskunden gilt nach § 10 Absatz 3, dass die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten im Rahmen der Aktualisierung zu erfolgen hat. Dabei ist zu beachten, dass diese Aktualisierungspflicht risikobasiert ist, also in Fällen höheren Risikos beispielsweise in kürzeren Zeitabständen vorzunehmen ist als in Fällen niedrigen Risikos.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt – wie § 6 Absatz 2 GwG bisherige Fassung – nicht abschließend Fälle fest, in denen ein höheres Risiko vorliegt und daher zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 jedenfalls die in den Absätzen 4 bis 6 genannten verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind. Die in Absatz 3 genannten Fälle entsprechen dabei denen, die in der Vierten Geldwäscherichtlinie im Abschnitt 5 – insofern den internationalen Standards der FATF folgend – aufgeführt sind. Dies umfasst Geschäftsbeziehungen mit oder Transaktionen für Personen nach § 1 Absatz 12 bis 14 als Vertragspartner oder Fälle, in denen diese wirtschaftlich Berechtigte sind, Vertragspartner mit Sitz in einem Drittstaat mit hohem Risiko (mit bestimmten Ausnahmen), besonders komplexe oder große, ungewöhnlich ablaufende oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgende Transaktionen sowie Korrespondenzbeziehungen (soweit für sie nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen verstärkte Kundensorgfaltspflichten vorgeschrieben sind). Die übrigen in § 6 Absatz 2 Nummer 2 GwG bisherige Fassung enthaltenen Fallkonstellationen sind – entsprechend der Behandlung in den internationalen Standards der FATF oder der Vierten Geldwäscherichtlinie – nicht mehr generell als mit einem höheren Risiko verbunden anzusehen. Insofern hängt es künftig von dem Ergebnis der von den Verpflichteten nach Absatz 2 vorzunehmenden Risikoanalyse ab, ob, und wenn ja, welche verstärkte Sorgfaltspflichten von ihnen anzuwenden sind.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In Bezug auf politisch exponierte Personen (sog. PEPs), ihre Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ist generell von einem höheren Risiko auszugehen. Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a setzt insofern Artikel 20 und 23 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Anders als die Dritte Geldwäscherichtlinie unterscheidet der Wortlaut der Vierten Geldwäscherichtlinie dabei nicht danach, wo eine politisch exponierte Person ihr Amt ausübt. Vielmehr ist nach dem Wortlaut des Artikel 20 der Vierten Geldwäscherichtlinie bei allen in Artikel 3 Nummer 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie genannten Personen von einem höheren Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auszugehen. Dies hat zur Folge, dass auch in Bezug auf Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte, die ein entsprechendes Amt im Inland ausüben, die in Absatz 4 genannten verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. In solchen Fällen kann ein Verpflichteter die Transaktion oder Geschäftsbeziehung durchführen bzw. begründen, wenn dabei die genannten verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt werden. Die in § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7 GwG bisherige Fassung enthaltene Sonderregelung in Bezug auf in Deutschland gewählte Abgeordnete des Europäischen Parlaments wird in § 14 ebenfalls nicht weitergeführt, weil auch dafür der Wortlaut der Vierten Geldwäscherichtlinie keinen Raum lässt. Die Umsetzung von Artikel 20 erfordert es zudem, die ebenfalls in dem bisherigen § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7 enthaltene Regelung, wonach dann, wenn der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte seit mindestens einem Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausgeübt haben, vorbehaltlich einer Risikobewertung im Einzelfall die allgemeinen Sorgfaltspflichten Anwendung finden, im neuen Absatz 7 an den Wortlaut des Artikels 22 der Vierten Geldwäscherichtlinie anzupassen.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie kann die Europäische Kommission Drittstaaten benennen, deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentlichen Risiken für das Finanzsystem der Europäischen Union darstellen (aktuell Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14.7.2016 zur Ergänzung der Vierten Geldwäscherichtlinie nebst Anhang durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen). Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie ordnet Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b an, dass Kunden aus solchen Drittstaaten verstärkten Sorgfaltspflichten zu unterwerfen sind. Ausgenommen sind insoweit Kunden, die Tochterunternehmen von Personen sind, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben und damit der Vierten Geldwäscherichtlinie unterworfen sind, sofern sie die Pflicht zur Umsetzung gruppenweiter Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie uneingeschränkt erfüllen. Diese Tochterunternehmen halten die Vorschriften der Richtlinie ein, es gibt daher keinen Grund, sie wegen der Mängel im Drittstaat verstärkten Sorgfaltspflichten zu unterwerfen. Diese Ausnahme setzt Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie um und entspricht im Wesentlichen des bisherigen § 6 Absatz 2 Nummer 3 GwG. Auch Transaktionen der in der Absatz 3 Nummer 2 bezeichneten Art beinhalten für die Verpflichteten ein höheres Risiko, dem mit verstärkten Sorgfaltspflichten begegnet werden muss. Dies war auch schon nach der vorgenannten Vorgängervorschrift mit abweichendem Wortlaut anerkannt.

Zu Nummer 3

Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 8 der Vierten Geldwäscherichtlinie verpflichtet Kreditinstitute und Finanzinstitute im Sinne des Artikel 3 Nummer 1 und 2 dieser Richtlinie zur Erfüllung von zusätzlichen verstärkten Sorgfaltspflichten im Falle von grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen. Dies betrifft nach dem GwG die Verpflichteten der § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 6 bis 9.

Die Nummer 3 setzt Artikel 19 der Vierten Geldwäscherichtlinie für die vorgenannten Verpflichtetengruppen um und geht dabei wie der bisherige § 25k des Kreditwesengesetzes über die Vorschrift hinaus, indem nicht nur im Falle grenzüberschreitender Korrespondenzbeziehungen mit anderen Kreditinstituten oder Finanzinstituten in Drittstaaten die verstärkten Sorgfaltspflichten eingreifen, sondern auch bei Korrespondenzbeziehungen mit Kreditinstituten oder Finanzinstituten in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, sofern dieser Staat durch den Verpflichteten oder gemäß Absatz 8 durch die zuständige Aufsichtsbehörde als erhöhtes Risiko qualifiziert wird.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 20 Buchstabe b der Vierten Geldwäscherichtlinie um, indem für die in Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 genannten Fälle die mindestens zu erfüllenden verstärkten Kundensorgfaltsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Diese entsprechen im Wesentlichen den in § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG bisherige Fassung enthaltenen Fällen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift setzt Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die danach zumindest vorgeschriebenen verstärkten Sorgfaltspflichten entsprechen denen des § 6 Absatz 2 Nummer 3 GwG bisherige Fassung, wo eine vergleichbare Untersuchungspflicht geregelt ist. Hinzu tritt die Pflicht, eine zugrundeliegende Geschäftsbeziehung, soweit vorhanden, einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen. Die verstärkte kontinuierliche Überwachung dient zunächst dem Zweck, einschätzen zu können, ob das die auffällige Transaktion ein Hinweis auf ein höheres Risiko der zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung ist. Ist ein höheres Risiko anzunehmen, ist die verstärkte kontinuierliche Überwachung fortzuführen, um dieses höhere Risiko angemessen zu adressieren.

Zu Absatz 6

Die in Absatz 6 genannten zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllenden verstärkten Sorgfaltspflichten entsprechen im Wesentlichen den bisherigen für Kreditinstitute geltenden Pflichten im bisherigen § 25k KWG, lehnen sich aber enger an die in Artikel 19 der Vierten Geldwäscherichtlinie enthaltenen Anforderungen an.

Artikel 19 Buchstabe e der Vierten Geldwäscherichtlinie wird nicht umgesetzt, weil in Deutschland Durchlaufkonten („payable-through accounts“) bereits nach der bestehenden Rechtslage generell verboten sind (vgl. § 25m Nummer 2 des Kreditwesengesetzes) und damit eine strengere Regelung als nach der Richtlinie besteht.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 22 der Vierten Geldwäscherichtlinie und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7 GwG.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 6 Absatz 2 Nummer 4 GwG. Sie bietet eine Grundlage dafür, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 46 zum Beispiel im Falle von

Berichten oder Erkenntnissen nationaler Stellen (etwa der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Strafverfolgungsbehörden) oder internationaler Stellen (insbesondere die FATF), aus denen sich ein höheres Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in bestimmten Sachverhalten/Konstellationen, die nicht in Absatz 3 aufgeführt sind, ergibt, die Möglichkeit haben, zusätzliche erhöhte Sorgfaltspflichten anzuordnen. Hierunter fällt gegebenenfalls auch eine Qualifizierung eines EU-Mitgliedstaates als Hochrisikoland aufgrund einer Aufnahme in die entsprechende FATF-Länderliste, da ein solcher Fall nicht von Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b abgedeckt ist.

Zu Absatz 9

Die Bezugnahme auf § 10 Absatz 9 stellt sicher, dass in Fällen der Undurchführbarkeit von vereinfachten Kundensorgfaltsmaßnahmen ebenfalls die dort enthaltene Beendigungsverpflichtung zur Anwendung kommt. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 2 GwG.

Zu Absatz 10

Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Absatz 10 im Rahmen einer Rechtsverordnung Fallgruppen bestimmen, in denen die Verpflichteten bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden haben. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Risikobewertung unter Berücksichtigung der nationalen und sektorspezifischen Risikolage.

Zu § 16 (Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet)

Zu Absatz 1

Der gesamte § 16 richtet sich an Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15, soweit das Glücksspiel im Internet ausgerichtet wird. Er entspricht in weiten Teilen § 9c GwG bisherige Fassung. § 9c Absatz 4 GwG bisherige Fassung ist nicht übernommen, da für diese Vorschrift kein Anwendungsbereich mehr gegeben ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 9c Absatz 1 Satz 1 GwG bisherige Fassung. Satz 2 wurde ersatzlos gestrichen, um die Kohärenz des Rechtssystems zu wahren. Zahlungskonten sind in Zahlungskontenaufsichtsgesetz beschrieben. Für das Spielerkonto gelten jedoch die in § 16 dargelegten Grundsätze. Das Spielerkonto dient dem registrierten Spieler zur Ausführung einzelner Transaktionen. Dabei hat ein Spieler auch nur ein Spielerkonto zu haben. Entsprechende interne Datenabläufe haben sicherzustellen, dass eine Person nicht mehrere Spielerkonten mit unterschiedlichen Kontobewegungen hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 9c Absatz 2 GwG bisherige Fassung. Der Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 darf auf dem Spielerkonto keine Einlagen oder andere rückzahlbare Beträge entgegennehmen und verbuchen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 9c Absatz 3 GwG bisherige Fassung. Absatz 4 bestimmt, wie Zahlungen des Spielers auf das Spielerkonto zu erfolgen haben. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass eine Verknüpfung zwischen registriertem Spieler und seinem Spielerkonto sichergestellt sein soll.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 9b Absatz 3 GwG bisherige Fassung. Es besteht eine Pflicht des verpflichteten Online-Glücksspielanbieters zur Benachrichtigung an die Aufsichtsbehörde, wenn er Spielerkonten bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 oder 3 führt, diese eröffnet oder schließt. Der Absatz aus § 9b GwG bisherige Fassung wurde hier wegen des Sachzusammenhangs übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 9c Absatz 5 GwG bisherige Fassung. Dabei wird statuiert, dass der Verpflichtete auch einen Identitätsabgleich durchzuführen bei Zahlungsinstrumenten hat, die für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen nur in den Geschäftsräumen des Ausstellers der monetären Werte oder im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit dem Aussteller entweder für den Erwerb innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern oder für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

Zu Absatz 7

Satz 1 von Absatz 7 entspricht § 9c Absatz 6 GwG bisherige Fassung. Darin wird normiert, wie eine Zahlung von einem Spielerkonto zurück auf ein Zahlungskonto des Spielers erfolgen kann. Satz 2 dient der verbesserten Beschreibung auch für die Zahlungsinstitute. So ist der Verwendungszweck bei Auszahlungen von einem Spielerkonto so zu spezifizieren, dass die Herkunft des Geldes erkennbar ist. Die Aufsichtsbehörden können entsprechende Standardformulierungen gegenüber den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 vorschreiben.

Zu Absatz 8

Absatz 8 beruht auf § 9b Absatz 2 GwG bisherige Fassung. Den Anbietern und Vermittlern von Online-Glücksspielen ist damit möglich, die Identifizierung nachzuholen, um sogenannte „Spontanspiele“ zu ermöglichen. Es soll damit möglich sein, zunächst in einem begrenzten Umfang den einzelnen Spielern das Mitspielen zu ermöglichen. Eine Identifizierung entsprechend den Regelungen der §§ 11, 12 ist unverzüglich nachzuholen. Die übrigen Regelungen des § 9b GwG bisherige Fassung sind durch die Anpassungen im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten und der Identifizierung nicht mehr als Sondervorschriften aufzuführen, da sie nun allgemein gelten. Statt der geldwäscherechtlichen Identifizierung kann ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 auch die vorläufige sowie endgültige Identifizierung anhand der glücksspielrechtlichen Maßstäbe erfüllen. Diese sind dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Eckpunktepapier zu den Internetanforderungen nach § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags zu entnehmen.

Zu § 17 (Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung)

§ 17 dient der Umsetzung der Artikel 25 bis 28 der Vierten Geldwäscherichtlinie und baut auf § 7 GwG bisherige Fassung auf. Wie schon der bisherige § 7 GwG regelt die Vorschrift zwei verschiedene Fallkonstellationen:

In den Absätzen 1 bis 4 wird eine Ausführung von Kundensorgfaltspflichten durch andere Personen oder Unternehmen als den eigentlich hierzu Verpflichteten geregelt, wobei diese selbst bestimmten Voraussetzungen unterliegen: Es muss sich um Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz oder Mitgliedsorganisationen oder Verbände dieser Verpflichteten oder andere im Ausland ansässige Institute und Personen handeln, sofern diese jeweils der Vierten Geldwäscherichtlinie entsprechenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen und hinsichtlich deren Einhaltung in einer mit Kapitel VI Abschnitt 2 dieser Richtlinie im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt werden.

Demgegenüber kann nach Absatz 5 die Erfüllung von Sorgfaltspflichten auch auf andere geeignete, das heißt zuverlässige Personen und Unternehmen als die in den Absätzen 1 bis 4 Genannten übertragen werden (sogenanntes „Outsourcing“). Voraussetzung ist insoweit eine den Anforderungen in Absatz 5 entsprechende vertragliche Vereinbarung.

Hintergrund ist, dass bei den in Absatz 1 Genannten aufgrund ihrer Stellung als Verpflichteter oder aufgrund der in Bezug auf sie bestehenden vergleichbaren Pflichten wie nach der Vierten Geldwäscherichtlinie davon ausgegangen wird, dass sie sich an die für die geltenden Pflichten halten, während es in Absatz 5 erst eines entsprechenden Vertrages bedarf, der die Personen oder Unternehmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sorgfaltspflichten wie den Verpflichteten selbst verpflichtet.

Der Umfang der von den in Absatz 1 genannten Personen oder Unternehmen durchzuführenden Sorgfaltspflichten bestimmt sich nach dem auf sie anwendbaren Recht. Gemäß Absatz 1 Satz 1 können in den Fällen nach Absatz 1 lediglich die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 von anderen Personen oder Unternehmen als dem eigentlich Verpflichteten ausgeführt werden.

Die Absätze 5 bis 9 entsprechen § 7 Absatz 2 GwG in der bisherigen Fassung.

Im Hinblick auf die geänderten Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie ist die in § 7 Absatz 3 GwG bisherige Fassung enthaltene Rechtsverordnungsermächtigung ersatzlos gestrichen worden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht Artikel 26 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie und verbietet in den Fällen des Absatzes 1 auf die genannten anderen Personen oder Unternehmen zurückzugreifen, wenn diese in Drittstaaten mit hohem Risiko niedergelassen sind. Von diesem Verbot werden wiederum Zweigstellen oder im Mehrheitsbesitz von Verpflichteten nach der Vierten Geldwäscherichtlinie stehende Tochterunternehmen ausgenommen, sofern sich diese uneingeschränkt an die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten (vgl. insoweit auch § 9) halten, weil insofern unabhängig von dem bestehenden Länderrisiko von der Einhaltung der nach der Vierten Geldwäscherichtlinie geltenden Standards ausgegangen werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht Artikel 27 der Vierten Geldwäscherichtlinie und gewährleistet, dass die Verpflichteten die im Rahmen der Durchführung der Pflichten durch die anderen Personen oder Unternehmen nach Absatz 1 erforderlichen Informationen zeitnah erhalten. Sie müssen zudem dafür Sorge tragen, dass ihnen auf ihre Anforderung hin alle bei der Identifizierung des Vertragspartners oder eines wirtschaftlich Berechtigten erlangten Unterlagen, Daten und Kopien übermittelt werden. Unter Dokumente, die maßgeblich zur Feststellung und Überprüfung der Identität sind, fallen auch Personalausweise.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht Artikel 28 der Vierten Geldwäscherichtlinie und enthält die gesetzliche Fiktion, dass bei Vorliegen der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind.

Zu Absätze 5 bis 9

Die Absätze 5 bis 9 entsprechen § 8 Absatz 2 GwG in der bisherigen Fassung.

Zu Abschnitt 4 (Transparenzregister)

Mit Abschnitt 4 werden die Voraussetzungen für das zentrale elektronische Transparenzregister geschaffen. Über das Transparenzregister werden bestimmte Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln, zugänglich gemacht. Diese Erhöhung der Transparenz soll dazu beitragen, den Missbrauch der genannten Vereinigungen und Rechtsgestaltungen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Mehrere Studien und empirische Untersuchungen beispielsweise der Weltbank und der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (s. „The Puppet Masters - How the Corrupt Use Legal Structures to Hide Stolen Assets and What to Do About It“) und der Financial Action Task Force (s. „The Misuse of Corporate Vehicles, Including Trust and Company Service Providers“) haben gezeigt, dass intransparente Gesellschaftsstrukturen genutzt werden, um die Erlöse von Straftaten zu verschleiern und in den Wirtschafts- und Finanzkreislauf einzuspeisen. Transparenzregister können dazu beitragen, dem entgegenzuwirken (s. „FATF Guidance – Transparency and Beneficial Ownership“).

Das Transparenzregister speist sich aus mehreren Quellen und nutzt auch die bereits vorhandenen qualitativ hochwertigen Informationen zur Beteiligungstransparenz, die sich insbesondere aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister ergeben. Diese Umsetzung von Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie entscheidet sich also für ein eigenständiges Register und ergänzt weder das Handels- noch das Unternehmensregister um eine separate Kategorie zum wirtschaftlich Berechtigten. Damit soll deutlich gemacht werden, dass dem Transparenzregister anders als dem Handelsregister kein spezifischer „öffentlicher Glaube“ beigemessen wird. Zugleich greift das Transparenzregister auf bestehende nationale Systeme einschließlich des Unternehmensregisters zu, wie es nach dem letzten Satz von Artikel 30 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie zulässig ist.

Zu § 18 (Einrichtung des Transparenzregisters und registerführende Stelle)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird das Transparenzregister statuiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass das Transparenzregister in bundeseigener Verwaltung betrieben wird, um sicherzustellen, dass alle im Transparenzregister nach diesem Gesetz vorzuhaltenden Daten zentral an einer Stelle abrufbar zur Verfügung stehen. Ferner wird festgelegt, dass die im Transparenzregister gespeicherten Daten, also diejenigen Daten, die an das Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 gemeldet werden, in historischer Abfolge aufgenommen werden, wie dies auch beispielsweise beim Handelsregister der Fall ist.

Zu Absatz 3

Die registerführende Stelle soll die Möglichkeit haben, bei unklaren Mitteilungen die betroffenen Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bzw. Rechtsgestaltungen nach § 21 kontaktieren und um Aufklärung ersuchen zu können. So kann es etwa vorkommen, dass Bestandteile des Firmennamens von mehreren Gesellschaften identisch sind und die Zuordnung der Mitteilung zu einer dieser Gesellschaften sich nicht eindeutig aus der Mitteilung selbst ergibt. In derartigen Fällen soll die registerführende Stelle die Eintragung nicht direkt ablehnen müssen, sondern durch Nachfrage bei den Betroffenen den Sachverhalt aufklären können. Bleibt die Nachfrage erfolglos, ist die Eintragung abzulehnen. Wird dem Informationsersuchen der registerführenden Stelle nicht nachgekommen, kann dies durch Verhängung einer Geldbuße geahndet werden.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird präzisiert, dass zu den Aufgaben der registerführenden Stelle auch die Erteilung von Ausdrucken und Negativattesten sowie deren Beglaubigung gehören. Hingegen überprüft die registerführende Stelle nicht, ob die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister den Tatsachen entsprechen. Folglich sind mit den Transparenzregisterdaten keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit und keine diesbezügliche Haftung verbunden. Die Regelung in Absatz 4 Satz 2 und 3 stellt sicher, dass die in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 vorgesehenen Dokumente und Eintragungen auch über das Transparenzregister erhältlich sind, indem Ausdrücke dieser Daten im Fall des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 8 von den Gerichten und im Fall des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 vom Betreiber des Unternehmensregisters auch über das insoweit als Portal fungierende Transparenzregister verlangt werden können.

Zu Absatz 5

Die registerführende Stelle hat ein Sicherheitskonzept für das Transparenzregister zu erstellen, in dem die zu treffenden Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit festgelegt werden.

Zu Absatz 6

Die Einzelheiten des technischen Aufbaus und Betriebs des Transparenzregisters brauchen nicht im Gesetz selbst geregelt zu werden. Daher enthält Absatz 6 eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Führung des Transparenzregisters in technischer Hinsicht. Zum technischen Aufbau und Betrieb gehören auch Detailregelungen dazu, wie die registerführende Stelle neue Datensätze anlegt und wie lange historische Datensätze gespeichert werden dürfen.

Zu § 19 (Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Aufzählung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, die über das Transparenzregister nach Maßgabe des § 23 zugänglich sein werden. Deren Umfang ergibt sich aus Artikel 30 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die Formulierung „sind [...] zugänglich“ macht dabei deutlich, dass die Angaben nicht tatsächlich im Transparenzregister selbst gespeichert sein müssen, sondern es auch ausreicht, wenn sie sich aus relevanten Originaldatenbeständen der Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Unternehmensregister ermitteln lassen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Definition des wirtschaftlich Berechtigten, welche die Verpflichteten bei der Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Vertragspartnern und deren wirtschaftlich Berechtigten zugrunde legen, im Zusammenhang mit dem Transparenzregister entsprechend gilt. Die Anordnung der entsprechenden Geltung ist erforderlich, da in § 3 des Entwurfs auf die Kontrolle des Vertragspartners bzw. den Veranlasser einer Transaktion abgestellt wird, während für das Transparenzregister die wirtschaftlich Berechtigten nicht im Zusammenhang mit konkreten Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Verpflichteten ermittelt werden. Andere Abweichungen zur Definition des § 3 bestehen nicht, auch nicht für börsennotierte Gesellschaften, bei denen die anderweit für börsennotierte Gesellschaften vorgeschriebenen Offenlegungspflichten eine angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse an börsennotierten Gesellschaften gewährleisten.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird näher bestimmt, was unter Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 für die jeweiligen Vereinigungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen im Sinne des § 21 zu verstehen ist.

Zu § 20 (Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie, der in dem Gebiet eines Mitgliedstaats eingetragene Gesellschaften und sonstige juristische Personen erfasst. Mit der Formulierung „eingetragene Gesellschaften“ knüpft die Vierte Geldwäscherichtlinie an die Eintragung von Gesellschaften in Gesellschafts-, Handels- oder vergleichbaren öffentlichen Registern als Gründungsvoraussetzung an. Damit ist die rechtsfähige BGB-Außengesellschaft ausgeklammert.

Nach Absatz 1 trifft juristische Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften die Pflicht, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Personen oder eingetragene Personengesellschaften einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und unverzüglich an das Transparenzregister zu melden, in das sie eingetragen werden. Die Meldepflicht in Absatz 1 erstreckt sich auch auf spätere Änderungen der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, ohne dass es einer Aufforderung durch die registerführende Stelle bedarf.

Die Pflicht nach Absatz 1 konzentriert sich dabei auf die Erfassung solcher Informationen, die den Vereinigungen bereits bekannt sind oder die ihnen durch den Anteilseigner mitgeteilt werden. Sie sind nicht zu eigenen Nachforschungen, möglicherweise eine längere Beteiligungskette hinab, verpflichtet. Vielmehr ist es nach Absatz 3 die Pflicht der Anteilseigner, den Gesellschaften die für das Transparenzregister relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Bei ihnen findet sich am ehesten das Wissen darüber, ob sie selbst wirtschaftlich Berechtigte sind oder ob sie von einem wirtschaftlich Berechtigten kontrolliert werden. Durch die Sanktionierung in § 56 Absatz 1 Nummer 57 werden wirkungsvolle Anreize gesetzt, dass die Anteilseigner ihren Angabepflichten ordnungsgemäß nachkommen. Unbeschadet der durch diese Angaben der Anteilseigner ausgelösten Archivierungs- und Weitergabepflichten haben die juristischen Personen des Privatrechts und die eingetragenen Personengesellschaften zumindest jährlich zu überprüfen, ob diesen auf sonstige Weise Informationen bekannt geworden sind, aus denen sich eine Änderung der wirtschaftlich Berechtigten ergibt, die in den Unterlagen zu reflektieren und dem Transparenzregister mitzuteilen ist. Ein „Kennenmüssen“ der Informationen genügt aber nicht. Auch hiermit wird damit keine Nachforschungspflicht statuiert. Die Vereinigungen fungieren also nach Absatz 1 im Wesentlichen als Mittler der für das Transparenzregister relevanten Angaben, indem sie diese einholen, aufbewahren, auf aktuellem Stand halten und weitergeben. Der Verwaltungsaufwand wird auf diese Weise begrenzt und gleichzeitig das Ziel der Vierten Geldwäscherichtlinie, die Angaben zur Identifizierung bisher intransparenter wirtschaftlich Berechtigter zentral zugänglich zu machen, erreicht.

Bei der Pflicht, die Angaben einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und weiterzugeben, handelt es sich um Compliance-Pflichten, die zur Ergreifung geeigneter interner Organisationsmaßnahmen zur Beachtung der gesetzlichen Pflichten verpflichten. Es ist Aufgabe des Leitungsorgans von juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften, solche Organisationsmaßnahmen zu etablieren, insbesondere ein effektives internes Überwachungs- und Meldewesen. Diese Maßnahmen müssen sicherstellen, dass die eingeholten Informationen umgehend archiviert und dem Transparenzregister mitgeteilt werden. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zu einer Sanktion nach § 56 Absatz 1 Nummer 56 führen.

Die Anzahl der wirtschaftlich Berechtigten, zu denen Angaben eingeholt, aufbewahrt, auf aktuellem Stand gehalten und weitergegeben werden müssen, wird für den einzelnen Rechtsträger überschaubar sein. Wegen der Definition des wirtschaftlich Berechtigten in der Vierten Geldwäscherichtlinie und ihrer entsprechenden Umsetzung in § 3, die grundsätzlich auf eine Anteilsschwelle von 25 Prozent abstellt, wird es sich nur um wenige Personen pro Rechtsträger handeln. Der Begriff wirtschaftlich Berechtigter zielt zudem ausschließlich auf natürliche Personen ab. Freilich ist die Zahl der Gesellschaften, insbesondere der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ausschließlich natürliche Personen als Gesellschafter haben, von denen eine oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte sind, sehr hoch (ca. 70-80 Prozent aller Gesellschaften). Die in Absatz 2 gewählte Lösung der Inbezugnahme vorhandener Registerdaten vermeidet aber in Hunderttausenden von Fällen Doppelmeldungen. Sind sich die gesetzlichen Vertreter nicht sicher, ob in ihrem Fall die Meldepflicht als erfüllt gilt oder nicht, so steht es ihnen natürlich frei, dem Transparenzregister Angaben über ihren oder ihre wirtschaftliche Berechtigten zu machen – eine Übererfüllung ist unschädlich.

Es wird klargestellt, dass bei der Mitteilung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 4 konkretisiert werden muss, woraus Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses gemäß den Varianten in § 19 Absatz 3 im konkreten Fall folgen. Eine solche gesonderte Angabe ist aber nicht erforderlich, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits nach Absatz 2 aus elektronisch abrufbaren Dokumenten eines öffentlichen Registers ergeben. Ist der wirtschaftliche Berechtigte etwa Anteilseigner und folgen Art und Umfang seines wirtschaftlichen Interesses bereits aus den gesetzlichen Beteiligungsrechten, so erübrigt sich eine gesonderte Angabe hierzu. Selbiges gilt etwa, wenn sich eine über Stimmrechte vermittelte Kontrolle über wertpapierhandelsrechtliche Meldungen aus dem Unternehmensregister ergibt. Auch bei Partnerschaftsgesellschaften ist die Stellung als Partner aus dem Partnerschaftsregister ersichtlich und damit deren Möglichkeit der Einflussnahme auf die Partnerschaftsgesellschaft bei der üblichen Abstimmung nach Köpfen. In diesen Fällen wäre es überflüssig, nochmals zu begründen, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt. Die Pflicht, zu konkretisieren, woraus Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses folgen, steht damit der Fiktion der Meldung in Absatz 2 nicht entgegen. Anderes gilt freilich dann, wenn sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter bereits aus den elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen in öffentlichen Registern ergibt. Hier ist eine konkretisierende Angabe erforderlich. Dies ist etwa der Fall, wenn an der Gesellschaft zwei Anteilseigner mit jeweils 20 Prozent beteiligt sind, aber aufgrund einer gemeinsamen Absprache (zum Beispiel einer Stimmbindungsvereinbarung) Kontrolle über die Gesellschaft ausüben. Hier greift die Fiktion des Absatzes 2 nicht ein; zudem sind konkretisierende Angaben dazu zu machen, dass sich aus der Stimmbindungsvereinbarung die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter ergibt. Ist die Gesellschaft dagegen eine börsennotierte Aktiengesellschaft, ergibt sich die kontrollierende Stellung der beiden Anteilseigner regelmäßig schon aus entsprechenden Stimmrechtsmitteilungen, sodass hier die Fiktion des Absatzes 2 eingreift und auch die Pflicht zu (redundanten) konkretisierenden Angaben entfällt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gelten solche wirtschaftlich Berechtigten als gemeldet, die sich bereits aus bei einem öffentlichen Register elektronisch abrufbaren Dokumenten ergeben. Eine nochmalige separate Meldung an das Transparenzregister wäre redundant. Die Regelung soll damit sicherstellen, dass keine Doppelbelastung der Unternehmen durch Mehrfachmeldungen und nicht zwingend gebotene zusätzliche Mitteilungspflichten eintritt. Die Regelung trägt damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Bemühen um geringstmögliche Belastung der Wirtschaft Rechnung. Nur elektronisch abrufbare Dokumente können berücksichtigt werden, da andernfalls eine benutzerfreundliche Verlinkung und Inbezugnahme der Daten über das Transparenzregister nicht möglich wäre.

Aus den in Nummer 1 bis 4 genannten Registern ergeben sich überwiegend entweder die Gesellschafter und/oder die gesetzlichen Vertreter, soweit diese aufgrund der geänderten Definition in § 3 künftig hilfsweise heranzuziehen sind (vgl. Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a ii der Vierten Geldwäscherichtlinie).

Im Unternehmensregister (Nummer 5) sind ebenfalls viele Daten verfügbar, insbesondere die Daten nach §§ 21, 26 des Wertpapierhandelsgesetzes und bestimmte aktienrechtliche Bekanntmachungen. Dies rechtfertigt es, börsennotierte Gesellschaften nicht vom Kreis der den Transparenzpflichten nach § 20 unterliegenden Gesellschaften auszuschließen. Zwar definiert Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie natürliche Personen nur dann als potentielle wirtschaftliche Eigentümer einer juristischen Person, wenn es sich bei dieser juristischen Person nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt. Diese Definition ist in § 3 reflektiert, dessen entsprechende Geltung § 19 Absatz 2 des Entwurfs anordnet. Die Einbeziehung auch börsennotierter Gesellschaften steht jedoch im Zeichen der Bündelung der Daten im Transparenzregister und damit der Steigerung seiner Nutzerfreundlichkeit. Durch die in Absatz 2 vorgesehene Inbezugnahme bereits vorhandener Daten in anderen öffentlichen Registern, hier den Stimmrechtsmitteilungen börsennotierter Gesellschaften, wird in aller Regel gerade für börsennotierte Aktiengesellschaften die Meldefiktion des Absatz 2 eingreifen, sodass keine Mehrbelastung zu erwarten steht.

Ergibt sich beispielsweise bereits aus der beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste einer GmbH, dass sie drei natürliche Personen als Gesellschafter mit jeweils mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile hat, so bedarf es in der Regel keiner weiteren Handlungen der Meldepflichtigen. Eine Meldepflicht bestünde allerdings etwa dann, wenn hinter einem der Gesellschafter ein Treugeber stünde, der sich naturgemäß nicht aus öffentlich zugänglichen Registern ergibt, so dass der Gesellschafter diesen anzugeben hat.

Für Genossenschaften ergeben sich die Mitglieder lediglich aus der nicht öffentlichen Mitgliederliste. Bei Vereinen besteht nicht einmal eine Pflicht zur Führung einer Mitgliederliste, wenngleich eine solche in aller Regel geführt wird. Für Vereine und Genossenschaften kann sich daher keine Fiktion nach Absatz 2 aus den Mitgliederlisten ergeben. Wenn jedoch – was regelmäßig der Fall sein dürfte – die in den Registern eingetragenen gesetzlichen Vertreter von Vereinen oder Genossenschaften die wirtschaftlich Berechtigten sind, greift die Fiktion des Absatzes 2.

Nicht zu den öffentlichen Registern gehört das Aktienregister (§ 67 des Aktiengesetzes). Wirtschaftlich Berechtigte, die sich ausschließlich aus dem Aktienregister ergeben, sind also vom Verpflichteten an das Transparenzregister zu melden. Allerdings hat der Aktionär mit seiner Eintragung in das Aktienregister seinerseits seine Angabepflicht gegenüber der Gesellschaft grundsätzlich erfüllt, es sei denn die Kontrolle des wirtschaftlich Berechtigten über die Gesellschaft erfolgt in anderer Form als durch direkte Anteilseignerstellung, etwa wenn hinter einem oder mehreren Gesellschaftern ein Treugeber steht.

War eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 an das Transparenzregister erfolgt und hat sich der wirtschaftlich Berechtigte nach dieser Mitteilung geändert, ergibt sich der neue wirtschaftlich Berechtigte unter Umständen aus einem anderen öffentlichen Register. In solchen Fällen greift die Fiktion nicht, da andernfalls eine unrichtig gewordene Eintragung im Transparenzregister ohne Korrektur stehen bleiben würde. Vielmehr sorgt Absatz 2 Satz 3 dafür, dass eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 zu erfolgen hat. In dieser Mitteilung ist offenzulegen, dass sich nunmehr die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aus einem der in Nummer 1 bis 5 genannten Register ergeben.

Zu Absatz 3

Die Angabepflicht in Absatz 3 ist das Gegenstück zu den Einholungs-, Aufbewahrungs-, Aktualisierungs- und Weiterleitungspflichten nach Absatz 1 und sorgt dafür, dass die dort verpflichteten Vereinigungen die erforderlichen Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten auch tatsächlich erhalten, sofern sie sie nicht ohnehin kennen (z.B. aus dem Aktienregister).

Der Entwurf knüpft also an das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Anteilseignern an (Satz 1). Sie sind es, die über eine eigene wirtschaftliche Berechtigung oder über unmittelbare Hinterleute Angaben zu machen haben. Dabei ist es allerdings nicht entscheidend, ob diese Anteilseigner ihrerseits selbst unmittelbar oder mittelbar Kontrolle über die Gesellschaft ausüben. Auch jene Anteilseigner, die selbst weniger als 25 Prozent der Anteile der Gesellschaft halten, aber von einem Dritten beherrscht werden, der seinerseits die Kriterien für den wirtschaftlich Berechtigten an der Gesellschaft erfüllt, sind verpflichtet, dies der Gesellschaft anzugeben. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Anteilseigner von einem Dritten beherrscht wird, der einen weiteren Anteilseigner an der Gesellschaft beherrscht und damit indirekt Kontrolle über die Gesellschaft ausüben kann. Eine ausufernde Angabepflicht der Anteilseigner wird dadurch vermieden, dass bei Beteiligungsketten aber immer nur über diejenigen Angaben zu machen sind, der den Anteilseigner unmittelbar beherrscht. Bei Vereinen und Genossenschaften, die keine Anteilseigner haben, sind – soweit sie unter der Kontrolle eines oder mehrerer Mitglieder stehen – diejenigen Mitglieder verpflichtet, die den Verein oder die Genossenschaft allein oder gemeinsam kontrollieren (Satz 2). Für Stiftungen ergibt sich der Angabepflichtige aus § 3 Absatz 3 (Satz 3).

Zu melden sind alle Angaben, die die nach Absatz 1 verpflichteten Vereinigungen erfassen und an das Transparenzregister weitergeben müssen. Ist der Angabepflichtige nicht selbst der wirtschaftlich Berechtigte, sondern hält nur für diesen die Anteile, hat er demnach auch die Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten direkt hinter ihm zu melden.

Eine Einschränkung greift bei Beteiligung- oder Kontrollketten: Die Angabepflicht nach Absatz 3 besteht nur, wenn der Angabepflichtige entweder selbst wirtschaftlich Berechtigter ist oder er unmittelbar unter der Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten steht, sei es durch eine Anteilseignerschaft oder sonstige Einflussnahmemöglichkeit. In einer Beteiligungskette weiter hinten stehende wirtschaftlich Berechtigte muss ein Anteilseigner nicht angeben. Dies dürfte ihm in der Regel auch nicht möglich sein. Nachforschungspflichten bei Beteiligungsketten treffen somit weder die Mitteilungsverpflichteten nach Absatz 1 noch die Angabepflichtigen nach Absatz 3 Satz 1. Handelt es sich im Falle einer Beteiligungskette bei dem Anteilseigner um eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 mit Sitz im Inland, so ist diese freilich selbst mitteilungsspflichtig gegenüber dem Transparenzregister und hat die Angaben hinter ihr stehender Angabepflichtiger ihrerseits einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und weiterzuleiten. Eine Mehrfachmeldung bei Beteiligungsketten wird dadurch vermieden. Anderes gilt aber dann, wenn die angabepflichtigen Gesellschaften auf andere Weise (als durch Mitteilung ihrer Anteilseigner) Kenntnis von den Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten erlangen, der die Kriterien für den wirtschaftlich Berechtigten auch dieser Gesellschaft erfüllt. In diesem Falle haben auch die Gesellschaften auf der unteren Beteiligungsebene die Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten zu melden.

Die Angabepflicht greift auch, wenn der Angabepflichtige selbst keine Kontrolle ausübt, sondern nur ein außerhalb der Gesellschaft stehender wirtschaftlich Berechtigter, der beispielsweise die Kontrolle über zwei Anteilseigner hat. Dadurch werden Umgehungen der Angabepflichten durch gezielte Treuhandstrukturen vermieden. Dies folgt aus den Regelungen in Absatz 3 Satz 1 und Satz 4, wonach die Angabepflicht besteht, wenn die Angabepflichtigen unter der unmittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten stehen.

Zu Absatz 4

Die Meldung nach Absatz 3 ist freilich verzichtbar, wenn sich – wie in den meisten Inlandsfällen – die kontrollierende Stellung bereits aus öffentlichen Registern ergibt, die Pflichten der Vereinigungen also bereits nach Absatz 2 als erfüllt gelten. In diesem Fall entfällt nach Absatz 4 die Angabepflicht der Anteilseigner. Wo die Weiterleitungspflicht der Vereinigungen als erfüllt gilt, liefe eine Angabepflicht des Anteilseigners leer.

Die Angabepflicht ist auch dann überflüssig, wenn Anteilseigner bzw. Mitglieder die erforderlichen Angaben bereits in anderer Form gemacht haben. Das Aktienregister etwa gehört nicht zu den in Absatz 2 genannten öffentlichen Registern. Hat der Aktionär sich aber in das Aktienregister angemeldet, so gilt dies als Erfüllung seiner Angabepflicht. Hat ein Inhaberaktionär eine Meldung nach § 20 des Aktiengesetzes an die Gesellschaft gemacht, so gilt auch damit seine Angabepflicht nach diesem Gesetz als erfüllt, wenn die Gesellschaft mit diesen Angaben ihrerseits ihre Verpflichtung nach § 20 Absatz 1 erfüllen kann. Gleiches gilt für die Mitgliederlisten von Vereinen und Genossenschaften. Fällt z.B. bei einer Genossenschaft durch Austritt von Mitgliedern die Mitgliederzahl auf drei (so dass sich bei einem Stimmrecht nach Köpfen ein Stimmrecht von je einem Drittel ergibt), muss das einzelne verbleibende Mitglied nichts veranlassen, wenn die Genossenschaft ihre Verpflichtung nach § 20 Absatz 1 bereits aufgrund der Angaben in der Mitgliederliste erfüllen kann.

Zu Absatz 5

In Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie dürfen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Aufsichtsbehörden auf die aufbewahrten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zugreifen und dafür die ihnen anderweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingeräumten Befugnisse nutzen.

Zu § 21 (Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Rechtsgestaltungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die Vorschrift erlegt den Trustees als Verwaltern von Trusts Einholungs-, Aufbewahrungs-, Aktualisierungs- und Meldepflichten zu den wirtschaftlich Berechtigten von Trusts auf, wobei diese Pflichten denen in § 20 Absatz 1 entsprechen. Bei der Mitteilung an das Transparenzregister ist der Trust eindeutig zu bezeichnen. Existiert eine vertraglich festgelegte Bezeichnung für den Trust, ist diese anzugeben. Dasselbe gilt, falls für den Trust eine Rechtsträger-Kennung (Legal Entity Identifier) vergeben wurde. Andernfalls kann der Trust durch Nennung von Vor- und Nachname des Treugebers (Settlor) unter Nachstellung der Bezeichnung „Trust“ bezeichnet werden.

Anders als bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 bedarf es bei Trusts keiner korrespondierenden Angabepflicht an den Trustee, da diesem die in § 3 Absatz 3 aufgeführten Personen alle aufgrund seiner Stellung als Trustee bekannt sein müssen. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, hat der Trustee die erforderlichen Informationen zu ermitteln.

Nach deutschem Recht können Trusts nicht errichtet werden; die Rechtsfigur des Trusts existiert im deutschen Recht nicht. Ferner hat Deutschland das Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung vom 1. Juli 1985 nicht unterzeichnet. Dies wurde mit der dogmatischen Unvereinbarkeit des Trusts mit dem auf Drittschutz bedachten deutschen (Sachen-)Recht begründet. Daran ändert sich auch nichts durch die in Absatz 1 vorgesehene Regelung, die allein durch Artikel 31 der Vierten Geldwäscherichtlinie bedingt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 8 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach müssen auch Rechtsvereinbarungen dem Transparenzregister unterstellt werden, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Rechtsfigur des Trusts mit den dogmatischen Grundlagen des deutschen Rechts unvereinbar ist. Der Trust ist insbesondere nicht mit einem Treuhandverhältnis nach deutschem Recht zu vergleichen:

„Mit den dogmatischen Grundlagen des deutschen Rechts ist die Rechtsfigur des Trusts unvereinbar. Der Trust ist nicht mit einem Treuhandverhältnis nach deutschem Recht zu vergleichen. Im angelsächsischen Rechtskreis ist zwischen zwei Rechtssystemen, dem strengen Recht (Law) und dem Billigkeitsrecht (Equity), zu unterscheiden. Das Wesen eines Trusts besteht darin, dass die Berechtigung nach strengem Recht von der Berechtigung nach Billigkeitsrecht getrennt wird. Der Trustee ist nach strengem Recht Eigentümer der zum Trust gehörenden Sachen und Vollinhaber der zu ihm gehörenden Rechte. Nach Billigkeitsrecht sind jedoch seine Befugnisse in der Weise beschränkt, dass er von ihnen nur zu bestimmten Zwecken im Interesse von Dritten Gebrauch machen darf. Diese Beschränkungen sind nicht, wie etwa bei der Treuhandbestellung nach deutschem Recht, rein schuldrechtlicher Art.“ (BGH, Urt. v. 13.06.1984, Az. IVa ZR 196/82, Ziffer IV Buchstabe c).

Die Funktion eines Trusts, Vermögen des Begründers durch einen Treuhänder auf Dauer zugunsten von Dritten zu verwalten, wird in Deutschland regelmäßig von Stiftungen des bürgerlichen Rechts erfüllt. Diese sind anders als Trusts juristische Personen und damit bereits durch § 20 Absatz 1 des Entwurfs erfasst. Werden jedoch nichtrechtsfähige Stiftungen mit einem aus Sicht des Stifters eigennützigem Stiftungszweck eingesetzt, liegt eine Ähnlichkeit zu Trusts vor. Daher haben Treuhänder solcher Stiftungen und diesen in Struktur und Funktion nachgebildeten Rechtsgestaltungen nach Absatz 2 die entsprechenden Einholungs-, Aufbewahrungs-, Aktualisierungs- und Meldepflichten zu erfüllen.

Zu Absatz 3

In Umsetzung von Artikel 31 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie dürfen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Aufsichtsbehörden auf die aufbewahrten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zugreifen und dafür die ihnen anderweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingeräumten Befugnisse nutzen.

Zu § 22 (Zugängliche Dokumente und Datenübermittlung an das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine gesetzliche Aufzählung von Daten, die über das Transparenzregister nach Maßgabe des § 23 zugänglich sein werden. Wie auch bei § 19 Absatz 1 des Entwurfs gibt die Formulierung „sind zugänglich“ den Hinweis, dass nicht sämtliche der in Absatz 1 genannten Daten tatsächlich im Transparenzregister selbst gespeichert werden, sondern teilweise eine Vernetzung mit den Originaldatenbeständen erfolgen wird.

Eine solche Vernetzung ist hinsichtlich der unter den Nummern 2 bis 8 genannten Datenbestände vorgesehen. Dabei handelt es sich zum einen um die Offenlegung von wesentlichen Beteiligungen an Aktiengesellschaften (Nummer 2) sowie um Stimmrechtsmitteilungen (Nummer 3), aus denen sich die von den Aktionären an Aktiengesellschaften gehaltenen Stimmrechtsanteile entnehmen lassen, wenn sie bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Zum anderen geht es um die Gesellschafterlisten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Nummer 4), aus denen sich die Geschäftsanteile der Gesellschafter ergeben. Aus der Aktionärs- bzw. Gesellschafterstellung folgt bei entsprechendem Einfluss auf die Gesellschaft die Eigenschaft als wirtschaftlich Berechtigter. Die Eintragungen

im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, und Vereinsregister (Nummer 5 bis 8), die in Form von Ausdrucken verfügbar gemacht werden, enthalten Informationen über die gesetzlichen Vertreter, (geschäftsführenden) Gesellschafter bzw. Partner der Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs, aus deren Funktion sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter ebenfalls ergeben kann. Der Zugriff auf aktuelle oder chronologische Ausdrücke aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, und Vereinsregister soll ermöglicht werden, weil diese ohnehin bereits für jedermann einsehbar sind, über eine hohe Datenqualität verfügen und zugleich auch ein erheblicher bürokratischer Aufwand vermieden wird, der entstände, wenn man einen speziellen Ausdruck mit ausschließlich auf den wirtschaftlich Berechtigten bezogenen Daten erstellen würde. Ergibt sich aus diesen Dokumenten der wirtschaftlich Berechtigte, greift die Meldefiktion des § 20 Absatz 2 des Entwurfs. Ist dies nicht der Fall, hat eine Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 bzw. § 21 zu erfolgen und die entsprechenden Eintragungen werden im Transparenzregister selbst vorgehalten (Nummer 1).

Der Zugang ist über die Internetseite des Transparenzregisters zu gewährleisten. Weitere Einzelheiten zum Zugang enthält § 23 des Entwurfs, der regelt, wer unter welchen Voraussetzungen Einsicht in das Transparenzregister nehmen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient dazu sicherzustellen, dass über das Transparenzregister Originaldatenbestände der Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Unternehmensregister zugänglich sind, aus denen sich der wirtschaftlich Berechtigte ergeben kann. Die jeweiligen Betreiber der Register weisen in geeigneter Weise bei der Eintragung in das Register die Betroffenen darauf hin, dass ihre Daten auch im Rahmen des Transparenzregisters verwendet werden und einsehbar sind. Die Registergerichte werden zur Zulieferung der sog. Indexdaten der Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, und Vereinsregisterdaten verpflichtet, soweit diese für den Aufbau eines zentralen Zugangs zu den entsprechenden Daten über das Transparenzregister erforderlich sind. Dieselbe Verpflichtung trifft den Betreiber des Unternehmensregisters mit Blick auf die im Unternehmensregister selbst vorgehaltenen einschlägigen Datenbestände.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung betrifft die Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder und dem Transparenzregister. Auf ihrer Grundlage erlassenes Ordnungsrecht, das Regelungen zum Verwaltungsverfahren der Länder enthält, wird im Hinblick auf Artikel 84 Absatz 1 GG abweichungsfest ausgestaltet. Eine einheitliche Datenzulieferung durch die Behörden der Länder (z. B. hinsichtlich der Datenformate) ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass tatsächlich über das Transparenzregister ein zentraler elektronischer Zugang zu den entsprechenden Originaldaten der Länder eingerichtet werden kann.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 vorgesehene Verordnungsermächtigung betrifft die Datenübermittlung zwischen Unternehmensregister und Transparenzregister sowie die Einreichung von Mitteilungen der Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 und der Rechtsgestaltungen nach § 21, wobei die Einreichung elektronisch durch Eingabe in ein durch Rechtsverordnung näher auszugestaltendes Online-Formular erfolgen soll. Vereinigungen und Rechtsgestaltungen müssen sich hierfür registrieren und auch die Einzelheiten der Registrierung sind der Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu § 23 (Einsichtnahme in das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 5 und Artikel 31 Absatz 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie und sieht einen gestaffelten Zugang zum Transparenzregister vor. Beim gestaffelten Zugang wird nach der Funktion derjenigen unterschieden, die in das Transparenzregister Einsicht nehmen dürfen, und dementsprechend der Zweck der Einsichtnahme begrenzt.

Den aufgeführten Behörden ist die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gestattet, da sie alle im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche, deren Vortaten, Steuervermeidung und Terrorismusfinanzierung tätig sind. Dabei handelt es sich um Gemeinwohlbelange von erheblicher Bedeutung und bei Behörden ist von einem sorgsamem Umgang mit den eingesehenen Daten auszugehen. Zu den Behörden für Gefahrenabwehr gehört insbesondere das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 dürfen zur Erfüllung ihrer Kundensorgfaltspflichten nach Abschnitt 3 sowie gemäß den entsprechenden Vorschriften in den Aufsichtsgesetzen Einsicht in das Transparenzregister nehmen. Dafür haben sie nachzuweisen, dass die Einsichtnahme im Zusammenhang steht mit der Begründung bzw. kontinuierlichen Überwachung einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer Transaktion. Im Zuge der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten darf die Einsichtnahme alle Vereinigungen bzw. Rechtsgestaltungen umfassen, die für die Beurteilung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners und der Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich erscheinen. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister unterstützt die Verpflichteten bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und ist auf das dafür Notwendige beschränkt; insbesondere erlaubt Absatz 1 lediglich fallbezogene Einsicht und keine Einsichtnahme in das gesamte Transparenzregister.

Sonstigen Personen ist eine Einsichtnahme bei Darlegung eines berechtigten Interesses gestattet. Entsprechend der Auslegung des auch in § 12 der Grundbuchordnung verwendeten Begriffs „berechtigtes Interesse“ muss ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse dargelegt werden. Ein derartiges Interesse besteht insbesondere, wenn ein Bezug zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten wie Korruption und Terrorismusfinanzierung nachvollziehbar vorgebracht wird. Ein solcher Bezug ist beispielsweise mittels leicht zugänglicher Dokumente wie etwa der Satzung oder dem Mandat von Nichtregierungsorganisationen, die sich dem Einsatz gegen Geldwäsche, gegen deren Vortaten und gegen Terrorismusfinanzierung verschrieben haben, zu belegen, auf vorausgegangene Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten wie Korruption und Terrorismusfinanzierung zu stützen oder auf Untersuchungen etwa durch Fachjournalisten in diesem Bereich. Dabei muss die Recherche der Vorbereitung einer ernsthaften und sachbezogenen Auseinandersetzung dienen. Dagegen ist nicht erforderlich, dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 des Entwurfs vorliegen.

Es wird von der Option in Artikel 31 Absatz 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie Gebrauch gemacht, auch in Bezug auf die wirtschaftlich Berechtigten von Rechtsgestaltungen nach § 21 den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 zur Erfüllung ihrer Kundensorgfaltspflichten nach Abschnitt 3 sowie gemäß den entsprechenden Vorschriften in den Aufsichtsgesetzen Einsicht in das Transparenzregister zu gewähren. Hier soll ein Gleichlauf mit der Behandlung von Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 hergestellt und den Verpflichteten eine zusätzliche Informationsquelle für die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen ihrer Kundensorgfaltspflichten gegeben werden. Ferner wird unter Berücksichtigung des Erwägungsgrunds 15 der Vierten Geldwäscherichtlinie Personen, die ein berechtigtes Interesse darlegen können, ebenfalls Zugang zu den Daten der wirtschaftlich

Berechtigten von Rechtsgestaltungen nach § 21 eingeräumt. Dies trägt dazu bei, das Vertrauen in die Integrität des Finanzsystems zu erhöhen, indem diejenigen mit berechtigtem Interesse Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten auch von Trusts und diesen ähnlichen Rechtsgestaltungen erhalten können. Es wird zudem eine mögliche Ausweichbewegung hin zu solchen Rechtsgestaltungen verhindert, da deren Transparenz in gleichem Maße wie bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften gewährleistet wird.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird Artikel 30 Absatz 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Dies erscheint zum Schutz der wirtschaftlich Berechtigten geboten, wenn sie durch die Einsichtnahme der beschriebenen Gefahr ausgesetzt wären oder sie als Minderjährige oder Geschäftsunfähige die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter nicht in voller eigener Verantwortung erlangt haben. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister durch Behörden kann nicht beschränkt werden. Auch bei Kredit- und Finanzinstituten sowie Notaren geht die Richtlinie davon aus, dass sie einen verantwortlichen Umgang mit den eingesehenen Daten pflegen und eine Beschränkung ist für diese Verpflichtete daher nicht zulässig.

Zu Absatz 3

Nach Artikel 30 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Vierten Geldwäscherichtlinie ist den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, eine Online-Registrierung vorzusehen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um die Personen leichter ermitteln zu können, die das Transparenzregister einsehen. Dies ist erforderlich, da die Einsichtnahme an Bedingungen geknüpft ist. Zugleich trägt die Online-Registrierung dazu bei, eine missbräuchliche Einsichtnahme und Verwendung der Daten zu verhindern. Darüber hinaus wird mit der Online-Registrierung sichergestellt, dass die Gebühren für die Einsichtnahme erhoben werden können. Den vorgenannten Zwecken kann auch die Protokollierung der Zugriffe dienen, für die in Absatz 3 ebenfalls die Grundlage gelegt wird. So kann die Protokollierung als Beweismittel dienen, wenn die Gebührenforderung bestritten wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Suche lediglich nach den Vereinigungen des § 20 Absatz 1 Satz 1 und § 21 erfolgen kann, also keine Suche nach natürlichen Personen vorgesehen ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, mittels Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einsichtnahme, der vorausgehenden Online-Registrierung, der Zugriffsprotokollierung, der Darlegungslasten für die Verpflichteten und für Personen mit berechtigtem Interesse im Fall des Absatzes 1 sowie für den wirtschaftlich Berechtigten im Fall des Absatzes 2 zu regeln. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nicht vorgesehen, da die Führung des Transparenzregisters in bundeseigener Verwaltung erfolgt und die Inhalte der Verordnungsermächtigung nicht das Verwaltungsverfahren in den Ländern betreffen.

Zu § 24 (Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf die Finanzierung des Transparenzregisters legt Absatz 1 die Grundlage zur Erhebung von Gebühren, zu deren Zahlung Vereinigungen nach § 20 des Entwurfs und Rechtsgestaltungen nach § 21 des Entwurfs herangezogen werden können, unabhängig davon, ob diese ihren Transparenzpflichten tatsächlich nachkommen. In der Führung des Transparenzregisters liegt eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung,

selbst wenn die Meldepflicht für Vereinigungen gemäß § 20 Absatz 2 des Entwurfs als erfüllt gilt. Auch in diesen Fällen stellt das Transparenzregister Informationen über deren wirtschaftlich Berechtigte zur Verfügung und trägt damit über die Erhöhung der Transparenz dazu bei, den Missbrauch der Vereinigungen zu verhindern. Denn erst aus der Tatsache, dass keine separate Eintragung im Transparenzregister aufgrund einer Mitteilung erfolgt ist, ergibt sich, dass im konkreten Fall die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter aus der Gesellschafter- oder Geschäftsführerstellung herrührt.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 30 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Vierten Geldwäscherichtlinie ist den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, eine Gebührenpflicht vorzusehen. Die Höhe der Gebühren für die Einsichtnahme dient der Deckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands, so dass die von der Vierten Geldwäscherichtlinie vorgegebene Begrenzung beachtet wird. Für Behörden gilt § 8 des Bundesgebührengesetzes, während die Anwendbarkeit von § 7 Nummer 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes ausgeschlossen wird.

Zu Absatz 3

Die Einzelheiten zur Gebührenfestlegung werden einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu § 25 (Übertragung der Führung des Transparenzregisters, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit eröffnet, den Aufbau und Betrieb des Transparenzregisters auf einen privatrechtsförmigen Träger als Belehenden zu übertragen. Hierdurch können privater Sachverstand, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen elektronischen Informations- und Datenverarbeitungsverfahren sowie eine nutzerfreundliche Präsentation und Ausgestaltung der Registersuche, sowie private Kapazitäten genutzt werden. Auf diese Weise wird die Möglichkeit geschaffen, die Bundesverwaltung von dieser Aufgabe zu entlasten. Die Einzelheiten der Beleihung einer privatrechtsförmigen Einrichtung mit der Führung des Transparenzregisters brauchen nicht im Gesetz selbst geregelt zu werden. Dafür ist mit Absatz 1 eine Verordnungsermächtigung nach Artikel 80 Absatz 1 GG für das Bundesministerium der Finanzen vorgesehen.

Zu Absatz 2

Vorgabe für eine Beleihung ist, dass der zu beleihende privatrechtsförmige Träger Gewähr für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung, insbesondere für einen dem Zweck des Transparenzregisters angemessenen sicheren und auf Dauer angelegten Betrieb, bietet. Hierzu konkretisiert Absatz 2 die personen- und sachbezogenen Voraussetzungen für die Auswahl des zu Beleihenden.

Zu Absatz 3

Die Rechtsverordnung soll im Rahmen der in Absatz 3 genannten Vorgaben auch Regelungen über die Dauer der Beleihung umfassen. Die vorzusehende Befristung eröffnet dem Bundesministerium der Finanzen Spielräume, um auf eine effiziente und sichere Registerführung auf hohem Niveau hinzuwirken. Zugleich soll der Mindestzeitraum von fünf Jahren für die Beleihung dem Belehenden die notwendige Sicherheit hinsichtlich der für den Aufbau und Betrieb des Transparenzregisters zu tätigen Investitionen geben. Ein solcher Mindestzeitraum erscheint zudem angemessen, um die Kontinuität der Registerführung zu gewährleisten. Hierfür bedarf es ferner der Übertragung der Registerdaten, der für das Transparenzregister genutzten Internetadresse und Softwareprogramme im Fall

der Beendigung der Beleihung. Schließlich wird klargestellt, dass die Beleihung aus wichtigem Grund beendet werden kann und jederzeit, jedoch nicht rückwirkend, wenn die Beleihungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder sie nachträglich entfallen sind.

Zu Absatz 4

Die Beleihung erlaubt eine weitgehende Eingliederung eines Privatrechtssubjekts in die öffentliche Verwaltung; soweit die hoheitliche Aufgabenübertragung reicht, hat der Beliehene die gleichen Befugnisse wie staatliche Behörden. Daher ist der Beliehene nach Absatz 4 berechtigt, für die von ihm vorzunehmenden Beglaubigungen ein Dienstsiegel zu führen.

Zu Absatz 5

Der Beliehene ist berechtigt, die Gebühren nach § 24 zu erheben. Zur Deckung des Aufwands des Beliehenen bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben wird in Absatz 5 zudem festgelegt, dass er die erhobenen Gebühren behalten darf. Zugleich wird präzisiert, dass auch die Beitreibung der Gebühren mittels Verwaltungszwang durch den Beliehenen erfolgen kann, wenn die Rechtsverordnung dies vorsieht.

Zu Absatz 6

Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private durch die Beleihung verlangt als Kompensation eine angemessene Kontrolle des Beliehenen durch den Bund. Absatz 6 unterwirft dementsprechend den Beliehenen der Rechts- und Fachaufsicht. Die Aufsicht dient der Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit der Handlungen des Beliehenen. Instrumente der Aufsicht sind insbesondere Informationsrechte, Beanstandungen, Anweisungen und Ersatzvornahmen. Ergänzend sieht Absatz 6 die Berechtigung vor, die Geschäftsräume des Beliehenen zu betreten und Gegenstände sowie geschäftliche Unterlagen in erforderlichem Umfang einzusehen und in Verwahrung zu nehmen. Das Recht, Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume des Beliehenen betreten zu dürfen, ist erforderlich, weil nur so z. B. Unterlagen oder Einrichtungen in Augenschein genommen werden können.

Mit der Aufsicht wird das Bundesverwaltungsamt betraut, weil das Bundesverwaltungsamt als zentraler Dienstleister des Bundes Verwaltungsaufgaben übernimmt und bereits Erfahrung mit Registern, so etwa dem Nationalen Waffenregister und dem Ausländerzentralregister, hat. Als Aufsichtsbehörde über den Beliehenen ist das Bundesverwaltungsamt zugleich die nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und damit zuständig für den Erlass von Bescheiden über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Beliehenen wie die Ablehnung eines Antrags nach § 23 Absatz 2.

Zu Absatz 7

Absatz 7 hat Auffangcharakter und soll ermöglichen, die Registerführung auf eine Bundesoberbehörde zu übertragen, sollte entgegen der von vornherein geplanten Beleihung diese nicht erfolgen oder enden, ohne dass ein anderer privatrechtsförmiger Träger beliehen wird.

Zu § 26 (Europäisches System der Registervernetzung, Verordnungsermächtigung)

Diese Vorschrift greift Artikel 30 Absatz 10 der Vierten Geldwäscherichtlinie auf. Die angedachte EU-weite Vernetzung der Transparenzregister ist wichtig, da andernfalls wirtschaftlich Berechtigte die Möglichkeit hätten, ihren Einfluss zu verschleiern, indem sie Gesellschaften oder Trusts in anderen Mitgliedstaaten zwischenschalten.

Zu Absatz 1

Die Kommission beabsichtigt, dass die EU-weite Vernetzung der Transparenzregister über die zentrale Europäische Plattform erfolgen soll, welche auch für die Vernetzung der Unternehmensregister genutzt wird. Für den Informationszugang bei der Vernetzung der Transparenzregister soll die registerführende Stelle die Daten liefern und, soweit die zu liefernden Daten bei ihr nicht im Original vorliegen, die ihr zur Verfügung gestellten Indexdaten, um über das Transparenzregister den Abruf der Originaldaten des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 des Entwurfs aus den in § 20 Absatz 2 des Entwurfs aufgeführten Registern zu ermöglichen. Die Formulierung „soweit [...] für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten [...] erforderlich“ soll sicherstellen, dass auch auf europäischer Ebene eine technische Lösung rechtlich umsetzbar ist, die sich am Vorbild der Indexdatenlieferung zum Transparenzregister orientiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen. Die Rechtsverordnung regelt die Einzelheiten für den in Absatz 1 geregelten Datenabruf über das Europäische Justizportal. Die Verordnung wird im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlassen, da letzteres für die Vernetzung der Unternehmensregister zuständig ist und dasselbe Europäische System der Registervernetzung auch für die Vernetzung der Transparenzregister genutzt werden soll. Die überwiegend technischen Einzelheiten der Teilnahme am Europäischen System der Registervernetzung sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden, sofern dies zusätzlich zu den Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission erforderlich ist.

Zu Abschnitt 5 (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen)

Zu § 27 (Zentrale Meldestelle)

Die zentrale Meldestelle für geldwäscherechtliche Meldungen erhält im Rahmen der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie einen neuen Namen und wird vom Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen verlagert. Ehemals unter dem Namen „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“ beim Bundeskriminalamt angesiedelt, wird sie bei der Generalzolldirektion neu errichtet und nun unter dem Namen „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ geführt. Zugleich wird die bislang polizeilich ausgerichtete zentrale Meldestelle als eine administrativ präventiv handelnde Behörde neu eingerichtet. Dementsprechend werden ihre Kompetenzen nun erstmals durch detaillierte Bestimmungen im Geldwäschegesetz geregelt. Im Zentrum ihrer Tätigkeit wird künftig die Anreicherung und Analyse von verdächtigen Sachverhalten mit Bezug zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kommunikation mit den Verpflichteten und die nationale und internationale Zusammenarbeit stehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt ausdrücklich Bezug auf die Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 und 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird danach für Deutschland die Aufgaben der zentralen Meldestelle im Sinne der Vierten Geldwäscherichtlinie wahrnehmen.

Zugleich bestimmt Absatz 1 den Zweck der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Während bislang die Zweckbestimmung „Verhütung und Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ lautete, entspricht der neugewählte Wortlaut weitgehend der Formulierung von Artikel 32 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach dient sie künftig der „Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“. Eine Änderung in der Sache ist damit nicht bezweckt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 hebt entsprechend der Vorgaben aus Artikel 32 Absatz 3 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie hervor, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als Behörde organisatorisch eigenständig und fachlich unabhängig sein wird. Sie unterliegt aus diesem Grund nach Maßgabe von § 28 Absatz 2 für die wesentlichen Aufgabebereiche, nämlich der Entgegennahme von Meldungen, ihrer Analyse und Weitergabe des Ergebnisses dieser Analyse an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen sowie die Ergreifung etwaiger Sofortmaßnahmen nach § 40 nur der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen.

Zu § 28 (Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit)

In § 28 werden die Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen beschrieben und der Umfang der Aufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegt. Die den Aufgaben entsprechenden Befugnisse und Verpflichtungen der Behörde werden erst in den §§ 29 bis 42 festgelegt.

Zu Absatz 1

Um die in § 27 Absatz 1 festgehaltene Zweckbestimmung der Behörde zu erfüllen, fasst Satz 1 einleitend noch einmal kompakt die wesentliche Aufgabe der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zusammen. Wesentliche Aufgabe ist demnach die Entgegennahme und Analyse von Meldungen und anderen Informationen, die die geldwäscherechtlich Verpflichteten und die Behörden der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu übermitteln haben und der Weitergabe dieser Informationen an die Strafverfolgungsbehörden sowie andere zuständige inländische öffentliche Stellen, soweit diese sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit der Aufklärung, Verhinderung oder Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderer Straftaten beschäftigen.

Satz 2 schlüsselt sodann im Rahmen einer enumerativen Aufzählung detailliert die verschiedenen Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf.

Zu Nummer 1

Nummer 1 beschreibt den ersten Schritt der Tätigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, welcher zugleich Grundlage sämtlicher weiterer Tätigkeiten der Behörde ist: die Entgegennahme, Sammlung und Speicherung der Meldungen und Informationen, zu der das Gesetz die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Absatz 1 berechtigt. Die Tätigkeit ist schon in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 GwG bisherige Fassung aufgeführt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 beschreibt die operative Analyse und Bewertung von Meldungen, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Nummer 1 entgegengenommen hat, sowie von sonstigen Informationen, die ihr von Amts wegen von anderen inländischen oder ausländischen Stellen zugegangen sind. Für die operative Analyse werden zunächst ergänzende Informationen zum jeweiligen Sachverhalt von anderen Behörden oder den Verpflichteten eingeholt. Anschließend erfolgt die Bewertung, ob tatsächlich ein Zusammenhang zu Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat hergestellt werden kann. Die operative Analyse ist in Artikel 32 Absatz 8 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie als eine der beiden Analysetätigkeiten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen beschrieben und soll der einzelfallbezogenen Betrachtung von erhaltenen Meldungen dienen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 statuiert die nationale Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat danach in Umsetzung von Artikel 32 Absatz 4 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie die Aufgabe, den inländischen Aufsichtsbehörden von Amts wegen Informationen zu übermitteln, die diese für die zur besseren Umsetzung des risikobasierten Ansatzes bei der Aufsicht sowie zum Erkennen von neuen Trends und Methoden bei der Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benötigen. Zugleich hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den zuständigen inländischen Aufsichtsbehörden auf Anfrage Auskunft zu erteilen. Um die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken, wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zusätzlich koordinierend tätig werden und insbesondere die Arbeiten der Aufsichtsbehörden der Länder mit ihren Erkenntnissen unterstützen.

Zu Nummer 4

Die internationale Zusammenarbeit mit zentralen Meldestellen anderer Staaten, die der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in ihrem Zweck entsprechen, hat in Nummer 7 ihren normativen Niederschlag gefunden. Die internationale Zusammenarbeit ist schon in § 10 Absatz 2 Satz 1 GwG bisherige Fassung vorgesehen. Insbesondere Artikel 52 der Vierten Geldwäscherichtlinie statuiert, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, „dass zentrale Meldestellen unabhängig von ihrem Organisationsstatus miteinander im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten.“ Spezifische Regelungen finden sich in den §§ 33 und 36 für den innereuropäischen Datenaustausch sowie in §§ 34 und 35 für den internationalen Datenaustausch.

Zu Nummer 5

Die von Nummer 5 erfasste Untersagung von angetragenen Transaktionen ist eine mögliche Sofortmaßnahme der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Im Falle eines Verdachts, dass die Transaktion mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, soll die Behörde nach Artikel 32 Absatz 7 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie die Möglichkeit haben, die Transaktion auszusetzen oder endgültig zu untersagen. Damit wird verhindert, dass die inkriminierten Gelder dem staatlichen Einflussbereich durch Barabhebungen oder Überweisungen ins Ausland entzogen werden. Mit der Untersagung kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die operative Analyse zu Ende führen und ihre Ergebnisse einschließlich der betroffenen Vermögensgegenstände den Strafverfolgungsbehörden zur weiteren Behandlung übergeben. Die Voraussetzungen und der Umfang der Untersagung sind in § 40 genauer beschrieben. Als weitere Sofortmaßnahme sind weiterhin zum Beispiel der Erlass eines Verfügungsverbot über ein Konto oder Depot vorgesehen.

Zu Nummer 6

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GwG der bisherigen Fassung führt schon die Pflicht der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen auf, die Strafverfolgungsbehörden über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten. Nummer 6 nimmt diese Aufgabe auf, erweitert jedoch die Aufgabe punktuell: um die Analyseergebnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen insgesamt besser nutzen zu können, sollen die Ergebnisse der operativen Analyse nunmehr nicht nur den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, sondern im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit auch anderen inländischen öffentlichen Stellen übermittelt werden. In Betracht kommt hier zum Beispiel die Information der Finanzbehörden zur Durchführung eines Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahrens. Die in Nummer 6 aufgeführte Übermittlung von relevanten Informationen dient der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 3 Satz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach soll sie „[...] bei begründetem Verdacht

auf Geldwäsche, damit zusammenhängende[n] Vorfällen oder Terrorismusfinanzierung die Ergebnisse ihrer Analysen und alle zusätzlichen relevanten Informationen an die zuständigen Behörden weiter[zugeben].“

Zu Nummer 7

Die Rückmeldeverpflichtung nach Nummer 7 dient dazu, den Meldepflichtigen einen Eindruck zur Relevanz und Verwertbarkeit ihrer Meldungen zu vermitteln, so dass gegebenenfalls die internen Maßnahmen zum Erkennen von Verdachtsmomenten zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angepasst und verbessert werden können. Der konkrete Umfang der Rückmeldeverpflichtung an den Verpflichteten ist in § 41 aufgeführt.

Zu Nummer 8

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat gemäß Nummer 8 strategische Analysen durchzuführen und aufgrund dessen Berichte zu erstellen. Die in Artikel 32 Absatz 8 Buchstabe b der Vierten Geldwäscherichtlinie aufgeführte strategische Analyse dient dazu, Entwicklungstrends und neue Fallmuster im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festzustellen. Entsprechende Berichte können sich allgemein mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beschäftigen oder sich auf bestimmte Produkte, Wirtschaftssektoren oder geographische Risiken konzentrieren. Adressaten von solchen Berichten können das Bundesministerium der Finanzen, Verbände, einzelne Verpflichtetengruppen oder auch Aufsichtsbehörden sein. Dabei kann das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seiner Fachaufsicht die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu Berichten zu bestimmten Themen auffordern. Die Berichte entsprechen dabei auch der Informationsverbreitung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 GwG bisherige Fassung.

Zu Nummer 9

Der in Nummer 9 aufgeführte Austausch mit Verpflichteten sowie mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden ist eine Erweiterung der Nummer 3 und hat eine verbesserte Kommunikation zwischen allen Beteiligten zum Ziel. Zudem sollen auch die Strafverfolgungsbehörden von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über Typologien und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung informiert werden. Typologien zeigen die tatsächlichen Erscheinungsformen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach gemeinsamen Merkmalen geordnet und überschaubar auf.

Zu Nummer 10 und 11

Die Erstellung von Statistiken nach Nummer 10 sowie die Veröffentlichung eines Jahresberichts nach Nummer 11 sind schon in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 GwG bisherige Fassung Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Die Statistiken geben insbesondere Auskunft zu den in Artikel 44 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie genannten Daten. Sie dienen im Bedarfsfall der Information des Parlaments und können auch gegenüber internationalen Organisationen (wie z.B. der Financial Action Task Force) zur Dokumentation der Tätigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen genutzt werden.

Zu Nummer 12

Die Teilnahme an nationalen und internationalen Arbeitsgruppen wie der EGMONT-Gruppe und der Financial Action Task Force (FATF) nach Nummer 12 dient dem nationalen und internationalen Austausch zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zwischen den beteiligten Behörden.

Zu Nummer 13

Nummer 13 hat eine Auffangfunktion. Sie dient dazu, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen weitere Aufgaben, die sich im Laufe der Zeit mit ihrer Etablierung auch im Hinblick auf weitere Entwicklungen ergeben, wahrnehmen kann. Dies sind beispielsweise Lehrveranstaltungen und Schulungen sowohl intern als auch mit Verpflichteten oder Aufsichtsbehörden, die Mitwirkung an wissenschaftlichen Studien oder die Unterstützung bei der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Zusätzliche Aufgaben sind im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu übernehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Art der Aufsicht, die das Bundesministerium der Finanzen über die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen führt. Im Hinblick auf die von der FATF und der Vierten Geldwäscherichtlinie geforderte fachliche Unabhängigkeit und organisatorische Selbständigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird dabei innerhalb der Aufgaben nach Absatz 1 unterschieden: in den Kernaufgaben der Behörde, also bei der Entgegennahme von Meldungen, deren Analyse, der Ergreifung von Sofortmaßnahmen und der Weitergabe der Analyseergebnisse an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen, unterliegt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nur der Rechtsaufsicht; für alle übrigen in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben unterliegt sie der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 hebt die Zusammenarbeit zwischen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, den Aufsichtsbehörden sowie weiteren inländischen öffentlichen Stellen hervor. In Anlehnung an Artikel 49 der Vierten Geldwäscherichtlinie haben diese staatlichen Stellen wirksame Mechanismen aufzubauen, damit ein reibungsloser Austausch von Informationen und eine effektive Zusammenarbeit erfolgen können.

Zu Absatz 4

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann zur Weiterbearbeitung von Sachverhalten, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeiten bekannt wurden, aber keinen Bezug zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen, die für das Besteuerungsverfahren oder den Schutz der sozialen Sicherungssysteme zuständigen Behörden hierüber informieren, sofern der Sachverhalt nicht von einer anderen staatlichen Stelle weiterverfolgt wird. Dazu gehören insbesondere die Finanzämter, wenn auffällige Sachverhalte im Zusammenhang mit Steuern der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bekannt werden.

Zu § 29 (Datenverarbeitung und weitere Verwendung)

Im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeiten werden der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen umfassend personenbezogene Daten bekannt, die insbesondere im Datenabgleich und der Analyse verarbeitet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten. Dabei wird insbesondere den Maßgaben von den Artikeln 41 und 43 der Vierten Geldwäscherichtlinie entsprochen.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sind personenbezogene Daten „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person“. Dies entspricht dem Umfang von Artikel 3 Nummer 1 der am 28. Mai 2016 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, der personenbezogene Daten als sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, definiert. Das Bundesdatenschutzgesetz wird aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 umfangreich überarbeitet. Ungeachtet dessen wird der Begriff „personenbezogene Daten“ weiterhin gleichbedeutend sein.

Der Begriff „Verarbeiten“ ist in § 3 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes definiert. Verarbeiten ist danach „das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten“. Diese einzelnen Begriffe werden in § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Bundesdatenschutzgesetzes noch einmal gesondert definiert. Die Begriffe „Erheben“ und „Nutzen“ werden in § 3 Absatz 3 respektive Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes gesondert und losgelöst von der Verarbeitung definiert. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 wird der Begriff „Verarbeiten“ ausgeweitet. Nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 bezeichnet Verarbeiten „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“ Die Richtlinie (EU) 2016/680 kennt nur noch den Begriff des „Verarbeitens“, die in ihrer Umsetzung den aktuellen bundesdatenschutzrechtlichen Dreiklang von „Erheben, Verarbeiten und Nutzen“ konsumieren wird.

Verarbeiten im Sinne von Absatz 1 ist umfassend im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 auszulegen und erfasst sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt noch einmal deklaratorisch fest, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eigene, bei ihr gespeicherte, personenbezogene Daten mit Daten anderer Behörden abgleichen kann, soweit ihr dazu anderweitig (im Geldwäschegesetz oder in einer anderen gesetzlichen Regelung) die Befugnis eingeräumt wurde.

Zu Absatz 3

Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht schrankenlos verarbeitet werden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG ist zu beachten. Im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen und Statistiken hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Daten in der Regel zu anonymisieren, um die von der Datenverarbeitung betroffene Person zu schützen.

Zu § 30 (Entgegennahme und Analyse von Meldungen)

Zu Absatz 1

Eine wesentliche Aufgabe der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist die Entgegennahme und Verarbeitung von gemeldeten Sachverhalten nach § 43 durch die Verpflichteten sowie nach § 44 durch inländische öffentliche Behörden. Darüber hinaus ist sie auch Empfängerin von Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31b der Abgabenordnung und Barmittelmeldungen, die in Absatz 1 Nummer 3 beschrieben sind. Abschließend

hat sie nach Nummer 4 auch sonstige Informationen, die ihr bekannt werden, zu verarbeiten.

Zu Absatz 2

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nach Absatz 2 verpflichtet, die Meldungen nach §§ 43 und 44 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung jeweils einzelfallbezogen im Rahmen der operativen Analyse dahingehend zu untersuchen, ob der betroffene Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht. Artikel 32 Absatz 8 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie wird dabei berücksichtigt. Die operative Analyse der in Absatz 1 Nummer 3 und 4 aufgeführten Informationen steht dagegen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie können in jedem Fall bei der Bewertung der Meldungen nach §§ 43 und 44 sowie der Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung ergänzend herangezogen werden.

Zu Absatz 3

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann zur eigenen Aufgabenerfüllung weitere Informationen sowohl von meldenden als auch nichtmeldenden Verpflichteten einholen. Die damit einhergehende und sanktionsbehaftete Auskunftspflichtung von Verpflichteten dient der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 3 Satz 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen setzt dem Verpflichteten mit ihrem Auskunftsverlangen eine angemessene Frist, in welcher der Verpflichtete die angefragten Informationen zur Verfügung zu stellen hat.

Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen bestimmten Berufsgeheimnisträgern und Personen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen, werden Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und andere Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 von der Verpflichtung befreit, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Auskünfte nach Satz 1 zu übermitteln. Dies entspricht den Vorgaben von Artikel 34 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b der Vierten Geldwäscherichtlinie. Das Recht, Auskünfte zu verweigern, ist dabei in seinem Umfang auf die im Rahmen der Berufsausübung anvertrauten oder bekanntgewordenen Tatsachen begrenzt, soweit die zuvor genannten Verpflichteten diese im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Die Verpflichtung zur Auskunft nach Satz 1 lebt allerdings – wie auch in § 43 Absatz 2 – wieder auf, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat in Anspruch genommen hat oder nimmt.

Zu § 31 (Auskunftsrecht gegenüber inländischen öffentlichen Stellen, Datenzugriffsrecht)

Das Datenzugriffs- und Auskunftsrecht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber anderen inländischen öffentlichen Stellen wird zur Umsetzung von Artikel 32 Absatz 4 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie normiert.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten von inländischen öffentlichen Stellen erheben und verarbeiten. Die Datenverarbeitung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 43 der Vierten Geldwäscherichtlinie in Verbindung mit Richtlinie 95/46/EG. Die Auskunftspflichtung der inländischen öffentlichen Stellen setzt Artikel 32 Absatz 4 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Das Auskunftsrecht nach Satz 1 korrespondiert mit der in Satz 2 normierten Auskunftspflicht der ersuchten inländischen öffentlichen Stellen. Danach haben inländische öffentliche Stellen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Auskünfte zu erteilen, soweit keine spezialgesetzlichen Übermittlungsbeschränkungen der Erfüllung der Verpflichtung entgegenstehen. Übermittlungsbeschränkungen finden sich beispielsweise in § 23 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder § 27 des Bundeskriminalamtgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den zeitlichen Rahmen, in dem einem Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu entsprechen ist. Die angefragten Stellen haben unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu antworten und relevante Daten zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt im Interesse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den Grundsatz der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens bei den beteiligten Behörden fest, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum Erhalt der für sie durch Abruf vorgesehenen personenbezogenen Daten als solcher, also unabhängig von der Modalität, gesetzlich berechtigt und mit Blick auf den automatisierten Datenabruf gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Zugleich sind die eingrenzenden Merkmale der Übermittlungshäufigkeit oder der besonderen Eilbedürftigkeit der Übermittlung sowie das schutzwürdige Interesse des hierdurch Betroffenen zu beachten.

Das automatisierte Abrufverfahren räumt der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Recht ein, über die bei der jeweils inländischen öffentlichen Stelle vorhandenen Daten eigenständig zu verfügen.

Die Regelung legt das Abrufverfahren fest, das im ersten Schritt den Datenabgleich stets umfasst und der im Einzelfall, wenn ein Datenabruf nicht möglich ist, auch eigenständig Bestand haben kann. Datenabgleich meint die automatisierte Übermittlung von Fundstellendatensätzen durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an eine datenbesitzende Behörde zum Zwecke der Überprüfung auf Übereinstimmung mit dort vorhandenen Daten, worüber die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine automatisierte Information erhält. Im Falle des positiven Bestands schließt sich unmittelbar der entsprechende Datenabruf an, womit die durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert und eigenständig veranlasste Datenübermittlung der bei der datenbesitzenden Behörde gespeicherten Informationen gemeint ist; Datenabgleich und Datenabruf fallen insoweit zusammen.

Durch das automatisierte Abrufverfahren werden der zeitliche und personelle Aufwand auf Seiten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der jeweils beteiligten inländischen öffentlichen Stelle minimiert.

Die Einrichtung des automatisierten Verfahrens steht unter dem Vorbehalt, dass dies im jeweiligen Einzelfall für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch möglich ist. Hierbei sind insbesondere technische, zeitliche und finanzielle Aspekte zu berücksichtigen.

Schließlich erachtet es das Gesetz als notwendig, aber auch als hinreichend, das Abrufverfahren mit Blick auf dessen Zulässigkeit zu dokumentieren, was sich nach Maßgabe der Nummern 1 bis 4 auf als bedeutsam klassifizierte Aspekte des Abrufverfahrens bezieht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt als *lex specialis* das automatisierte Abrufverfahren mit Blick auf personenbezogene Daten, die im polizeilichen Informationssystem gespeichert und zur Aufgabenerfüllung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der ihr obliegenden operativen Analyse nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erforderlich sind.

Daten des polizeilichen Informationssystems sind solche im Sinne der § 11 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 13 Absatz 1 und 3 des Bundeskriminalamtgesetzes. Die danach bereitzustellenden Daten müssen den Erfordernissen zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung nach § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes entsprechen und weisen somit eine besondere Erheblichkeitsschwelle auf.

Nach § 2 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes führt das Bundeskriminalamt in seiner Zentralstellenfunktion das polizeiliche Informationssystem.

Bislang haben die bei den Landeskriminalämtern eingerichteten Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Zoll / Polizei (GFG) im Rahmen der dort erfolgten „Vorabklärung“ einer eingehenden Geldwäscheverdachtsmeldung personenbezogene Daten unter Nutzung des automatisierten Datenabrufs mit den Datenbeständen des polizeilichen Informationssystems im Wege der präventiven Gefahrenabwehr abgeglichen, um die Werthaltigkeit eines nach dem Geldwäschegesetz gemeldeten Sachverhaltes erfassen zu können. Diese als wesentlich anzusehende Aufgabe wird zum Zwecke des Erhalts des status quo auch künftig ausgeübt, jedoch auf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übertragen.

In diesem Sinne regelt Satz 2 das sogenannte „hit/no-hit-Verfahren“ (Treffer/Nicht-Treffer-Verfahren), im Rahmen dessen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Falle eines „Datentreffers“ die Berechtigung zum automatisierten Datenabruf hat. Hiernach übermittelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert personenbezogene Daten an das polizeiliche Informationssystem, die dort im Wege eines Datenabgleichs auf Übereinstimmung überprüft werden. Im Falle einer Übereinstimmung – dem sog. Treffer (hit) – erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hierüber automatisiert die entsprechende Information und ruft zugleich die im polizeilichen Informationssystem hierzu gespeicherten Daten ab.

Wird bei dem in Satz 2 beschriebenen Verfahren eine Überstimmung mit solchen Daten im polizeilichen Informationssystem festgestellt, die zuvor von der datenbesitzenden Stelle als besonders schutzwürdig eingestuft wurden, so erhält nach Satz 3 nur der jeweilige Datenbesitzer automatisiert die Information über diese festgestellte Datenübereinstimmung (bzw. den Treffer) und somit zugleich Kenntnis über den erfolglosen Datenabrufversuch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Nach Satz 4 ist der datenbesitzende Teilnehmer am polizeilichen Informationssystem in diesem Fall grundsätzlich verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Kontakt aufzunehmen, um ihr die im polizeilichen Informationssystem vorliegenden Daten zur Verfügung zu stellen. Art und Umfang der zu übermittelnden Informationen können ausnahmsweise eingeschränkt werden, soweit einer Datenübermittlung Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Solche Übermittlungsbeschränkungen können zum Beispiel vorliegen, wenn sich die Bereitstellung der Daten negativ auf den Erfolg laufender Ermittlungen auswirken könnte, Maßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr beeinträchtigt werden könnten oder Bedingungen ausländischer Stellen zur Verwendung der Daten dem entgegenstehen könnten. Über das Vorliegen solcher Übermittlungsbeschränkungen entscheidet die datenbesitzende Stelle in pflichtgemäßem Ermessen. Im Einzelfall ist die datenbesitzende Stelle berechtigt, sogar von einer Kontaktaufnahme mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

abzusehen, sodass die Zentralstelle im Ergebnis keine Kenntnis von der festgestellten Datenübereinstimmung erhält. Ein solches Absehen von einer Kontaktaufnahme durch den Datenbesitzer kommt namentlich dann in Betracht, wenn bereits die Tatsache, dass ein Ermittlungsverfahren gegen eine oder mehrere bestimmte Personen geführt wird, als besonders schutzbedürftig eingestuft wird und damit die bloße Offenbarung dieser Tatsache zu einer Gefährdung des Ermittlungserfolges führen könnte.

Durch Satz 5 wird das Verhältnis zu der im Bundeskriminalamtgesetz ebenfalls getroffenen Regelung über den automatisierten Datenabruf im polizeilichen Informationssystem klargestellt, wonach § 11 Absatz 5 des Bundeskriminalamtgesetzes hinter die Vorgaben von § 27 Absatz 4 Satz 1 bis 4 zurücktritt.

Satz 6 stellt schließlich die Einrichtung eines über die Regelungsgehalte der Sätze 1 bis 4 hinausgehenden automatisierten Abrufverfahrens unter die Voraussetzungen der Zustimmung durch das Bundesministerium des Innern, des Bundesministeriums der Finanzen und den Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder. Die in Satz 6 dabei aufgestellte Angemessenheitsprüfung hat zu berücksichtigen, dass die Aufgabe der Strafverfolgung – mit Blick auf die betroffenen Daten des polizeilichen Informationssystems – hier einen erweiterten unmittelbaren Abruf nur in Konstellationen zulässt, die durch die eingrenzenden Merkmale der besonderen Eilbedürftigkeit und das schutzwürdige Interesse des Betroffenen bestimmt werden.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird ebenfalls eine *lex specialis* geschaffen, die sich auf Finanzbehörden bezieht.

Satz 1 hat allein klarstellenden Charakter, da er auf die aus § 31b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung folgende Pflicht der Finanzbehörden zur Auskunftserteilung und Übermittlung von Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen verweist. Das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung steht dem infolge der gesetzlich angeordneten Durchbrechung nicht entgegen.

Um ein Auskunftersuchen nach § 31b Absatz 1 der Abgabenordnung zielgerichtet an das jeweils zuständige Finanzamt steuern zu können, wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen durch Satz 2 ermächtigt, unter Angabe von Name und Anschrift einer natürlichen Person (und ggf. des Geburtsdatums) im Wege des automatisierten Abrufverfahrens zu ermitteln, ob – und ggf. bei welchem Finanzamt und unter welcher Steuernummer – die betreffende Person steuerlich geführt wird. Dies dient im Rahmen der Analysearbeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen der Effizienzsteigerung und entlastet zugleich auch die Finanzämter, da sie nur mit Ersuchen befasst werden, für die im Einzelfall dort auch steuerliche Informationen vorliegen.

Ein automatisierter Abruf von anderen als den im Satz 2 genannten Daten, die bei den Finanzbehörden gespeichert sind und die dem Steuergeheimnis unterliegen, durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist grundsätzlich nur zulässig, soweit in der Abgabenordnung oder einem Einzelsteuergesetz eine entsprechende Befugnis geregelt wird. Abweichend hiervon legt Satz 4 fest, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum automatisierten Datenabruf bei den Finanzbehörden der Zollverwaltung nach Maßgabe der Voraussetzungen von Absatz 3 berechtigt ist. So ist ihr beispielsweise der automatisierte Datenabruf von Daten, die auf der Rechtsgrundlage des § 33 Absatz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes beruhen, gestattet.

Zu Absatz 6

Absatz 6 nimmt das Kontoabrufverfahren, das in § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes aufgeführt ist, wegen seiner grundlegenden Bedeutung für die Arbeiten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gesondert auf. Korrespondierend hierzu wird

§ 24c des Kreditwesengesetzes angepasst. Der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird die Möglichkeit eröffnet, direkt auf die Kontostammdaten der Kreditinstitute und Institute zuzugreifen. Kreditinstitute und Institute sind so zu verstehen, wie sie in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 definiert sind.

Ergänzend wird auf die Bestimmungen nach § 24c Absatz 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes verwiesen.

Zu Absatz 7

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 34 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes im Wege manueller Anträge und nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes ebenfalls durch automatisiertes Verfahren bei den Meldebehörden Daten abrufen. Die nach § 34 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes erhobenen Daten reichen regelmäßig nicht aus, um die meist im Rahmen von „Know Your Customer“-Abfragen erhobenen Daten, die die Verpflichteten mitteilen, überprüfen zu können. Um dies zu ermöglichen, ist es erforderlich, gemäß § 38 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit der vorliegend getroffenen Regelung die dort benannten weiteren Daten automatisiert abrufen zu können. Geldwäschehandlungen basieren regelmäßig auf der Verschleierung der wahren Identität des Transaktionsveranlassers, Vertragspartners bzw. wirtschaftlich Berechtigten.

Zu § 32 (Datenübermittlungsverpflichtung an inländische öffentliche Stellen)

§ 32 regelt die Voraussetzungen und die Art der Datenübermittlung von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an inländische öffentliche Stellen.

Zu Absatz 1

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nach Absatz 1 verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt und damit ohne schuldhaftes Zögern alle Verdachtsmeldungen nach § 43 und alle sonstigen Meldungen von inländischen Stellen nach § 44 an das Bundesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln, sofern sich aufgrund des in der Meldung dargelegten Sachverhalts Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Kenntnis der Meldung für die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist. Entsprechend der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes wird dies namentlich dann der Fall sein, wenn der Verpflichtete oder die öffentliche Stelle in der Meldung den Verdacht der Terrorismusfinanzierung geäußert hat oder sobald dieser Verdacht im Rahmen der Analyse durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen offenkundig wird. Absatz 1 ist damit eine spezialgesetzliche Ausprägung des § 18 Absatz 1b des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Das Bundesamt für Verfassungsschutz wird im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens eine Weiterleitung an gegebenenfalls inhaltlich betroffenen Landesämter für Verfassungsschutz vornehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt den Abschluss der operativen Analyse und normiert, an welche inländische das Ergebnis der Analyse weiterzuleiten ist.

Kommt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 1 bei ihrer Analyse zu dem Ergebnis, dass der in der Meldung bezeichnete Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen strafbaren Handlung in Zusammenhang steht, hat sie alle relevanten Informationen einschließlich ihres Ergebnisberichtes der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übermitteln. Ein solcher Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen strafbaren Handlung ist dann gegeben, wenn unter Würdigung des Einzelfalles und aller im Rahmen der Analyse hinzugezogenen Informationen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Bege-

hung einer Straftat vorliegen könnten. Dieser Verdachtsgrad liegt damit noch unterhalb des strafprozessualen Anfangsverdachts nach § 152 Absatz 2 in Verbindung mit § 160 der Strafprozeßordnung, da die Bewertung, ob ein strafprozessualer Anfangsverdacht vorliegt, weiterhin ausschließlich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde obliegt.

Gelangt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 1 zu einem positiven Analyseergebnis und ergeben sich aufgrund des Sachverhalts Anhaltspunkte, dass diese Informationen für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes erforderlich sind, hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 2 diese Informationen an den Bundesnachrichtendienst zu übermitteln. Die Norm ist damit eine spezialgesetzliche Ausprägung des § 23 Absatz 1 Nummer 2 des BND-Gesetzes.

Konnte im Rahmen der Analyse ein Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen strafbaren Handlung von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht festgestellt werden, ist der Fall durch Abstandnahme von weiteren Maßnahmen abzuschließen.

Hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Absatz 1 die Meldung an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet, so informiert sie entsprechend Satz 3 nach Abschluss ihrer Analyse das Bundesamt für Verfassungsschutz über das Analyseergebnis. Dies schließt mithin auch die Fälle ein, in denen ein Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nicht festgestellt werden konnte.

Zu Absatz 3

Auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, aber auch zur Aufklärung von Gefahren im Vorfeld eines solchen, einzelfallbezogenen Informationen an die zuvor genannten Behörden zu übermitteln. Dies stellt sicher, dass die bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorhandenen Informationen im Bedarfsfall für ein bei den genannten Behörden geführtes Verfahren genutzt werden können.

Nach Satz 2 hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Befugnis, von Amts wegen oder auf Ersuchen zum Zwecke der Durchführung eines Besteuerungsverfahrens, für Verfahren zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme und für die Aufgabenerfüllung der Aufsichtsbehörden personenbezogene Daten an die jeweils zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Satz 1 und 2 setzen damit Artikel 32 Absatz 4 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Zu Absatz 4

Zur Durchführung von Strafverfahren sowie zur Gefahrenaufklärung nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 sind die Strafverfolgungsbehörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz nach Absatz 4 berechtigt, ein automatisiertes Verfahren zum Abruf der bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gespeicherten Daten einzurichten. Dies dient der Beschleunigung des Datenaustauschs und berücksichtigt, dass häufig bei Verfahren zur Verfolgung und Aufklärung von organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung eine besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist. Außerdem soll der zeitliche und personelle Aufwand bei der ersuchenden und ersuchten Stelle hierdurch minimiert werden. Inhaltlich spiegelt die Norm, begrenzt auf ihren jeweiligen Anwendungsfall, im Ergebnis den Regelungsgehalt zu § 31 Absatz 4 wider.

Zu Absatz 5

Die Pflicht zur Beantwortung von Auskunftersuchen oder zur Übermittlung von Informationen von Amts wegen besteht nicht schrankenlos.

Eine Ablehnung kann nach Satz 1 Nummer 1 erfolgen, wenn sich die Bereitstellung der Information negativ auf den Erfolg von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden oder anderer inländischer öffentlicher Stellen auswirken könnte. Hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen also zum Beispiel den Sachverhalt an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben, und bittet eine Finanzbehörde zum gleichen Betroffenen um Übermittlung der Daten, so muss die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Auskunftersuchen der Finanzbehörde zum Schutz des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ablehnen, es sei denn die Strafverfolgungsbehörde hat im Einzelfall ihre Zustimmung zur Datenübermittlung erteilt. Die Interessen anderer inländischer öffentlicher Stellen kann und muss die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dagegen nur berücksichtigen, wenn sie von einem dort laufenden Verfahren Kenntnis hat.

Nach Satz 1 Nummer 2 unterbleibt eine Datenweitergabe außerdem, wenn sie im Einzelfall unverhältnismäßig wäre. Dies entspricht den Vorgaben des Artikel 32 Absatz 5 der Vierten Geldwäscherichtlinie, der vorsieht, dass eine Datenübermittlung unterbleibt, wenn "die Weitergabe der Informationen eindeutig in einem Missverhältnis zu den rechtmäßigen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person stünde". Dies wird in sehr engen Ausnahmefällen einschlägig sein, wenn beispielsweise eine Person im Rahmen einer Meldung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bekannt wurde, aber aufgrund anderer Umstände erkennbar ist, dass es sich nicht um die Person handelt, zu der von einer anderen inländischen öffentlichen Stelle ein Auskunftersuchen vorliegt.

Greifen im Einzelfall gesetzliche Übermittlungsbeschränkungen, zum Beispiel aus dem Steuer- oder Sozialgeheimnis, die einen automatischen Abruf aller zu einer Person oder einem Sachverhalt vorliegenden Daten nach Absatz 4 ausschließen, dann erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß Satz 2 zu dem erfolglos durchgeführten Abrufversuch eine automatisierte Mitteilung. Sie hat dann im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Übermittlungsbeschränkungen zu prüfen, ob und welche Daten an die anfragende öffentliche Stelle übermittelt werden können.

Zu Absatz 6

Absatz 6 normiert, dass die nach Absatz 2 befasste Strafverfolgungsbehörde verpflichtet ist, den ihr durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelten Sachverhalt der Finanzbehörde mitzuteilen, wenn sie im Rahmen ihrer eigenen Ermittlung oder Bewertung feststellt, dass eine ihr bekannte Transaktion für die Einleitung oder Durchführung von Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren Bedeutung haben könnte. Wurden im Strafverfahren auch personenbezogene Daten, die bei der Identifizierung des Betroffenen durch den Verpflichteten erhoben wurden, genutzt, dürfen auch diese Daten an die Finanzbehörde übermittelt werden. Satz 3 erweitert sodann den Datenverarbeitungszweck: Die Finanzbehörden sollen die Informationen, die die Strafverfolgungsbehörden durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erhalten haben, auch für eigene Zwecke zur Durchführung eines Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren verwenden dürfen.

Zu Absatz 7

Die von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelten Daten sind von der empfangenden öffentlichen Stelle nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu welchem sie ihr zur Verfügung gestellt wurden. Eine Zweckänderung in der Verarbeitung der Daten ist für die datenerhaltende öffentliche Stelle zulässig, wenn die Daten auch zu dem anderen Zweck hätten übermittelt werden dürfen.

Zu § 33 (Datenaustausch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Diese Norm dient der Umsetzung der Artikel 52, 53, 54, 55, 56 und 57 der Vierten Geldwäscherichtlinie und berücksichtigt dabei insbesondere die Erwägungsgründe 54 und 56. Die zentralen Meldestellen der einzelnen Mitgliedstaaten sollen bestmöglich zusammenarbeiten. Durch Festlegung erleichterter Bedingungen wird dabei entsprechend den Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie die Zusammenarbeit mit den zentralen Meldestellen innerhalb der Europäischen Union im Vergleich zur Zusammenarbeit mit Meldestellen in Drittstaaten besonders privilegiert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die grundsätzlich zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu gewährleistende Zusammenarbeit. Der Datenaustausch zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten soll unabhängig von der Geldwäschevortat gewährleistet sein.

Satz 2 dient dabei der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 57 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Abweichende nationale Definitionen von Steuerstraftaten, die taugliche Vortaten der Geldwäsche sein können, stehen damit einem innereuropäischen Informationsaustausch nicht entgegen.

Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Meldungen von Sachverhalten, die sie von Verpflichteten erhält, an die zuständige zentrale Meldestelle des Mitgliedstaates der Europäischen Union weiterzugeben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Sachverhalt nicht nur einen bloßen Auslandsbezug hat, sondern der Schwerpunkt des Sachverhalts im ausländischen Staat liegt, also die zu prüfenden Transaktionen oder deren Auswirkungen dort auftreten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist für die Datenübermittlung auf die entsprechenden Regelungen für den internationalen Bereich nach § 31 Absatz 2 bis Absatz 6. Besonders hinzuweisen ist hierbei auf § 31 Absatz 3. Dort sind die Anforderungen normiert, die an ein Informationsübermittlungsersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaates gestellt werden. Dabei handelt es sich um die konkrete Umsetzung von Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Dort heißt es: „Im Ersuchen sind die relevanten Tatsachen, Hintergrundinformationen, Gründe für das Ersuchen und die beabsichtigte Verwendung der verlangten Informationen anzugeben.“ Auf die weiteren Erörterungen in den entsprechenden Teilen des § 31 wird verwiesen.

Übermittelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen personenbezogene Daten an die zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten, so trägt sie selbst die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Sie hat sicherzustellen, dass sie die Daten übermitteln darf. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche Verwendungseinschränkungen oder -bedingungen beachtet. Sie kann dazu der anfragenden zentralen Meldestelle Auflagen zur Verwendung der Daten erteilen. Handelt es sich um personenbezogene Daten, die sie von einer anderen Stelle erhalten hat, so hat sie zu gewährleisten, dass die notwendigen Einverständniserklärungen vorliegen, bevor sie die Daten übermittelt. Gegebenenfalls hat sie die Einverständniserklärung nach Absatz 4 einzuholen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie und erweitert den Staatenkreis international. Danach kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an die zentrale Meldestelle eines anderen

Staates ein Auskunftersuchen richten, wenn ein zu untersuchender Verpflichteter in Deutschland tätig ist, aber in einem anderen Staat in ein dem Handelsregister vergleichbares Register eingetragen oder sonst registriert ist. Der ersuchte Staat ist dann der Staat, in welchem der Verpflichtete niedergelassen ist. Damit wird noch einmal klargestellt, dass alle Auskunftersuchen an eine Behörde im Ausland nicht „diagonal“ und direkt an sie, sondern stets über die dortige zentrale Meldestelle zu stellen sind.

Zu Absatz 4

In engen Ausnahmen darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 1 ein Informationsübermittlungsersuchen der zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaats ablehnen. Diese Ausnahmen sind in den einzelnen Nummern 1 bis 4 beschrieben. Artikel 53 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie wird durch diesen Absatz umgesetzt. Dabei rechtfertigen nur besonders hohe Schutzgüter wie die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, wesentliche Grundprinzipien deutschen Rechts oder der Schutz des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens eine Ablehnung des Informationsbegehrens. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll die Weitergabe von Informationen zudem ablehnen können, die ihr von anderen Staaten im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen unter Bedingungen übermittelt wurden, die von den zuständigen Stellen zu beachten sind.

Satz 2 statuiert die Pflicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, eine Ablehnung nach Satz 1 in angemessener Weise darzulegen. Hiermit wird zum einen sichergestellt, dass die zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten in jedem Fall der Rückmeldung erhalten: entweder eine positive Rückmeldung mit entsprechenden Daten und weiteren Informationen oder die Ablehnung, bei der die Erwägungsgründe darzulegen sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 55 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Für eine effektive Arbeitsweise zwischen den einzelnen zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten ist vorzusehen, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber der datenempfangenden zentralen Meldestelle mit der Datenübermittlung ihr Einverständnis zur weiteren Verwendung und Verteilung an andere Behörden des betreffenden Mitgliedstaates gibt. Die Einverständniserklärung kann dabei umfänglich oder auch nur begrenzt auf bestimmte Daten erteilt werden.

Die Ablehnung einer Einverständniserklärung zur weiteren Verwendung innerhalb eines Mitgliedstaates kann gemäß Satz 3 auf die in Absatz 3 Satz 1 benannten Gründe gestützt werden oder darauf beruhen, dass der Straftatbestand der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung im datenempfangenden Mitgliedstaat nicht dem Straftatbestand nach deutschem Recht entspricht. Dabei bleiben die Bestimmungen von Absatz 1 Satz 1 und 2 unberührt. Macht die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch, so hat sie dies angemessen zu begründen. Sollen die Informationen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei dem anderen Staat zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet werden, so ist zuvor die Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einzuholen.

Zu § 34 (Informationersuchen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit)

Dieser Paragraph regelt die internationale Zusammenarbeit der jeweiligen zentralen Meldestellen. Soweit in § 33 keine besonderen Regelungen getroffen werden, gilt dieser Paragraph sowie § 35 auch für die Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Mitgliedstaaten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit zentralen Meldestellen anderer Staaten zusammenarbeiten soll. Hintergrund dieser Zusammenarbeitsverpflichtung ist, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht allein national bekämpft werden können. Es handelt sich um grenzüberschreitende Phänomene, die der gegenseitigen Unterstützung der zentralen Meldestellen, die die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum Ziel haben, bedürfen. In diesem Absatz und den folgenden Absätzen werden die Befugnisse der deutschen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum Stellen von Auskunftsersuchen gegenüber ausländischen zentralen Meldestellen normiert.

Zu Absatz 2

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann für eigene Zwecke bei ausländischen zentralen Meldestellen Auskunftsersuchen stellen. Um ihr berechtigtes Interesse an den Informationen glaubhaft zu machen, kann sie in ihrem Auskunftsersuchen auch personenbezogene Daten übermitteln. Dabei ist zu beachten, ob hierdurch berechnigte Interessen des Betroffenen tangiert werden.

Zu Absatz 3

In einem Auskunftsersuchen hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß Absatz 3 den Zweck der Datenerhebung anzugeben. Für den Fall, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für eine andere Behörde nach Absatz 1 angefragt hat oder schon abzusehen ist, dass sie die Daten an eine weitere inländische öffentliche Stelle abgeben wird, hat sie auch dies im Ersuchen mitzuteilen. Die ersuchte und Auskunft gebende zentrale Meldestelle kann ihre übermittelten Daten bestimmten Einschränkungen oder Zweckbeschränkungen unterstellen, die dann von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch zu beachten sind.

Möchte die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die erhaltenen Daten zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere inländische öffentliche Stelle weitergeben, muss sie hierfür die Einwilligung der ersuchten zentralen Meldestelle einholen. Gleichmaßen ist zu verfahren, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die ihr übermittelten Daten zu weiteren Zwecken als den im Ersuchen angegebenen verwenden möchte.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in ihrem Auskunftsersuchen die Angaben in Anlehnung an Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie und entsprechend § 35 Absatz 3 machen wird.

Zu § 35 (Datenübermittlung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit)

§ 35 regelt den Rahmen für die Datenübermittlung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an eine ersuchende ausländische zentrale Meldestelle.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie und dehnt den Anwenderbereich auf den internationalen Informationsaustausch aus. Danach kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach pflichtgemäßem Ermessen Meldungen von Sachverhalten, die sie von Verpflichteten erhält, an zentrale Meldestellen anderer Staaten weitergeben, wenn der Sachverhalt den anderen Staat betrifft. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Sachverhalt nicht nur einen bloßen Auslandsbezug hat, sondern der Schwerpunkt des Sachverhalts im ausländischen Staat liegt, also die zu prüfenden Transaktionen oder deren Auswirkungen dort

auftreten. Der Hinweis auf die zu beachtende Zweckbindung sollte mittels Bedingungen im Sinne des Völkerrechts, unter denen die Übermittlung der Informationen erfolgt, sichergestellt werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Fälle geregelt, in welchen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an eine ausländische zentrale Meldestelle personenbezogene Daten übermitteln kann. Dies ist zum einen der Fall, wenn die ersuchende ausländische zentrale Meldestelle Daten für eigene operative Analysen benötigt. Darüber hinaus kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 1 Nummer 2 Daten zur Verfügung stellen, wenn die ersuchende zentrale Meldestelle diese Daten für eine Sofortmaßnahme nach § 40 benötigt. Dabei hat die ersuchende zentrale Meldestelle darzulegen, dass sich der relevante Vermögensgegenstand in Deutschland befindet und mit einem durch sie analysierten Sachverhalt in Verbindung steht. Satz 1 Nummer 3 regelt schließlich den Fall, dass die ausländische zentrale Meldestelle für eine eigene öffentliche Stelle, die der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, ihrer Vortaten oder Terrorismusfinanzierung dient (zum Beispiel eine Aufsichtsbehörde), bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen um Informationen ersucht.

Um einem Auskunftersuchen nachzukommen, kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eigene ihr vorliegende Daten und weitere Informationen verwenden. Sollten sich auch fremde Daten, die sie durch nationale oder internationale Abfragen von anderen Behörden erhalten hat, als relevant für das Auskunftersuchen darstellen, so hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vor einer Weitergabe die Zustimmung der betroffenen Behörde einzuholen. Dies gilt dann nicht, wenn die Informationen auch öffentlich verfügbar waren oder der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei Erhalt der Daten oder später von der jeweiligen Behörde schon die Zustimmung zur weiteren Verwendung zu Zwecken der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung gegeben wurde.

Sind die benötigten Daten nicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorhanden, kann sie zur Beantwortung eines Auskunftersuchens auch Daten bei inländischen öffentlichen Stellen erfragen. Gleichermaßen kann sie auch Verpflichtete um Auskunft ersuchen.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat ausländische Auskunftersuchen in angemessener Zeit zu beantworten. Ein von der ersuchenden zentralen Meldestelle ausgewiesenes begründetes Eilbedürfnis ist zu beachten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie und erweitert seine Anwendung auf den internationalen Bereich. Danach sind in einem Auskunftersuchen vom ersuchenden Staat mindestens die in Nummer 1 bis 5 genannten Angaben zu machen. Hierdurch soll die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen prüfen können, ob eigene Interessen oder Datenschutzbelange einem Nachkommen des Ersuchens entgegenstehen können.

Nummer 1 sieht zunächst vor, dass im Auskunftersuchen die ausländische zentrale Meldestelle ihren offiziellen Namen, ihre Anschrift und die Kontaktdaten, die auch weiter verwendet werden sollen, mitgeteilt werden. Nummer 2 bestimmt, dass das Auskunftersuchen zu begründen ist und der Verwendungszweck mitgeteilt werden soll. Dies dient auch dazu, dass der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine eigene datenschutzrechtliche Prüfung möglich ist, um sicherzustellen, dass dem deutschen und europäischen Datenschutzmaßstab bei der Verwendung personenbezogener Daten entsprochen werden kann.

Die Einzelheiten zur Identität der betroffenen Person nach Nummer 3 ist eine der Hintergrundinformationen, die der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für den konkreten Datenabgleich helfen können, um die entsprechenden Informationen für die Beantwortung zu finden. Darüber hinaus kann sie hierdurch auch feststellen, ob laufende Verfahren gegen die jeweilige Person national durchgeführt werden, die möglicherweise einer Datenübermittlung entgegenstehen können. Zur Beantwortung helfen auch die nach Nummer 4 mitzuteilenden Tatsachen und Hintergrundinformationen zum Sachverhalt, der der ausländischen zentralen Meldestelle vorliegt und Ausgangspunkt für das Ersuchen ist.

Um die Relevanz für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darzulegen, ist der Zusammenhang des Sachverhalts zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung von der ersuchenden zentralen Meldestelle gemäß Nummer 5 aufzuzeigen.

Zu Absatz 4

Auch ohne Ersuchen kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einer ausländischen zentralen Meldestelle personenbezogene Daten übermitteln, wenn sie aufgrund der ihr vorliegenden Tatsachen die Vermutung hat, dass auf dem Hoheitsgebiet der ausländischen zentralen Meldestelle Straftaten zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begangen wurden. Absatz 4 betrifft über den Absatz 1 hinausgehend die Fälle, in denen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen ihrer Analyse und Datenauswertung Tatsachen bekannt werden, die einen Auslandsbezug von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen. In solchen Zusammenhängen kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen personenbezogene Daten an die ausländische zentrale Meldestelle von Amts wegen übermitteln.

Zu Absatz 5

Absatz 5 statuiert den Grundsatz, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten zu prüfen hat und hierfür verantwortlich ist. Sie kann dazu auch den Umfang der Datenübermittlung einschränken oder die Datenübermittlung bestimmten Bedingungen oder Auflagen unterwerfen.

Zu Absatz 6

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat nach Absatz 6 der empfangenden zentralen Meldestelle den Zweck der Datenverwendung ausdrücklich zu benennen. Sollen die übermittelten Daten an weitere ausländische öffentliche Stellen von der ersuchenden ausländischen zentralen Meldestelle weitergegeben werden, so ist die Einwilligung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erforderlich. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann ihre Einwilligung schon mit Übermittlung der personenbezogenen Daten geben. Dabei sind der Zweck der Datenverwendung sowie die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen zu beachten. Der Hinweis auf die zu beachtende Zweckbindung sollte mittels Bedingungen im Sinne des Völkerrechts, unter denen die Übermittlung der Informationen erfolgt, sichergestellt werden.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 werden zwingend zu beachtende Übermittlungsversagensgründe beschrieben wobei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein Beurteilungsspielraum verbleibt, ob die Versagensgründe im Einzelfall eingreifen.

Die in Satz 1 beschriebenen Konstellationen führen wesentliche zu berücksichtigende Fälle auf, bei denen das Interesse eines ausländischen Staates an der Datenübermittlung als nachrangig einzustufen ist. Dies sind nach Nummer 1 wesentliche nationale Interessen, nach Nummer 2 spezialgesetzliche Verwendungsbeschränkungen und nach Nummer 3 die im Rahmen von Einzelfallerwägungen höherrangigen schutzwürdigen Interes-

sen der durch das Ersuchen betroffenen Person. Im Fall von Nummer 3 ist dabei von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu bewerten, ob der Empfängerstaat bzw. die empfangende ausländische Stelle den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch Maßnahmen gewährleisten kann.

Zu Absatz 8

Die in Absatz 2 beschriebenen Fälle bilden Regelbeispiele, bei denen die Übermittlung verweigert werden soll. Im Ausnahmefall kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen also davon abweichen und die begehrten Informationen trotzdem an die ausländische zentrale Meldestelle übermitteln. Die Begründung für die Abweichung ist aktenkundig zu machen. So hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in der Regel nach Nummer 1 von der Übermittlung abzusehen, wenn hierdurch strafrechtliche oder gerichtliche Verfahren beeinträchtigt werden können. Nummer 2 beschreibt das Prinzip der Gegenseitigkeit. So hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einem Auskunftersuchen nicht nachzukommen, wenn anzunehmen ist, dass die ersuchende zentrale Meldestelle einem entsprechenden deutschen Auskunftersuchen nicht nachkommen würde.

Zu Absatz 9

Absatz 9 bestimmt, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Ablehnung eines Auskunftersuchens aus den in den Absätzen 7 und 8 genannten Gründen gegenüber der ersuchenden zentralen Meldestelle angemessen begründen soll. In der Regel hat sie damit gegenüber der ersuchenden ausländischen zentralen Meldestelle zu begründen, warum die Übermittlung personenbezogener Daten unterblieben ist. Nur in Ausnahmefällen kann die Begründung unterbleiben. Beim Begründungsumfang ist Augenmaß zu wahren, ohne Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu tangieren. Sollte die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aus anderen Gründen, insbesondere, wenn die in Absatz 3 benannten Mindestvoraussetzungen für ein Auskunftersuchen nicht erfüllt sind, hat sie auch dies knapp der ersuchenden zentralen Meldestelle mitzuteilen.

Zu Absatz 10

Leitet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Meldung nach § 43 Absatz 1 weiter oder übermittelt sie personenbezogene Daten an eine ausländische zentrale Meldestelle, so hat sie das Datum, den Umfang der übermittelten Daten mit eventuellen Einschränkungen und Bestimmungen sowie den Empfänger aufzuzeichnen und dies für drei Jahre zu speichern. Gleichermaßen ist zu verfahren, wenn sie einem Auskunftersuchen nicht nachkommt. Beginn des Fristlaufs ist das Datum, an welchem die Daten übermittelt wurden. In der Regel sollte das Übermittlungsdatum dem Aufzeichnungsdatum entsprechen.

Zu § 36 (Automatisierter Datenabgleich im europäischen Verbund)

Mit § 36 wird Artikel 56 der Vierten Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, dass die zentralen Meldestellen untereinander gesicherte Kommunikationskanäle für den Informationsaustausch nutzen können, wobei die Verwendung von FIU.net oder einem Folgenetzwerk empfohlen wird. Das FIU.net ist ein bereits seit dem Jahr 2000 existierendes, dezentral organisiertes IT-System, an dem zurzeit alle 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und EUROPOL teilnehmen. Da Fälle von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung häufig grenzüberschreitende Bezüge aufweisen, soll dieses System den Datenaustausch zwischen den beteiligten zentralen Meldestellen erleichtern. Um dennoch dem Datenschutzinteressen gerecht zu werden, erfolgt allerdings nur ein verschlüsselter automatisierter Abgleich der von den einzelnen zentralen Meldestellen jeweils vorgehaltenen Daten. Dazu werden unter Verwendung des Vor- und Nachnamens sowie des Geburtsdatums von den zentralen Meldestellen Fundstellendatensätze einge-

richtet. Die Fundstellendatensätze werden verschlüsselt, sodass keine direkte Identifizierung eines Betroffenen möglich ist. Die Teilnehmer am FIU.net gestatten sich gegenseitig zur Durchführung ihrer Analyse den Zugriff auf diese verschlüsselten Fundstellendatensätze mit dem Recht, diese automatisiert mittels eines Vergleichs der Datensätze abzurufen. Wird im Zuge eines automatisierten Abrufs eine Übereinstimmung eines übermittelten Fundstellendatensatzes mit einem in der Datei der empfangenden Teilnehmers am FIU.net gespeicherten Fundstellendatensatzes festgestellt, so erhält die anfragende zentrale Meldestelle automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers und das Land, in dem die Übereinstimmung festgestellt wurde. Damit kann sich die anfragende zentrale Meldestelle im Rahmen eines Ersuchens an die betreffende ausländische Meldestelle wenden und um Übermittlung von zu dem Betroffenen vorgehaltenen Informationen bitten.

Zu § 37 (Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten aus automatisierter Verarbeitung und bei Speicherung in automatisierten Dateien)

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst den Schutz des Einzelnen vor unbegrenzter Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten, das jedoch nicht schrankenlos gewährleistet wird (BVerfGE 65, 1, 43). Grundsätzlich sind Einschränkungen im überwiegenden Allgemeininteresse dann hinzunehmen, wenn die Beschränkungen einer gesetzlichen Grundlage unterliegen, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen erkennbar ergeben. Entscheidend für den Rechteinhaber ist, dass bei der von ihm hinzunehmenden Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten mit den richtigen Informationen umgegangen wird und das auch nur, solange und soweit die Daten zur Aufgabenerfüllung des Verarbeitenden im überwiegenden Allgemeininteresse erforderlich sind. Dem tragen die §§ 37 und 38 Rechnung, indem hierin die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung der grundlegenden Rechte des Betroffenen auf Berichtigung, Löschung und Verarbeitungsbeschränkung getroffen sind. Zudem hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein eigenes Interesse an der Verwendung richtiger und vollständiger Daten.

Normadressatin der §§ 37 und 38 ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Allerdings folgen hieraus zugleich unabdingbare Rechte des Betroffenen auf Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungsbeschränkung seiner personenbezogenen Daten.

Zur besseren Handhabung wird nach der Art und Weise der Datenspeicherung unterschieden, um hierdurch auch Speicherungen in Akten oder Aktensammlungen als Anwendungsfall der nicht automatisierten Dateispeicherung zu erfassen.

Sprachlich und inhaltlich berücksichtigen die §§ 37 und 38 zugleich auch die Neuregelungen aus den Artikeln 3 und 16 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet die Pflicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten. Dabei muss es sich um Daten handeln, die entweder automatisiert verarbeitet werden oder in automatisierten Dateien gespeichert sind.

Die Berichtigungspflicht wird dann ausgelöst, wenn die Daten unrichtig sind. Unrichtig im Sinne der Norm sind Daten, deren Informationsgehalt nicht oder nicht mehr mit der Wirk-

lichkeit übereinstimmt. Unabhängig für das Entstehen des Berichtigungsanspruches sind hierbei Zeitpunkt und Anlass der Unrichtigkeit.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Löschungspflicht bei unzulässiger Datenspeicherung oder dem Wegfall der Erforderlichkeit. Eine unzulässige Datenspeicherung liegt in allen Fällen vor, die nicht durch Rechtsnorm oder Einwilligung des Betroffenen gedeckt sind. Der Wegfall der Erforderlichkeit umfasst nach den datenschutzrechtlichen Grundsätzen die Situation, dass die Daten zur Aufgabenerledigung nicht, nicht vollständig oder nicht mehr erforderlich sind. Details dazu werden jeweils in der Errichtungsanordnung (siehe § 35 Absatz 2 Nummer 8) festgelegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt lösungsähnliche Einschränkungspflichten. Sie treten an die Stelle einer Löschung nach Absatz 2.

Satz 1 stellt hierbei klar, dass vor einer endgültigen Löschung nach den enumerativ genannten Gründen zu prüfen ist, ob nicht eine Verarbeitungseinschränkung in Betracht zu ziehen ist. Der Katalog der Tatbestände, bei deren Vorliegen eine Verarbeitungseinschränkung an die Stelle einer Löschung treten kann, setzt hierbei die Vorgaben von Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Prüffristen bei der Datenaussonderung. Die Prüffristen können im Rahmen der Einzelsachverhaltsbearbeitung festgelegt werden, dürfen jedoch die in der Errichtungsanordnung festgelegten Prüffristen nicht überschreiten. Wurde im Rahmen der Einzelsachverhaltsbearbeitung keine gesonderte Prüffrist festgelegt, so bestimmt sich die Prüfung nach den in der Errichtungsanordnung genannten maximalen Aussonderungsprüffristen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt mit Blick auf die Aussonderungsprüffristen deren Beginn.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt die Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 38 (Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind)

§ 38 regelt die Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind. Hierzu zählen Akten und Aktensammlungen, die nicht dem Begriff der automatisierten Datei unterfallen, das heißt, die weder der Form nach gleichartig aufgebaute Sammlungen darstellen noch nach bestimmten Merkmalen zugänglich und auswertbar sind.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Absatz 1 und 2 übernehmen den Regelungsgehalt aus § 20 Absatz 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Im Hinblick auf den geltenden Grundsatz der Aktenvollständigkeit und Aktenklarheit ist eine Berichtigung in Form der Löschung nicht vorgesehen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt den Rechtsgedanken aus § 20 Absatz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes um. Hiernach ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen verpflichtet, Daten einzuschränken, bei deren gelegentlicher Bearbeitung aufgefallen ist, dass andernfalls schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt die Vernichtung von Unterlagen, die sich nach untergesetzlichen Bestimmungen richtet. Gemeint sind hiermit die Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten in der Bundesfinanzverwaltung. Satz 2 regelt zwei Ausnahmetatbestände von der grundsätzlichen Vernichtungspflicht. Nach Satz 3 sind Daten, die den Ausnahmetatbeständen unterliegen, mit einem Einschränkungsvermerk zu versehen.

Zu Absatz 5

Mit der Regelung in Absatz 5 wird der Zweck verfolgt, dass Unterlagen mit bleibendem Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, für die Sicherung berechtigter Belange der Öffentlichkeit oder für die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung erhalten bleiben. Die Unterlagen sind dem Bundesarchiv anzubieten, das die Entscheidung, ob ein solcher bleibender Wert vorliegt, im Benehmen mit der anbietenden Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen trifft.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt die entsprechende Geltung von § 37 Absatz 7 für personenbezogene Daten in Akten.

Zu § 39 (Errichtungsanordnung)

§ 39 regelt die Errichtungsanordnung. Durch die Errichtungsanordnung müssen schon bei der Einrichtung jeder automatisierten Datei insbesondere Zweck, Rechtsgrundlage und weitere wichtige datenschutzrechtliche Kriterien festgelegt werden, die somit der internen und externen Datenschutzkontrolle dienen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Notwendigkeit der Errichtungsanordnung und die zu beteiligenden Stellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Inhalt von und die zu beachtenden Verfahrensweisen bei der Einrichtung von automatisierten Dateien. Die einzelnen festzulegenden Parameter werden enumerativ aufgeführt. Die Errichtungsanordnung ist von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und unter Beteiligung des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erstellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet eine Sonderregelung für eilbedürftige Fälle. Die Vorschrift gelangt dann zur Anwendung, wenn die Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einschließlich der Anhörung der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit der keinen Aufschub duldenden Aufgabenerledigung absehbar zuwiderlaufen würde. Das Verfahren nach Absatz 1 ist ohne schuldhaftes Zögern nachzuholen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung und weitet die für die einzelnen gespeicherten personenbezogenen Daten bereits normierte Pflicht zur Prüfung auf Berichtigung oder Löschung aus. Die Angemessenheit der zeitlichen Abstände bestimmt sich dabei insbesondere aus dem Zweck der Verarbeitung und der Art der gespeicherten personenbezogenen Daten in der Errichtungsanordnung.

Zu § 40 (Sofortmaßnahmen)

Artikel 32 Absatz 7 der Vierten Geldwäscherichtlinie wird mit § 40 umgesetzt.

Zu Absatz 1

Satz 1 ermächtigt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Transaktionen, bei denen sie Indizien für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erkennt, anzuhalten. Die Möglichkeit des Anhaltens verdächtiger Transaktionen ist vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, von der FATF sowie der Europäischen Kommission als ein wichtiges Instrument bewertet worden, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiv bekämpfen zu können. So führt auch der Erwägungsgrund 38 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie aus: „Davon [von dem Verbot der Ausführung verdächtiger Transaktionen] unberührt bleiben sollten jedoch die von den Mitgliedstaaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen, wonach Finanzmittel oder andere Vermögenswerte von Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder denjenigen, die den Terrorismus finanzieren, gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unverzüglich einzufrieren sind.“ Artikel 32 Absatz 7 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie bestimmt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle befugt ist, im Falle des Verdachts, dass eine Transaktion mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, unmittelbar oder mittelbar Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Zustimmung zu einer laufenden Transaktion zu versagen oder auszusetzen, damit sie die Transaktion analysieren, dem Verdacht nachgehen und die Ergebnisse der Analyse an die zuständigen Behörden weitergeben kann.“ Es handelt sich hier um eine Sofortmaßnahme, bei der die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aufgrund der ihr vorliegenden Anhaltspunkte zügig eine Entscheidung treffen muss. Sie ist nicht verpflichtet, eine operative Analyse nach § 30 Absatz 2 durchzuführen, sondern kann aufgrund der Eile schon mittels einer ersten Bewertung der bekannten Tatsachen handeln.

Neben der Untersagung der Durchführung einer Transaktion kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch die in Satz 2 genannten Maßnahmen treffen, also nach Nummer 1 an einen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 herantreten und Konto- oder Depotverfügungen oder anderweitige Finanztransaktionen (z. B. Vornahme einer Überweisung nach Bareinzahlung durch den Betroffenen) untersagen, nach Nummer 2 ein Kreditinstitut nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 anweisen, den Zugang zu und die Öffnung eines Schließfachs zu verwehren oder nach Nummer 3 sonstige Weisungen gegenüber Verpflichteten in Bezug auf eine Transaktion erteilen. Eine solche Weisung kann beispielsweise sein, einen Gegenstand (z. B. Auto) nicht zu übertragen oder die Auszahlung einer Lebensversicherung durch das Versicherungsunternehmen zu untersagen.

Bei Erlass der Maßnahmen nach Absatz 1 kommt grundsätzlich, soweit in diesem Gesetz nichts Spezielleres geregelt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz zur Anwendung. Grundsätzlich ist daher auch vor Erlass der Maßnahme eine Anhörung des Betroffenen durchzuführen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird jedoch zu prüfen haben, ob dies nach § 28 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anhörung erfolgt, da andernfalls der Erfolg der Maßnahme gefährdet wird, z. B. indem der Betroffene während der Anhörungsfrist sämtliche Gelder von seinem Konto abhebt oder das Schließfach leert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 32 Absatz 7 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um und erweitert den Anwendungsbereich im Sinne von Empfehlung 38 der FATF auf die internationale Zusammenarbeit von zentralen Meldestellen. Sinn und Zweck der Regelung ist, grenzüberschreitend ein schnelles Handeln zu ermöglichen, um inkriminierte Vermögensgegenstände anzuhalten.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann aufgrund eines den Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 entsprechenden Ersuchens einer ausländischen zentralen Meldestelle Sofortmaßnahmen nach Absatz 1 anwenden. Sie hat dabei einen Einschätzungsspielraum. Eine Pflicht zum Nachkommen eines ausländischen Ersuchens besteht nicht. Die Ablehnung eines Ersuchens soll von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in angemessener Weise begründet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass Sofortmaßnahmen, die nach Absatz 1 angeordnet werden, aufzuheben sind, wenn und soweit diese nicht mehr durch den Anordnungszweck gedeckt sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Analyse durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgt ist und aufgrund dessen ein Zusammenhang zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht mehr gesehen wird.

Zu Absatz 4

Eine Maßnahme nach Absatz 1 endet bei Abgabe des Sachverhalts an die zuständige Strafverfolgungsbehörde entweder durch Aufhebung der Maßnahme nach den für sie geltenden Vorschriften oder durch Zeitablauf spätestens fünf Werktage nach Abgabe, wobei der Samstag nicht als Werktag gilt. Dauert die Analysetätigkeit länger an, endet die Maßnahme spätestens einen Monat nach Ablauf der Anordnung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht die Möglichkeit vor, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf Antrag bestimmte durch die Sofortmaßnahme betroffene Vermögensgegenstände freigibt, soweit sie zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts der betroffenen Person oder ihrer Familienmitglieder, zur Bezahlung von Versorgungsleistungen, Unterhaltsleistungen oder vergleichbaren Zwecken erforderlich sind.

Zu Absatz 6

Die nach Absatz 1 angeordneten Maßnahmen können von den betroffenen Verpflichteten oder sonst Beschwerden mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angegriffen werden. Von der grundsätzlichen aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung abgewichen.

Zu § 41 (Rückmeldung an den meldenden Verpflichteten)

Nach Artikel 46 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem meldenden Verpflichteten zeitnah eine Rückmeldung zu seiner Meldung zu geben, soweit dies praktikabel ist. Dabei geht es auch ausweislich des Erwägungsgrunds 49 der Vierten Geldwäscherichtlinie darum, den Verpflichteten einen Eindruck von Wirksamkeit und Nutzen ihrer Meldungen zu vermitteln. Ein solches Feedback kann zur Sensibilisierung der Verpflichteten in Sachen Geldwäscheprävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung beitragen. Es kann zugleich wichtige Informationen für die Verpflichteten vermitteln, um das eigene Meldeverhalten kritisch prüfen und gegebenenfalls Anpassungen an internen Abläufen bei Erfüllung der Sorgfaltspflichten vornehmen zu können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, bei elektronischen Meldungen nach § 43 Absatz 1 Eingangsbestätigungen zu versenden. Damit wird der Zeitpunkt der Abgabe der Verdachtsmeldung dokumentiert und kann durch die Aufsichtsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt auf ihre Rechtzeitigkeit überprüft werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die gesetzliche Grundlage für Feedback zu Inhalt und Qualität von Meldungen. Es ist offensichtlich, dass es nicht praktikabel sein kann, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu einem qualitativen Feedback zu jeder einzelnen Meldung zu verpflichten. Sie hat insoweit einen Beurteilungsspielraum, ob und inwieweit eine Rückmeldung im konkreten Einzelfall zur Erreichung der oben beschriebenen Ziele sinnvoll ist. Bei der einzelfallbezogenen Rückmeldung sind aus Datenschutzgründen strenge Beschränkungen bezüglich der Verwendung von personenbezogenen Daten zu beachten. Neben der einzelfallbezogenen Rückmeldung kann auch eine generell-abstrakte Rückmeldung zu bestimmten Sachverhaltskonstellationen oder an bestimmte Gruppen von Verpflichteten sinnvoll sein, um zur Optimierung des internen Risikomanagements und des Meldeverhaltens beizutragen.

Zu § 42 (Benachrichtigung von inländischen öffentlichen Stellen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen)

Die Pflicht zur Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft fand sich schon in § 11 Absatz 8 GwG bisherige Fassung. § 42 dient der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 6 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach haben die zuständigen Behörden Nachricht über die Verwendung der gemäß diesem Artikel bereitgestellten Informationen und die Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeführten Ermittlungen oder Prüfungen zu geben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Benachrichtigungsverpflichtung der Staatsanwaltschaften. Hat die Staatsanwaltschaft aufgrund oder im Zusammenhang mit einem durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen weitergeleiteten Sachverhalt ein Strafverfahren eröffnet, hat sie der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Nachricht darüber zu geben, ob die öffentliche Klage erhoben wurde und wie das Strafverfahren ausgegangen ist. Die Benachrichtigung erfolgt dabei durch die Übersendung der Abschrift der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung, des Strafbefehls oder des Urteils des Hauptverfahrens.

Zu Absatz 2

Leitet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den Sachverhalt an eine andere öffentliche Stelle weiter, so hat diese die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darüber zu benachrichtigen. Mögliche zur Benachrichtigung verpflichtete Empfänger sind Polizeibehörden, die Finanzbehörden oder die für den Schutz der sozialen Sicherungssysteme zuständigen Behörden; ausgenommen sind die Stellen, die nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet sind, das Sozialgeheimnis zu wahren. Die Benachrichtigung schließt dabei die abschließende Verwendung und den Ausgang der eigenen Verfahren aufgrund der weitergeleiteten Sachverhalte ein. Spezialgesetzliche Übermittlungsverbote wie § 23 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder § 27 des Bundeskriminalamtgesetzes bleiben allerdings unberührt.

Zu Abschnitt 6 (Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten)

Zu § 43 (Meldepflicht von Verpflichteten)

Dieser Paragraph beruht weitestgehend auf dem § 11 GwG bisherige Fassung. Er dient der Umsetzung von Artikel 33 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz entspricht im Grundsatz § 11 Absatz 1 GwG bisherige Fassung und ist im Übrigen nur redaktionell angepasst worden. Die Formulierung in Absatz 1, dass Tatsachen vorliegen müssen, die auf bestimmte Sachverhalte hindeuten, wird beibehalten. Die nunmehr eingefügte Nummerierung dient der Übersichtlichkeit.

Die Auslegungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG) vom 6. November 2014 sind weiterhin aktuell. Darin wurde hinsichtlich der Verdachtsmeldeschwelle ausgeführt: „Für den Verpflichteten und die für ihn handelnden Mitarbeiter muss keinesfalls Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen. Für das Vorliegen eines meldepflichtigen Verdachts reicht es bereits aus, dass Tatsachen auf das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion hindeuten, die der Terrorismusfinanzierung dienen oder mit der illegale Gelder dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen oder mit der die Herkunft illegaler Vermögenswerte verdeckt werden sollen. In diesen Fällen kann ein krimineller Hintergrund einer Terrorismusfinanzierung oder gemäß § 261 StGB nicht ausgeschlossen werden.“ Dabei wird klargestellt, dass der Verpflichtete bzw. der für ihn handelnde Mitarbeiter bei seiner Einschätzung einen gewissen Beurteilungsspielraum hat. Es kommt auch auf seine subjektive Einschätzung aus den konkreten Umständen heraus an. Entsprechend der Auslegungshinweise müssen nachvollziehbare Gründe für eine Einschätzung vorliegen. Die Meldung soll nicht „ins Blaue hinein erfolgen. Umgekehrt muss aber auch nicht eine rechtliche Subsumtion vorgenommen werden. Vielmehr hat der Verpflichtete „einen Sachverhalt nach allgemeinen Erfahrungen und dem bei seinen Mitarbeitern vorhandenen beruflichen Erfahrungswissen unter dem Blickwinkel seiner Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext [zu] würdigen [...]“. Bei dieser Würdigung sind zu berücksichtigen: Zweck und Art der Transaktion; Besonderheiten in der Person des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten; der finanzielle und geschäftliche Hintergrund des Kunden sowie die Herkunft der eingebrachten oder einzubringenden Vermögenswerte.

In Nummer 1 wurde das Maklergeschäft neu eingefügt, da sich sowohl ein Immobilienmaklergeschäft als auch ein Versicherungsmaklergeschäft auf eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion beziehen, ihnen aber nicht unterfallen. Die Einfügung dient damit der Klarstellung. Bei der Transaktion kann es sich um eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits durchgeführte Transaktion handeln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wortlaut § 11 Absatz 4 GwG bisherige Fassung und ist unverändert geblieben. Er setzt dabei die Vorgaben von Artikel 34 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz ist neu eingefügt worden und dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach soll ein Verpflichteter, wenn er über keine Niederlassung in Deutschland verfügt, auch keiner Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegen. Er soll insoweit nur dort den Sachverhalt melden, wo er niedergelassen ist. Hat der Verpflichtete mehrere Niederlassungen in unterschiedlichen Ländern und betrifft der zu meldende Sachverhalt den deutschen Rechtsverkehr, so löst diese Inlandsberührung die Meldepflicht nach Absatz 1 aus.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wortlaut § 11 Absatz 5 GwG bisherige Fassung ist und insoweit unverändert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, den Aufsichtsbehörden und den Verpflichteten. So sollen dem Verpflichteten bestimmte Typisierungen helfen, geldwäscherechtliche Anhaltspunkte zu sehen, die eine Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auslösen. Der Gedanke der typisierten Transaktionen fand schon im § 11 Absatz 7 GwG bisherige Fassung seinen Niederschlag.

Zu § 44 (Meldepflicht von Aufsichtsbehörden)

Diese Norm entspricht weitestgehend dem § 14 GwG bisherige Fassung. Sie dient der Umsetzung von Artikel 36 in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Aufsichtsbehörden nach § 50 haben verdächtige Sachverhalte, die ihnen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit oder auf sonstige Weise bekannt werden, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.

Zu § 45 (Form der Meldung, Verordnungsermächtigung)

Dieser Paragraph bestimmt die für Verpflichtete und meldende Behörden einheitliche Form einer Meldung und mögliche Ausnahmen hiervon.

Zu Absatz 1

Der Verpflichtete bzw. die zur Meldung verpflichtete Behörde soll im Regelfall eine Meldung elektronisch über eine Benutzeroberfläche, die von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Internet zur Verfügung gestellt wird, abgeben. Durch die Vorgaben der Eingabemaske soll das Verfahren möglichst nutzerfreundlich gestaltet und zugleich eine effiziente Datenverarbeitung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ermöglicht werden.

Zur Meldung verpflichtete Behörden nach § 44 können auch Landesbehörden sein. Mit der Pflicht zur elektronischen Meldung wird das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit auch für die Länder geregelt. Ein besonderes Bedürfnis zur bundeseinheitlichen Regelung besteht gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG, da ein einheitliches Datenübermittlungsverfahren nur durch Bundesgesetz möglich ist. Ein einheitliches Voll-

zugsniveau ist nur durch die bundesgesetzliche Normierung der elektronischen Form erreichbar.

Die schriftliche Übermittlung einer Meldung per Post ist in Ausnahmefällen, wenn die elektronische Datenübermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, zulässig.

Zu Absatz 2

Zur Vermeidung unbilliger Härten eröffnet Absatz 2 auf Antrag für Verpflichtete die Möglichkeit, durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Meldung nach § 43 Absatz 1 befreit zu werden. Die Meldungen sind dann per Post an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu übermitteln.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, dass für eine Meldung nach §§ 43 und 44, wenn sie auf dem Postweg erfolgt, der amtliche Vordruck der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu verwenden ist. Der Vordruck findet sich auf der Internetseite der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum Herunterladen.

Zu Absatz 4

Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Form der Meldung und über mögliche weitere zulässige Übertragungswege erlassen. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, auf etwaigen Anpassungsbedarf, der sich aus den Erfahrungen der Praxis oder mit Blick auf technische Entwicklungen ergeben könnte, flexibel reagieren zu können. Satz 2 stellt noch einmal klar, dass für ein einheitliches Verfahren durch Landesrecht keine Abweichungen zulässig ist.

Zu § 46 (Durchführung von Transaktionen)

Dieser Paragraph entspricht weitestgehend § 11 Absatz 1a GwG der bisherigen Fassung und dient der Umsetzung von Artikel 35 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Der Verpflichtete soll erst dann eine Transaktion durchführen, wenn er eine Meldung nach § 43 abgegeben hat und entweder die Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft erhalten hat oder der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der zuständigen Staatsanwaltschaft untersagt wurde.

Zu § 47 (Verbot der Informationsweitergabe, Verordnungsermächtigung)

Dieser Paragraph entspricht weitestgehend § 12 GwG bisherige Fassung und setzt die Vorgaben von Artikel 39 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

In Absatz 1 wurde ergänzt, dass ein Verpflichteter nicht über ein Auskunftersuchen, das die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an ihn richtet, die in der Vorschrift genannten Personen in Kenntnis setzen darf.

Die in Absatz 2 aufgeführten Ausnahmen setzen die jeweiligen in Artikel 39 der Vierten Geldwäscherichtlinie gemachten Vorgaben um. Eine sanktionslose Informationsweitergabe kann damit insbesondere zwischen staatlichen Stellen oder zwischen Verpflichteten einer Gruppe erfolgen. Darüber hinaus kann ein Informationsaustausch zwischen den in Nummer 3 bzw. 4 genannten Verpflichteten, beispielsweise Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftsprüfern, erfolgen.

Der Informationsaustausch gemäß Nummer 5 zwischen Verpflichteten bzw. ihnen nachgeordneten Gruppenunternehmen nach Nummer 2 bis 4 darf ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verwendet werden. Ein Informationsaustausch zu anderen Zwecken, beispielsweise zu kommerziellen Zwecken, ist verboten und sanktionsbehaftet.

Absatz 3 normiert eine Verschwiegenheitsverpflichtung auch für die Behörden, denen Meldungen bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht neben Meldungen nach § 43 Absatz 1 und § 44 auch für Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung. Sie besteht gleichermaßen, wenn die Meldung oder Mitteilung von der Behörde selbst abgegeben wurde. Die Finanzbehörden haben eine Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich solcher Sachverhalte, die sie nach § 31b der Abgabenordnung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mitgeteilt haben.

Zu § 48 (Freistellung von der Verantwortlichkeit)

Dieser Paragraph entspricht in Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 dem § 13 GwG bisherige Fassung und dient der Umsetzung von Artikel 37 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Absatz 2 Nummer 2 wurde neu eingefügt. Personen sollen von der Verantwortlichkeit nach Maßgabe dieses Paragraphen befreit sein, wenn sie Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen beantworten. Dies betrifft Verpflichtete, die um Auskunft und Informationen von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ersucht werden. Dabei kann es sich um weitergehende Informationen handeln, die von einem meldenden Verpflichteten verlangt werden. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann gleichermaßen auch ohne eine vorherige Meldung des Verpflichteten nach § 43 mit einem Informationsbegehren an ihn herantreten.

Die Auskunftersuchen dienen der weiteren Analyse und können sachdienliche Hinweise für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen liefern. Insoweit soll ein Beschäftigter auch durch ergänzende oder erstmalige Informationsübermittlung nicht verantwortlich gemacht werden können, soweit die gemachten Angaben wahr oder nicht vorwiegend unwahr sind.

Zu § 49 (Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten)

Dieser Paragraph dient der Umsetzung von Artikel 38 und berücksichtigt den Erwägungsgrund 41 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Dabei normieren die ersten drei Absätze den Informationszugang von Betroffenen, der vierte Absatz normiert den Schutz der meldenden Beschäftigten. Das Informationsfreiheitsgesetz findet keine Anwendung, soweit die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Aufgaben nach § 1 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung wahrnimmt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 soll der Betroffene von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf sein Begehren hin während der laufenden Analyse Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen bekommen können, soweit hierdurch nicht die operative Analyse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährdet wird.

Betroffener hiernach ist jede Person, die an einem nach § 43 gemeldeten Sachverhalt unmittelbar beteiligt ist. Dies ist insbesondere jeder Vertragspartner oder Begünstigte einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung.

Von ihrem Ermessen macht die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in jedem Einzelfall Gebrauch. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann die Auskunft verweigern, insbesondere soweit und solange durch die vorzeitige Bekannt-

gabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Kommt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einem Auskunftersuchen eines Betroffenen innerhalb eines laufenden Verfahrens nach, so sind die personenbezogenen Daten der meldenden Einzelperson, einschließlich des An-gestellten oder Vertreters des Verpflichteten, unkenntlich zu machen. Dies dient dem Schutz der meldenden Einzelperson vor Bedrohung und Anfeindung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Auskunftersuchen eines Betroffenen, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ihren Analyseprozess abgeschlossen hat und den Sachverhalt nicht zur weiteren Ermittlung und Behandlung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergegeben hat. Danach hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach eigenem Ermessen einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nachzukommen, soweit dies nicht negative Auswirkungen auf die in Satz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Beziehungen oder Verfahren hat.

Kommt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Auskunftsbegehren eines Betroffenen nach, so hat sie auch in diesem Fall die personenbezogenen Daten der meldenden Einzelperson, einschließlich des Angestellten oder Vertreters des Verpflichteten, unkenntlich zu machen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das vom Betroffenen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtete Auskunftsbegehren, wenn sie ihren Analyseprozesses abgeschlossen und den Sachverhalt an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergegeben hat. Mit Weitergabe des Sachverhalts an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht mehr Herrin über die Daten und ihre Verwendung. Nach Abschluss des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht geht die Datenhoheit wieder auf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über. Für diesen Fall kann sie unter Beachtung von Absatz 2 auf Auskunftersuchen von Betroffenen reagieren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 führt den Schutz der Personen aus, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten stehen. Personen, die eine Meldung nach § 43 erstatten oder intern einen geldwäscherechtlich relevanten Sachverhalt melden, dürfen aus diesem Anlass im Unternehmen nicht benachteiligt werden, etwa durch ungerechtfertigte Kündigung, berufliche Schlechterstellung oder Anfeindungen innerhalb des Unternehmens erfolgen.

Zu Abschnitt 7 (Aufsicht, Zusammenarbeit, Bußgeldvorschriften, Datenschutz)

Zu § 50 (zuständige Aufsichtsbehörden)

Die Vorschrift benennt die zuständigen Aufsichtsbehörden und entspricht inhaltlich weitestgehend § 16 Absatz 2 GwG bisherige Fassung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 Buchstabe a bis i entspricht § 16 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis i GwG bisherige Fassung. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zuständig für Kreditinstitute mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank, Finanzdienstleistungsinstitute, im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Zahlungsinstituten mit Sitz im Ausland, Kapitalverwaltungs-

gesellschaften, im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, Agenten und E-Geld-Agenten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, Unternehmen und Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 sowie für die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu Nummer 2 bis Nummer 9

Nummer 2 bis Nummer 9 entsprechen inhaltlich § 16 Absatz 2 Nummer 3 bis 9 GwG bisherige Fassung. Nummer 9 ist wie schon § 16 Absatz 2 Nummer 9 GwG bisherige Fassung eine Auffangregelung für Verpflichtete, für die das Geldwäschegesetz keine Sonderregelung hinsichtlich einer bestimmten Aufsichtsbehörde enthält. Zuständig ist danach die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde.

Zu § 51 (Aufsicht)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Absatz 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 48 der Vierten Geldwäscherichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung durchführen und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Vierten Geldwäscherichtlinie treffen. Die Vorschriften entsprechen weitgehend § 16 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 6 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bis 3 entspricht § 16 Absatz 3 Satz 2 GwG bisherige Fassung. Die Ausdehnung der Befugnis zur Prüfung der Verpflichteten in Satz 1 auf die genannten Aufsichtsbehörden dient der Umsetzung von Artikel 48 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Absatz 3 Satz 4 setzt Artikel 48 Absatz 6 bzw. 7 der Vierten Geldwäscherichtlinie um, wonach die Aufsichtsbehörden ihre Aufsichtstätigkeit am Risikoprofil der Verpflichteten zu orientieren haben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht weitgehend § 16 Absatz 1 Satz 4 GwG bisherige Fassung, wonach Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 8 und 9 Kosten erheben dürfen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe c und d der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist nicht genannt, da entsprechende Maßnahmen in den Fachgesetzen geregelt sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 greift die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 2 GwG bisherige Fassung hinsichtlich der Aufsicht über die Einhaltung von Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 auf und stellt klar, dass Aufsichtsbehörde die nach § 50 Nummer 9 zuständige Aufsichtsbehörde ist.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht weitgehend § 9a Absatz 7 GwG bisherige Fassung und wurde aufgrund der Änderungen im Umfang der Verpflichteten aus dem Glücksspielsektor angepasst. § 9a Absatz 7 Nummer 2 GwG bisherige Fassung ist nicht mehr aufgeführt, weil auch Glücksspielanbieter ohne glücksspielrechtliche Erlaubnis dem Verpflichtetenkreis nach § 2 Absatz 1 unterfallen.

Nach Absatz 7 ist es der zuständigen Aufsichtsbehörde möglich, auch Auskünfte beim Zahlungsdienstleister (Kreditinstitute oder Zahlungsinstitute) des Glücksspielanbieters, soweit er Glücksspiele im Internet veranstaltet oder vermittelt, sowie des Spielers einzuholen. Hierdurch wird der Aufsichtsbehörde ermöglicht, im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die Zahlungsströme effektiv nachzuverfolgen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht weitgehend § 16 Absatz 5 GwG bisherige Fassung.

Zu § 52 (Mitwirkungspflichten)

Absatz 1 bis 3 entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 3 GwG bisherige Fassung, Absatz 4 und 5 entsprechen § 16 Absatz 4 GwG bisherige Fassung.

Zu § 53 (Hinweise auf Verstöße)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 61 Absatz 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die Hinweisgeber (Whistleblower) können wertvolle Beiträge dabei leisten, das Fehlverhalten einzelner Personen oder ganzer Unternehmen aufzudecken und die negativen Folgen dieses Fehlverhaltens einzudämmen bzw. zu korrigieren. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat zu diesem Zweck bereits gemäß § 4d des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Meldeplattform auf ihrer Internetseite errichtet. Die Länder können das Hinweisgebersystem jeweils einzeln oder gemeinsam errichten. Damit wird auch Artikel 21 Absatz 1 der Geldtransferverordnung in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Nach § 4 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Absatz 2 stellt diese notwendige Rechtsgrundlage her. Der Wortlaut antizipiert die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, die den Verarbeitungsbegriff umfassend begreift.

Zu Absatz 3

Die meldenden Personen sollen sicher sein können, dass ihnen aus dem Hinweis keine Nachteile entstehen, beispielsweise wenn Mitarbeiter das Fehlverhalten ihrer Vorgesetzten melden. Daher erfolgt im Normalfall keine Weitergabe der Daten des Hinweisgebers. Gleichzeitig soll auch der Schutz der durch die Meldung belasteten Person sichergestellt werden, so dass im Normalfall auch keine Weitergabe der Daten der durch den Hinweis belasteten Person erfolgt. In besonderen Fällen, etwa im Fall einer Strafverfolgung, kann es jedoch notwendig werden, dass andere Stellen, beispielsweise die zuständige Staatsanwaltschaft, auf die bei der Bundesanstalt vorhandenen Daten angewiesen sind, um den gemeldeten Verstoß weiter verfolgen und ggf. sanktionieren zu können. Absatz 3 legt fest, unter welchen Umständen die Aufsichtsbehörden die Daten des Hinweisgebers und der Person, die Gegenstand des Hinweises ist, herausgeben dürfen.

Zu Absatz 4

Das Bedürfnis des Schutzes des Hinweisgebers vor der Preisgabe seiner Daten ist höher zu werten als der Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Informationen, den jedermann

nach dem Informationsfreiheitsgesetz hat. Daher wird die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes ausgeschlossen.

Zu Absatz 5 und Absatz 6

Es ist sicherzustellen, dass der Hinweis auf Verstöße durch einen Mitarbeiter, der bei Unternehmen oder Personen, die von den Aufsichtsbehörden nach Absatz 1 beaufsichtigt werden, oder auch bei Unternehmen oder Personen, auf die Tätigkeiten von diesen ausgelagert wurden, beschäftigt ist, keinen Verstoß gegen vertragliche oder rechtliche Pflichten zur vertraulichen Behandlung von Informationen darstellt, wenn sie gutgläubig erfolgt. Eine arbeitsvertragliche Ahndung (z.B. durch eine Betriebsbuße) ist daher nicht möglich. Dem wird durch Absatz 5 und 6 nachgekommen.

Zu Absatz 7

Mit Absatz 7 wird klargestellt, dass die Rechte der Person, die Gegenstand eines Hinweises ist, insbesondere die Rechte auf Anhörung und Akteneinsicht, durch das bei der Bundesanstalt einzurichtende Hinweisgeberverfahren nicht eingeschränkt werden.

Zu § 54 (Verschwiegenheitspflicht)

Den zuständigen Aufsichtsbehörden kommen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vielzahl von Tatsachen und Informationen über die Geschäftsaktivitäten der von ihnen beaufsichtigten Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 zur Kenntnis, bei denen es sich teilweise um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse handelt. Die Vorschrift, die entsprechenden Vorschriften in anderen Gesetzen (z.B. § 9 des Kreditwesengesetzes) nachgebildet ist, regelt den Umgang mit diesen Tatsachen und unterwirft die bei den Aufsichtsbehörden beschäftigten oder für sie tätigen Personen insofern einer strengen Verschwiegenheitspflicht, die nur in einem beschränkten Umfang und in Bezug auf bestimmte öffentliche Stellen, die die entsprechenden Tatsachen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, durchbrochen wird. In den zuletzt genannten Fällen liegt ausdrücklich kein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten vor, weil die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und eine effektive Aufsicht über die Verpflichteten ein Zusammenwirken der zuständigen Aufsichtsbehörden und der genannten Stellen erfordert. Dies gilt auch in Bezug auf ausländische oder supranationale Stellen. Insbesondere im internationalen Zusammenwirken setzt eine Weitergabe von Informationen durch ausländische Stellen regelmäßig voraus, dass die entsprechenden Aufsichtsbehörden in Deutschland vergleichbaren Verschwiegenheitsregelungen wie diese unterworfen sind.

Bislang haben die zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Weitergabe von Tatsachen und Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufsicht zur Kenntnis gelangt sind, an andere Stellen auf Regelungen in anderen für sie anwendbaren Gesetzen abgestellt, soweit solche vorhanden waren. Um diesen Umweg künftig zu vermeiden und um auch für alle anderen Verpflichteten eine entsprechende rechtssichere Grundlage für den Umgang mit solchen Tatsachen und Informationen zu schaffen, wird für das Geldwäschegesetz nunmehr eine eigenständige Regelung geschaffen.

Zu Absatz 1 bis Absatz 3

Absatz 1 bis 3 regeln die Grenzen für ein Offenbaren oder für eine Verwertung von dienstlich erlangten Tatsachen sowie (nicht abschließende) Beispiele dafür, wann ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten nicht gegeben ist. Neben den in Absatz 3 Nummer 1 bis 3 genannten für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Stellen gehören auch andere Aufsichtsbehörden und von diesen beauftragte Personen zu den berechtigten Stellen, weil Tatsachen, die im Rahmen der Geldwäscheaufsicht aufgetreten sind, oftmals auch für die Aufsicht über das allgemeine Risikomanagement oder die Compliance der Verpflichteten von Bedeutung sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen, unter denen Tatsachen an ausländische oder supranationale Stellen weitergegeben werden dürfen. Hierzu zählen insbesondere auch Vorgaben dafür, für welchen Zweck die übermittelten Informationen verwendet werden dürfen. Satz 3 regelt die Weitergabe von Informationen aus einem anderen Staat.

Zu § 55 (Zusammenarbeit mit anderen Behörden)

§ 55 trifft für unterschiedliche Bereiche der Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden Regelungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert in seinem Satz 1 die grundsätzliche Pflicht der Aufsichtsbehörden untereinander, aber auch mit den Strafverfolgungsbehörden zur wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Satz 2 regelt noch einmal ausdrücklich, dass insbesondere die aus Vor-Ort-Prüfungen und anderen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden gewonnenen Erkenntnisse auf Ersuchen oder von Amts wegen anderen Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen sind, soweit die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich erscheinen.

Zu Absatz 2

Insbesondere die Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 müssen für eine wirksame und risikoorientierte Aufsicht zunächst Kenntnis über alle in ihrem örtlichen Bereich ansässigen Verpflichteten erhalten. Entsprechend § 14 Absatz 9 der Gewerbeordnung wird nun mit Absatz 2 eine „andere Rechtsvorschrift“ geschaffen, der den Aufsichtsbehörden die Befugnis eingeräumt, auf Ersuchen kostenfrei Auskunft aus dem kommunalen Gewerberegister zu erhalten.

Bei der Wahrnehmung einer risikobasierten Aufsicht im Sinne des § 47 haben die Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 Schwerpunkte zu setzen, die sich am Risikoprofil der Verpflichteten, an besonderen Risiken in gewissen Branchen oder auch Regionen und an aktuellen Entwicklungen orientieren. Um dies zu gewährleisten sind auch Sammelabfragen bei den Gewerberegistern bezogen auf bestimmte Branchen oder auch Regionen zulässig.

Zu Absatz 3

Weiterhin sollen die Aufsichtsbehörden nach Absatz 3 das Recht erhalten, z.B. unter Angabe einer Postleitzahl Auskunft aus dem Vermittlerregister über die in diesem Bezirk tätigen Finanzanlagen- oder Versicherungsvermittler zu erhalten. Über den im Internet öffentlich zugänglichen Teil des Vermittlerregisters ist dies bislang nicht möglich, aus diesem Grund wird den Aufsichtsbehörden hiermit ein entsprechendes Recht eingeräumt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt noch einmal klar, dass die durch § 55 normierten Rechte die nach diesem Gesetz oder anderen Regelungen bestehenden Befugnisse der Aufsichtsbehörden unberührt lassen.

Zu Absatz 5

In grenzüberschreitenden Fällen haben sich die zuständigen Aufsichtsbehörden und die für die Strafverfolgung zuständigen Stellen zunächst innerhalb von Deutschland zu koordinieren, bevor Behörden anderer Staaten kontaktiert werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt speziell die Zusammenarbeit der für die Aufsicht der Finanzinstitute in Europa zuständigen Aufsichtsbehörden.

Die Vorschrift entspricht § 16a Absatz 2 GwG bisherige Fassung und dient der Umsetzung von Artikel 50 der Vierten Geldwäscherichtlinie, wonach die Aufsichtsbehörden den Europäischen Aufsichtsbehörden alle Informationen zur Verfügung zu stellen haben, die zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund der Vierten Geldwäscherichtlinie erforderlich sind.

Zu § 56 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift setzt Artikel 58 und 59 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Zu Absatz 1

Zum Zwecke und anlässlich der Umsetzung der Artikel 58 und 59 der Vierten Geldwäscherichtlinie und um den Aufsichtsbehörden durch einen erweiterten Bußgeldkatalog eine effiziente Aufsicht zu ermöglichen, wird § 17 Absatz 1 GwG bisherige Fassung erweitert und bestehende Bußgeldtatbestände angepasst. Die Änderungen und Erweiterungen der Bußgeldtatbestände dienen zum einen der Umsetzung von Artikel 59 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie, wonach zumindest die Umsetzung der Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie bezüglich der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, bezüglich der Verdachtsmeldungen, bezüglich der Aufbewahrung von Aufzeichnungen und bezüglich interne Kontrollen zu sanktionieren sind, und zum anderen der Sanktionierung von Verstößen der in den Abschnitten 4 und 5 normierten Pflichten.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Die Bußgeldrahmen werden in Absatz 2 und 3 im Vergleich zu § 17 Absatz 2 GwG bisherige Fassung angehoben. Es wird ein dreistufiges System eingeführt: Auf der ersten Stufe bleibt es bei dem bisherigen oberen Bußgeldrahmen von einhunderttausend Euro (Absatz 3). Im Falle schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße sind möglich auf einer zweiten Stufe Geldbußen bis zu einer Million Euro oder Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (Absatz 2 Satz 1) und auf einer dritten Stufe gegenüber Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 Geldbußen bis zu fünf Millionen Euro bzw. zehn Prozent des Gesamtumsatzes (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen) bzw. Geldbußen bis zu fünf Millionen Euro (bei natürlichen Personen) (Absatz 2 Satz 4 und 5). Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 59 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe e der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach können Verstöße mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro oder mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils sanktioniert werden, wenn es sich um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße handelt. Der Bußgeldrahmen gilt nicht nur für Tatbestände, die nach der Vierten Geldwäscherichtlinie zu sanktionieren sind, sondern auch für die anderen Tatbestände, da insoweit kein Unterschied im Unrechtgehalt festzustellen ist.

Schwerwiegend ist ein Verstoß gegen die Pflichten dieses Gesetzes, wenn er im Rahmen einer Gesamtabwägung als gravierend zu bewerten ist. Wiederholt ist ein Verstoß, wenn er mehr als einmal begangen wird. Systematisch ist ein Verstoß, wenn er einem Muster folgt. Gegenüber Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, kann nach Satz 3 und 4 über Satz 1 hinaus ein Bußgeld bis zu fünf Millionen Euro oder zehn Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat, verhängt werden. Diese Wahlmöglichkeit setzt Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie um und soll die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden verbessern, dem Einzelfall angemessene, effek-

tive und gleichzeitig verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen. Gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die natürliche Personen sind, kann nach Satz 5 über Satz 1 hinaus eine Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro verhängt werden. Diese hohen Bußgeldrahmen sind auf Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Finanzsektors beschränkt. Sie sind im Hinblick auf die wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten und das gesteigerte Bedürfnis nach Schutz vor wiederholtem, gravierenden oder systematischen schuldhaftem Verhalten im Finanzsektor gerechtfertigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Begriff des Gesamtumsatzes. Es wird an den Gesamtumsatz des Jahres- oder Konzernabschlusses des letzten der Behördenentscheidung vorausgehenden Geschäftsjahres angeknüpft, der unter Bezugnahme auf die zum Umsatz zählenden Posten ermittelt wird. Maßgeblich sind die Nettoumsatzerlöse nach den nationalen Vorschriften im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU, bei Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten der Gesamtbetrag, der sich nach den nationalen Vorschriften im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 (bei Anwendung der Staffelform) oder Artikel 28 Posten B1, B2, B3, B4 und B7 (bei Anwendung der Kontoform) der Richtlinie 86/635/EWG abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern ergibt oder bei Versicherungsunternehmen der Gesamtbetrag, der sich nach den nationalen Vorschriften im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern ergibt.

Entsprechend Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie wird der Gesamtumsatz bei konzernangehörigen Unternehmen auf den gesamten Konzern erweitert, da der gesamte Konzern eine größere Wirtschaftskraft besitzt und damit auch höhere Geldbußen möglich sein müssen. Maßgeblich ist dabei der Konzern mit dem größten Konsolidierungskreis. Stellt das Mutterunternehmen dieses Konzerns seinen Konzernabschluss nicht nach dem nationalen Recht in Verbindung mit den EU-Rechnungslegungsrichtlinien (2013/34/EU, 86/635/EWG und 91/674/EWG) auf, treten vergleichbare Posten an die Stelle der Ertragsposten, die zur Ermittlung des Gesamtumsatzes anzusetzen sind. Das kann auf IFRS-Konzernabschlüsse zutreffen, gilt aber in erster Linie für Konzernabschlüsse von Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten. Durch diese weite Betrachtungsweise wird eine Gleichbehandlung der auf den europäischen Binnenmarkt beschränkten Konzerne und weltweit agierender Konzerne sichergestellt und ermöglicht, dass in allen Fällen die von der Richtlinie 2013/50/EU geforderten Sanktionen vorgesehen sind.

Steht der Jahres- oder Konzernabschluss des der Behördenentscheidung unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres (noch) nicht zur Verfügung, ist der Jahres- oder Konzernabschluss des Vorjahres maßgeblich. Damit soll insbesondere für den Fall eine praktikable Lösung bestehen, dass Aufsichtsbehörden kurze Zeit nach Ablauf eines Geschäftsjahres und damit während der Aufstellungs- oder Prüfungsphase des Jahres- oder Konzernabschlusses eine Geldbuße verhängen muss. Steht auch dieser Jahres- oder Konzernabschluss nicht zur Verfügung, kann die Aufsichtsbehörde den Gesamtumsatz es der Behördenentscheidung unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres schätzen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 baut auf § 17 Absatz 3 GwG bisherige Fassung auf. Satz 1 entspricht § 17 Absatz 3 Satz 1 GwG bisherige Fassung. Für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 55 bis 59, mithin Verstöße gegen in Abschnitt 4 normierte Pflichten, ist Verwaltungsbehörde in diesem Sinne das Bundesverwaltungsamt. Satz 3 und 4 entsprechen § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 17 Absatz 4 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 62 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Absatz 8

Die Regelung setzt Artikel 62 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie um, wonach die Aufsichtsbehörden die Europäischen Aufsichtsbehörden über Sanktionen und Maßnahmen sowie über diesbezügliche Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnisse informieren.

Zu § 57 (Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen und von unanfechtbaren Bußgeldentscheidungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 60 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben die Aufsichtsbehörden bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen verhängt haben, nach Unterrichtung des Adressaten unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekanntmachen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitzuteilen.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Absatz 2 und 3 stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Bekanntmachung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Nach Absatz 2 muss die Bekanntmachung aufgeschoben werden oder auf anonymisierter Basis erfolgen, wenn dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist oder die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder den Fortgang laufender Ermittlungen gefährden würde. Nach Absatz 3 darf eine Bekanntmachung nicht erfolgen, wenn ein Aufschub oder eine Anonymisierung nach Absatz 2 nicht ausreichen, um eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität auszuschließen oder die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Gemäß der Vorgabe des Artikels 61 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie, wonach die Bekanntmachung für mindestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung auf der Website zugänglich zu machen ist, ist die Bekanntmachung nach fünf Jahren zu löschen. Personenbezogene Daten sind gegebenenfalls früher zu löschen, wenn ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 58 (Datenschutz)

Die Regelung setzt Artikel 41 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Personenbezogene Daten dürfen von Verpflichteten auf der Grundlage dieses Gesetzes ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden; ausgeschlossen ist damit auch die Verarbeitung für kommerzielle Zwecke.

Zu § 59 (Übergangsregelung)

Zu Absatz 1

Durch die Übergangsregelung in Absatz 1 soll den Vereinigungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 und Trustees sowie Treuhändern von Rechtsgestaltungen im Sinne des § 21 eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Transparenzpflichten gegeben werden. Die Zeitspanne für die Mitteilung an das Transparenzregister soll zugleich sicherstellen, dass die Mitteilungen geordnet von der registerführenden Stelle entgegengenommen werden können.

Zu Absatz 2

Es bedarf ausreichend Zeit, um eine Schnittstelle zu den Vereinsregistern der Länder technisch einzurichten. Erst wenn eine solche Schnittstelle existiert, wird es möglich sein, über das Transparenzregister direkt Ausdrücke aus den Vereinsregistern der Länder zugänglich zu machen. Für den Übergangszeitraum kann das Transparenzregister lediglich allgemein einen Link auf die Startseite des Gemeinsamen Registerportals der Länder unter www.handelsregister.de setzen; mithilfe der dort angebotenen Suche lassen sich dann Angaben zu eingetragenen Vereinen finden.

Zu Absatz 3

Durch die Übergangsregelung in Absatz 3 soll ausreichend Zeit für die registerführende Stelle verbleiben, um die nach § 20 Absatz 1 und § 21 erhaltenen Mitteilungen einzutragen und das Transparenzregister zu operationalisieren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die nach § 16 Absatz 8 GwG bisherige Fassung erlassenen Dispense bis zum 30. Juni 2018 wirksam sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 macht von der Option des Artikels 40 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie Gebrauch.

Anlage 1

Anlage 1 entspricht Anhang II der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Anlage 2

Anlage 2 entspricht Anhang III der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Artikel 2 (Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung)

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird als weitere Behörde in § 1 Nummer 6 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung aufgeführt.

Das Auskunftsrecht nach § 45 des Geldwäschegesetzes regelt das Recht auf Informationszugang abschließend, ein Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz besteht nicht (Teil-Bereichsausnahme), da die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach, § 3 Nummer 8 des Informationsfreiheitsgesetzes eine Behörde ist, die entsprechend der Feststellung im § 1 Nummer 6 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung in Verbindung mit § 10 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Aufgaben wahrnimmt, die im Vergleich zu den Nachrichtendiensten eine ver-

gleichbare Sicherheitsempfindlichkeit aufweisen. Diese Feststellung stützt sich namentlich darauf, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen insbesondere bei ihren Analysen im Bereich der Verhinderung und Aufklärung von organisierter Kriminalität oder von Terrorismusfinanzierung Aufgaben hat, die für die innere Sicherheit der Bundesrepublik von erheblicher Bedeutung sind und sie sie dabei ausweislich der Aufgabenbeschreibung im Vorfeld eines strafrechtlichen Anfangsverdachts handeln soll.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister)

Zu Nummer 1

Wegen der Einfügung eines neuen § 17a wird die Inhaltsübersicht entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

Im Ausländerzentralregister werden zu Ausländern, die mindestens drei Monate im Inland leben oder gelebt haben, Informationen gespeichert, die insbesondere im Rahmen der operativen Analyse im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen relevant sein können. Mit dem neu eingefügten § 17a wird der Registerbehörde daher auf Ersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Befugnis eingeräumt, bestimmte, enumerativ aufgeführte Daten zu übermitteln. Damit wird der Umfang der zu übermittelnden Daten auf das erforderliche Maß begrenzt.

Der Zugriff auf den Datenbestand des Ausländerzentralregisters dient der Überprüfung der von den Verpflichteten mit der Verdachtsmeldung übermittelten Daten und deren Abgleich mit den Daten eines Ausländers im Ausländerzentralregister soweit der Verdacht besteht, dass der Betreffende eine Straftat im Bereich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begangen hat.

Die Übermittlung der Grunddaten (§ 14 AZR-Gesetz) und der Daten nach Nummer 1 bis 4 dient der Überprüfung der zur Identifizierung und Verifizierung des Betroffenen übermittelten Daten. Diese Angaben sollen es der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen außerdem ermöglichen, im Rahmen der operativen Analyse Querverbindungen zu einer oder mehreren vermeintlich anderen, aber in der Realität identischen Personen herzustellen. Kann die absichtliche Verwendung mehrerer Identitäten nachgewiesen werden, kann dies einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung weiter untermauern.

Die Angaben zu den Ausweispapieren nach Nummer 5 bis 7 erfassen insbesondere Pässe und Passersatzpapiere. Auf diese Weise kann die Zentralstelle für Transaktionsuntersuchungen im Rahmen ihrer operativen Analyse prüfen, ob die vom Verpflichteten im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten festgehaltenen Ausweispapiere des Betroffenen tatsächlich amtlich ausgestellt wurden und geben zusätzlich Aufschluss zu dem aufenthaltsrechtlichen Status des Betroffenen.

Zu Nummer 3

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird als weitere Behörde, die am automatischen Datenabruf teilnehmen darf, aufgeführt. Hierdurch soll die effektive Arbeitsweise in technischer Hinsicht gewährleistet sein. Der automatisierte Datenabgleich nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister ist sowohl der Vielzahl der abzugleichenden / abzuklärenden Personen (im Jahr 2014 hatten laut FIU-Jahresbericht nahezu die Hälfte aller gemeldeten Personen keine deutsche Staatsangehörigkeit) als auch der Eilbedürftigkeit des Datenabgleiches in der Grundrecherche geschuldet. Insbesondere bei Sachverhalten, die einen Zusammenhang zu Terrorismusfinanzierung aufweisen, müssen die Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsun-

tersuchungen innerhalb kürzester Zeit abgeschlossen werden können. Visumpflichtige Ausländer halten sich oftmals nur für eine kurze Zeitspanne in Deutschland auf. Ohne einen Abgleich mit den Personendaten im Ausländerzentralregister kann eine weitere Abklärung der Person ggf. nicht vorgenommen werden.

Zudem minimiert der automatisierte Abgleich die Arbeitsaufwände sowohl bei der ersuchenden als auch bei der ersuchten Stelle.

Zu Nummer 4

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll auch Zugriff auf die Visadaten haben und wird aus diesem Grund aufgeführt. Dies soll im automatisierten Verfahren nach § 33 des AZR-Gesetzes erfolgen. Im Datenbestand des Ausländerzentralregisters sind Daten der Ausländer gespeichert, die nicht nur vorübergehend (mindestens drei Monate) im Inland leben oder gelebt haben. Ausschließlich die separat geführte Visodatei enthält hingegen die Daten der Visumantragsteller, die im Regelfall nur kurz in Deutschland bleiben. Beide Dateien ergänzen sich mithin.

Der Datenbestand der Visodatei soll der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Identifizierung und Verifizierung der von den Verpflichteten mit der Verdachtsmeldung übermittelten Daten dienen, da sich nur so bei ausschließlich in der Visodatei gespeicherten Personendaten die Angaben mit den durch die Verpflichteten übermittelten Daten abgleichen lassen. Konkret bedeutet das, dass der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen durch den Zugriff auf die Visadaten ermöglicht wird, von einem Verpflichteten gemeldete Personendaten eines visumpflichtigen Ausländers mit amtlich erhobenen Daten abzugleichen. Festgestellte Unstimmigkeiten können Einfluss auf Analyseergebnisse haben.

In der Praxis melden Banken regelmäßig Zahlungseingänge für visumpflichtige Ausländer, die im Zusammenhang mit Krankenhausaufenthalten in Deutschland stehen. Der Eingang größerer Geldbeträge und die Abverfügung für Hotel- und Krankenhauskosten werden die Transaktion als plausibel und wirtschaftlich nachvollziehbar erscheinen lassen, wenn ein Visum ausgestellt wurde und damit Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu begründen sind. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit der aus der Visodatei ersichtlichen Ausländerbehörde Rücksprache halten.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister)

Die Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund der Anpassungen im AZR-Gesetz.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister)

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll aufgrund eines Ersuchens unbeschränkte Auskunft aus dem Register und damit auch Auskunft über Eintragungen, die nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, erteilt bekommen. Hierfür hat sie nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes den Zweck anzugeben, für den sie die Auskunft benötigt. Ein automatisiertes Auskunftsverfahren nach § 21a des Bundeszentralregistergesetzes kann eingerichtet werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung)

Zu Nummer 1

Das Wort „oder“ wird eingefügt, da eine weitere Nummer 5 angefügt wird.

Zu Nummer 2

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll als weitere Behörde auf Ersuchen Auskunft aus dem zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit erhalten. Diese Informationen sind auch für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine wichtige Informationsquelle, um den wirtschaftlichen Hintergrund des Betroffenen, insbesondere in Bezug auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, für die Bewertung einer Transaktion bei der operativen Analyse besser einschätzen zu können.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung)

Zu Nummer 1

Artikel 32 Absatz 3 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie gibt vor, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unabhängig arbeitet und eigenständig ist. Sie muss mit Blick auf ihre Befugnisse sowie die ihr zugewiesenen Sach- und Personalmittel so ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben – also insbesondere die Analyse von Meldungen, Anforderung von zusätzlichen Informationen bei den Verpflichteten und anderen öffentlichen Stellen sowie die Weitergabe ihrer Analyseergebnisse an die Strafverfolgungsbehörden – ohne einen Zustimmungsvorbehalt oder andere Einwirkungsmöglichkeiten anderer Stellen wahrnehmen kann. Aus diesem Grund unterliegen die zuvor genannten Aufgaben nach § 28 Absatz 2 GwG-E nur der Rechtsaufsicht, aber nicht der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Um diese Unabhängigkeit und Selbständigkeit auch zutreffend im Behördenaufbau widerzuspiegeln, wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen innerhalb des Zollkriminalamts errichtet.

Das Zollkriminalamt ist als Direktion in die Generalzolldirektion integriert. Sie ist allerdings keine eigenständige Behörde im organisationsrechtlichen Sinne, sondern ist eine selbständige, funktionale Einheit mit eigenen gesetzlichen Befugnissen und damit eine Behörde im funktionalen (verwaltungsverfahrenrechtlichen) Sinne. Eine vergleichbare Konstruktion wird mit dem neuen Satz 3 für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gewählt: Satz 3 regelt damit, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ebenfalls eine funktionale Behörde innerhalb der bereits bestehenden (funktionalen) Behörde des Zollkriminalamtes darstellen wird. Im Rahmen dieser Sonderstellung wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als solche auch nach außen auftreten. Die Integration in das Zollkriminalamt und damit der Verzicht, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als eigene Direktion in die Generalzolldirektion zu errichten, berücksichtigt vor allem haushalterische Überlegungen. Zusätzlich kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf diese Weise für besonders sensible Analysen, z.B. im Bereich der Terrorismusfinanzierung, bei Bedarf die Sicherheitsinfrastruktur des Zollkriminalamtes nutzen.

Zu Nummer 2

Die Einfügung stellt die Unabhängigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen heraus. Sie erfüllt ausschließlich die ihr nach dem Geldwäschegesetz übertragenen Aufgaben und nimmt in diesem Rahmen eigene Befugnisse wahr. Mit der Einfügung wird klargestellt, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Aufgaben des Zollfahndungsdienstes wahrnehmen wird.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter)

Zu Nummer 1

Die Einfügung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hebt hervor, dass auch sie am Zollfahndungsinformationssystem teilnehmen kann. Da die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als Behörde in der Behörde innerhalb des Zollkriminalamts ausgestaltet ist, sind ihr eigene Befugnisse zu verleihen.

Zu Nummer 2

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist aufzuführen, da sie keine Behörde des Zollfahndungsdienstes ist. Durch die Ergänzung soll die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen von Amts wegen von den Behörden des Zollfahndungsdienstes auch personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz übermittelt bekommen.

Zu Nummer 3

Durch die Aufnahme der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in § 33 Absatz 4 soll diese in die Lage versetzt werden, Daten, zu deren Erhalt sie nach § 33 Absatz 1 berechtigt ist, im automatisierten Abrufverfahren zu erhalten.

Zu Artikel 9 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

§ 31b der Abgabenordnung wird infolge der zahlreichen Anpassungen, die wegen der Novellierung des Geldwäschegesetzes aufgrund der Vierten Geldwäscherichtlinie und wegen der Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen innerhalb der Generalzolldirektion erforderlich sind, neu gefasst.

§ 31b der Abgabenordnung stellt eine gesetzlich normierte Befugnis zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses dar.

Absatz 1 normiert dabei das Recht der Finanzbehörden aufgrund eigenen Ermessens oder auf Ersuchen die dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten an andere Behörden zu übermitteln, soweit ein nach Nummer 1 bis 5 festgelegter, legitimer Übermittlungszweck vorliegt. Ein solcher Übermittlungszweck liegt wie bislang vor, soweit die Daten im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, von anderen Behörden zur Verhinderung, Aufdeckung oder Bekämpfung solcher Taten oder durch die Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens oder zum Treffen von Maßnahmen nach § 51 des Geldwäschegesetzes benötigt werden. Zusätzlich zum bisher geltenden Wortlaut des Absatzes 1 wurde die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als legitimer Übermittlungszweck nach Nummer 5 aufgenommen. Zur Unterstützung der dort durchzuführenden Analysen nach § 30 des Geldwäschegesetzes sind die Finanzbehörden damit berechtigt und verpflichtet, auf Anfrage die im Rahmen eines Besteuerungsverfahrens bekanntgewordenen Tatsachen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu übermitteln.

Als Spezialnorm zu § 44 des Geldwäschegesetzes formuliert Absatz 2 die Pflicht der Finanzbehörden, soweit Tatsachen bekannt werden, die auf eine Begehung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes hindeuten, unverzüglich eine Mitteilung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzugeben.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Wortlaut; die Verweise auf das Geldwäschegesetz wurden redaktionell angepasst.

Absatz 4 stellt mit seinem Verweis auf § 47 Absatz 3 noch einmal klar, dass die Finanzbehörden, wenn sie im Zuge eines Auskunftersuchens der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Kenntnis von einer Meldung nach § 43 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes erlangen, diese Informationen nicht an den betroffenen Steuerpflichtigen oder seine Vertreter weitergeben dürfen.

Bereichsspezifische Verwendungsbeschränkungen sind bei Anwendung des § 31b der Abgabenordnung wie bisher zu beachten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der § 93 Absatz 8 der Abgabenordnung wird neu gefasst und die Aufzählung der Behörden, die über das Bundeszentralamt für Steuern Zugang zu den Informationen aus dem Kontenabrufverfahren haben, wird neu nummeriert. Neben den bereits bislang nach Nummer 1 bis 5 erfassten Behörden können nun auch die Polizeivollzugsbehörden zum Zwecke der Gefahrenabwehr und die Verfassungsschutzbehörden der Länder Informationen aus dem Kontenabrufverfahren erhalten. Das Bundeszentralamt für Steuern wird den genannten Behörden nach § 93b Absatz 2 der Abgabenordnung diese Auskünfte auf Ersuchen erteilen dürfen.

Nach der Nummer 2 erhalten zukünftig die Polizeivollzugsbehörden zum Zwecke der Gefahrenabwehr Auskunft über die zu einem Betroffenen vorliegenden Kontostammdaten. Bislang erhalten Polizeibehörden Kontostammdatenauskünfte nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes zur Strafverfolgung. Für die polizeiliche Gefahrenabwehr ist die Auskunft dagegen bislang nicht eröffnet. Dies erscheint bei erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht angemessen. Die Schwelle der erheblichen Gefahr setzt einen schutzgut-bezogenen Qualifikationstatbestand, nämlich eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut voraus (vgl. § 2 Nummer 1 Buchstabe c des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, § 14 Absatz 2 Satz 2 des Bundespolizeigesetzes). Mitumfasst sind davon generell die Aufgaben nach § 4a des Bundeskriminalamtgesetzes, also Finanzermittlungen des Bundeskriminalamts zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus.

Durch Nummer 3 wird ermöglicht, auch den Landesbehörden für Verfassungsschutz die Befugnis zur Kontostammdatenabfrage gesetzlich einzuräumen, die das Bundesamt für Verfassungsschutz bereits nach § 8a Absatz 2a des Bundesverfassungsschutzgesetzes besitzt. Die Landesverfassungsschutzbehörden haben gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes die gleichen Aufgaben wie das Bundesamt für Verfassungsschutz. Die Abgabenordnung begründet noch keine Erhebungsbefugnis für die Landesbehörden, sondern ermöglicht - bislang bundesgesetzlich versperrte - landesgesetzliche Regelungen.

Zu Buchstabe b

Für die Aufgabenwahrnehmung der Sicherheitsbehörden ist das Benachrichtigungsverfahren nach § 93 Abs. 9 der Abgabenordnung nicht adäquat. Für die polizeiliche Strafverfolgung enthält § 24c des Kreditwesengesetzes keine solche Regelung und für die Datenerhebung des Bundesamtes für Verfassungsschutz schließt § 8a Absatz 2a Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes die Anwendung des § 93 Absatz 9 der Abgabenordnung bereits aus. Der neue Satz 4 trifft eine entsprechende Regelung für die polizeiliche Gefahrenabwehr (neue Nummer 2 in Absatz 8 Satz 1) und Auskünfte an die Landesverfassungsschutzbehörden (neue Nummer 3 in Absatz 8 Satz 1).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um die Anpassung eines Verweises, die in Folge der Neufassung des Geldwäschegesetzes erforderlich geworden ist.

Zu Artikel 10 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die innergemeinschaftliche Verbringung von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln im Gesamtwert von 10 000 Euro oder mehr ist nach § 12a Absatz 2 ZollVG auf Verlangen eines Zollbediensteten in geeigneter Form anzuzeigen. Die Einzelheiten zur Form dieser Anzeige werden noch durch die Zollverwaltung festgelegt. Eine mündliche Anzeige wird jedoch nicht mehr ausreichend sein. Dies soll in Übereinstimmung mit § 26 Absatz 1 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in die Lage versetzen, auch solche Informationen für ihre Analysen zu verarbeiten.

Zu Nummer 2

Die Regelung übernimmt die bisher im § 12a Absatz 2 Satz 2 ZollVG festgelegte Ausnahme von der Anzeigepflichtung für Finanzinstitute. Der Verweis auf das Geldwäschegesetz wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird als weitere öffentliche Stelle aufgeführt, an die personenbezogene Daten, die von der Zollverwaltung im Zuge von § 12a Absatz 1 und 2 ZollVG erhoben wurden, übermittelt werden können.

Zu Artikel 11 (Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz)

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll als weitere Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes die Sozialdaten übermittelt bekommen.

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen fallenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung ist dabei beschränkt auf Angaben über Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber. Dies dient bei der operativen Analyse dazu, den wirtschaftlichen Hintergrund des Betroffenen, einschließlich seiner regelmäßigen Einkünfte, zu erhellen. Dies ist erforderlich um mit Blick auf die Höhe oder Herkunft bzw. Ziel einer Transaktion den möglichen Verdacht auf Geldwäsche vorbewerten zu können

Zu Artikel 12 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat den Zweck, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen.

So wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen künftig neu ausgerichtet und weitere Aufgaben wahrnehmen:

- So wird sie zum einen eine „Filterfunktion“ ausführen, d. h. sie wird künftig nur die Sachverhalte mit bestätigten Anhaltspunkten auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen Behörden weitergeben. Hierfür führt sie Datenabgleiche durch und reichert den Sachverhalt weiter an, um ihn zu bewerten;

- Auch kann sie laufende auffällige Transaktionen durch entsprechende Verwaltungsmaßnahmen anhalten.

Für die Beschäftigten stellt die nach dem automatisierten Datenabgleich als Grundrecherche erforderliche Einzelfallbewertung mit gegebenenfalls vertieften weiteren Recherchen und Anreicherungen sowie einer entsprechenden Bewertung den Tätigkeitsschwerpunkt dar. Darüber hinaus müssen sie bei werthaltigen Sachverhalten darüber befinden, an welche zuständige inländische öffentliche Stelle der Einzelfall weitergegeben werden soll.

Zudem arbeitet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch im internationalen Austausch mit weiteren zentralen Meldestellen aktiv mit. Mit ausländischen zentralen Meldestellen muss sie unter Beachtung nationaler datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie auch der jeweiligen Datenhoheiten einen Datenaustausch etablieren, da sowohl Geldwäsche als auch Terrorismusfinanzierung internationale Zahlungsströme vorweisen.

Zudem soll die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit den geldwäscherechtlich Verpflichteten, den Aufsichtsbehörden und auch den Strafverfolgungsbehörden im Austausch stehen. Dabei soll sie die Ergebnisse ihrer strategischen Analysen und sonstige Auffälligkeiten zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere neue Trends und Muster, mitteilen und so auch die einzelnen Ansprechpartner sensibilisieren.

Der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen obliegt damit eine herausgehobene Verantwortung, der durch die Gewährung einer Stellungzulage Rechnung getragen wird. Mit der Konkurrenzregelung soll sichergestellt werden, dass Verwaltungsbeamte und Polizeivollzugsbeamte für diese Tätigkeit Zulagen in gleicher Höhe erhalten.

Zu Artikel 13 (Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung)

Bei börsennotierten Gesellschaften ergeben sich die wirtschaftlich Berechtigten regelmäßig aus den Stimmrechtsmitteilungen. Um darin dieselben Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach Artikel 1 § 19 Absatz 1 des Entwurfs vorzuhalten wie bei anderen Gesellschaften, sollen im Fall von natürlichen Personen als Mitteilungspflichtigen im Formular für eine Mitteilung nach § 21 Absatz 1, 1a, § 25 Absatz 1 und § 25a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes auch das Geburtsdatum abgefragt werden. Es handelt sich mithin um eine Folgeänderung, die dadurch bedingt ist, dass Stimmrechtsmitteilungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 GwG-E über das Transparenzregister zugänglich gemacht werden und damit regelmäßig nach § 20 Absatz 2 GwG-E die Meldefiktion greift.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 1 und 2

Die Änderung dient der weiteren Missbrauchsbekämpfung und dem Anliegen, verstärkt Transparenz über die Anteilseignerstrukturen der GmbH zu schaffen und Geldwäsche zu verhindern. Hierzu werden die zwingenden Angaben zu Gesellschaften als Gesellschafter einer GmbH gesetzlich festgeschrieben. Für nicht eingetragene Gesellschaften als Gesellschafter werden Angaben über deren Gesellschafter verbindlich vorgeschrieben. Außerdem wird die prozentuale Angabe des Gesamtanteilsbesitzes für jene Gesellschafter verlangt, die einzeln oder zusammengerechnet Anteile von mehr als 25 Prozent des Stammkapitals halten. Zum Zwecke der Verschlinkung des Normtextes wird dabei in § 8 Absatz 1 Nummer 3 nur mehr auf die gleichlautenden Anforderungen an die Gesellschafterliste in § 40 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) verwiesen. Auch die Begründung zur Änderung von § 40 GmbHG gilt entsprechend.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass sich § 40 GmbHG nunmehr nicht nur mit der Ausgestaltung und Einreichung der Liste der Gesellschafter befasst, sondern auch eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe b

Die Angaben, die zwingend in der Gesellschafterliste im Hinblick auf die Person des Gesellschafters enthalten sein müssen, sind in der geltenden Fassung des § 40 Absatz 1 GmbHG auf natürliche Personen zugeschnitten. Das Gesetz verlangt hier als Mindestinhalt „Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort“. Diese Ausrichtung an natürlichen Personen hat in der Praxis die Frage aufkommen lassen, wie die jeweiligen Angaben substituiert werden können, wenn eine Personenhandelsgesellschaft oder eine juristische Person die Stellung als Gesellschafter innehat. Unstreitig war dabei, dass die Angabe von Firma und Satzungssitz zwingend sind. Hinsichtlich der bislang in diesem Sinne nicht zwingenden Angabe des für die Personenhandelsgesellschaft oder juristische Person zuständigen Registers sowie der Registernummer hat sich allerdings eine Best Practice in Wissenschaft und Praxis herausgebildet, wonach diese Angaben mit in die Liste aufgenommen werden sollten. Diese Best Practice wird nun zur Sicherstellung einer einheitlichen Praxis und zur Verstärkung der Transparenzfunktion der Gesellschafterliste auch mit Blick auf das neu zu schaffende Transparenzregister gesetzlich festgeschrieben; zugleich soll die bisherige gefestigte Praxis zur zwingenden Angabe von Satzungssitz und Firma im Gesetz verankert werden. Nunmehr sind mithin bei Personenhandelsgesellschaften und juristischen Personen als zwingende Angaben deren Firma, Satzungssitz, zuständiges Register und die Registernummer aufzunehmen. Dies gilt gleichermaßen für inländische wie für ausländische Gesellschaften. Weitere Angaben, wie das Gründungsdatum der Gesellschaft (als Pendant zum Geburtsdatum der Gesellschafter), sind weiterhin nicht erforderlich.

Besondere Probleme hat in der Praxis überdies der Umgang mit einer unternehmenstragenden (Außen-) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Gesellschafterin aufgeworfen. Bei dieser Gesellschaft besteht die Besonderheit, dass für sie derzeit keine Möglichkeit zu einer Registereintragung unter Nennung ihrer Gesellschafter besteht, ihre (Teil-)Rechtsfähigkeit mittlerweile aber anerkannt ist und sie daher auch eigenständig als Gesellschafterin einer GmbH auftreten kann. Dies hat zu der Frage geführt, ob diese Gesellschaften nur als solche mit ihrem Namen in die Gesellschafterliste einzutragen sind oder ob darüber hinaus die Angabe der jeweiligen Gesellschafter erforderlich bzw. zumindest zulässig ist. Insoweit war zu konstatieren, dass allgemein die Angabe auch der Gesellschafter einer Außen-GbR für sinnvoll erachtet wurde, allein, ob die Voraussetzungen für eine Analogie vor allem zur Vorschrift des § 162 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) gegeben waren, war streitig. Die vorgeschlagene Vorschrift schafft Klarheit dahingehend, dass trotz Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der Außen-GbR alle Gesellschafter mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort unter einer zusammenfassenden Bezeichnung in der Gesellschafterliste aufzuführen sind. Somit ist die bloße Angabe einer Gesamtbezeichnung der GbR nicht mehr ausreichend. Die Vorschrift steht damit im Zeichen der Verstärkung der Transparenz der Gesellschafterliste und erlaubt, hinter eine Außen-GbR als in der Liste eingetragene Gesellschafterin zu schauen, was vor allem aus Gründen der Geldwäscheprävention wichtig ist. In Abwesenheit eines Registers für derartige GbR im geltenden Recht kann durch die zusätzliche Angabe der Gesellschafter größtmögliche Transparenz mit Blick auf den Kreis der Gesellschafter erzielt werden. Um der Transparenz willen ist es auch nicht möglich, hiervon eine Ausnahme bei sog. Publikumsgesellschaften mit einem großen Gesellschafterkreis, der womöglich auch noch häufig wechselt, zu machen; hier reicht es nicht aus, nur die jeweils vertretungsberechtigten

Gesellschafter zu nennen. Denn dies liefe dem Transparenzgedanken zuwider, der mit der Aufnahme der jeweiligen Gesellschafter in die Liste verbunden ist.

Für andere Formen der GbR als unternehmenstragende Außen-GbR ist nach der hier vorgeschlagenen Fassung (wie auch schon nach geltender Gesetzeslage) die Angabe sämtlicher Gesellschafter weiterhin erforderlich, zumal solche GbR nicht rechtsfähig sind und daher nicht als Gesellschafter auftreten können (sondern nur durch ihre Mitglieder in gesamthänderischer Verbundenheit). Sollte auch für diese GbR eine Eintragungsmöglichkeit geschaffen werden, gälte aber das zur Außen-GbR Aufgeführte entsprechend. Für sonstige Gesamthandsgemeinschaften (Erbengemeinschaft, Ehegatten in Gütergemeinschaft) ändert sich durch die jetzt vorgeschlagene Vorschrift nichts im Vergleich zur geltenden Rechtslage. Bei diesen ist ohnehin die Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der jeweiligen Mitglieder zwingend.

Über die Angaben über die Gesellschafter der nicht eingetragenen Gesellschaft hinausgehend, sind für die nicht eingetragene Gesellschaft selbst die Angaben erforderlich, die auch für die Personenhandelsgesellschaften und juristischen Personen greifen, sofern sie anwendbar sind (nicht anwendbar ist etwa die Angabe der Registernummer, wenn die Gesellschaft nicht in einem Register eingetragen ist).

Als Konsequenz aus der vorgeschlagenen zwingenden Angabe auch der Gesellschafter bei einer nicht eingetragenen Gesellschaft folgt, dass eine „Veränderung“ i. S. d. § 40 Absatz 1 GmbHG auch in einem Wechsel eines Gesellschafters einer solchen Gesellschaft liegt. Aus diesem Grund erfordert ein Wechsel eines Gesellschafters die Einreichung einer neuen Liste. Ein Gutgläubensschutz ist mit der nunmehr vorgesehenen Angabe auch der Gesellschafter einer nicht eingetragenen Gesellschaft allerdings nicht verbunden. Ein gutgläubiger Erwerb von Gesellschaftsanteilen von den „falschen“ Gesellschaftern einer GbR ist mithin auch dann nicht möglich, wenn diese Gesellschafter in der Liste der Gesellschafter neben der GbR eingetragen sind. Der gute Glaube bezieht sich nämlich auf die Inhaberschaft der in der Liste eingetragenen Gesellschaft, nicht aber darauf, dass zu dieser Gesellschaft auch die dort genannten Gesellschafter gehören. Damit kann auch die fehlende Vertretungsmacht der „falschen“ Gesellschafter nicht überwunden werden.

Die vorgesehene Pflicht, auch die prozentuale Beteiligung am Stammkapital anzugeben, ist im Zusammenspiel mit der Einführung des sog. „Transparenzregisters“ zu sehen, aus dem sich der wirtschaftlich Berechtigte einer Gesellschaft ergeben soll. Da dieses Transparenzregister weitgehend mit Verweisungen auf bereits bestehende Angaben in Dokumenten aus anderen öffentlichen Registern arbeitet, gilt es, diese Angaben in anderen Dokumenten möglichst derart bereitzuhalten, dass es für einen Nutzer des Transparenzregisters einfach ist, sich über den wirtschaftlich Berechtigten zu informieren. Da eine wirtschaftliche Berechtigung einer natürlichen Person als Gesellschafter immer dann vorliegt, wenn diese Person insgesamt, d.h. mit allen ihren Anteilen, mehr als 25 Prozent des Stammkapitals hält, ist es geboten, diese Angabe unmittelbar in der Gesellschafterliste zu machen, damit zumindest in diesen Fällen der Nutzer des Transparenzregisters schnell den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln kann, wenn er auf die Gesellschafterliste verwiesen wird. Auch wenn diese Fiktion (Inhaber von mehr als 25 Prozent der Anteile am Stammkapital ist auch wirtschaftlich Berechtigter) nur bei natürlichen Personen als Gesellschafter greift, ist es dennoch erforderlich, auch bei Gesellschaften als Gesellschafter einer GmbH in diesen Fällen eine prozentuale Angabe in der Liste zu machen; denn hierdurch wird insbesondere in Beteiligungsketten erleichtert, den wirtschaftlich Berechtigten aufzufinden. Diese Angabe ist auch unabhängig von den Zielen des Transparenzregisters für den Rechtsverkehr sinnvoll; sie macht die Gesellschafterliste für die Praxis leichter lesbar und verbessert die Auskunft über die maßgeblichen Gesellschafter.

Die prozentuale Angabe der Beteiligung am Stammkapital durch den Nennbetrag ist nach Satz 1 für jeden Geschäftsanteil getrennt zu machen. Dies dient der Übersichtlichkeit der

Gesellschafterliste, in der schon bisher auch für jeden Geschäftsanteil der Nennbetrag mitsamt der zugehörigen Nummer anzuführen ist. Die Beteiligungsquote ergibt sich im Verhältnis des betreffenden Nennbetrags zu den Nennbeträgen der anderen Geschäftsanteile. Nach Satz 3 ist überdies für den Fall, dass ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil hält, eine Angabe der Gesamtbeteiligung am Stammkapital als Prozentzahl zu machen. Diese Angabe hat neben jener nach Satz 1 zu erfolgen. Dies hat vor allem den Sinn, dass Gesellschafter, die mehr als 25 Prozent der Anteile halten und damit als wirtschaftlich Berechtigte gelten, mit einem Blick in die Gesellschafterliste ausfindig gemacht werden können. Aber auch bei Gesellschaftern, deren mehrere Anteile in der Summe diese Schwelle von 25 Prozent nicht überschreiten, ist diese Angabe wichtig, um gerade auch bei Beteiligungsketten und Zuhilfenahme ggf. mehrerer Gesellschafterlisten einfach ermitteln zu können, wer wirtschaftlich Berechtigter ist. Zugleich vereinfacht diese Pflicht zur Angabe der Beteiligungsquote für jeden Geschäftsanteil und für die jeweils von einem Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile insgesamt die „Verlinkung“ der Angaben im sog. „Transparenzregister“ mit jenen in der Gesellschafterliste; wesentliche Erleichterungseffekte sind diesbezüglich vor allem dann zu erwarten, falls die Gesellschafterliste künftig als strukturierte, weiterverarbeitbare Datei zum Handelsregister einzureichen sein sollte.

Zu Buchstabe c

Die Verordnungsermächtigung verfolgt zwei Ziele: Erstens die Möglichkeit der Vereinheitlichung der Listen der Gesellschafter in inhaltlicher und struktureller Hinsicht (§ 40 Absatz 4 GmbHG-E) und zweitens die Möglichkeit der Verbesserung der elektronischen Aufbereitung und Handhabbarkeit der Liste (§ 40 Absatz 5 GmbHG-E).

Zum ersten Ziel: Auch wenn sich in zahlreichen Fragen zu Struktur und Aufbau der Gesellschafterliste mittlerweile eine teilweise gefestigte (Register-)Praxis etabliert hat, sind doch zahlreiche Fragen weiterhin streitig. Zu nennen sind hier exemplarisch die Fragen um die Zuordnung der laufenden Nummern zu den einzelnen Geschäftsanteilen (vor allem bei Teilungen von Anteilen, ihrer Übertragung oder nach Kapitalmaßnahmen) sowie der Möglichkeit und Ausgestaltung einer sog. Veränderungsspalte. Hier hat sich teilweise eine heterogene Praxis herausgebildet; diese Uneinheitlichkeit läuft aber schon per se den Zielen der einfachen Identifikation der Gesellschafter und der Sicherstellung transparenter Gesellschafterverhältnisse zuwider. Um auf eine sich abzeichnende Best Practice der Handhabung verschiedener Konstellationen solcher Zuordnungsfragen rasch reagieren zu können und diese verbindlich festzuschreiben, dient die Ermächtigung zum Verordnungserlass an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Zugleich soll diese Ermächtigung auch dazu dienen, nähere Vorgaben zur Struktur der Gesellschafterliste zu machen, um auch hier-durch dem Ziel der schnellen und effektiven Identifikation der Gesellschafter Rechnung zu tragen.

Zum zweiten Ziel: Nach § 12 Absatz 2 Satz 1 HGB muss die Gesellschafterliste elektronisch eingereicht werden. Allerdings ist bislang nicht vorgeschrieben (oder auch nur vorgesehen), dass über die elektronische Übermittlung hinaus dem Registergericht Strukturdaten geliefert werden. Solche Strukturdaten (die derzeit vor allem als XML-Daten für Eintragungen im Handelsregister bereits genutzt werden) erleichtern dem Registergericht die Verarbeitung der übermittelten Daten. Bei Eintragungen im Handelsregister schont dies Ressourcen, weil vor allem die Übertragung von Daten effizient möglich ist. Die Gesellschafterliste wird zwar nicht als Grundlage für Eintragungen im Handelsregister genutzt, sondern nur in einen Registerordner aufgenommen. Im Zuge der Einführung des sog. „Transparenzregisters“ soll allerdings auf nutzerfreundliche Weise mit „Verlinkungen“ zu bereits bestehenden Angaben über wirtschaftlich Berechtigte gearbeitet werden, sodass es auch zu einer „Verlinkung“ auf die Gesellschafterliste kommen kann. In diesem Sinne kann es zu einer Steigerung der Effektivität der Datenverarbeitung künftig erforderlich sein, konkrete Vorgaben an die elektronische Übermittlung der Gesellschafterlisten zu machen. Dies wäre zugleich ein wichtiger Beitrag zur weiteren Modernisierung des elekt-

ronischen Handelsregisters, das derzeit mit der Zulassung mitunter schwer auffindbarer und als eingescanntes Dokument aufrufbarer Listen nicht dem heutigen Stand der Technik entspricht. Hierzu dient die Verordnungsermächtigung. Die Landesregierungen werden danach ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass bestimmte in der Liste der Gesellschafter enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form an das Handelsregister zu übermitteln sind, falls nicht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechende Vorschriften erlässt. § 387 Absatz 2 FamFG spricht eine weitreichende Ermächtigung aus, nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters und das Verfahren bei Anmeldungen, Eintragungen und Bekanntmachungen zu treffen. Auch wenn die Gesellschafterliste nicht im Handelsregister eingetragen wird und daher auch keine Anmeldung erforderlich ist, sondern nur im betreffenden Registerordner aufgenommen wird, deckt diese Ermächtigung als „Minus“ auch Bestimmungen über das Verfahren bei bloßen Einreichungen ab.

Zu Artikel 15 (Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes)

Die Vorschrift legt den zeitlichen Anwendungsbereich des § 40 Absatz 1 GmbHG in der vorgeschlagenen Fassung fest. Für nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens am 26. Juni 2017 erstmals erstellte Listen der Gesellschafter gelten die Anforderungen an deren Ausgestaltung in der ab dem 26. Juni 2017 geltenden Fassung. Für „Altlisten“ gilt nach der Übergangsregelung, dass anlässlich einer Veränderung im Sinne des § 40 Absatz 1 GmbHG die Liste der Gesellschafter an die neuen Anforderungen anzupassen ist. Dies gilt nicht nur, wenn eine Änderung betroffen ist, die Gegenstand der neuen Anforderungen ist (Bsp.: Eine Außen-GbR erwirbt einen Geschäftsanteil und ist nun in die Liste nach den neuen Anforderungen mitsamt ihrer Gesellschafter einzutragen). Es gilt auch, wenn eine sonstige Veränderung eingetreten ist, die zur Einreichung einer neuen Liste verpflichtet; in diesem Fall ist „bei Gelegenheit“ dieser Veränderung und neuen Listenerstellung die Liste insgesamt an die Anforderungen des neuen § 40 Absatz 1 GmbHG anzupassen. Wird mithin etwa ein Anteil von einer natürlichen Person auf eine andere übertragen und ist an der GmbH daneben noch eine Außen-GbR beteiligt (die nur als solche ohne ihre Gesellschafter eingetragen ist), ist im Rahmen der Erstellung der neuen Gesellschafterliste sogleich eine Anpassung der Eintragung der Außen-GbR vorzunehmen. Selbiges gilt etwa dann, wenn ein Anteilsinhaber mit mehr als 25 Prozent am Stammkapital beteiligt ist; hier ist bei einer neu zu erstellenden Liste unabhängig davon, ob eine Veränderung bei diesem Gesellschafter eingetreten ist, eine Anpassung dahin vorzunehmen, dass nunmehr die prozentuale Beteiligung angegeben wird. Eine Pflicht zur Änderung bestehender Listen, ohne dass eine Veränderung im Sinne des § 40 Absatz 1 GmbHG eingetreten wäre, besteht nicht.

Zu Artikel 16 (Änderung der Gewerbeordnung)

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll als weitere Behörde auf Antrag Daten aus dem Gewerbezentralregister erhalten.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Zu Nummer 1

Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses sind erforderlich aufgrund der Änderungen der §§ 25i, 25j, 25l, 25n des Kreditwesengesetzes.

Zu Nummer 2

Die Änderungen betreffen die Einbeziehung von Schließfächern bei einem deutschen Kreditinstitut. Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich, um eine Umgehung des § 24c durch Nutzung von Schließfächern zu verhindern. Darüber hinaus erfolgt die Streichung

der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH als Folgeänderung wegen der Streichung von § 2 Absatz 1 Nummer 4a GwG bisherige Fassung.

Der Wortlaut des Absatzes 2 wird mit Blick auf die Änderung des § 25h Absatz 1 angepasst. Die Ergänzung von Absatz 2 ist eine Folgeänderung wegen der Neuregelung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in § 23 des Geldwäschegesetzes.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist erforderlich wegen der Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006, die durch die Geldtransferverordnung ersetzt wurde.

Zu Nummer 4

Die Änderungen in Absatz 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass die den Kreditinstituten nach wie vor vorgeschriebenen Datenverarbeitungssysteme bestimmte Transaktionen erkennen sollen, die in Artikel 18 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie anders als bisher (bisher „zweifelhaft oder ungewöhnlich“) definiert werden.

Die Institute müssen in diesen Fällen gemäß Absatz 3 unbeschadet von § 15 des Geldwäschegesetzes mit angemessenen Maßnahmen im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten strafbaren Handlungen überwachen, einschätzen und ggf. über eine Erstattung einer Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozeßordnung entscheiden. Die Institute haben ihre diesbezüglichen Maßnahmen und Ergebnisse angemessen zu dokumentieren und dürfen im Rahmen ihrer Überwachungen auch personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Der bisherige Absatz 4 wird mit Blick auf § 6 des neu gefassten GwG gestrichen.

In Absatz 4 wird auf das bisher für eine Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen erforderliche Zustimmungsverfahren verzichtet und dieses durch eine vorherige Anzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ersetzt. Insbesondere bei Vorliegen der genannten Gründe kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückübertragung verlangen. Die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen verbleibt bei den Instituten.

Absatz 5 und 6 entsprechen den bisherigen § 25h Absatz 6 und 8 des Kreditwesengesetzes. Der bisherige Absatz 7 (Vorgaben für die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH) wird gestrichen. Dies ist eine Folgeänderung zur Streichung vom bisherigen § 2 Absatz 1 Nummer 4a GwG. Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 25h Absatz 9 des Kreditwesengesetzes.

Zu Nummer 5

Die bisher in § 25n des Kreditwesengesetzes geregelten Sorgfaltspflichten für elektronisches Geld (E-Geld) werden im Kern unverändert nunmehr in § 25i des Kreditwesengesetzes geregelt, der im Hinblick auf die Umsetzung des Artikel 12 der Vierten Geldwäscherichtlinie angepasst wird.

Absatz 1 stellt dabei ebenso wie die Überschrift der Vorschrift das Verhältnis zwischen dieser und § 10 Absatz 1 des neu gefassten GwG klarer als bisher dar.

Der Wortlaut des Absatzes 2 lehnt sich eng an Artikel 12 der Vierten Geldwäscherichtlinie an und macht deutlich, dass neben § 25i des Kreditwesengesetzes auch die Möglichkeit besteht, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in Bezug auf E-Geld auch vereinfachte Sorgfaltspflichten im Sinne von § 13 des Geldwäschegesetzes zur Anwendung kommen können.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 25n Absatz 4. Im Hinblick auf die neue Regelung zu vereinfachten Sorgfaltspflichten in § 14 des Geldwäschegesetzes bedarf es des bislang vorgesehenen Gestattungsverfahrens bei der BaFin nicht mehr, so dass der bisherige § 25n Absatz 5 gestrichen wird. Damit wird zugleich dem Umstand Rechnung getragen, dass die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 14 des Geldwäschegesetzes anders als bislang kein vollständiges Absehen von einzelnen der in § 9 Absatz 1 des neu gefassten Geldwäschegesetzes enthaltenen Kundensorgfaltspflichten gestatten.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift wird im Hinblick auf die Änderungen des bisherigen § 3 Absatz 1 Nummer 1 GwG zum 19. Juni 2016 durch das Zahlungskontengesetz dahingehend angepasst, dass nunmehr auch die für den Vertragspartner auftretende Person erfasst und der Zeitpunkt für die Identifizierung abweichend von § 11 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes bestimmt wird.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift enthält nunmehr lediglich die bereits im bisherigen § 25k Absatz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes enthaltenen Regelungen, die im Wesentlichen unverändert fortbestehen. Die übrigen Regelungen wurden im Hinblick auf die im neu gefassten Geldwäschegesetz für einen größeren Kreis von Verpflichteten erfolgten Regelungen gestrichen (z.B. verstärkte Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Korrespondenzbeziehungen, § 15 Absatz 2 und 4 des neu gefassten Geldwäschegesetzes) oder in andere Vorschriften integriert. Die bisher in § 25k Absatz 5 des Kreditwesengesetzes enthaltene Regelung für die Institute wird auf alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz ausgedehnt und ist in § 15 Absatz 7 des neu gefassten Geldwäschegesetzes enthalten.

Zu Nummer 8

Die nach der Verlagerung des bisherigen § 25l Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in § 9 des Geldwäschegesetzes (gruppenweite Maßnahmen) verbliebene Regelung von Absatz 2 in Bezug auf Finanzholding-Gesellschaften wird, inhaltlich im Wesentlichen unverändert, lediglich im Wortlaut im Hinblick auf § 10a Absatz 2 Satz 1 klarer gefasst und aktualisiert.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die bisherigen Verbote bestehen inhaltlich unverändert fort.

Zu Nummer 10

§ 25n in der bisherigen Fassung wird im Wesentlichen in § 25i des Kreditwesengesetzes überführt und dort in Umsetzung des Artikel 12 der Vierten Geldwäscherichtlinie angepasst.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf die Änderungen der §§ 25h bis 25m des Kreditwesengesetzes. Außerdem wurde die neue Geldtransferverordnung aufgenommen, auf die Vorgängerverordnung war aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht Bezug genommen worden.

Zu Nummer 12

Die Änderung trägt Artikel 18 der Geldtransferverordnung Rechnung.

Zu Nummer 13

Die Änderungen setzen Artikel 59 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d der Vierten Geldwäscherichtlinie und Artikel 18 der Geldtransferverordnung für Geschäftsleiter der betroffenen Unternehmen um.

Zu Nummer 14

Die Änderung setzt Artikel 59 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d der Vierten Geldwäscherichtlinie um und trägt Artikel 18 der Geldtransferverordnung Rechnung.

Zu Nummer 15

Die mit dem Änderungsgesetz vom 31. Dezember 1992 eingeführte Regelung (BT-Drs. 12/3377), die Bereitschaft der für die Kreditinstitute eines Drittstaates zuständigen Aufsichtsbehörden zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (damals Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung sicherzustellen hat sich nicht bewährt. Langwierige Verhandlungen führten letztlich zu themenbezogenen Vereinbarungen zwischen den Aufsichtsbehörden. Dieses Verfahren ist auch flexibler, um auf die sich ständig ändernden Anforderungen im Aufsichtsrecht reagieren zu können.

Zu Nummer 16

Mit der Ergänzung des Buchstaben h) in § 56 Absatz 2 wird ein Verstoß gegen die Pflicht in § 25g sanktioniert, der anderen bereits bisher sanktionierten Pflichtverstößen entspricht. Die Änderung im neuen Buchstaben i sowie die Neunummerierung der bisherigen Buchstaben erfolgen aus redaktionellen Gründen.

Im Übrigen setzen die Ergänzungen die in Artikel 59 der Vierten Geldwäscherichtlinie enthaltenen Anforderungen an Geldbußen bei Verstößen gegen die in diesem Artikel genannten Pflichtenbereiche um.

Mit den Ergänzungen in Absatz um die Nummern 11a ff. wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Verstöße gegen die in den §§ 25i bis k des Kreditwesengesetzes neu eingefügten oder geregelten Pflichten als vorsätzlich oder fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit grundsätzlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständiger Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Pflichten mit einem Bußgeld geahndet werden können. Mit den Regelungen in Absatz 4 werden Artikel 17 und 18 der Geldtransferverordnung durchgeführt. Beide Vorschriften sehen vor, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen im Falle eines vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verstoßes gegen die Geldtransferverordnung festlegen und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass diese angewandt werden. Mit der Vorschrift werden die Verstöße der Zahlungsdienstleister im Sinne der Geldtransferverordnung gegen Tatbestände der Verordnung bußgeldbewehrt. Da der Adressatenkreis der EU-rechtlichen Verordnungen nicht unterscheidet, ob es sich um ein Kreditinstitut handelt, das Zahlungsdienstleistungen erbringt, oder um ein reines Zahlungsinstitut, das kein Kreditgeschäft betreibt, und die Sanktionen in beiden Fällen gleich sein sollen, bedarf es keiner gesonderten Bußgeldvorschriften im Zahlungsdienstaufsichtsgesetz.

Die in Absatz 2 Nummer 11a bis e neu eingefügten und die übrigen Zuwiderhandlungen gegen geldwäscherechtlichen Pflichten werden als Ordnungswidrigkeiten je Verstoß zumindest mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden können (§ 56 Absatz 6 Nummer 4). Handelt es sich bei diesen Zuwiderhandlungen um nachhaltige Verstöße gegen die in Artikel 59 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie genannten Pflichtbereiche, erhöht sich gegenüber einem Institut, das eine juristische Person oder Personenvereinigung ist, gemäß Absatz 6b – entsprechend Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit den Absätzen 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie –

die maximale Geldbuße je Verstoß auf 5 Millionen Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den das Institut im der Bußgeldverhängung durch die Aufsichtsbehörde vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat. Dabei ist „nachhaltig“ im Falle eines Verstoßes gegen geldwäscherechtliche Pflichten auszulegen im Sinne von „schwerwiegend, wiederholt oder systematisch“ im Sinne von § 56 Absatz 2 des neu gefassten Geldwäschegesetzes. In dem neu gefassten Absatz 6c) wird Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe d) der Vierten Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Maßgeblich ist insoweit der höhere der sich hieraus ergebenden Beträge. Auf qualifizierte Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 6b findet § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 6e keine Anwendung. Gleiches gilt für die Regelung des Absatzes 7, von dem die Zuwiderhandlungen gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten ausgenommen sind.

Zu Nummer 17

Die Änderungen setzen Artikel 60 Absatz 1 und 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie und Artikel 19 der Geldtransferverordnung um.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten)

Zu Nummer 1

Die Änderungen setzen Artikel 59 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c der Vierten Geldwäscherichtlinie und Artikel 18 der Geldtransferverordnung um.

Zu Nummer 2

Die Änderungen setzen Artikel 59 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d der Vierten Geldwäscherichtlinie und Artikel 18 der Geldtransferverordnung um.

Zu Nummer 3

In § 1 Satz 3 Nummer 1 wird die Bezugnahme auf die Geldtransferverordnung im Hinblick auf die Geldtransferverordnung aktualisiert.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 1 Nummer 4 wird im Hinblick auf die erfolgten Änderungen der §§ 4 bis 6 des Geldwäschegesetzes, die dem risikobasierten Ansatz verstärkt Rechnung tragen und für alle Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 des neu gefassten Geldwäschegesetzes Anwendung finden, gestrichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Änderungen in den §§ 25h ff. des Kreditwesengesetzes. Die Bezugnahmen auf die für Zahlungsinstitute entsprechend anwendbaren Vorschriften des Kreditwesengesetzes werden angepasst. Der Verweis auf § 60b des Kreditwesengesetzes dient der Umsetzung von Artikel 60 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Zugleich wird damit die Vorgabe nach Artikel 20 der Geldtransferverordnung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Die bisherigen Regelungen in Absatz 3 und Absatz 3a werden im Hinblick auf die erfolgte Ergänzung in § 10 des Geldwäschegesetzes, der diese Regelungen aufnimmt, gestrichen.

Zu Buchstabe d

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4. In Absatz 4 wird der Bezug auf die Geldtransferverordnung aktualisiert.

Zu Buchstabe e

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4. In Absatz 4 wird der Bezug auf die Geldtransferverordnung aktualisiert.

Zu Nummer 5

Die Änderung sorgt dafür, dass eine Erlaubnisaufhebung nach dem neu geschaffenen § 10 Absatz 2 Nummer 5 ebenso sofortvollziehbar ist wie die Aufhebungen nach den anderen Ziffern des Absatzes 2.

Zu Nummer 6

In Absatz 1 Satz 1 wird die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland Zahlungsdienste zu erbringen, auf das E-Geld-Geschäft ausgedehnt. Es handelt sich allerdings lediglich um eine redaktionelle Änderung, da nach dem derzeitigen Wortlaut des § 26 Absatz 1 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes das E-Geld-Geschäft aufgrund eines Versehens nicht von der Befreiung durch den EU-Pass umfasst ist.

Zu Nummer 7

In Absatz 3 werden zusätzlich die vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verstöße gegen die über § 22 Absatz 2 für Zahlungsinstitute anwendbare Vorschrift des § 25i des Kreditwesengesetzes als Ordnungswidrigkeiten behandelt. Gleiches gilt für eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 22 Absatz 4 in Bezug auf die Geldtransferverordnung.

Zu Artikel 19 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Die Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs dient der Umsetzung von Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe c und d der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Artikel 20 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses ist wegen der Änderungen der §§ 54, 55, 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erforderlich.

Zu Nummer 2

Es handelt sich bei der Änderung in § 52 um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung des § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes.

Zu Nummer 3

Der neue § 53 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 53 Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 enthält im Wesentlichen die im bisherigen § 53 Absatz 2 Satz 3 ff. geregelte Möglichkeit für die verpflichteten Unternehmen zur Übermittlung von Informationen unter den genannten Voraussetzungen, die an die Änderungen im Geldwäschegesetz angepasst ist. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 1 wird im Hinblick auf §§ 4 bis 6 des neu

gefassten Geldwäschegesetzes, die dem risikobasierten Ansatz verstärkt Rechnung tragen und für alle Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes Anwendung finden, gestrichen.

Auch Satz 2 des bisherigen Absatzes 2 wird im Hinblick auf die Neuregelung des § 15 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Geldwäschegesetzes im neuen § 53 nicht übernommen. Gleiches gilt für die Ausführungen zum Geldwäsche-beauftragten im bisherigen Absatz 3, die jetzt für alle Verpflichteten in § 6 des Geldwäschegesetzes einheitlich dort verortet werden.

Der neue § 53 Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4.

Die Pflichten im bisherigen Absatz 5 werden im Hinblick auf die nunmehr für alle Verpflichteten einheitlich geltende Vorschrift des § 9 des Geldwäschegesetzes im § 53 gestrichen und an der genannten Stelle im Geldwäschegesetz verortet.

Im Hinblick auf die in § 53 verbliebenen Regelungen besteht kein Bedürfnis mehr für die bisher in § 53 Absatz 6 enthaltene Anordnungsbefugnis der Aufsichtsbehörden, die daher nicht mehr übernommen wird.

Zu Nummer 4

Nach dem Wegfall der im bisherigen § 54 enthaltenen Regelungen zur Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten, die nunmehr für alle Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 des neu gefassten Geldwäschegesetzes in § 14 des neu gefassten Geldwäschegesetzes verortet ist, enthält der neu gefasste § 54 im Kern die bisher in § 55 Absatz 3 geregelten Allgemeinen Sorgfaltspflichten in Bezug auf vom Versicherungsnehmer abweichende Bezugsberechtigte, die nunmehr umfassender geregelt werden und damit Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 21 der Vierten Geldwäscherichtlinie umsetzen. § 54 geht insofern über § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des neu gefassten Geldwäschegesetzes hinaus, enthält aber auch Sonderregelungen zu § 11 Absatz 1 des neu gefassten Geldwäschegesetzes. Die im bisherigen § 55 Absatz 3 enthaltene Dokumentationspflicht sowie Anwendbarkeit der Verdachtsmeldepflicht im Geldwäschegesetz (jetzt: § 43) wird im neuen § 54 Absatz 3 übernommen.

Zu Nummer 5

Die im bisherigen § 55 enthaltenen Regelungen sind teilweise (Absatz 3) in § 54 verschoben worden (s.o.) und im Übrigen (Absätze 1 und 2) gestrichen. Grund hierfür ist, dass allein der Umstand, dass eine Zahlung per Lastschrift von einem genannten Konto erfolgt, weder eine verlässliche Grundlage für eine Überprüfung der Identität des Vertragspartners darstellt, noch überhaupt sicherstellen kann, dass es sich bei dem betreffenden Konto überhaupt um ein solches des Vertragspartners handelt. Ähnliches gilt in Bezug auf die im bisherigen Absatz 2 enthaltene Fiktionswirkung einer erfolgenden Prämienzahlung über ein benanntes Konto. Für die verpflichteten Unternehmen finden damit die in § 11 ff. des Geldwäschegesetzes für alle Verpflichteten einheitlich geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 55 enthält nunmehr – insofern über § 15 des Geldwäschegesetzes hinausgehend – für den Fall, dass es sich bei einem vom Vertragspartner abweichenden Bezugsberechtigten um eine politisch exponierte Person, deren Familienangehörigen oder um eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne von § 1 Absatz 12 bis 14 des Geldwäschegesetzes handelt, eine verstärkte Sorgfaltspflicht für die verpflichteten Unternehmen, die Artikel 21 der Vierten Geldwäscherichtlinie bzw. der Interpretationsnote zur Empfehlung 12 der FATF entspricht. Der Begriff „Mitglied der Führungsebene“ entspricht dabei dem Begriff des GwG (§ 1 Absatz 15 der neuen Fassung).

Zu Nummer 6

§ 56 ist wegen der Regelung der verstärkten Sorgfaltspflichten in § 55 zu streichen.

Zu Nummer 7

Die Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 6 sind von diesem Abberufungstatbestand auszunehmen, da für Verstöße gegen solche Vorschriften in Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie und der Geldtransferverordnung ein eigener Abberufungstatbestand geschaffen werden soll.

Die neu eingefügte Vorschrift des § 303 Absatz 2 Nummer 4 setzt Artikel 59 Absatz 1 und 2 Buchstabe d der Vierten Geldwäscherichtlinie und Artikel 18 der Geldtransferverordnung um. Eingeschlossen in die Vorschriften, bei denen Verstöße zur Aufhebung der Erlaubnis führen können, sind auch die Vorschriften Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 6.

Zu Nummer 8

Die Änderung setzt Artikel 59 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c der Vierten Geldwäscherichtlinie und Artikel 18 der Geldtransferverordnung um.

Zu Nummer 9

Die Änderung setzen Artikel 60 Absatz 1 und Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie und Artikel 18 der Geldtransferverordnung um.

Zu Nummer 10

In Absatz 4f werden vorsätzlich oder leichtfertig begangene Verstöße gegen die in § 54 und § 55 enthaltenen Pflichten als Ordnungswidrigkeit behandelt.

Zu Artikel 21 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Die Begehung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne von § 1 des Geldwäschegesetzes stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes ist daher die Übermittlung von Daten der im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen schon gegenwärtig ein zulässiger Übermittlungszweck.

Infolge des Schengener Abkommens sind die Grenzkontrollen in Europa weitgehend abgeschafft worden. Insbesondere organisiert vorgehende Tätergruppen nutzen dies, um Barmittel oder inkriminierte Vermögensgegenstände mit dem Fahrzeug in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verbringen um dadurch deren illegale Herkunft zu verschleiern. Auch bei der Vorbereitung von staatsgefährdenden Gewalttaten ist die Bereitstellung von, zum Teil nur angemieteten, Fahrzeugen eine auch finanziell wichtige Unterstützungsleistung für den Täter.

Um bei der Aufdeckung sowie Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Täterstrukturen schnell zu erkennen, ist der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen durch Anpassung des § 36 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes daher die Möglichkeit zum automatisierten Abruf der Fahrzeug- und Halterdaten zu ermöglichen.

Zu Artikel 22 (Weitere Folgeänderungen)

Es handelt sich um Anpassungen von Verweisen.

Zu Artikel 23 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes in Umsetzung von Artikel 67 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

